

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1978 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die wirtschaftspolitischen Herausforderungen der letzten Jahre, zu deren Bewältigung die konsequente Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze entscheidend beigetragen hat, haben das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer aktiven Wettbewerbspolitik zur Sicherung funktionsfähiger Märkte gestärkt. Gerade in konjunkturellen Aufschwungsphasen mit Risiken für die weitere Preisentwicklung kommt der Verhinderung von Konzentration, Kartellierung und Machtmissbrauch in der Wirtschaft erhöhte Bedeutung zu, damit die Märkte offengehalten werden. Dies gilt für den nationalen Bereich und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ebenso wie darüber hinaus im Verhältnis zu den Drittländern.

Auch der vorliegende Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes spiegelt das Ausmaß der wettbewerbspolitischen Aufgaben wider, die sich im Rahmen dieser Zielsetzung stellen. Die Erfahrungen des Amtes bei der Anwendung des geltenden Kartellrechts unterstreichen nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Verbesserungen insbesondere bei der Fusionskontrolle, der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, dem Diskriminierungs- und Behinderungsverbot sowie im Ausnahmefeld der Versorgungswirtschaft weiter auszubauen. Der zu diesem Zweck von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitete

Entwurf einer 4. Kartellgesetznovelle (Bundestagsdrucksache 8/2136) wird nach der 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 10. November 1978 und der Anhörung von Sachverständigen und Verbänden am 12./14. März 1979 nunmehr im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages beraten. Die Bundesregierung sieht in der Verbesserung des kartellrechtlichen Instrumentariums einen weiteren wichtigen Schritt zur Sicherung der Wettbewerbsordnung und mißt daher einer möglichst baldigen Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens auf einer breiten parlamentarischen Basis besondere Bedeutung bei.

II.

Die Betrachtung der Konzentrationsentwicklung anhand der Zusammenschlußstatistik des Bundeskartellamtes zeigt, daß sich der schon in den Vorjahren zu beobachtende konzentrische Trend auch 1978 fortgesetzt hat. Mit 558 angezeigten Unternehmenszusammenschlüssen ist das bereits 1977 erreichte verhältnismäßig hohe Niveau nochmals — wenn auch nur leicht — übertroffen worden. Eine Abschwächung dieser Entwicklung ist bisher nicht erkennbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es wettbewerblich besonders problematisch, daß die Zusammenschlußaktivitäten nach wie vor im wesentlichen von Großunternehmen bestimmt werden. 70 % der auf der Erwerberseite beteiligten Unternehmen wa-

ren Umsatzmilliardäre und hiervon hatten wiederum mehr als die Hälfte Jahresumsätze über 5 Mrd. DM. Als einschneidender Mangel der Fusionskontrolle hat sich erwiesen, daß sich ein sehr großer Teil dieser Zusammenschlußaktivitäten — bedingt durch die geltende weite Fassung der Anschlußklausel (§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GWB) — außerhalb jeder wettbewerbsrechtlichen Kontrolle durch das Bundeskartellamt abspielt: An den der Kontrolle entzogenen Anschlußfällen waren 1978 zu 86 % Unternehmen ab 1 Mrd. Umsatz beteiligt. Auch die Monopolkommission hat mehrfach, zuletzt in ihrem Zweiten Hauptgutachten eindringlich auf die wettbewerblichen Risiken hingewiesen, die sich aus der fortschreitenden Konzentration bei Großunternehmen ergeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Bundesregierung, daß der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages inzwischen mit der Beratung der in der 4. Kartellgesetznovelle vorgesehenen Bestimmungen zur Verbesserung der Fusionskontrolle begonnen hat. Die Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durch den Ausschuß hat nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit einer zügigen Anpassung der Fusionskontrolle an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erneut bestätigt. Nach einhelliger Meinung der Sachverständigen, aber auch der Verbände der mittelständischen Wirtschaft haben sich die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als unzureichend erwiesen, um vor allem vertikalen und konglomeraten Zusammenschlüssen von Großunternehmen mit ihren sehr häufig negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsstrukturen mittelständischer Märkte ausreichend begegnen zu können. Auch die anderen Verbände haben die Mittelstandsproblematik durchaus anerkannt. Die Bundesregierung wertet dies als erfreuliches Zeichen dafür, daß der wettbewerbspolitische Grundkonsens auch angesichts der mit der gesetzlichen Fortentwicklung der Fusionskontrolle verbundenen Probleme erkennbar fortbesteht.

Die Anhörung hat nach Auffassung der Bundesregierung — insgesamt gesehen — eine positive Einschätzung des vorgelegten Novellierungskonzeptes erbracht. Die Sachverständigen haben den Ansatz der Novelle, die Fusionskontrolle mittels klarer, kalkulierbarer und damit rechtssicherer Vermutungen für marktübergreifende Zusammenschlußvorgänge griffiger zu machen und dabei zugleich die bisherige Rechtssystematik mit dem Eingriffskriterium „Marktbeherrschung“ zu bewahren, überwiegend positiv beurteilt. Die Bundesregierung sieht daher auch aufgrund des Hearings keinen Anlaß, von ihrem bisherigen Konzept abzugehen. Sie verkennt nicht, daß die vorgeschlagene Neuregelung nicht allseits für zureichend befunden wurde. Die in der Diskussion befindlichen Alternativmodelle zur weitgehenden Absenkung der Untersagungsschwelle der Fusionskontrolle mögen zwar die Anwendung der kartellbehördlichen Eingriffsbefugnisse erleichtern, sie werfen jedoch andere schwerwiegende Probleme

auf: Je weiter die Eingriffsschwelle durch general-klauselartige Bestimmungen unter das Niveau der Marktbeherrschung gedrückt wird, desto stärker wird im allgemeinen die Kalkulierbarkeit und Rechtssicherheit des Kontrollinstruments beeinträchtigt. Genauere, quantitativ begrenzte Verbote für bestimmte Gefährdungstatbestände können zwar den Erfordernissen der Vorseebarkeit besser genügen, laufen jedoch Gefahr, den Machtbezug der Fusionskontrolle aufzugeben. Das Konzept der Novelle zielt demgegenüber von vornherein darauf ab, die Rechtsicherheit des Kontrollinstrumentariums durch möglichst eindeutige Vermutungen zu erhöhen, die im Rahmen des Eingriffskriteriums der „Marktbeherrschung“ der Kontrollpraxis einen besseren Spielraum verschaffen. Die Bundesregierung hält diese Lösung daher für ausgewogener als die bisher diskutierten Alternativmodelle. Gleichwohl wird sie sich jedoch im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen der Prüfung alternativer Denkmöglichkeiten vor allem zur Verbesserung des Schutzes mittelständischer Märkte vor machtbedingter Expansion von Großunternehmen nicht verschließen, sofern dabei die unverzichtbare Kalkulierbarkeit und Rechtsicherheit der Regelung erhalten bleibt.

Angesichts der von einer Verbesserung der Fusionskontrolle zu erwartenden Verschärfung wird von verschiedener Seite die Befürchtung geäußert, das Instrument der Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3 GWB) werde zu großzügig oder zumindest einseitig zugunsten der größeren Unternehmen gehandhabt. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die sachgerechte Handhabung der Ministererlaubnis für die Glaubwürdigkeit der Fusionskontrolle von entscheidender Bedeutung ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich das Instrument insgesamt gesehen bewährt hat. Grundlegende Änderungen der Kompetenzen und der gesetzlichen Entscheidungskriterien erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung nicht angebracht.

Die Bundesregierung hat mehrfach in Übereinstimmung mit der Monopolkommission auf die schwerwiegenden Risiken für die Erhaltung ausgewogener Wettbewerbsstrukturen hingewiesen, die sich aus einer verspäteten Anpassung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen an die wirtschaftliche Entwicklung ergeben können. Dies ist insbesondere anhand einer Betrachtung des Konzentrationsprozesses im Bereich der Presse erneut deutlich geworden. In ihrem Bericht über die Erfahrungen mit der Fusionskontrolle bei Presseunternehmen (Bundestagsdrucksache 8/2265 vom 9. November 1978) hat die Bundesregierung hierzu festgestellt, daß einmal eingetretene Verschlechterungen der Wettbewerbsstrukturen aufgrund der hohen Marktzutrittsschranken vor allem im Tageszeitungsbereich praktisch weitgehend irreversibel sind. Zeitungsneugründungen, die vermautete Märkte wieder auflockern könnten, sind durch den unter der Bezeichnung An-

zeigen-Auflage-Spirale bekannten Mechanismus stark erschwert, der im allgemeinen den wirtschaftlichen Vertrieb einer Zeitung erst bei einer für ein ausreichendes Anzeigengeschäft erforderlichen höheren Haushaltsabdeckung zuläßt. Die Bundesregierung gelangt in ihrem Bericht, der auf einer Entschließung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung der 3. GWB-Novelle zur Einführung einer pressekonformen Fusionskontrolle beruht, zu dem Ergebnis, daß die angesichts der besonderen Marktbedingungen auf den Pressemärkten notwendigen pressespezifischen Aufgreif- und Eingreifkriterien der Fusionskontrolle für eine wirksame Erfassung der Pressekonzentration ausreichen. Zwar haben sich die Konzentrationstendenzen im Pressebereich abgeschwächt. Zu beachten ist allerdings, daß sich die Pressefusionskontrolle wegen des bereits erreichten relativ hohen Konzentrationsgrades schwerpunktmäßig darauf beschränken muß, die Wettbewerbsstrukturen in den wettbewerblich noch intakten Regionen oder in Überschneidungsgebieten zu schützen, in denen Randzonen einzelne Wettbewerber untereinander konkurrieren.

III.

Der Bundesminister für Wirtschaft ist im Jahre 1978 mit zwei Anträgen auf Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3 GWB) befaßt worden. Im Zusammenschlußvorhaben Guest, Keen und Nettlefolds/Sachs AG hat sich das Verfahren durch die Rücknahme des Antrags noch vor der Sachentscheidung erledigt.

In dem zweiten Verfahren, das den Zusammenschluß Veba/BP betraf, wurde zwar eine Erlaubnis erteilt, jedoch unter erheblichen Auflagen und Beschränkungen. Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß der vor allem die Übertragung der 25prozentigen Ruhrgasbeteiligung der Veba auf BP vorsah, im wesentlichen deshalb untersagt, weil hierdurch die überragende Marktstellung der Ruhrgas als größtes deutsches Ferngasunternehmen weiter verstärkt würde. Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch eine Reihe von Auflagen sichergestellt, daß die vom Bundeskartellamt und der Monopolkommission aufgezeigten wettbewerblichen Risiken weitgehend reduziert wurden. Die nicht zu unterschätzenden energiepolitischen Vorteile des Vorhabens führten — vor dem Hintergrund dieser Auflagen — zur Erteilung der Erlaubnis. Die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft ist inzwischen rechtskräftig.

Die durch den vorübergehenden Ausfall der Ölförderung des Iran und die Förderungseinschränkungen in anderen Opecländern ausgelösten Verknappungstendenzen auf den Mineralölmärkten haben zu einer Erschütterung der Wettbewerbsstrukturen im Mineralölbereich geführt. Die Wettbewerbspolitik sieht sich dadurch vor besondere Probleme gestellt. Zwar erscheint die mengenmäßige Versorgungslage gegenwärtig weniger kritisch als die Preisentwicklung für Mineralölprodukte. Der starke Preisanstieg — vor allem bei Heizöl — hat jedoch einerseits erhebliche Erlösverbesserungen nach einer Phase ungünstiger Erträge für die großen Mineralölkonzerne ge-

bracht, deren wettbewerblicher Verhaltensspielraum zugleich auch durch den Wegfall des traditionellen Importdrucks vom Weltmarkt (Rotterdam) wesentlich erweitert worden ist. Andererseits ist die konzernungebundene, mittelständisch strukturierte Mineralölwirtschaft, die sich bisher wesentlich über den Spotmarkt in Rotterdam versorgt hat, in eine gefährliche Preisschere zwischen den hohen Rotterdampreisen und dem niedrigeren Preisniveau auf den Binnenmärkten geraten. Bei dieser Sachlage stellt sich für die Wettbewerbspolitik die Aufgabe, mit dazu beizutragen, für eine gewisse Übergangszeit radikale Strukturbrüche zuungunsten der konzernungebundenen Mineralölwirtschaft zu vermeiden, deren aktives Wettbewerbsverhalten in den Vorjahren einen nicht unerheblichen Beitrag dazu geleistet hat, die Preisentwicklung auf den inländischen Produktenmärkten im Verhältnis zu den europäischen Partnerländern zu dämpfen.

IV.

Umfang und Grenzen der zur Sicherung eines leistungsgerechten Wettbewerbs unerlässlichen Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sind durch Gerichts- und Verwaltungspraxis weiter verdeutlicht worden. Die Bundesregierung sieht unter Würdigung dieser Anwendungspraxis ihre Auffassung bestätigt, daß die Mißbrauchsaufsicht als Korrektiv wettbewerblicher Defizite letztlich die Steuerung der Märkte durch wirksamen Wettbewerb nicht vollwertig zu ersetzen vermag. Diese in der Natur der Sache begründete Unvollkommenheit ändert aber nichts an der Notwendigkeit, durch ein derartiges Kontrollinstrument der möglichen Willkür marktbeherrschender Unternehmen im Einzelfall Einhalt zu gebieten. Diese Zielsetzung erfordert es, die bestehenden Schwächen und Lücken der Mißbrauchsaufsicht im Bereich des Verfahrens und der Sanktionen zu schließen, durch die bisher die praktische Effizienz dieser Kontrolle wesentlich beeinträchtigt wurde.

Mit den Vorschlägen der Bundesregierung in der 4. GWB-Novelle zur Beseitigung dieser Sanktionslücken, insbesondere durch die in diesem Rahmen vorrangigen Neuregelungen zum Schadensersatzanspruch (§ 35 GWB) und zur Mehrerlösabschöpfung (§ 37 b GWB), würde zugleich die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß bei Mißbrauchsverfahren trotz Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und einer damit verbundenen Erledigung des Rechtsstreits eine abschließende gerichtliche Entscheidung in der Sache getroffen werden kann. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung eine entscheidende Voraussetzung dafür, über eine breitere Fallpraxis zur Entwicklung konkreter Maßstäbe für den Mißbrauchsbeifall zu gelangen. Dieser Weg zur Konkretisierung des allgemeinen Mißbrauchsbeifalls hat gegenüber einer gesetzlichen Regelung den Vorzug größerer Praktikabilität und Flexibilität, denn er vermeidet die Gefahr, die Möglichkeiten der Mißbrauchskontrolle durch zu starre gesetzliche Definitionen u. U. übermäßig einzuschränken. Der weitere Ablauf des seit 1975 bei den Gerichten anhängigen Preismißbrauchsverfahrens im Falle

„Valium/Librium“ hat die Problematik der „Sanktionslücke“ erneut deutlich ins Bewußtsein gerückt. Obwohl das Kammergericht durch Beschuß vom 24. August 1978 zum zweiten Mal im wesentlichen zugunsten des Bundeskartellamts entschieden hat, muß das betroffene Unternehmen bei einer endgültigen Bestätigung der Mißbrauchsverfügung für die Fortführung der als mißbräuchlich beanstandeten Preise bis zum Zeitpunkt einer solchen abschließenden Gerichtsentscheidung keinerlei Rechtsfolgen befürchten. Wenn die mit der 2. GWB-Novelle im Jahre 1973 angestrebte Intensivierung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen nicht wirkungslos bleiben soll, bedarf es daher nach Auffassung der Bundesregierung eine dieser Zielsetzung entsprechende Verfahrensausgestaltung durch das Gesetz.

Zur Verhinderung drohender Strukturverschlechterungen auf den Märkten hat sich das Bundeskartellamt in letzter Zeit schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung von Behinderungsmißbräuchen befaßt. Entsprechend einer auch in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 12. Februar 1979 „Vitamine“) erkennbaren Tendenz der Auslegung des Mißbrauchs begriffs sieht das Amt jedenfalls Maßnahmen des sog. „Nichtleistungswettbewerbs“ als Behinderungsmißbräuche an, wenn sie konkret geeignet sind, die Struktur des betroffenen Marktes spürbar zu verschlechtern. Auch nach Auffassung der Bundesregierung kann die Mißbrauchsaufsicht nur auf dieser Basis ihre wettbewerbspolitische Funktion erfüllen, einer drohenden weiteren Beeinträchtigung der Marktstruktur möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Hauptgutachten der Monopolkommission (Bundestagsdrucksache 8/2835) hatte die Bundesregierung ihre Besorgnis über eine zu restriktive Auslegung des Mißbrauchs begriffs bei Behinderungspraktiken zum Ausdruck gebracht. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Monopolkommission und des Bundeskartellamts ist es auch nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, die Mißbrauchsaufsicht entsprechend ihrer primären Zielsetzung der Sicherung wettbewerblicher Marktstrukturen als einen „Gefährdungstatbestand“ zu verstehen, der nicht erst bei einer eingetretenen Verschlechterung der Marktstruktur ansetzt, sondern bereits die Eignung eines Verhaltens zur Marktbeeinträchtigung genügen läßt. Andernfalls würden die in der Mißbrauchsaufsicht liegenden Chancen zur Sicherung des Restwettbewerbs auf bereits vermaßten Märkten ungenutzt bleiben.

V.

Für die Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB auf den Vertrieb von Markenartikeln ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 1979 („Allkauf./. Nordmende“) von grundsätzlicher Bedeutung. Hierin hat das Gericht erstmals zu der Frage der Abhängigkeit eines SB-Warenhauses von der Belieferung mit einer bekannten Markenware Stellung genommen und dabei unter Herausstellung einer Reihe von Besonderheiten des zu beurteilenden Sachver-

halts in diesem konkreten Einzelfall eine Abhängigkeit des Handelsunternehmens gegenüber dem Hersteller im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB bejaht. Nach dieser Entscheidung besteht die Abhängigkeit eines Händlers gegenüber denjenigen Anbietern, welche die stärkste Stellung am Markt haben, sofern der Händler mehrere allgemein anerkannte Markenwaren führen muß, um wettbewerbsfähig zu sein, und sofern die anderen Anbieter bekannter Markenwaren ebenfalls nicht bereit sind, die Nachfrage des Händlers zu befriedigen.

Das Urteil bestätigt, daß der Anwendungsbereich des erweiterten Diskriminierungsverbots letztlich nur einzelfallbezogen aufgrund der jeweiligen Besonderheiten des Sachverhalts bestimmt werden kann. Undifferenzierte Verallgemeinerungen, ob positiv durch Bejahung eines generellen Kontrahierungszwangs für Markenartikelhersteller gegenüber dem Handel oder negativ durch allgemeinen Ausschuß bestimmter Vertriebsformen von der Belieferung, würden dem wettbewerbspolitischen Anliegen dieser Vorschrift nicht gerecht werden. Die Offenhaltung der Märkte wird in der gerichtlichen Entscheidung als Schutzzweck des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB in den Vordergrund gestellt. Diese der Zielsetzung des Gesetzgebers entsprechende Aussage wird besonders dann relevant, wenn durch parallele Lieferverweigerung wichtiger Hersteller der Marktzugang für bestimmte Vertriebsformen, insbesondere auch für Newcomer wie Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser, generell versperrt ist, selbst wenn diese zur vollen Einhaltung der Bedingungen der Vertriebsbindung bereit sind. In solchen Fällen marktumfassender Wettbewerbsstörungen als Folge sachlich nicht gerechtfertigter Lieferverweigerungen erscheint ausnahmsweise auch das Mittel eines Kontrahierungszwangs, der als schwerwiegender Eingriff in die Vertragsfreiheit grundsätzlich nur mit äußerster Vorsicht eingesetzt werden kann, gerechtfertigt. Ob indessen bei Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB die Voraussetzungen für eine Lieferverpflichtung der Hersteller gegeben sind, ist in jedem Einzelfall anhand des Kriteriums des „sachlich gerechtfertigten Grundes“ unter Abwägung der Interessen sowohl der Lieferanten als auch des Abnehmers bei Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Kartellgesetzes zu entscheiden. Diese Frage war noch nicht Gegenstand des erwähnten Urteils des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 1979. In diesem Rahmen wird es jeweils maßgeblich darauf ankommen, inwieweit im konkreten Fall die Absatz- und insbesondere Serviceleistungen eines SB-Warenhauses bzw. Verbrauchermarktes denjenigen eines Fachhändlers gleichzusetzen sind.

Für die Anwendungspraxis des Diskriminierungsverbots bei Bindungssystemen im Absatz oder Bezug von Waren ist auch das vom Bundeskartellamt eingeleitete Verfahren gegen bestimmte Gestaltungsformen der Bezugsbindung von Vertragshändlern und -werkstätten bei Kfz.-Ersatzteilen von grundsätzlichem Interesse. Die Bundesregierung mißt, wie sie bereits in Beantwortung einer Anfrage im Deutschen Bundestag betont hat (Stenographischer Bericht der

102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Oktober 1978, Plenarprotokoll 8/108, S. 8527), der Sicherung eines freien Kraftfahrzeugteilemarktes eine hohe Bedeutung bei und hält daher eine konsequente Anwendung des Kartellrechts für notwendig, um dadurch insbesondere für den Verbraucher nachteilige Auswirkungen auf den Preiswettbewerb zu verhindern. Hierbei müssen jedoch, wie es auch in der Verfügung des Bundeskartellamtes vom 21. März 1979 zum Ausdruck kommt, die Notwendigkeiten der technischen Sicherheit der Kraftfahrzeuge sorgfältig mit den Gefahren für den Wettbewerb abgewogen werden, die sich auf dem Markt für Kfz-Teile aus einer übermäßigen Einschränkung der Vertriebs- und Bezugsfreiheit von Zulieferern, Reparaturwerkstätten und Großhändlern ergeben können.

VI.

Der hohe Stellenwert, den die Möglichkeiten zur leistungssteigernden Kooperation im Rahmen des Kartellgesetzes für die Sicherung der Wettbewerbschancen kleiner und mittlerer Unternehmen einnehmen, hat sich auch nach den Erfahrungen der letzten Zeit wiederum bestätigt. Die bereits seit 1976 sich abzeichnende deutliche Tendenz zu einer breiteren Nutzung des Instituts der Mittelstandskooperation (§ 5 b GWB) hat sich verstärkt fortgesetzt. Mittlerweile ist die Zahl der durch das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden nach § 5 b GWB legalisierten Kooperationen auf mehr als 70 angestiegen, an denen über 700 Unternehmen beteiligt sind. Hierbei hat sich § 5 b insbesondere bei Vertriebsgemeinschaften von mittelständischen Herstellern als ein praktikables Instrument zur Verwirklichung der in dieser Kooperationsform liegenden Rationalisierungschancen unter Abwägung mit der übergeordneten Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs erwiesen. Dennoch muß auch in diesem Bereich die sog. „kartellfreie“ Kooperation ebenso wie auf der Einkaufsseite — allerdings unter Berücksichtigung der dem Nachfragewettbewerb eigenen Besonderheiten — ihre Entfaltungsmöglichkeiten behalten, damit auch in der Praxis die Vorteile der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit voll genutzt werden können.

Die Bundesregierung begrüßt die vom Bundeskartellamt im November 1978 veröffentlichten Grundsätze (Tätigkeitsbericht S. 8 ff.), von denen es sich bei der kartellrechtlichen Überprüfung von Einkaufskooperationen des Handels im Einzelfall leiten läßt. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1977 (Bundestagsdrucksache 8/1925, S. V) den wettbewerbs- und mittelstands-politischen Wert von Einkaufsgemeinschaften, insbesondere des Einzelhandels, unterstrichen. Dieser wettbewerbssichernden Funktion werden Einkaufskooperationen aber nur dann gerecht, wenn sie ihren Mitgliedern und den Lieferanten die erforderliche Handlungsfreiheit am Markt belassen und durch die Bündelung der Nachfrage keine entscheidenden Marktungleichgewichte zu Lasten anderer Abnehmer und der Lieferanten entstehen. Unter diesen Aspekten ist eine kartellrechtliche Prüfung einzelner Vertragsgestaltungen von Einkaufsgemein-

schaften, wie sie das Bundeskartellamt zur Zeit durchführt, unerlässlich. Dasselbe gilt für Vertriebskooperationen zwischen Herstellern. Die Bundesregierung geht ebenso wie das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht S. 9) davon aus, daß grundsätzlich gleiche Maßstäbe für die kartellrechtliche Beurteilung von Kooperationen auf der Anbieter- wie auf der Nachfrageseite gelten müssen, sofern dem nicht im Einzelfall deutliche Unterschiede der Marktwirkungen einer in Form und Zielsetzung gleichartigen Kooperationsform auf den beiden Marktseiten entgegenstehen.

VII.

Die EG-Kommission hat im Zusammenhang mit der von der europäischen Chemiefaserindustrie zum Zwecke der Freistellung vom Kartellverbot des EWG-Vertrages angemeldeten Vereinbarung ihre Politik zur Beurteilung von Krisenkartellen weiterentwickelt (vgl. 8. Bericht über die Wettbewerbspolitik, S. 13). Die Kommission sieht für das Wettbewerbsrecht relevante Strukturkrisen dann als gegeben an, wenn sich die Nachfrage nach bestimmten in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen langfristig wesentlich anders entwickelt als zunächst vorausgeschätzt wurde — gleichgültig, ob sie zurückgeht oder langsamer als erwartet steigt —, so daß ein Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Produktionskapazitäten und den auf dem Markt absetzbaren Mengen entsteht. Absprachen über einen Abbau struktureller Überkapazitäten können unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV genehmigt werden, sofern die beteiligten Unternehmen davon absehen, sich gleichzeitig über Preise, Erzeugungsquoten oder Lieferungen zu einigen oder miteinander abzustimmen. In Anwendung dieser Grundsätze hat die Kommission festgestellt, daß die angemeldete Kartellvereinbarung der europäischen Chemiefaserindustrie nicht genehmigungsfähig sei. Gegenwärtig werden die Möglichkeiten einer Änderung der Vereinbarung gemeinsam mit den beteiligten Unternehmen geprüft. Die Bundesregierung begrüßt diese Klarstellung zur Beurteilung von Krisenkartellen nach dem EWG-Vertrag.

Der Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzenverträge ist, nachdem er vorher im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen erneut erörtert worden war, offiziell veröffentlicht worden, um allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben (AbI. EG Nr. C 58/12 vom 3. März 1979). Im Unterschied zu früher ist die Kommission jetzt bereit, die ausschließliche Herstellungslizenz grundsätzlich freizustellen und lediglich einer Mißbrauchskontrolle zu unterwerfen. Die Kommission folgt insoweit der von den Mitgliedstaaten, insbesondere auch von der Bundesregierung während der Vorberatungen vertretenen Position. Hinsichtlich der Gebietslizenzen bleibt aber der grundsätzliche Gegensatz zu den durch die EG-Mitgliedstaaten in dem Luxemburger Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) vereinbarten Regelungen weiterhin bestehen. Die Bundesregierung wird sich daher, wie sie bereits früher erklärt

hat Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1977, Bundestagsdrucksache 8/1925, S. VI), auch hinsichtlich der Behandlung der Gebietslizenz für eine dem Gemeinschaftspatentübereinkommen gemäße Regelung einsetzen.

Die Entscheidung Nr. 25/67 der Hohen Behörde über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung aufgrund des Artikels 66 § 3 EGKS-Vertrag ist geändert worden (ABl. EG Nr. L 300/21 vom 27. Oktober 1978). Die Freistellungskriterien für Zusammenschlüsse wurden an die Entwicklung des gemeinsamen Stahlmarktes angepaßt, wobei der Produktionsverlauf seit 1967 zugrunde gelegt wurde.

Mit der Bekanntmachung über die kartellrechtliche Beurteilung von Zulieferverträgen vom 18. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. C 1/2 vom 3. Januar 1979) will die Kommission gewisse Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Form der modernen Arbeitsteilung im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln beseitigen.

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EG Nr. C 92/1 vom 31. Oktober 1973) ist unter deutscher Präsidentschaft in der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen erneut beraten worden, ohne daß sich eine Annäherung der grundsätzlichen Meinungsunterschiede ergeben hat.

VIII.

Ausgehend vom Leitbild einer marktwirtschaftlich orientierten Weltwirtschaftsordnung ist die möglichst wirksame Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, ein Kernelement der Wettbewerbspolitik der Bundesregierung. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in seiner Rede anlässlich der 5. Welthandelskonferenz in Manila handels- und wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen als auf Dauer „self-defeating“ bezeichnet, für ein auch international besseres Verständnis für die Notwendigkeit weiterer Marktöffnung plädiert und auf die Gefahren des Mißbrauchs von Marktmacht hingewiesen. Die Bundesregierung begrüßt die auf internationaler Ebene begonnenen Arbeiten zur verschärften Kontrolle internationaler Wettbewerbsbeschränkungen und nimmt an diesen Beratungen aktiv teil. Sie sieht darin gerade im Dialog mit den Entwicklungs-

ländern eine Chance, das Verständnis für Markt und Wettbewerb weltweit zu fördern.

In den bisherigen Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen wurden zwar Fortschritte zu Einzelfragen erzielt, die grundsätzlichen Meinungsunterschiede zwischen den westlichen Industriestaaten und den Entwicklungsländern konnten aber noch nicht ausgeräumt werden. Die 3. UNCTAD-Ad hoc-Expertengruppe über restriktive Geschäftspraktiken hat im April 1979 ihre in wesentlichen Punkten nicht einvernehmlichen Empfehlungen für einen Verhaltenskodex zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken fertiggestellt, über die entsprechend einer Resolution der 33. Generalversammlung eine VN-Verhandlungskonferenz entscheiden soll. Durch eine Resolution der 5. Welthandelskonferenz in Manila ist der Beginn dieser Verhandlungskonferenz auf den Herbst 1979 festgelegt worden.

Die VN-Konferenz über einen internationalen Verhaltenskodex auf dem Gebiet des Technologietransfers ist im Oktober/November 1978 und im Februar 1979 zu Beratungen und Verhandlungen zusammengetreten. Der Verhaltenskodex soll auch einen Abschnitt über „restriktive Geschäftspraktiken“ enthalten, in dem bestimmte, den Lizenznehmer beschränkende Vertragsklauseln und Praktiken für unzulässig erklärt werden sollen. Inhalt und Umfang einer solchen „Negativliste“ ist zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern trotz Annäherung in einer Reihe von Punkten noch umstritten. Offen ist insbesondere die Frage, ob der Kodex grundsätzlich nur die „wettbewerbsbeschränkenden“ Geschäftspraktiken im Sinne der in den Industriestaaten geltenden Kartellgesetze erfassen soll oder darüber hinausgehend auch den Technologienehmer nur individuell belastende Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch die von den Entwicklungsländern geforderte volle Erfassung der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen durch den Abschnitt über „restriktive Geschäftspraktiken“ im Streit. Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich nur durch das Anknüpfen an den Begriff der „Wettbewerbsbeschränkung“ sicherstellen, daß dieser Abschnitt im Verhaltenskodex nicht zu einer letztlich für beide Seiten nachteiligen Behinderung des Technologietransfers führt.

**Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1978
sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	6
Einkaufszusammenschlüsse und Kartellgesetz	8
Förderung und Anwendung der Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen	10
Gesamtumsatzrabattkartelle	13
Zur Problematik von Strukturkrisenkartellen	14
Fusionskontrolle	15
Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	26
Zur Anwendung des Diskriminierungsverbots und dem Verbot der unbilligen Behinderung nach § 26 Abs. 2	30
Probleme der Nachfragemacht	34
Fragen des Leistungswettbewerbs	37
Konditionenempfehlungen	38
Unverbindliche Preisempfehlungen	41
Versorgungswirtschaft	41
Internationale Zusammenarbeit	42
Zweiter Abschnitt	
Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	45
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)	45
Steine und Erden (25)	47
Eisen und Stahl (27)	49
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	49
Gießereierzeugnisse (29)	49
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	50
Maschinenbauerzeugnisse (32)	51
Landfahrzeuge (33)	54
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	57
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)	58
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	59
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)	60
Chemische Erzeugnisse (40)	61
Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	65

	Seite
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	65
Holzwaren (54)	66
Papier- und Pappwaren (56)	67
Kunststoff erzeugnisse (58)	67
Gummi- und Asbestwaren (59)	68
Lederwaren und Schuhe (62)	68
Bekleidung (64)	68
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	69
Tabakwaren (69)	72
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)	72
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	72
Handwerk (72)	80
Kulturelle Leistungen (74)	80
Filmwirtschaft (75)	85
Freie Berufe (77)	86
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)	87
Verkehrs- und Fernmelde wesen (79)	87
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	90
Versicherungen (81)	91
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)	93

Dritter Abschnitt

Lizenzverträge	100
----------------------	-----

Vierter Abschnitt

Verfahrensfragen	104
------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages	109
-----------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Tabellenteil und Geschäftsübersicht	115
---	-----

Seite

Teil I

Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt	115
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1973 (Tabelle 1)	115
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 2)	115
Untersagungen durch das Bundeskartellamt (Tabelle 2 a)	116
Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen im Jahre 1978 (Tabelle 3)	117
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1978 (Tabelle 4)	118
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1970 bis 1978 (Tabelle 5)	120
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1978 (Tabelle 6)	122
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1973 bis 1978 (Tabelle 7)	123
Zahl der nach § 23 angezeigten Anteils- und Vermögenserwerbe nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM) und Art des Zusammenschlusses im Jahre 1978 (Tabelle 8)	124
Zahl der nach § 23 angezeigten Gemeinschaftsunternehmen nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM) und Zahl der beteiligten Unternehmen im Jahre 1978 (Tabelle 9)	125
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1978 (Tabelle 10)	126
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1978 (Tabelle 11)	127
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1978 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 12)	128
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse in den Jahren 1973 bis 1978 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 13)	128
Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen	129

Teil II

Geschäftsübersicht	159
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt	
(Tabelle A)	160
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden	
(Tabelle B)	162
Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)	
(Tabelle C)	163
Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge) — auch in Verbindung mit § 21 —	
a) beim Bundeskartellamt	
b) bei den Landeskartellbehörden	
(Tabelle E)	187

	Seite
Tabelle G	188
a) Übersicht über die Anmeldung von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 (Normen- und Typenempfehlungen)	188
b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 (Konditionenempfehlungen)	188
Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3	
a) beim Bundeskartellamt	
b) bei den Landeskartellbehörden	
(Tabelle H)	196
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor dem Bundes- kartellamt	
(Tabelle J)	204
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor den Landes- kartellbehörden	
(Tabelle K)	206
Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung	
(Tabelle L)	207
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor dem Bundeskartellamt	
(Tabelle M)	208
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor den Landeskartellbehörden	
(Tabelle N)	210
Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht ...	212
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	224

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Sechsten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Sechster Abschnitt, Zweiter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“. Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791

Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390

Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704

Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

Erster Abschnitt**Allgemeiner Überblick****1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage**

Im Jahre 1978 haben sich die konjunkturellen Auftriebskräfte in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich in diesem Jahr fortsetzen, falls die Erfordernisse einer stabilitäts- und wachstumsorientierten Entwicklung von allen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern ausreichend berücksichtigt werden und sich keine zusätzlichen außenwirtschaftlichen Risiken ergeben. Obwohl sich mit der eingetretenen Entwicklung die Chancen für den Übergang in einen nachhaltigen, selbsttragenden Wachstumsprozeß gebessert haben, sind die Voraussetzungen dafür jedoch noch nicht vollständig gesichert.

Trotz allgemein verbesserter Voraussetzungen auch für eine allmähliche Erholung der Konjunktur bei unseren wichtigsten Handelspartnern gefährden aber neben Unsicherheiten infolge der Entwicklung im Iran nach wie vor protektionistische und strukturkonservierende Maßnahmen zahlreicher Länder den weiteren Gesundungsprozeß. Aufgabe der Außenwirtschaftspolitik muß es daher weiterhin bleiben, derartigen Maßnahmen entgegenzutreten und bestehende Schutzzäune aufzuheben. Denn solche Tendenzen bergen die Gefahr einer kostspieligen Konservierung von veralteten Strukturen und einer Ausdehnung der außerhalb des Wettbewerbs gestellten Bereiche in sich, vor allem auch zu Lasten der wirtschaftlich schwächeren Länder. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß protektionistische Regelungen internationale Konflikte heraufbeschwören können.

Auch unter binnengewirtschaftlichen Aspekten kommt der weltweiten Offenhaltung der Märkte Vorrang zu. Einerseits hilft der Abbau von Beschränkungen und der damit einhergehende verstärkte Wettbewerbsdruck Preiserhöhungsspielräume zu begrenzen, andererseits zwingt er zu einer verbesserten Anpassung an die internationale Arbeitsteilung. Eine Politik der Marktoffnung ist daher anschließenden „Reparaturmaßnahmen“ mit Hilfe des nationalen bzw. supranationalen Kartellrechts vorzuziehen. Insofern wird der erfolgreiche Abschluß der GATT-Verhandlungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, zumal es dabei vor allem auch um Zollsenkungen, die Verringerung nicht-tarifärer Handelshemmnisse sowie die Verbesserung der internationalen Disziplin im Bereich der Subventionen und der Ausgleichszölle geht. Auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind noch vielfältige Handelshemmnisse spürbar.

Nach wie vor ist es entscheidende Aufgabe der Wettbewerbspolitik, die Funktionsfähigkeit der Märkte aufrechtzuerhalten. Dabei geht es unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung

des Strukturwandels in erster Linie um die Sicherung entsprechender Rahmenbedingungen für die unternehmerische Betätigung. Für kleine und mittlere Unternehmen sind diese Bedingungen durch Verabschließung der Programme zur Förderung der Existenzgründung und zur Gewährung von Zuschüssen zu den F + E-Personalkosten in jüngster Zeit erheblich verbessert worden. Bei Ausgestaltung dieser Förderungsmaßnahmen hat die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum beschränkt, gleichwohl engt die zunehmende Fülle der Rechtsvorschriften, die Unternehmen beachten müssen, den marktwirtschaftlichen Aktionsspielraum immer mehr ein. Besonders die kleinen und mittleren Unternehmen, die sich nicht im gleichen Maße die großen Verwaltungsapparate zulegen können, werden dadurch entmutigt. Diese Entwicklung wird verstärkt, wenn durch staatliche Technologieförderung und Auftragsvergabepolitik sowie mit Sanierungsmaßnahmen des Staates die großen Unternehmen bevorzugt werden. Es gilt insbesondere den Eindruck zu beseitigen, daß Unternehmen, die für eine regionalpolitische oder gar gesamtwirtschaftliche Wertung ihrer Probleme hinreichend groß sind, sich um ihre Zukunft bei voraussehbaren oder überraschenden Schwierigkeiten keine Sorgen zu machen brauchen.

Das Bundeskartellamt hat den auf weiten Teilen der Wirtschaft lastenden strukturellen Anpassungsproblemen durch die Veröffentlichung von Verwaltungsgrundsätzen für die Beurteilung von Strukturkrisenkartellen (§ 4) und Rationalisierungskartellen (§ 5 Abs. 2 und 3) im Jahre 1977 Rechnung getragen (Tätigkeitsbericht 1977 S. 13). Im Jahre 1978 sind mit interessierten Wirtschaftsbereichen Gespräche über entsprechende Kartellpläne geführt worden. Die Kartelle sind jedoch nicht zustandegekommen.

Auch in Zukunft wird mit einem andauernden Strukturwandel in der deutschen Wirtschaft zu rechnen sein. Darin liegt nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Chance für das gesamtwirtschaftliche Wachstum und die Erhaltung unseres Wohlstandes. Technischer Fortschritt und Innovation erfolgen am besten über den Markt, weil nur auf diese Weise die Kräfte der Unternehmen gefordert und marktgängige Produkte geschaffen werden und somit gesamtwirtschaftlich eine Fehlallokation von Ressourcen verhindert wird. Voraussetzung sind allerdings eine entsprechende Bereitschaft, Elastizität, Flexibilität und nicht zuletzt auch das Vertrauen in den Bestand und die Fortentwicklung unserer Wirtschaftsordnung.

Im Zusammenhang mit dem in einzelnen Sektoren sehr heftigen Strukturwandel wird immer wieder der Ruf nach dem Staat laut. Es wird auch die Frage gestellt, ob die marktwirtschaftliche Ordnung derartige Probleme überhaupt zu lösen vermag. Dabei wird übersehen, daß sich manche Probleme nur deshalb zugespitzt haben, weil konsequent marktwirtschaftliche Lösungen verhindert und dadurch Fehlanpassungen und Verzögerungen hervorgerufen worden sind. Dies gilt beispielsweise für die nicht unter gesamtwirtschaftlichen Zielset-

zungen abgestimmte Gewährung von Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

Das Bundeskartellamt begrüßt daher auch die beabsichtigte Verbesserung des Subventionsberichts der Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt, mehr Transparenz bei den gewährten Subventionen zu erreichen. Das gleiche gilt für das Bemühen, die in den letzten Jahren zunehmenden Forderungen nach direkten finanziellen Stützungsmaßnahmen zur Sanierung einzelner Unternehmen durch die verschiedensten „staatlichen Hände“ besser aufeinander abzustimmen, um ein gegenseitiges Ausspielen zu verhindern bzw. zu beseitigen, den Umfang staatlicher Interventionen insgesamt zu verringern, wettbewerbsverzerrenden Eingriffen entgegenzuwirken sowie vor allem in der Wirtschaft keine weitere „Subventions- und Interventionsmentalität“ entstehen zu lassen.

2. Einkaufszusammenschlüsse und Kartellgesetz

Veränderungen in der Organisation, Struktur und Arbeitsweise der Einkaufszusammenschlüsse des Handels und das Gutachten der Monopolkommission vom November 1977 („Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“) haben das Bundeskartellamt seit geraumer Zeit veranlaßt, die kartellrechtliche Beurteilung solcher Kooperationsformen neu zu überdenken. Die grundsätzlichen Überlegungen haben Ende 1978 zu folgendem Ergebnis geführt: Das Bundeskartellamt teilt die positive wettbewerbspolitische Bewertung von Einkaufskooperationen selbständiger Handelsunternehmen, weil die meisten an ihnen beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen ohne das breite Leistungsspektrum der jeweiligen Kooperationszentrale nicht wettbewerbsfähig gegenüber Großbetrieben und großbetrieblichen Unternehmensformen wären. Die Einkaufskooperation ermöglicht den beteiligten Unternehmen vergleichbare Einkaufskonditionen sowie die Inanspruchnahme und Finanzierung aller sonstigen Leistungen der Zentrale. Durch die Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen kann eine vielfältige Angebotsstruktur aufrechterhalten werden; die Zusammenarbeit wirkt sich zugleich zugunsten der Konsumenten aus, soweit und solange auf den Handelsstufen wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt. Das Bundeskartellamt sieht daher in diesem Rahmen keinen Anlaß zu kartellrechtlichen Maßnahmen aufgrund der §§ 1 und 15 gegen die Einkaufszusammenschlüsse des Handels. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform (z. B. Genossenschaft, Handelsgesellschaft) und von der Organisationsform (Vermittlung durch oder Bezug über die Kooperationszentrale).

Bedenken gegenüber Einkaufszusammenschlüssen des Handels bestehen allerdings, wenn diese die rechtliche Handlungsfreiheit oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Mitglieder oder der Lieferanten beschränken oder durch hohe Marktanteile entscheidende Machtpositionen gegenüber den

Lieferanten erreichen. Das Bundeskartellamt wird daher in der Regel unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Bindungen der Mitglieder bzw. der Lieferanten beanstanden:

- Bezugsbindungen aufgrund unmittelbarer vertraglicher Verpflichtung
- mittelbare (wirtschaftliche) Bezugsbindungen wie Konzentrationsrabatte und -boni sowie entsprechende Kostenumlagesysteme, ferner das Verbot der Doppelmitgliedschaft, soweit dadurch die Bezugsmöglichkeiten bei anderen Lieferanten wesentlich eingeschränkt werden
- Vereinbarungen über Platzschutz der Mitglieder untereinander
- Meistbegünstigungsklauseln
- Ausschluß der Direktbelieferung von Mitgliedern.

Darüber hinaus können auch andere Bindungen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beanstanden werden (z. B. Preis- und Konditionenbindungen im Vermittlungsgeschäft oder Verpflichtungen der Mitglieder, bestimmte Dienstleistungen von der Kooperationszentrale in Anspruch zu nehmen).

Auf dieser Grundlage hat das Bundeskartellamt damit begonnen, einzelne Kooperationen dementsprechend zu überprüfen. Betroffen sind zunächst verschiedene Zusammenschlüsse des Lebensmittel-, Möbel-, Textil-, Schuh-, Elektro- und Spielzeugeinzelhandels.

Die Einkaufskooperationen des Handels haben die grundsätzliche positive wettbewerbspolitische Einschätzung begrüßt. Sie sehen darin zugleich eine Klarstellung, daß die Handelskooperationen nicht ohne weiteres als Kartelle verfolgt werden. Demgegenüber wird von Seiten der Industrie gefordert, ihre mittelständischen Verkaufskooperationen entsprechend positiv zu beurteilen. Diese seien im Verhältnis zu manchen Einkaufskooperationen des Handels unbedeutend, und zwar sowohl nach dem Umsatzvolumen als auch nach der Marktstärke im Verhältnis zur Marktgegenseite.

Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß Anbieter und Nachfrager bei der Anwendung des GWB grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen, also eine grundlose Differenzierung nicht vertretbar ist. Dies gilt sowohl für das Merkmal der „Wettbewerbsbeschränkung“ in den §§ 1 und 15 als auch für das Aufgreifermessen, das sich an einer wirtschaftlichen Gesambeurteilung orientiert. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Wettbewerb auf der Nachfrageseite bei dem typischen Angebotsüberhang nicht in gleicher Weise und mit vergleichbaren Ergebnissen abläuft wie der auf der Anbieterseite. Deshalb lösen Kooperationen nicht auf beiden Marktseiten die gleichen Wirkungen aus, woraus sich wiederum Konsequenzen für die Anwendung des § 1 ergeben können. Unabhängig davon wird das Bundeskartellamt Verkaufszusammenschlüsse der mittelständischen Industrie, die dadurch erst

großbetrieblichen Unternehmen gegenüber wettbewerbsfähig werden, auch künftig positiv bewerten, soweit sie nicht selbst unter dem Gesichtspunkt der Marktmacht zu kartellrechtlichen Bedenken Anlaß geben. Für leistungssteigernde Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen lassen sich nach den bisherigen Erfahrungen regelmäßig wirtschaftlich sinnvolle und kartellrechtlich vertretbare Lösungswege finden, sei es durch Formen der Zusammenarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1, sei es durch Anwendung der Freistellungsnormen.

3. Förderung und Anwendung der Kooperation kleiner und mittlerer Unternehmen

Stand und Entwicklung von Mittelstandskooperationen

Die kartellrechtlichen Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen der §§ 5 a und 5 b sind auch im Jahr 1978 von der mittelständischen Wirtschaft in besonderem Maße in Anspruch genommen worden.

Mittelstandskartelle nach § 5 b sind bisher in 70 Fällen von über 700 beteiligten Unternehmen gebildet worden. Allein 50 Kartelle entfallen auf den Wirtschaftsbereich Steine und Erden sowie auf den Brennstoffhandel. Den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bilden Vertriebsgemeinschaften, der gemeinschaftliche Einkauf, die Spezialisierung sowie gemeinsame Forschung und Entwicklung. Die genannten Zahlen machen deutlich, in welcher Weise gerade § 5 b den Belangen von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung trägt. Mit der Bundesregierung geht das Bundeskartellamt davon aus, daß das vorhandene kartellrechtliche Instrumentarium zur Förderung der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit der mittelständischen Wirtschaft jetzt ausreicht. Es kommt in dieser Zeit zunehmenden Wettbewerbsdrucks vor allem darauf an, kleine und mittlere Unternehmen noch stärker über bestehende Kooperationsmöglichkeiten im Vorfeld und im Rahmen des GWB aufzuklären und ihnen die Notwendigkeit und die Chancen einer Kooperation mit Wettbewerbern nahezubringen.

„Sprechtag vor Ort“ bei Industrie- und Handelskammern

Diesem Zweck dienen die seit dem Sommer 1978 vom Bundeskartellamt zusammen mit den Landeskartellbehörden und interessierten Industrie- und Handelskammern durchgeführten „Sprechtag vor Ort“. Daneben wird den Unternehmen Gelegenheit geboten, alle sie sonst berührenden kartellrechtlichen und wettbewerbspolitischen Probleme und Fragestellungen direkt an die Kartellbehörde heranzutragen und mit ihren Beamten vertrauliche Einzelgespräche zu führen. Bis Ende Mai 1979 wurden bei 26 Industrie- und Handelskammern solche Sprechtag abgehalten; daran nahmen fast 1 100 Unternehmen, Unternehmensberater und Verbände teil; in rund 225 Fällen wurden vertrauliche Einzelgespräche geführt. Im Mittelpunkt standen Fragen zur Kooperation, zu Verstößen gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs und gegen das Diskriminierungsverbot sowie zum Einkaufsverhalten der öffentlichen Hand. Durch die Vermittlung der Behörden konnten

eine Reihe konkreter Einzelfälle gelöst und Wege für die Be- seitigung von Wettbewerbsverzerrungen auf der Basis von Selbsthilfemaßnahmen der Wirtschaft gefunden werden. Nach anfänglicher Zurückhaltung der Unternehmen sind die Erfahrungen inzwischen so ermutigend, daß das Bundeskartellamt zusammen mit den Landeskartellbehörden den eingeschlagenen Weg fortsetzen wird. Unabhängig davon steht das Bundeskartellamt der mittelständischen Wirtschaft ständig zu informellen und formellen Gesprächen über alle kartellrechtlich relevanten Fragen zur Verfügung.

Der „Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen“ hat sich 1978 mit Wettbewerbsproblemen des mittelständischen Brennstoff- und Baustoffhandels beschäftigt. Ausgangspunkt waren die vom Bundeskartellamt mit Besorgnis registrierten Aufkäufe von mittelständischen Handelsunternehmen durch große Konzerne in beiden Wirtschaftsbereichen. Diese Entwicklung hat den Verdacht begründet, daß marktmächtige Großunternehmen, an denen z. T. auch die öffentliche Hand beteiligt ist, unter bewußter Ausnutzung der Anschlußklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 einen gezielten Verdrängungswettbewerb zu Lasten des mittelständischen Handels praktizierten. Diese Annahme fußte auch auf Klagen des Brennstoffhandels und seiner Verbände, die sich über die bevorzugte Belieferung der konzerneigenen Vertriebsstellen zu günstigeren Konditionen beschwerten. Darüber hinaus wurden vom Brennstoffhandel Klauseln in Lieferverträgen beanstandet, die eine Belieferung von der Einräumung eines Vorkaufsrechts im Falle einer Geschäftsaufgabe abhängig machen. Die Großunternehmen und ihre Verbände haben einen Zusammenhang zwischen Verdrängungsstrategien und dem Aufkauf von Handelsunternehmen energisch bestritten. Letzterer sei eine Folge geänderter Marktverhältnisse, in denen auch das Nachfolgeproblem den Strukturwandel im Handel beschleunige. Alle Seiten stimmten einem Vorschlag des Bundeskartellamtes zu, daß zukünftig vor allem die Handelsverbände die Übernahme aufgabewilliger Handelsbetriebe durch mittelständische Unternehmen der Branche vermitteln und fördern sollen. Es wurde auch Übereinstimmung darüber erzielt, daß die bevorzugte Belieferung konzerneigener Vertriebsstellen mit Heizöl und Vorkaufsklauseln in Lieferverträgen nicht den Grundsätzen eines leistungsgerechten Wettbewerbs entsprechen und in Zukunft nicht mehr praktiziert werden sollen.

Im Rahmen des Arbeitskreises wurde im Berichtsjahr darüber hinaus eine Vielfalt individueller Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten mittelständischer Unternehmen in zweiseitigen Gesprächen erörtert und überwiegend ohne Einleitung rechtlicher Schritte gelöst.

Das Bundeskartellamt hat bereits im Vorjahr (Tätigkeitsbericht 1977 S. 14) Bedenken gegen die Anwendung bundesweiter Mittelstandsempfehlungen zum Ausdruck gebracht. Einerseits richten sich solche Empfehlungen oft nicht nur an kleine und mittlere Unternehmen, die dem Wettbewerb von Großbetrieben ausgesetzt sind. Andererseits ist zweifelhaft, ob

Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen

Mittelstands- empfehlungen

überregional einheitliche Empfehlungen überhaupt geeignet sind, mittelständische Unternehmen zu fördern. Diese Förderung wird in erster Linie erreicht, wenn die Empfehlungen auf lokaler oder regionaler Ebene angewendet werden. Das Bundeskartellamt hat daher an überregional bzw. bundesweit tätige Mittelstandsvereinigungen appelliert, sich darauf zu beschränken, zentral nur noch für Sortimentsteile oder zeitlich befristete Sonderangebote Mittelstandsempfehlungen auszusprechen. Es hat keine Einwendungen dagegen, daß diese Empfehlungen auch im Rahmen einer überregionalen Werbung praktiziert werden, wenn jede an dieser Werbung beteiligte Vereinigung auch an der Gestaltung der Empfehlungen mitwirkt und in Verbindung mit der Werbung kein wirtschaftlicher oder sonstiger Druck zur Durchsetzung der Empfehlungen ausgeübt wird.

Aus den insbesondere bei Einkaufszusammenschlüssen im Lebensmittelbereich vermehrt auftretenden großbetrieblichen Unternehmensformen ergeben sich mehrere Einschränkungen für die Anwendung von Mittelstandsempfehlungen:

Nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 sind nur solche Vereinigungen befugt, selbständig Mittelstandsempfehlungen auszusprechen, bei denen kleine und mittlere Unternehmen unmittelbar Mitglieder sind. Handelsgesellschaften, denen z. B. Genossenschaften das Warengeschäft übertragen haben, dürfen damit keine derartigen Empfehlungen aussprechen, da bei ihnen die unmittelbare Mitgliedschaft kleiner und mittlerer Unternehmen nicht gegeben ist. Mittelstandsvereinigungen können auch im Rahmen einer Organisation von den Adressaten des § 38 Abs. 2 Nr. 1 gebildet werden; der Inhalt der Empfehlungen muß durch Willensbildung innerhalb der Genossenschaft oder einer „ad-hoc“-Vereinigung unter Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt werden. Handelsgesellschaften können im Anschluß daran mit der Durchführung und Bekanntgabe der Mittelstandsempfehlungen beauftragt werden.

Regiebetriebe von Genossenschaften und Großhandlungen sind als deren Tochtergesellschaften keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von § 38 Abs. 2 Nr. 1. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß der Adressat der Empfehlung in der Entscheidung frei ist, ob er sie befolgen will oder nicht. Diese Entscheidungsfreiheit fehlt den Regiebetrieben, weil sie dem Weisungsrecht der Genossenschaft oder Handelsgesellschaft unterliegen.

Gemeinschaftsunternehmen von Vereinigungen und Einzelhändlern (Partnerschaftsunternehmen) dürfen nur dann in Mittelstandsempfehlungen der Vereinigung einbezogen werden, wenn der geschäftsführende Einzelhändler in seinen vertriebspolitischen Entscheidungen, vor allem in der Preis- und Sortimentsgestaltung und in der Werbung, frei ist und selbständig handeln kann. Wenn er dagegen gesellschaftsrechtlich oder durch ergänzende Vereinbarungen an die Zustimmung oder Weisungen der Vereinigung gebunden ist, entfällt

für ihn — ebenso wie für Regiebetriebe — die Unverbindlichkeit der Empfehlung und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des § 38 Abs. 2 Nr. 1.

Großbetriebe von Mitgliedern einer Genossenschaft zählen nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen, auf die nach dem Gesetz die Mittelstandsempfehlung zu beschränken ist. § 38 Abs. 2 Nr. 1 liegt der Gedanke des „strukturellen Nachteilsausgleichs“ sowie der Zweck, die Wettbewerbsbedingungen dieser Unternehmen gegenüber Großbetrieben und großbetrieblichen Unternehmensformen zu verbessern, zugrunde. Strukturelle betriebliche Verschiedenheiten und daraus resultierende unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen können auch zwischen Mitgliedern eines Einkaufszusammenschlusses bestehen. Die Frage, ob ein Mitgliedsunternehmen in diesem Sinn als Großbetrieb anzusehen ist mit der Folge, daß es als „Beteiligter“ — Adressat und Mitwirkender — der Mittelstandsempfehlung ausscheiden muß, bedarf naturgemäß der Prüfung im Einzelfall. Diese wird Gesichtspunkte wie die Größe des Unternehmens (Jahresumsatz, Verkaufsfläche), die besondere Vertriebspolitik, die Zusammensetzung des Warenportfolios usw. zu berücksichtigen haben.

4. Gesamtumsatzrabattkartelle

Die branchenübergreifende Bearbeitung der Gesamtumsatzrabattkartelle ist 1978 im Rahmen der seit Herbst 1977 bestehenden Projektgruppe (Tätigkeitsbericht 1977 S. 13 f.) fortgesetzt worden. Gesamtumsatzrabattkartelle erfüllen nicht die Freistellungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1, da der den Abnehmern auf der Grundlage von Gesamtumsätzen, d. h. Umsätzen mit einer Vielzahl von Lieferanten gewährte Rabatt kein echtes Leistungsentgelt darstellt und wegen der Leistungsfeindlichkeit darüber hinaus zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe führt.

Die 15 bestehenden Gesamtumsatzrabattkartelle sind vom Bundeskartellamt aufgefordert worden, die weitere Praktizierung dieses Systems innerhalb einer angemessenen Auslauffrist aufzugeben. Fünf Kartelle (Rabattgemeinschaft Schiefertafel, Rabattkartell der Hersteller von rohen Schrauben und Muttern sowie drei Rabattkartelle für verschiedenes Installationsmaterial) sind daraufhin beendet worden; ein weiteres wird zum Ende der laufenden Rabattperiode die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten zunächst einstellen. Nachdem sich das Bundeskartellamt mehrfach bereit erklärt hatte, insbesondere mittelständische Unternehmen bei der Aufgabe eines Gesamtumsatzrabattkartells im Hinblick auf die Erarbeitung kartellrechtlich zulässiger Kooperationsmöglichkeiten zu unterstützen, werden gegenwärtig mit drei Kartellen entsprechende Gespräche geführt.

Die übrigen Kartelle haben erklärt, sei seien zur Aufgabe des von ihnen betriebenen Gesamtumsatzrabattverfahrens nicht bereit. Daraufhin hat das Bundeskartellamt in allen Fällen Verwaltungsverfahren eingeleitet. In drei Fällen ist die

Prüfung bereits abgeschlossen worden. Die Rabatt- und Konditionenvereinbarungen für Straßenkanalguß sowie Haus- und Hofkanalguß sind für unwirksam erklärt worden, soweit dort die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten geregelt wird (Zweiter Abschnitt S. 50). Bei der Prüfung dieser Kartelle sind die schädlichen Auswirkungen der Gesamtumsatzrabatt-Verfahren auf die Marktstruktur (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) deutlich geworden. Das Rabattkartell der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern, dessen Regelungen teilweise zu einer besonders intensiven Diskriminierung der kleinen und mittleren Abnehmer führt, ist in seiner Gesamtheit für unwirksam erklärt worden (Zweiter Abschnitt S. 65). Die wegen der eingelagten Beschwerden noch nicht rechtskräftigen Verfügungen des Bundeskartellamtes stützen sich auf § 3 Abs. 4. Danach können bereits legalisierte Rabattkartelle auch für unwirksam erklärt werden, wenn die Freistellungsvoraussetzungen schon bei Ablauf der Widerspruchsfrist im Anmeldeverfahren nicht vorlagen. Das Bundeskartellamt sah sich in den drei genannten Fällen nicht in der Lage, in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von einer Unwirksamkeitserklärung abzusehen.

5. Zur Problematik von Strukturkrisenkartellen

Im Jahre 1978 sind dem Bundeskartellamt in vier Fällen Verträge bzw. Vertragsentwürfe für die Erlaubnis eines Strukturkrisenkartells unter Bezugnahme auf die entsprechenden Verwaltungsgrundsätze (Tätigkeitsbericht 1977 S. 13) vorgelegt worden. Zu entsprechenden Erlaubnisentscheidungen ist es jedoch trotz zum Teil beträchtlicher Überkapazitäten nicht gekommen, da die Grundvoraussetzung für eine Erlaubnis — ein auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhender Absatzrückgang — nicht erfüllt war. Es gibt also weiterhin kein einziges nach § 4 freigestelltes Strukturkrisenkartell.

In einem Fall, bei dem sogar eine Steigerung des Absatzes gegenüber den Vorjahren festgestellt wurde, hat das Bundeskartellamt den Beteiligten noch im Vorverfahren mitgeteilt, daß ein Erlaubnisantrag keine Aussicht auf Erfolg haben könne (Zweiter Abschnitt S. 49). In einem zweiten Fall ist der Antrag zurückgestellt worden, nachdem sich eine positive Marktentwicklung abgezeichnet hatte (Zweiter Abschnitt S. 59f.).

In den übrigen Fällen sind nach eingehender Prüfung des angeblichen Nachfrage- und Absatzrückganges über einen längeren Zeitraum die Voraussetzungen für eine Erlaubnis verneint worden. Dabei konnte weder das Nachfragevolumen, das durch eine boomartige Entwicklung vorübergehend erheblich angestiegen war, berücksichtigt werden noch die Fortsetzung des Kapazitätsausbaus trotz stagnierenden Absatzes zur Annahme einer nachfragebedingten Strukturkrise führen. Im Falle der Hersteller von Betonstahlmatten sind die Probleme durch die EG-Krisenmaßnahmen für den Stahlbereich, die Mindestpreise vorschreiben, vor allem für die kleineren, nicht vertikal integrierten Unternehmen der nachgelagerten Produktionsstufe im Vergleich zu den großen, konzerngebun-

denen Herstellern von Betonstahlmatten erheblich verschärft worden (Zweiter Abschnitt S. 51).

In unserer Wirtschaftsordnung erfolgt die Steuerung der im Zeitablauf notwendigen Anpassungsprozesse grundsätzlich über den Markt. Steuerungsprinzip auch für problematische ökonomische Entwicklungen ist der Wettbewerb.

Zu den grundlegenden Aufgaben der Wettbewerbspolitik gehört es aber auch, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des Strukturwandels im Ergebnis wettbewerbliche Marktstrukturen mit leistungsfähigen Unternehmen erhalten bleiben. Diesem Erfordernis kann auch ein Strukturkrisenkartell dienen; andere damit verbundene Risiken bleiben deswegen nicht außer Betracht. Es kann verhindern, daß an sich leistungsfähige Unternehmen in einem ruinösen Preiswettbewerb aus Gründen, die auf der Marktgegenseite vorliegen — Absatzrückgang infolge nachhaltiger Änderungen der Nachfrage — aus dem Markt ausscheiden müssen. Die gesamtwirtschaftlichen Verluste durch die Vernichtung volkswirtschaftlich wertvoller Ressourcen, eine Verminderung des Wettbewerbs durch Verschlechterung der Marktstrukturen und das Ausscheiden von an sich leistungsfähigen Unternehmen, denen nur die strategischen Vorteile der Größe fehlen, können durch ein Strukturkrisenkartell gemindert werden. Ein solches Kartell muß jedoch in jedem Fall durch eine nachhaltige, auch mittelfristig anhaltende und auf Rückgang der Nachfrage beruhende Krise gerechtfertigt sein. Überkapazitäten, die auf Investitionsentscheidungen aufgrund einer Fehleinschätzung der Nachfrage beruhen, können daher nicht als Strukturkrise gewertet werden. Ebenso können ein anhaltender Absatzrückgang und daraus resultierende Kapazitätsüberhänge inländischer Hersteller durch Importkonkurrenz nicht als Erlaubnisvoraussetzung akzeptiert werden. Das Bundeskartellamt verkennt nicht die schwierige Situation, in der sich teilweise inländische Unternehmen branchenweit aufgrund sprunghaft gestiegener Importe und Verzerrungen im Wettbewerb mit subventionierten Importgütern befinden. Es sieht sich jedoch außerstande, diese im Bereich der Handelspolitik liegenden Probleme mit Mitteln des Kartellrechts zu lösen.

6. Fusionskontrolle

Das Jahr 1978 zeichnet sich im Bereich der Fusionskontrolle durch eine im Vergleich zu den Vorjahren größere Zahl von Untersagungsverfügungen — elf bei insgesamt 23 seit Einführung der Fusionskontrolle — aus. Es handelt sich um folgende Zusammenschlüsse:

Allgemeiner
Überblick

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Sachstand	Darstellung im Zweiten Abschnitt
1. Springer/Elbe Wochenblatt	Rechtsbeschwerde eingelegt	S. 81
2. Springer/Münchener Zeitungsvorlag	Beschwerde eingelegt	S. 82
3. Bertelsmann/ Deutscher Verkehrsverlag	Untersagung rechtskräftig	S. 82f.
4. Anzag/Holdermann	Untersagung rechtskräftig	S. 75f.
5. AVEBE/KSH- Emsland-Stärke	rechtskräftige Untersagung durch einstweilige Anordnung	S. 69f.
6. Teerbau/Makadam	Untersagungsverfügung vom Kammergericht aufgehoben	S. 47f.
7. RWE/Stadt Leverkusen	Beschwerde eingelegt	S. 95f.
8. Deutscher Transportbeton Vertrieb/Transport- beton-Agentur Siegerland	Beschwerde eingelegt	S. 74f.
9. Deutscher Transportbeton Vertrieb/Transport- beton-Agentur Sauerland	Beschwerde eingelegt	S. 74f.
10. Veba/BP	Ministererlaubnis erteilt	S. 93f.
11. Klöckner/Becorit	Beschwerde eingelegt	S. 53

Bei der Beurteilung der Zahl der Untersagungen ist zu berücksichtigen, daß eine Reihe von zum Teil bereits angemeldeten Zusammenschlußvorhaben aufgegeben worden ist, nachdem den Unternehmen mitgeteilt worden war, daß mit einer Untersagung zu rechnen sei. Ein Grund für den Anstieg der Untersagungen liegt in der Erweiterung der Fusionskontrolle im Pressebereich. Durch die Dritte GWB-Novelle von 1976 sind bei im übrigen unverändert gebliebenen Kriterien die Kontrollmöglichkeiten bei Pressezusammenschlüssen verbessert worden. Dadurch war es möglich, die Fusionskontrolle den spezifischen Markt- und Unternehmensstrukturen des Pressesektors anzupassen, ohne dabei von der wettbewerblichen Orientierung der allgemeinen Fusionskontrolle abzuweichen. Im Jahre 1978 sind die ersten Untersagungsverfügungen bei Pressezusammenschlüssen ergangen; allein drei der elf Untersagungen entfallen auf diesen Bereich.

Ein weiterer Grund für den Anstieg bei der Zahl der Untersagungen liegt auch darin, daß das Bundeskartellamt in seiner Amtspraxis die inzwischen von der Rechtsprechung gestützte und weiter entwickelte Auslegung des Marktbeherrschungskriteriums „übergroße Marktstellung“ bei der materiellen Beurteilung von Zusammenschlüssen stärker berücksichtigt; besondere Bedeutung kommt bei diesem Kriterium auch den

finanziellen Ressourcen der Unternehmen zu, die den Handlungsspielraum im Wettbewerb entscheidend mitbestimmen. Diese Entwicklung dürfte jedoch die erheblich gestiegene Zahl der Untersagungen allein auch unter Einbeziehung der Pressefusionskontrolle nicht erklären. Auch das zufällige Zusammentreffen von zu untersagenden Zusammenschlüssen in einem Jahr dürfte die Zahl der Untersagungen beeinflußt haben.

Bei der Beurteilung statistischer Übersichten über die beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber der Zweiten GWB-Novelle bestrebt sein mußte, möglichst viele Zusammenschlußtatbestände zu erfassen und sie — zunächst unabhängig von ihrer materiellen Bedeutung — einer kartellbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen; dies war u. a. zum Ausschluß von Umgehungsversuchen notwendig. Allein die Zahl der Anzeigen läßt daher nur bedingte Rückschlüsse auf den Konzentrationsprozeß zu. Denn nicht jeder Zusammenschluß hat wettbewerbliche Bedeutung oder führt zu Wettbewerbsbeschränkungen. So werden als Zusammenschluß auch Tatbestände erfaßt, die reine Finanzierungsvorgänge darstellen (z. B.: Banken oder Versicherungen beteiligen sich an Partenreedereien zur Abwicklung der Finanzierung eines einzigen Schiffsneubaus). In den angezeigten Zusammenschlüssen sind überdies auch Vorgänge enthalten, die dezentralen Charakter haben. Hierzu gehören z. B. häufig Beteiligungsveränderungen an einem Unternehmen, die immer dann als Zusammenschluß erfaßt werden, wenn eine im Sinne des Gesetzes relevante Beteiligungshöhe erreicht wird. Unter diesen Vorbehalten sieht die statistische Bilanz wie folgt aus:

**Statistische
Übersicht**

Im Jahre 1978 sind 558 (im Vorjahr: 554) Zusammenschlüsse von Unternehmen vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Davon waren (Vorjahreszahlen in Klammern):

- 226 (203) nach dem Vollzug kontrollierte, nicht der präventiven Kontrolle unterliegende,
- 66 (91) zwingend oder freiwillig vor Vollzug kontrollierte und im Berichtsjahr vollzogene und
- 266 (260) nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse.

Von den 266 Zusammenschlüssen, die zwar beim Bundeskartellamt anzuzeigen waren, jedoch nicht der Kontrollpflicht unterlagen, waren allein 206 (Vorjahr: 230) Zusammenschlüsse wegen der Anschlußklausel (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) einer materiellen Prüfung entzogen. Davon war — wie bereits in den Vorjahren — vor allem der Handelsbereich betroffen. Von den insgesamt 72 Fällen in diesem Bereich entfielen 41 auf den mittelständischen Brennstoffhandel.

Die Aufgliederung der insgesamt 206 Anschlußfälle des Jahres 1978 nach Umsatzgrößenklassen der erwerbenden und der erworbenen Unternehmen in der folgenden Übersicht zeigt, daß überwiegend Großunternehmen an Anschlußfällen betei-

ligt gewesen sind. In 178 Fällen — das sind 86 % der Anschlußfälle — erwarben Großunternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als einer Milliarde Deutsche Mark andere Unternehmen ganz oder teilweise.

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)			
	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000	Summe
bis 1	6	19	16	41
über 1 bis 2	—	5	10	15
über 2 bis 3	1	11	14	26
über 3 bis 4	2	4	14	20
über 4 bis 5	1	4	5	10
über 5 bis 10	8	10	16	34
über 10 bis 15	4	5	4	13
über 15 bis 20	2	6	2	10
über 20 bis 25	—	5	2	7
über 25 bis 50	4	10	16	30
Summe	28	79	99	206

Insgesamt sind seit Einführung der Fusionskontrolle 2 338 Zusammenschlüsse angezeigt worden, von denen 1 232 nach § 24 Abs. 1 zu prüfen und 1 106 nach § 24 Abs. 8 von der Prüfung freigestellt waren. An den Zusammenschlüssen sind insgesamt 1 110 Unternehmen als Erwerber beteiligt gewesen, davon 350 mehrmals.

Bei der Untersuchung der Zusammenschlußaktivitäten der einzelnen Unternehmen seit Einführung der Fusionskontrolle zeigt sich, daß einige Großunternehmen besonders häufig an Zusammenschlußvorgängen beteiligt waren. Die Spitzengruppe dieser Unternehmen gehört überwiegend auch zu dem Kreis von Unternehmen, der häufig Zusammenschlüsse unter Ausnutzung der Anschlußklausel vollzogen hat, die insoweit einer wettbewerblichen Prüfung entzogen waren. Über die Häufigkeit, mit der Unternehmen als Erwerber an Zusammenschlußvorgängen beteiligt sind, gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Beteiligung an Zusammenschlüssen	insgesamt	Beteiligung an Anschlußfällen
1. Veba	116mal	55mal
2. RWE	94mal	49mal
3. Shell	46mal	45mal
4. BP	45mal	37mal
5. Hoesch-Estel	42mal	28mal
6. Dresdner Bank	39mal	14mal
7. Westdeutsche Landesbank	38mal	7mal
8. Salzgitter-Konzern	35mal	9mal
9. Thyssen	34mal	12mal
10. Ready mixed	30mal	19mal

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß als Erwerber auch die Unternehmen erfaßt werden, die an einem Gemeinschaftsunternehmen bereits vor dem neuen Zusammenschluß beteiligt waren. In diesen Fällen liegt der wettbewerblich relevante Vorgang in dem horizontalen Zusammenschluß mit einem zusätzlichen Partner.

Das Bundeskartellamt hat 1978 erstmalig durch einstweilige Anordnung den Vollzug von nicht präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung im Fusionskontrollverfahren untersagt (AVEBE/KSH-Emsland-Stärke, Zweiter Abschnitt S. 69 f.; Bertelsmann/Deutscher Verkehrsverlag, Zweiter Abschnitt S. 82 f.); in beiden Fällen ist der beabsichtigte Zusammenschluß daraufhin nicht zustandegekommen. Bei einem weiteren Zusammenschluß ist nach erfolgter Anteilsübertragung dem Erwerber zur Sicherung der später voraussichtlich anzuordnenden Auflösung durch einstweilige Anordnung die Integration eines Geschäftsbereichs untersagt worden (BBC/Ceag, Zweiter Abschnitt S. 58).

Untersagungen

Ein bereits vollzogener Zusammenschluß ist im Berichtsjahr von den beteiligten Unternehmen ohne förmliche Untersagungsverfügung freiwillig wieder entflochten worden, nachdem das Bundeskartellamt den Unternehmen die Bedenken gegen den Zusammenschluß mitgeteilt und eine Untersagung angekündigt hatte (Zweiter Abschnitt S. 85). Bei einem anderen bereits vollzogenen Zusammenschluß ist den Bedenken des Bundeskartellamtes dadurch Rechnung getragen worden, daß der Zusammenschluß in seinem Umfang und seiner materiellen Bedeutung reduziert worden ist (Zweiter Abschnitt S. 78 f.).

Im Jahre 1978 ist eine Reihe weiterführender gerichtlicher Entscheidungen in Fusionskontrollverfahren ergangen. **Rechtsprechung** Bundesgerichtshof und Kammergericht haben dabei sowohl zu wichtigen materiell-rechtlichen Problemen als auch zu Verfahrensfragen der Fusionskontrolle Stellung genommen. Der Bundesgerichtshof hatte in drei Zusammenschlußverfahren zu entscheiden (GKN/Sachs; Bayer/Metzeler; Lech-Elektrizitätswerke/Erdgas Schwaben). Vom Kammergericht sind Entscheidungen in sechs Fusionskontrollverfahren ergangen.

Unter den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes hat diejenige im Untersagungsverfahren GKN/Sachs, in der die im Gesetz angelegte Ressourcenbetrachtung erstmals höchstrichterlich bestätigt worden ist, herausragende Bedeutung für die materiell-rechtliche Tragweite der Fusionskontrolle (Tätigkeitsbericht 1977 S. 21 f.).

Im Verfahren um die Zusagenregelung im Fall Bayer/Metzeler (Tätigkeitsberichte 1975 S. 40 ff. und 1976 S. 67) hatte der Bundesgerichtshof über den vom Veräußerer, der Metzeler AG Holding, geltend gemachten Anspruch auf Untersagung des Zusammenschlusses zu entscheiden (Beschluß vom 31. Oktober 1978 — KVR 3/77 —). Dabei ist er auch auf die Frage eingegangen, welche Folgen ein Verstoß gegen das

Vollzugsverbot hat bei Zusammenschlüssen, die wegen Beteiligung von zwei Umsatzmilliarden der zwingend präventiven Kontrolle unterliegen (Zweiter Abschnitt S. 64f.).

Im Untersagungsverfahren Lech Elektrizitätswerke/Erdgas Schwaben hat der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 12. Dezember 1978 (KVR 6/77) die Entscheidung des Kammergerichts vom 23. März 1977 (WuW/E OLG 1895) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof insbesondere zu folgenden Fragen Stellung genommen: 1. Abgrenzung des relevanten Marktes bei einem Anbieter von elektrischem Strom, 2. Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens durch Beteiligung zu einem Dritt an einem die Gasversorgung betreibenden Gemeinschaftsunternehmen, 3. zur Frage, wer im Rahmen der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 Halbsatz 2 den Nachweis zu führen hat, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, 4. Wesentlicher Teil des Geltungsbereichs des GWB (Zweiter Abschnitt S. 95 f.).

Das Kammergericht hat im Berichtsjahr durch eine Reihe von Entscheidungen wesentlich zur Klärung einiger Zweifelsfragen der Fusionskontrolle beigetragen und dabei die Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes in den Fällen Thyssen/Hüller (Tätigkeitsbericht 1977 S. 20 f.), Alsen-Breitenburg/Klöckner (Zweiter Abschnitt S. 48 f.) und Springer/Elbe Wochenblatt (Zweiter Abschnitt S. 81) bestätigt.

Bei der Frage der Anwendbarkeit der deutschen Fusionskontrolle auf im Ausland vollzogene Zusammenschlüsse ist das Kammergericht der Auffassung des Bundeskartellamtes gefolgt (WuW/E OLG 1993 — Organische Pigmente —). Es ging in diesem Musterfall um die Anzeigepflicht eines deutschen Unternehmens (Bayer AG) beim Erwerb eines Geschäftsreichs einer US-amerikanischen Gesellschaft (Allied Chemical Inc.). Obgleich der erworbene amerikanische Betrieb bisher nur in sehr geringem Umfang in die Bundesrepublik geliefert hatte, hat das Kammergericht die Anzeigepflicht bejaht, weil der Zusammenschluß sich auf den betroffenen deutschen Märkten, auf denen das erworbene deutsche Unternehmen ebenso wie der erworbene Betrieb tätig war, spürbar auswirke. Diese direkte Auswirkung für den Inlandsbereich mache für eine Sicherung der inländischen Fusionskontrolle eine Anzeige nach § 23 erforderlich. Ob die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt sind, sei in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Spürbarkeit der Inlandsauswirkungen ergibt sich nach Auffassung des Gerichts trotz der bisher sehr geringen Importmengen des amerikanischen Betriebes durch das Zusammentreffen der verschiedenen Ressourcen: Das beträchtliche Know-how des amerikanischen Betriebs und Name und Vertriebssystem von Bayer ließen eine Verstärkung der in diesem und angrenzenden Märkten ohnedies nicht unbedeutenden Wettbewerbsposition von Bayer erwarten.

Die Beteiligung des Veräußerers von Vermögensteilen an einem Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 hat das Kammergericht unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung und abweichend von einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofes verneint (WuW/E OLG 2007 — Kunststoffrohre —). Diese Frage ist für die Pflicht zur Anzeige bzw. Anmeldung eines Zusammenschlusses von erheblicher Bedeutung, wenn erst durch die volle Mitzählung der Umsätze des Veräußerers die Untergrenze der Kontrollpflicht (500 Mio DM — § 24 Abs. 8 Nr. 1) oder der Anmeldepflicht (zwei Unternehmen mit jeweils mindestens 1 Mrd DM Umsatz) erreicht wird. Das Bundeskartellamt teilt die Bedenken gegen die bisherige Rechtsprechung. Es verlangt keine Anmeldung oder Anzeige und führt kein Kontrollverfahren durch, wenn die Voraussetzungen hierfür lediglich durch Mitzählen der Umsatzerlöse bzw. Marktanteile des Veräußerers erreicht werden. Zu berücksichtigen sind jedoch die mit dem erworbenen Vermögen verbundenen Umsätze bzw. Marktanteile. Angaben über das veräußernde Unternehmen werden nur insoweit verlangt, als sie zur Prüfung des Anschlußtatbestandes (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) notwendig sind.

In der Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes standen neben Problemen der sachlichen Abgrenzung des relevanten Marktes und der Behandlung der Substitutionskonkurrenz in einer Reihe von Fällen Fragen der regionalen Marktabgrenzung im Vordergrund. Die Marktabgrenzung muß dabei so erfolgen, daß sie der Zielsetzung der Fusionskontrolle entspricht, Struktur und Wettbewerbsbedingungen auf den einzelnen Märkten langfristig zu sichern.

**Verwaltungspraxis
des Bundeskartell-
amtes**

Bei einigen Zusammenschlüssen ist das Bundeskartellamt von Regionalmärkten als dem Bereich ausgegangen, in dem wirklicher Wettbewerb bestehen kann und deshalb festzustellen ist. So hat es z. B. beim pharmazeutischen Großhandel aufgrund der Anbieterstruktur und der Lieferungen das Bundesgebiet in acht räumlich abgrenzbare Märkte ohne nennenswerte Überschneidungsgebiete eingeteilt. Auf ihnen sind auch die überregional operierenden Großhandlungen nahezu ausschließlich durch ihre jeweiligen regionalen Niederlassungen tätig (Zweiter Abschnitt S. 75 f.).

Regionalmärkte als relevante Märkte sind im übrigen vor allem von Bedeutung bei Gütern, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (Transportkosten) nicht für einen weiten Transport in Frage kommen. Hier werden jedoch im allgemeinen Überschneidungen von Liefergebieten und Einlieferungen aus benachbarten Gebieten vorliegen. Das war der Fall bei den untersagten Zusammenschlüssen Teerbau/Makadamwerke Schwaben (Zweiter Abschnitt S. 47 f.), Deutscher Transportbeton Vertrieb/Transportbeton-Agentur „Siegerland“ und „Sauerland“ (Zweiter Abschnitt S. 74 f.) und Alsen-Breitenburg/Klöckner (Tätigkeitsbericht 1976 S. 42). Das Kammergericht hat im Fall Alsen-Breitenburg/Klöckner (WuW/E OLG 1989 — Zementmahlranlage —) die Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes bestätigt, das in der Untersagungsverfügung auf

das tatsächliche Liefergebiet von Alsen-Breitenburg abgestellt hatte. Bei bereits bestehender marktbeherrschender Stellung auf einem Regionalmarkt wird die räumliche Ausdehnung durch einen Zusammenschluß regelmäßig zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung führen.

Ein ebenso wichtiges Problem ist die Behandlung der Substitutionskonkurrenz bei Erzeugnissen, die nur beschränkt austauschbar sind. Auf Sektoren wie z. B. dem Energiebereich ist Substitutionswettbewerb zwischen verschiedenen, teilweise austauschbaren Energieträgern die einzige Form des Wettbewerbs. Bei einer Einbeziehung von nur begrenzt substituierbaren Produkten in den relevanten Markt besteht die Gefahr, daß die Marktstellung eines starken Anbieters nicht ausreichend erfaßt wird (Bundesgerichtshof im Fall LEW/Erdgas Schwaben, Zweiter Abschnitt S. 95). Umgekehrt werden Wettbewerbswirkungen vernachlässigt, wenn teilweise austauschbare Produkte überhaupt nicht berücksichtigt würden. Im Untersagungsverfahren Veba/BP war die Einflußnahme eines marktstarken Mineralölanbieters auf den Energieträger Gas und die damit verbundene Beschränkung der Substitutionskonkurrenz einer der tragenden Gründe für die Untersagung des Bundeskartellamtes (Zweiter Abschnitt S. 93f.). Diese bereits in früheren Fällen vertretene Auffassung des Bundeskartellamtes ist inzwischen vom Bundesgerichtshof im Verfahren LEW/Erdgas Schwaben bestätigt worden (Zweiter Abschnitt S. 95).

Vor Vollzug kontrollpflichtig sind nur Zusammenschlüsse, an denen mindestens zwei Umsatzmilliardäre beteiligt sind. Dies führt dazu, daß auch in kritischen Fällen der Zusammenschluß vollzogen werden kann.

Im Untersagungsverfahren Anzag/Holdermann hat sich die Auflösung des vollzogenen Zusammenschlusses bereits als objektiv unmöglich erwiesen (Zweiter Abschnitt S. 75f.). In weiteren Untersagungsverfahren bei vollzogenen Zusammenschlüssen ist bereits jetzt abzusehen, daß die spätere Auflösung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird. In einem besonders gelagerten Einzelfall kann das Bundeskartellamt den Vollzug eines nicht präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschlusses ausnahmsweise durch eine einstweilige Anordnung verhindern (Zweiter Abschnitt S. 69f.).

Die Auflösung untersagter, bereits vollzogener Zusammenschlüsse ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Fusionskontrolle. Die in der Novelle vorgeschlagene Ausweitung der präventiven Kontrollpflicht auf Zusammenschlüsse, bei denen nur ein beteiligtes Unternehmen Umsatzmilliardär — jedoch mit Umsätzen von mindestens 2 Mrd Deutsche Mark — sein muß, kann diese Schwierigkeiten zu einem erheblichen Teil beheben.

Wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Anzeigepflicht für Zusammenschlüsse hat das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem deutschen Unternehmen durch ein ausländisches Unternehmen Geldbußen verhängt. Der bereits im Juli 1975 vollzogene Anteilser-

werb ist erst im September 1978 angezeigt worden. Die Unterlassung der Anzeige ist damit begründet worden, daß durch die Bekanntgabe der ausländischen Beteiligung geschäftliche Nachteile für das deutsche Unternehmen in einem anderen Staat befürchtet werden mußten.

Die unverzügliche Anzeige ist eine entscheidende Voraussetzung für die sachgerechte Durchführung der Fusionskontrolle. Daher besteht die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Zusammenschlüssen und die anschließende Bekanntmachung im Bundesanzeiger — unabhängig davon, ob daraus für die betroffenen Unternehmen im Einzelfall Nachteile erwachsen können. Sowohl die Unterrichtung der Kartellbehörde über Zusammenschlüsse als auch die vom Gesetz angeordnete Publizität haben daher grundsätzlich Vorrang vor Interessen der Anzeigepflichtigen. Andernfalls könnte jeder Anzeigepflichtige letztlich selbst entscheiden, ob er seine gesetzliche Verpflichtung im Einzelfall erfüllen will. Deshalb wird das Bundeskartellamt seine Praxis fortsetzen und bei jedem schulhaften Verstoß gegen die Anzeige- bzw. Anmeldepflicht Geldbußen verhängen.

Die Abgrenzung und kartellrechtliche Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Da durch Gemeinschaftsunternehmen die unterschiedlichsten Kooperations- und Konzentrationstatbestände — vom Kartellorgan bis zur Vollfusion — verwirklicht werden, bestehen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere in dem Zwischenbereich zwischen rein konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen einerseits und den kooperativen andererseits. Das GWB unterscheidet zwar zwischen Kartellen und Zusammenschlüssen und bewertet sie verschieden. Jedenfalls formell betrachtet können Gemeinschaftsunternehmen aber sowohl die Voraussetzungen des Kartellverbots als auch diejenigen des Zusammenschlußbegriffs erfüllen.

Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen

Um die Problematik der Doppelkontrolle wenigstens in einem Teilbereich zu lösen, hat das Bundeskartellamt Grundsätze erarbeitet für diejenigen Gemeinschaftsunternehmen, die rein konzentrativer Natur sind und keine — oder jedenfalls keine ins Gewicht fallenden — kooperativen Elemente aufweisen. Es knüpft dabei an eine zunehmend in der Literatur vertretene Auffassung an¹⁾, die nach der tatsächlichen Ausgestaltung der aus dem Gemeinschaftsunternehmen resultierenden Verbindung zwischen den beteiligten Unternehmen sowie nach Wesen und Zweck des Gemeinschaftsunternehmens differenziert. Danach sollen Gemeinschaftsunternehmen, die in erster Linie der gemeinschaftlichen Investition zur Produktion von Waren oder Leistungen dienen — sei es für den Markt oder für die beteiligten Muttergesellschaften — als zumindest überwiegend konzentrativ angesehen werden und ausschließ-

¹⁾ Vgl. Huber, Ulrich; Börner, Bodo, Gemeinschaftsunternehmen im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht, Köln 1978.

lich der Fusionskontrolle unterliegen. Steht dagegen die Koordinierung bestimmter Tätigkeiten oder des Marktverhaltens der Muttergesellschaften im Vordergrund, so ist nach dieser Auffassung dieses einschließlich der zugrunde liegenden Grundvereinbarung nach § 1 zu behandeln.

Das Bundeskartellamt sieht ein Gemeinschaftsunternehmen als rein konzentrativ an, wenn

- es sich um ein funktionsfähiges Unternehmen mit den wesentlichen Unternehmensfunktionen handelt;
- es marktbezogene Leistungen erbringt und nicht ausschließlich oder überwiegend auf einer vor- oder nachgelagerten Stufe für die Muttergesellschaft tätig ist;
- die Muttergesellschaften selbst auf dem sachlichen Markt des Gemeinschaftsunternehmens nicht oder nicht mehr tätig sind.

Unter diesen Voraussetzungen wendet das Bundeskartellamt das Kartellverbot des § 1 jedenfalls nicht auf folgende Tatbestände an:

- auf die Gründung von rein konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen;
- auf Wettbewerbsverbote, soweit sie in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht über den Gegenstand des rein konzentrativen Gemeinschaftsunternehmens hinausgehen;
- auf andere wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich sind.

Bei Gemeinschaftsunternehmen, die sich von den rein konzentrativen lediglich dadurch unterscheiden, daß sie überwiegend für die Bedarfsdeckung (ganz oder teilweise) der Muttergesellschaften auf einer vorgelagerten Produktionsstufe tätig sind, wendet das Bundeskartellamt das Kartellverbot nicht an auf

- die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens selbst;
- Wettbewerbsverbote und sonstige wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden, die für die Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich sind, z. B. die Verpflichtung des Gesellschafters zur anteiligen Fixkostenübernahme bei Nichtauslastung der ihm zur Verfügung stehenden Kapazität.

Diese Grundsätze liegen bereits der Entscheidung über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zugrunde, dessen Gegenstand Entwicklung, Fertigung und Vertrieb umfaßt und das vor allem als Zulieferer für die beiden Muttergesellschaften tätig werden soll (Zweiter Abschnitt S. 52).

Das Bundeskartellamt hatte im Jahre 1978 in mehreren Fällen auch über die Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen zu entscheiden. In zwei Fällen war dabei zu prüfen, ob das Ausscheiden eines Unternehmens mit einer 50 %igen Beteiligung und die Übertragung seines Anteils auf den jeweils anderen

Partner die Voraussetzungen für eine Untersagung (Entstehen oder Verstärken einer marktbeherrschenden Stellung des verbleibenden Gesellschafters) erfüllen.

Dies ist für einen Fall bejaht worden aufgrund der Beteiligungskonstellation und dem besonderen Verhältnis der beiden Muttergesellschaften zueinander und in bezug auf das Gemeinschaftsunternehmen. Die unterschiedliche Interessenlage der beiden paritätisch beteiligten Muttergesellschaften — eine ist mit einem Teil ihres Produktionsprogramms Wettbewerber des Gemeinschaftsunternehmens — und der Widerstand der anderen Muttergesellschaft gegen eine Abstimmung zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und dem Partner hatten nämlich dauerhaft Wettbewerb zwischen diesem und dem Gemeinschaftsunternehmen garantiert (Zweiter Abschnitt S. 68). Dieser Wettbewerb wäre durch die volle Übernahme seitens der konkurrierenden Muttergesellschaft ausgeschlossen worden.

In dem anderen Fall war ebenfalls zu erwarten, daß bereits bestehende marktbeherrschende Stellungen des erwerbenden Partners verstärkt werden. Hier ist jedoch berücksichtigt worden, daß durch das Ausscheiden des einen Partners, der z. T. auf denselben oder benachbarten Märkten wie das Gemeinschaftsunternehmen tätig war und über starke Marktstellungen verfügt, auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen zu erwarten waren, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen (Zweiter Abschnitt S. 61).

Die Monopolkommission hat sich im Zweiten Hauptgutachten¹⁾ in einigen Punkten kritisch mit der Praxis des Bundeskartellamtes bei der Anwendung der Fusionskontrolle auseinandergesetzt. Dies bezieht sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

- Zusammenschlüsse finanzstarker mit marktbeherrschenden Unternehmen (Tz. 406, 410);
- Zusammenschlüsse auf Oligopolmärkten (Tz. 406, 419 ff.);
- Zusammenschlüsse auf Märkten in der Entwicklungsphase (Tz. 423);
- Anwendung der Abwägungsklausel (Tz. 479).

Monopol-
kommission

Das Bundeskartellamt folgt der Kommission darin, daß die Kontrolle horizontaler Zusammenschlüsse auf Oligopolmärkten bisher unbefriedigend geblieben ist. Dies liegt in erster Linie an der Auffassung, es sei notwendig nachzuweisen, daß der Zusammenschluß bisher vorhandenen Wettbewerb zwischen den Oligopolunternehmen entscheidend berührt. Das Bundeskartellamt stimmt auch grundsätzlich der Kommission in der Beurteilung von Zusammenschlüssen auf Märkten in der Entwicklungsphase zu, sieht jedoch im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten beim Nachweis des Entstehens oder Verstärkens einer marktbeherrschenden Stellung. Zu den anderen

¹⁾ Vgl. Hauptgutachten 1976/77, fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Baden-Baden 1978.

Punkten dagegen kann sich das Bundeskartellamt der kritischen Wertung der Monopolkommission nicht anschließen.

Nach Auffassung der Monopolkommission sind vom Bundeskartellamt horizontale Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Oligopolunternehmen, sofern der Marktführer nicht beteiligt war, trotz Vorliegens der Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 2 nicht untersagt worden mit der Begründung, daß Wettbewerb zwischen den Oligopolunternehmen nicht ausgeschlossen werden könne. Dabei habe es sich in der Mehrzahl um Sanierungsfälle gehandelt. Die Kommission stimmt der Praxis des Amtes zu, in diesen Fällen die Untersagungsvoraussetzungen dann zu verneinen, wenn die durch den Zusammenschluß herbeigeführte Marktstruktur als wettbewerblich weniger nachteilig anzusehen ist als die bei einem Ausscheiden des sanierungsbedürftigen Unternehmens. Sie wendet sich jedoch dagegen, das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs dann nicht auszuschließen, wenn Überkapazitäten bestehen, auch wenn diese langfristig marktstruktureller Natur sind. Die Kommission kritisiert auch die wettbewerbliche Beurteilung von Fusionen, die zu einer größeren Ausgeglichenheit innerhalb des Oligopols führten (Aufholfusionen). Das Bundeskartellamt hält insoweit eine eingehende Einzelfallanalyse für erforderlich und verneint jedenfalls gegenwärtig die Möglichkeit einer allgemeinen Aussage¹⁾.

Novellierung Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf zur Vierten GWB-Novelle Änderungen insbesondere im Bereich der Fusionskontrolle vorgeschlagen. Im wesentlichen zielen diese darauf ab,

- das Unterlaufen der Fusionskontrolle durch eine bestimmte Gestaltung bei Stimmrecht und Anteilserwerb zu verhindern;
- konglomerate und vertikale Zusammenschlüsse besser zu erfassen;
- die Verstärkung von Oligopolstellungen durch Zusammenschluß besser zu erfassen;
- Anschlußzusammenschlüsse weitgehend der Fusionskontrolle zu unterstellen;
- die zwingend präventive Kontrolle auszudehnen.

Das Bundeskartellamt, das vom Bundesminister für Wirtschaft in allen Phasen der Vorbereitung des Regierungsentwurfs beteiligt worden ist, hält jedenfalls diese Gesetzesänderungen für dringend erforderlich.

7. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen strengeren Anforderungen unterworfen, als sie sonst für Marktteilnehmer auf wettbewerblich strukturierten Märkten gelten. Durch die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 sollen Konkurrenten, Lieferan-

¹⁾ Vgl. auch Hauptgutachten, Tz. 86, 436.

ten, Abnehmer und Verbraucher davor geschützt werden, daß marktbeherrschende Unternehmen den aus ihrer Marktstellung resultierenden größeren Handlungsspielraum in einer nicht wettbewerbskonformen Weise zum Nachteil der anderen Marktteilnehmer ausnutzen. Außerdem sollen der weitere Ausbau und die Absicherung einer marktbeherrschenden Stellung verhindert werden. Der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht kann entweder in einer Behinderung von Konkurrenten oder in einer Ausbeutung der Marktgegenseite bestehen. Beide Formen sind oft eng miteinander verbunden, wobei der Ausbeutungsmißbrauch häufig die Folge eines erfolgreich praktizierten Behinderungsmißbrauchs ist.

Zum Ausbeutungsmißbrauch gehören die Fälle, in denen Unternehmen aufgrund von Marktmacht ihren Gewinn durch Fordern überhöhter Preise und/oder unangemessener Konditionen erhöhen. Das Bundeskartellamt hat sich, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg, in den letzten Jahren vorrangig mit der Problematik des Forderns mißbräuchlich überhöhter Preise beschäftigt (Tätigkeitsberichte 1976 S. 24ff., 1977 S. 23f.). Dabei hat sich gezeigt, daß ein Einschreiten gegen mißbräuchliche Preisstrukturen erfolgversprechender erscheint als die Bekämpfung von mißbräuchlich überhöhten Preisen. Dies beweisen die Musterverfahren im Pharmabereich. Das seit 1975 bei den Gerichten anhängige Verfahren gegen Hoffmann-La Roche wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Valium und Librium (Tätigkeitsbericht 1977 S. 23) ist im Herbst 1978 zum zweiten Mal vom Kammergericht überwiegend zugunsten des Bundeskartellamtes entschieden worden (Zweiter Abschnitt S. 62f.). Unabhängig von dem weiteren Verlauf des Rechtsbeschwerdeverfahrens steht jedoch bereits jetzt fest, daß der beanstandete Preismißbrauch tatsächlich nicht beseitigt werden konnte. Die Voraussetzungen für die Beanstandung mißbräuchlich überhöhter Preise sind von der Rechtsprechung so hoch angesetzt worden, und die Verfahrensdauer ist deshalb notwendigerweise so lang, daß sich der Rechtsstreit für das betroffene Unternehmen selbst im Falle eines endgültigen Unterliegens durch die zwischenzeitlich mit den beiden Erzeugnissen erzielten Erlöse durchaus gelohnt hat. Das gilt vor allem auch deshalb, weil mit Jahresende 1978 das letzte der die Marktstellung für diese Produkte sichernden Patente erloschen ist. Bei der derzeitigen Gesetzeslage sieht das Bundeskartellamt daher keinen Anlaß, vergleichbare Fälle vorrangig aufzugreifen.

Die Fälle des Behinderungsmißbrauchs betreffen Verhaltensweisen, mit denen marktbeherrschende Unternehmen ihre Stellung gegenüber Konkurrenten behaupten oder noch ausbauen oder ihren Einfluß auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsstufen oder auch auf Drittmarkte zu erstrecken suchen. Verhaltensweisen, die diesen Zielen dienen, sieht das Bundeskartellamt dann als Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung an, wenn sie nicht auf der Leistung des marktbeherrschenden Unternehmens beruhen und konkret geeignet sind, die Struktur des betroffenen Marktes spürbar zu verschlechtern. Wett-

**Probleme der Preis-
mißbrauchsaufsicht**

**Bekämpfung von
Behinderungsmiß-
bräuchen**

bewerbliche Maßnahmen, die nicht der Förderung des Absatzes durch eigene Leistung dienen, sondern die den Leistungsvergleich verfälschen oder beeinträchtigen, Wettbewerber an der Erbringung ihrer Leistung hindern oder um den Marktlohn ihrer Leistung bringen, aber nicht nach speziellen Normen des UWG oder GWB verboten sind, gehören zum Bereich des Nichtleistungswettbewerbs. Dieser wird vom GWB zwar hingenommen, aber nicht geschützt, weil das allgemeine Ziel des Wettbewerbs, die Leistungsoptimierung, damit zumindest nicht unmittelbar erreicht wird. Soweit sich marktbeherrschende Unternehmen dieser nicht grundsätzlich verbotenen Mittel bedienen, besteht die Gefahr, daß sie damit eine marktstrukturschädigende Wirkung erreichen, die vergleichbare Maßnahmen nicht marktbeherrschender Unternehmen mangels Marktmacht nicht erzielen. In derartigen Fällen ist im Wege der Mißbrauchsaufsicht einzuschreiten, um drohende Strukturverschlechterungen auf Märkten zu verhindern, die durch die Existenz beherrschender Stellungen ohnehin wettbewerblich labil sind.

Das Bundeskartellamt hat daher in der jüngeren Zeit eine Reihe derartiger Fälle aufgegriffen, deren Abschluß unmittelbar bevorsteht. Sie werden zu einer gewissen Konkretisierung des Mißbrauchs begriffs führen. Durch Fallgruppenbildung (Tätigkeitsbericht 1977 S. 25 f.) sollen aus dem weiten Feld des Nichtleistungswettbewerbs bestimmte, im Hinblick auf ihre Marktwirkung besonders bedenkliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen in ihren konkreten Wirkungen überprüft und gegebenenfalls untersagt werden. Soweit sich bei bestimmten Verhaltensweisen marktübergreifend stets strukturschädigende Wirkungen erweisen sollten, ist die Entwicklung von per-se-Verboten notwendig.

Das Bundeskartellamt hat sich im Jahre 1978 besonders mit der Rabattgestaltung marktbeherrschender Unternehmen und ihrer marktverstopfenden Wirkungen befaßt. Im „Rama“-Fall (Tätigkeitsbericht 1977 S. 26; Zweiter Abschnitt S. 70f.) hatte das Bundeskartellamt im Wege einer einstweiligen Anordnung der Union Deutsche Lebensmittelwerke die für einen bestimmten Werbezeitraum vorgesehene Zahlung einer Treueprämie bei Abnahme einer bestimmten Menge von „Rama“-Margarine durch Verbraucher untersagt. Es hat diese Werbeaktion als Maßnahme des Nichtleistungswettbewerbs gewertet und die Gefahr einer Marktstrukturverschlechterung darin gesehen, daß durch diese Aktion für die — gemessen am Marktanteil und an den finanziellen Ressourcen — weit schwächeren Konkurrenten eine Marktverstopfung und damit eine weit über den Zeitraum der Werbeaktion hinausreichende Behinderung eintreten würde. Dieser Ansicht hat sich das Kammergericht nicht angeschlossen (WuW/E OLG 1986). Allerdings scheint das Kammergericht die Grenzen, innerhalb derer sich marktbeherrschende Unternehmen leistungsfremder Wettbewerbsmittel bedienen dürfen, nunmehr enger als in der „Kombinationstarif“-Entscheidung vom 26. Januar 1977 (WuW/E OLG 1767 ff.) zu ziehen. Im Unterschied zu dieser

Entscheidung wird im „Rama“-Beschluß nicht mehr gefordert, daß der Restwettbewerb zu erliegen oder schwerwiegend beeinträchtigt zu werden droht. Voraussetzung für ein Einschreiten der Kartellbehörden nach § 22 bei Maßnahmen des Nichtleistungswettbewerbs durch marktbeherrschende Unternehmen soll jetzt sein, daß hierdurch die Gefahr einer nicht unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Verschlechterung der Marktstruktur entsteht. Damit scheint der Zeitpunkt kartellbehördlicher Eingriffe nach § 22 deutlich nach vorne gerückt worden zu sein. Bereits im letzten Jahr hat das Bundeskartellamt darauf hingewiesen (Tätigkeitsbericht 1977 S. 40), daß bei Zugrundelegung der „Kombinationstarif“-Entscheidungsbegründung die Kartellbehörden in der Regel erst dann hätten einschreiten können, wenn die vom Marktbeherrschter erstrebten Ziele weitgehend erreicht worden wären und die Strukturschädigung kaum noch aufgehalten hätte werden können.

In einem weiteren Verfahren hat das Bundeskartellamt die Bonusgestaltung eines bedeutenden marktbeherrschenden Unternehmens mit Marktanteilen von etwa 70 % für die drei von ihm vertriebenen Produktsorten von Tiernahrung aufgegriffen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die von dem Unternehmen angewendete Bonusstaffel, die auf die Nettowarentengesamtumsätze bezogen ist, eine mißbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht darstellt. Der gewährte Jahresbonus stellt kein echtes Leistungsentgelt dar und ist damit eine Form des Nichtleistungswettbewerbs. Denn die Bonusstaffel honoriert in der bestehenden Form keine Rationalisierungsvorteile. Das zeigt sich im wesentlichen daran, daß Filial- und Unternehmensgruppenumsätze zusammengefaßt werden, obwohl die Bestellungen durch die Filialen und Einzelunternehmen erfolgen, die auch gesondert beliefert und betreut werden. Der Gesamtumsatzbonus beeinträchtigt die Struktur der betroffenen Märkte spürbar, weil er die Abnehmer der Produkte des marktbeherrschenden Unternehmens zur Konzentration des Bezugs bei diesem Unternehmen anreizt. Durch das relativ dicht gestaffelte Bonussystem werden die Konkurrenten zu mehrfach höheren Boni gezwungen, weil sie in der Regel ihre Produkte gegenüber den Produkten des Marktbeherrschers nur dann absetzen können, wenn sie dem Abnehmer die Bonusdifferenz ausgleichen, die dieser im Falle des Verzichts auf den Bezug beim Marktbeherrschter hinnehmen müßte. Die vom Marktbeherrschter praktizierte Bonusstaffel verstopft den Zugang zum Markt für die Konkurrenten, den sie nur unter erheblichen Erlöseinbußen, die wiederum ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, erzwingen könnten. Das Bundeskartellamt hat das marktbeherrschende Unternehmen zunächst aufgefordert, das beanstandete Verhalten aufzugeben. Im Mai 1979 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nach § 53 Abs. 3 stattgefunden.

Das Bundeskartellamt unterstützt die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg bei ihrem Vorgehen nach § 22 gegen die von einem marktbeherrschenden Zeitungskonzern einge-

führte Zwangskombination für die von ihm herausgegebenen beiden Tageszeitungen. Die Zwangskopplung mehrerer Produkte durch einen Marktbeherrschenden stellt einen besonders deutlichen Fall des Nichtleistungswettbewerbs dar, weil die Anzeigenbelegung der kleineren Konzernzeitung durch die weitgehend unverzichtbare größere Zeitung des Konzerns erzwungen und nicht durch eigene Leistungen der kleineren Zeitung erreicht wird. Diese Zwangskombination beeinträchtigt die Marktstruktur in dem Verbreitungsgebiet, weil sie zu einer Konzentrierung der für Tageszeitungen aufgewendeten Werbemittel auf die Konzernzeitungen führt. Betroffen sind vor allem die kleinen Zeitungen, die am Rande des Kernverbreitungsgebiets der Konzernzeitungen liegen. Die Zwangskombination stellt außerdem eine Ausbeutung der Anzeigenkunden dar, deren Wahlmöglichkeit beschnitten und denen, soweit sie nicht bisher schon beide Zeitungen im gleichen Umfang belegt haben, erhöhte Werbeaufwendungen für die Konzernzeitungen aufgezwungen werden.

Das Bundeskartellamt beobachtet die Entwicklung auf den Zeitungsmärkten mit Sorge. Die Einstellung des Mißbrauchsverfahrens nach § 22 gegen den WAZ-Konzern durch die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen hat andere Zeitungskonzerne zu ähnlichem Vorgehen ermutigt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 40). Das ist insofern bedenklich, als sich die wettbewerbliche Struktur auf den Zeitungsmärkten seit Jahren ständig verschlechtert hat. Es besteht die Gefahr, daß der mit der 1976 eingeführten Pressefusionskontrolle beabsichtigte Schutz gerade der kleinen Zeitungen vor dem Konzentrationsprozeß durch Behinderungspraktiken großer Zeitungskonzerne zunichte gemacht wird.

**Arbeitskreis
Kartellrecht**

Der Arbeitskreis Kartellrecht, der dem regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen interessierten Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und dem Bundeskartellamt dient, hat sich im Jahre 1978 mit dem Thema „Die Beeinträchtigung von Wettbewerb und Marktstruktur als Gegenstand der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 Abs. 4 GWB“ beschäftigt. In der Diskussion wurde deutlich, daß es zur Zeit kaum möglich ist, praktikable allgemeine Regeln über die Erfassung des Behinderungsmissbrauchs aufzustellen; eine Konkretisierung des Mißbrauchs begriffs kann nur über weitere Einzelfallentscheidungen erreicht werden. Über eine methodische Behandlung derartiger Fälle konnte keine Einigkeit erzielt werden. Die vom Bundeskartellamt und vom Kammergericht in der letzten Zeit stärker hervorgehobene Bedeutung marktstruktureller Gesichtspunkte bei der Anwendung des § 22 fand nicht bei allen Teilnehmern Zustimmung.

8. Zur Anwendung des Diskriminierungsverbots und dem Verbot der unbilligen Behinderung nach § 26 Abs. 2

Das Bundeskartellamt hat die von einem namhaften Automobilhersteller praktizierte Ausschließlichkeitsbindung für den Bezug von Original-Ersatzteilen nach § 26 Abs. 2 beanstandet,

soweit sie sogenannte Identteile betreffen. Darunter werden diejenigen Kraftfahrzeugersatzteile verstanden, die der jeweilige Hersteller an Automobilhersteller, aber auch an Dritte liefert. Die Bindung stellte bei Identteilen eine unbillige Behinderung der Hersteller, Handelsvertreter und freien Ersatzteilhändler dar. Diese Unternehmen sind für das Identteil-Geschäft als dem Automobilhersteller gleichartige Unternehmen anzusehen, weil sie für dieses Geschäft nach Tätigkeit und wirtschaftlicher Funktion dieselben Aufgaben erfüllen. Daß der Geschäftsverkehr mit Vertragshändlern für die behinderten Unternehmen auch üblich ist, zeigt sich schon daran, daß andere Automobilhersteller für diese Teile keine Ausschließlichkeitsbindungen praktizieren. Der betroffene Automobilhersteller hat keine überwiegenden Interessen darlegen können. Insbesondere haben sich die vorgebrachten Argumente zur Gewährleistung der Betriebssicherheit als nicht stichhaltig erwiesen. Bei Abwägung der gegenseitigen Interessen war das Interesse der Wettbewerber, Zugang zu diesem bisher versperrten Markt zu erlangen, stärker zu berücksichtigen als das Interesse des Automobilherstellers, wegen Garantie- und Kulanzarbeiten eine eigene Qualitätskontrolle vorzunehmen, zumal dieses Ziel durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erreicht werden kann. Da das betroffene Unternehmen wegen befürchteter Erlöseinbußen in dem sehr lukrativen Ersatzteilgeschäft nicht zur Aufgabe seiner Ausschließlichkeitsbindungen im geforderten Umfang bereit ist, hat das Bundeskartellamt inzwischen eine Untersagungsverfügung erlassen.

Das Bundeskartellamt hat außerdem die Gestaltung der Abgabepreise und Werbekostenzuschüsse für den werbenden Buch- und Zeitschriftenhandel (WBZ) in zwei Musterverfahren aufgegriffen. Betroffen sind zwei große Zeitschriftenverlage, deren Vertragsgestaltung mit dem WBZ-Handel typisch für die gesamte Branche ist. Im ersten Fall wird durch die Kopplung der Rabattstaffel und der Werbekostenzuschüsse an die Zahl der geworbenen Neukunden eine Ungleichbehandlung der WBZ-Händler bewirkt, weil weder das Entgelt für die Betreuung des Altstammes einen funktionalen Zusammenhang mit der Werbung von Neukunden aufweist noch aus der Staffelung der Werbekostenzuschüsse eine Differenzierung der Werbeleistung pro geworbenen Kunden ersichtlich ist. Das Bundeskartellamt hat den Verlag daher aufgefordert, eine Trennung der Preise für Neuwerbung und für Altstammbelieferung vorzunehmen und die nicht leistungsadäquate Staffelung der Zuschüsse aufzugeben. Diese ungleiche Behandlung der WBZ-Händler führt auch zu einer unbilligen Behinderung der kleineren WBZ-Händler mit den größeren, weil die letzteren ohne größere Aufwendungen höhere Stückgewinne erzielen. Der abgemahnte Verlag hat erkennen lassen, daß er das beanstandete Verhalten aufgeben wird. Im zweiten Fall wird ebenfalls eine Staffelung von Rabatten, Werbeentgelten und Werbekostenzuschüssen praktiziert. Hier liegt die Ungleichbehandlung darin, daß WBZ-Händler mit einem hohen Abonentenbestand gegenüber anderen begünstigt werden, weil

das Werbeentgelt von der Höhe dieses Bestandes abhängt. Außerdem wird wie im erstgenannten Fall der Werbekostenzuschuß nach der Zahl der Neuabonnements gestaffelt. Beide Staffeln weisen keinen funktionalen Zusammenhang mit der vom Händler erbrachten Gegenleistung auf. Die ungleiche Behandlung gleicher Leistungen durch den Verlag ist nicht ge rechtfertigt. Sie stellt zudem genau wie im ersten Fall eine un billige Behinderung der kleineren WBZ-Händler dar. Der Verlag ist ebenfalls aufgefordert worden, seine Preisgestaltung entsprechend umzustellen. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß der Verlag die Beanstandungen ausräumen wird. Das Bundeskartellamt wird in weiteren Fällen entspre chend vorgehen.

Rechtsprechung Der Anwendungsbereich des erweiterten Diskriminierungs verbotes des § 26 Abs. 2 Satz 2 ist durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in dem auf Belieferung gerichteten Rechtsstreit der Allkauf SB-Warenhaus GmbH & Co. KG gegen die Nordmende Vertriebsgesellschaft KG West weiter ab geklärt worden. In seinem Urteil vom 17. Januar 1979 — KZR 1/78 — hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (WuW/E OLG 1913 — Allkauf —), das eine Abhängigkeit der Allkauf SB-Warenhäuser von den von Nordmende hergestellten und vertriebenen Artikeln der Unterhaltungselektronik insbesondere von Farbfern sehgeräten verneint hatte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Abhängigkeit der Allkauf SB Warenhäuser aus folgenden Feststellungen des Berufungsgerichtes hergeleitet: Voraussetzung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt für Unterhaltungselektronik sei ein Händler sortiment von mehreren Markenherstellern, d. h. bei kleinen Fachgeschäften ein Sortiment von vier bis fünf und bei größeren Fachgeschäften von neun bis zehn Marken. Danach müsse ein Händler zwar keine bestimmten, wohl aber mehrere allgemein anerkannte Marken führen, um wettbewerbsfähig sein zu können. Die Klägerin werde von allen deutschen Marken herstellern auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik mit Ausnahme des Marktführers Grundig nicht oder nicht vollständig beliefert. Die Beklagte habe auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von 11 % neben den anderen Herstellern mit Anteilen von 25 %, ebenfalls 11 %, 8 %, 7 % und 3 %, während sich die restlichen 35 % auf weitere Wettbewerber ver teilten.

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes hat es bei dieser Sachverhaltskonstellation keiner Entscheidung bedurft, ob der nicht belieferte Händler von allen Anbietern abhängig sei, deren Markenwaren die zur Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Sortimentsbreite herzustellen geeignet seien und ob der Händler demgemäß eine Auswahl aus der Vielzahl der Anbieter treffen könne. Wenn nämlich — wie hier — feststehe, daß keiner dieser Anbieter die Nachfrage des Unternehmens zu befriedigen bereit sei, dann sei eine Abhängigkeit jedenfalls grundsätzlich gegenüber denjenigen Anbietern zu

bejahen, welche die stärkste Stellung am Markt hätten. Insofern könne es den bedeutendsten Anbietern von Markenwaren nicht gestattet sein, den Nachfrager auf andere Markenwaren zu verweisen.

Der Bundesgerichtshof führt hierzu erläuternd aus, daß eine solche Auslegung des § 26 Abs. 2 Satz 2 der Zielsetzung des Diskriminierungsverbotes, die Märkte offen zu halten, Rechnung trage und bei Märkten der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Struktur das unhaltbare Ergebnis vermeide, daß die Anbieter den abhängigen Nachfrager immer auf andere Anbieter verweisen mit der Folge, daß dem Händler der Markt verschlossen bleibe. Mit diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof die Grundsätze des Bundeskartellamtes zur Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbotes bestätigt, wonach die Frage, von welchen führenden Marken ein Händler gegebenenfalls abhängig sei, sich zwar nicht generell beantworten lasse; auf einem Markt, auf dem die Wettbewerbsfähigkeit des Sortiments eines Händlers typischerweise das Führen mehrerer bekannter Marken erfordere, richte sich die Abhängigkeit aber tendenziell nach der Reihenfolge der Marktanteile, sofern nicht die Belieferung mit anderen führenden Marken gesichert sei (Tätigkeitsbericht 1976 S. 30).

In seiner erneuten Verhandlung wird das Oberlandesgericht trotz der im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 gegebenen Abhängigkeit im einzelnen zu prüfen haben, ob die Nichtbelieferung der Allkauf SB-Warenhäuser durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Erst in diesem Zusammenhang wird das Gericht auch den von der Beklagten vorgetragenen Einwand zu berücksichtigen haben, wonach sie durch die Belieferung von modernen Großbetriebsformen des Einzelhandels in Gefahr geraten könne, Abnehmer aus dem Kreis des traditionellen Fachhandels, insbesondere aus dem Kreis der kleineren Fachhändler zu verlieren und damit letztlich selbst in eine Abhängigkeit einer kleineren Zahl größerer Abnehmer zu geraten.

Zur Auslegung des Merkmals „gleichartig“ hat der Bundesgerichtshof inzwischen mehrfach seinen Rechtsstandpunkt bestätigt, daß für die Frage der Gleichartigkeit darauf abzustellen sei, ob das nicht belieferte Unternehmen nach unternehmerischer Tätigkeit und wirtschaftlicher Funktion dieselben Aufgaben erfülle wie die vom Normadressaten belieferten Unternehmen (zuletzt mit Urteil vom 13. März 1979 —KZR 4/77—). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze nötigten Unterschiede zwischen traditionellem Bedienungsgroßhandel und Selbstbedienungsgroßhandel nicht dazu, generell die Gleichartigkeit zu verneinen (Urteil vom 18. September 1978 „Faßbierpflegekette“; WuW/E BGH 1530). Ebensowenig könne die Gleichartigkeit von Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung von Zeitungs-Einzelhändlern und einzelner Verlagsgesellschaften im Verhältnis zu Grossisten ohne entsprechende gesellschaftsrechtliche Beteiligung verneint werden, sofern erstere über die Belieferung ihrer eigenen Gesellschafter hinaus den Zeitungseinzelhandel

schlechthin und auch zum überwiegenden Teil belieferten (Urteil vom 10. Oktober 1978 „Zeitschriften-Grossisten“; WuW/E BGH 1527).

9. Probleme der Nachfragemacht

Eine zügige Entwicklung einer kartellrechtlichen Praxis zur Erfassung und Bekämpfung von Mißbräuchen der Nachfragemacht stößt erwartungsgemäß auf vielfältige Schwierigkeiten. Im Rahmen des Projekts „Nachfragemacht“ ist eine Reihe von Einzelfällen aufgegriffen worden; zum Teil befinden sie sich noch im Stadium äußerst schwieriger und damit langwieriger Ermittlungen. Die dem Bundeskartellamt vorgetragenen Beschwerden richteten sich vor allem gegen Filialunternehmen, Warenhauskonzerte, Verbrauchermärkte, Einkaufsverbände des Einzelhandels, Großhandelsunternehmen und große Industrieunternehmen mit mittelständischen Zulieferern, ferner gegen die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn. In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, nachdem die betroffenen Unternehmen eingelenkt haben (Meistbegünstigungsklausel eines Warenhauskonzerns, Zweiter Abschnitt S. 76; Ausfallentgelt für unzweckmäßiges Abstellen von Ware, Zweiter Abschnitt S. 77). In einem weiteren Fall, der Praktiken des „Sündenregisters“ des Bundesministers für Wirtschaft (Werbekostenzuschuß bzw. Naturalrabatt anlässlich der Eröffnung einer neuen Filiale) zum Gegenstand hatte, konnten die Lieferanten den Nachfrager zu einer Unterlassungserklärung veranlassen (Zweiter Abschnitt S. 76f.).

In dem Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 gegen Möbeleinkaufsverbände ist eine Reihe von Lieferanten befragt worden. Die Mehrzahl beklagt sich über die ihnen von den Verbänden auferlegten Rabatte, Konditionen und Vertragsstrafen. Inwieweit in solchen Forderungen mißbräuchliches Verhalten liegt, wird noch geprüft. Für eine marktbeherrschende Stellung eines einzelnen Einkaufsverbandes liegen bisher noch keine hinreichenden Daten vor; in Abhängigkeit nach § 26 Abs. 2 Satz 2 zu einem einzelnen Einkaufsverband steht nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Herstellern. Eine sehr große Anzahl von Herstellern kommt jedoch ohne Zusammenarbeit mit den Einkaufsverbänden nicht aus.

Eine Übertragung von Überlegungen zum Schutz der Endverbraucher vor einer „Ausbeutung“ durch marktbeherrschende Anbieter auf das Verhältnis zwischen Industrie und Handel bzw. der Industrie und ihren Zulieferern kann nicht ohne erhebliche Vorbehalte erfolgen. Der Wettbewerb ist keine Veranstaltung, die jeder Wirtschaftsstufe Existenz und auskömmliches Einkommen garantiert. Deshalb ist es jedenfalls nicht vorrangige Aufgabe der Kartellbehörden, ein Gleichgewicht zwischen vertraglichen Leistungen und Entgelten sicherzustellen. Als wettbewerbspolitisch dringlicher erscheint es vielmehr, darauf zu achten, daß sich die Verschiebungen von Funktionen und Einkommen zwischen den Wirtschaftsstufen im Wettbewerb, d. h. ohne Verzerrungen durch Macht einflüsse vollziehen. Gelingt dies, ist damit zugleich die Gewähr

gegeben, daß eine Ausbeutung der einen durch die andere Wirtschaftsstufe über den Preis verhindert wird. Aufgabe der Kartellbehörde ist es daher, den Mißbrauch von Nachfragemacht vor allem in jenen Fällen auszuschließen, in denen behindernde und diskriminierende Praktiken den Leistungswettbewerb verfälschen und eine Verschlechterung der Marktstrukturen bewirken. Haben nämlich derartige Verhaltensweisen erst einmal zu einer hohen Konzentration der Nachfrageseite geführt, ist selbst die Zulassung von Marktgegenmacht, d. h. die Kartellierung der Anbieter, kein geeigneter Ausweg. Denn in der Regel werden sich zwei hochkonzentrierte Wirtschaftsstufen zu Lasten einer dritten einigen, während der wettbewerbliche Prozeß gestört bleibt. Aus diesem Grunde sind auch Tendenzen bei den großen öffentlichen Nachfragern kritisch zu beurteilen, auf der Marktgegenseite möglichst große Geschäftspartner, wenn nicht gar Monopolisten, zu erhalten und zu fördern.

Aus der Vielzahl der beanstandeten Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen wird das Bundeskartellamt daher vor allem solche Praktiken aufgreifen, die schädliche marktstrukturelle Auswirkungen haben. Zu denken ist an Verhaltensweisen, die — unabhängig von der jeweiligen subjektiven Zielsetzung — die Konzentration auf der Nachfrage- oder Anbieterseite fördern. Weiterhin sind unter Strukturgesichtspunkten solche Formen der Ausübung von Nachfragemacht zu prüfen, durch die die Informations- und Auswahlfreiheit des Verbrauchers beschränkt wird (Schaufenstermiete, Regalmiete, Eintrittsgeld). Besondere Aufmerksamkeit ist ferner in solchen Fällen geboten, in denen überwiegend mittelständisch strukturierte Industrien (Lebensmittel-, Textil- und Möbelindustrie) leistungsverzerrenden Praktiken marktstarker Nachfrager ausgesetzt sind. Eine unter dem Kriterium der Marktstrukturwirkung erfolgreiche Bekämpfung von Mißbräuchen marktstarker Nachfrager macht daher die Bildung von Fallgruppen typischerweise gefährlicher Einkaufsstrategien erforderlich.

Das Bundeskartellamt kann sich verschiedene theoretische Ansätze zur rechtlichen Kontrolle von Nachfragemacht nutzbar machen und weiterentwickeln. Die sogenannte „Spiegelbildtheorie“ (spiegelbildliche Übertragung des Bedarfsmarktkonzepts auf die Anbietersicht; Herausbildung von Ausweich- und Substitutionskriterien für den Absatz von Gütern und Dienstleistungen) läßt sich insofern weiterentwickeln, als sie Anhaltspunkte zu einer adäquaten Abgrenzung von Märkten aus der Anbietersicht bietet. Es ist kein Zufall, daß bisher außer bei Nachfragemonopolen Marktbeherrschung bei Nachfragern nicht festgestellt wurde, wenn die Marktabgrenzungskriterien zu sehr am Bedarfsmarktkonzept (Sicht der Nachfrager) orientiert waren. Es erscheint auch sinnvoll, den Gedanken weiterzuverfolgen, daß die Nachfrager ihrerseits eine Vertriebsleistung anbieten, auf welche die Anbieter angewiesen sind. Nur bei einer adäquaten Marktabgrenzung aus Anbietersicht kann § 22 für die Fälle des Mißbrauchs von Nachfragemacht nutzbar gemacht werden. Andererseits reichen

diese Überlegungen allein nicht aus, da es häufig Fälle bilateraler Abhängigkeit gibt, ohne daß sie mit einer marktbeherrschenden Stellung verbunden sind. Ein Nachfrager kann zugleich abhängig (z. B. gegenüber Herstellern berühmter Marken) und beherrschend (gegenüber weniger berühmten Substitutionsprodukten) sein. In bestimmten Konstellationen können große marktmächtige Unternehmen von kleineren, weniger mächtigen Unternehmen abhängig sein. Deshalb werden vielfach Mißbräuche von Nachfragemacht nicht unter § 22 subsumierbar sein, es sei denn, man berücksichtigt den grundsätzlichen, vom Gesetzgeber bei der Konzeption des GWB nicht gesehnen Unterschied zwischen Wettbewerb unter Anbietern und unter Nachfragern. Im allgemeinen — nämlich bei dem für eine Wettbewerbswirtschaft typischen Angebotsüberhang — geht ein Geschäftsabschluß eines Nachfragers nicht zu Lasten seiner Konkurrenten, deren Chancen, ihren Bedarf zu decken, dadurch regelmäßig nicht beeinflußt werden. In vielen Fällen werden nicht einmal die Aussichten, in den Verhandlungen mit der Marktgegenseite besonders günstige Bedingungen zu erzielen, durch Geschäftsabschlüsse der konkurrierenden Nachfrager ernsthaft beeinträchtigt. Dadurch gewinnt jeder große Nachfrager selbst gegenüber großen Anbietern ein erhebliches bilaterales Machtpotential, das durch andere große Nachfrager auf demselben Markt unter Umständen nicht entscheidend eingeschränkt wird. Da zwischen ihnen dann jedenfalls kein wesentlicher Wettbewerb um die Belieferung durch die Anbieter besteht, könnten sie insgesamt als marktbeherrschend im Sinne des § 22 Abs. 2 und damit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Die Herausarbeitung von Kriterien für die Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 erreicht das gleiche Ziel nur, wenn die Ausweichmöglichkeiten auf andere marktmächtige Nachfrager als nicht „ausreichend“ oder nicht „zumutbar“ außer Betracht bleiben können.

Schließlich muß der Zusammenhang zwischen Nichtleistungswettbewerb und negativer Marktwirkung bei der Bewertung von Wettbewerbshandlungen nutzbar gemacht werden. Auf diese Weise können aus der Vielfalt der sich verändernden Faktoren im Wirtschaftsleben diejenigen aufgegriffen werden, deren Bekämpfung im gesamtwirtschaftlichen Interesse erforderlich und unter Marktstrukturaspekten lohnend ist. Das „Sündenregister“ des Bundesministers für Wirtschaft, die „Gemeinsame Erklärung“ der Spartenverbände der Wirtschaft und die UWG-Rechtsprechung bieten dazu Anhaltspunkte. Eine genauere Prüfung der Auswirkungen des extensiven Nebenleistungswettbewerbs und der Rabattpolitik marktstarker Nachfrager werden insoweit in nächster Zukunft den Schwerpunkt kartellbehördlicher Aktivitäten bilden. Nach den Erfahrungen im Jahre 1978 erscheint es zweckmäßig, eher objektive Kriterien für den Mißbrauch von Nachfragemacht zu entwickeln und auf die subjektiven Einschätzungen der betroffenen Parteien weitgehend zu verzichten.

Einen bemerkenswerten Versuch, das Informationsproblem bei der Erfassung von Nachfragemacht zu lösen, hat die Lan-

deskartellbehörde Bayern mit ihrem umfassenden Auskunftsbeschuß gegen Niedrigpreis-Einzelhandelsunternehmen und ein C & C-Großhandelsunternehmen vom 20. Dezember 1978 unternommen. Der Beschuß erfaßt die Geschäftsbeziehungen dieser Handelsunternehmen zu allen Lieferanten in Bayern im Hinblick auf Rabatte und Nebenleistungen. Nachdem das Oberlandesgericht München durch Beschuß vom 31. Januar 1979 den Antrag der betroffenen Handelsunternehmen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zurückgewiesen hatte, hat es durch Beschlüsse vom 5. April und 3. Mai 1979 zwei Verfügungen der Landeskartellbehörde aus formellen Gründen (Zuständigkeit) aufgehoben. Die übrigen Verfügungen hat daraufhin die Landeskartellbehörde selbst wieder aufgehoben.

10. Fragen des Leistungswettbewerbs

Im Anschluß an die im Mai 1976 eingetragenen Wettbewerbsregeln des Markenverbandes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 76) haben inzwischen 24 andere Verbände, insbesondere aus dem Bereich der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, entsprechende Wettbewerbsregeln eintragen lassen, so daß gerade diese Branche mit einem Netz von Wettbewerbsregeln überzogen ist. Im einzelnen handelt es sich um folgende Verbände:

- Milchindustrie Verband e.V.
- Verband der Deutschen Margarineindustrie e.V.
- Bundesverband der diätetischen Lebensmittelindustrie e.V.
- Verband der Deutschen Feinkostindustrie e.V.
- Verein Deutscher Reis- und Schälmühlen e.V.
- Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e.V.
- Verband der Suppenindustrie e.V.
- Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie e.V.
- Verband der Deutschen Sauerkonserven-Industrie e.V.
- Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.
- Deutscher Kaffee-Verband e.V.
- Deutscher Brauer-Bund e.V.
- Verband der Weinbrennereien e.V.
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V.
- Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierefabriken e.V.
- Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.
- Industrieverband Putz- und Pflegemittel e.V.
- Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e.V.

- Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI)
- Verband der Deutschen Photographischen Industrie e.V.
- Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FVMI) e.V.
- Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V.
- Verband Deutscher Sektkellereien e.V.
- Fachverband der Gewürzindustrie e.V.

Über vier weitere Anträge (Hausgeräte, Essig, Kartoffeltrockenprodukte, Senf) ist noch nicht entschieden worden.

Gemessen an der Entstehungsgeschichte (Sündenregister, Gemeinsame Erklärung) ist die Entwicklung insofern einseitig verlaufen, als bisher nur Industrieverbände Wettbewerbsregeln verabschiedet haben. Bei Verbänden des Handels mag die Zurückhaltung darin begründet sein, daß die gravierendsten Auswirkungen der beanstandeten Praktiken mancher Handelsunternehmen andere Unternehmen dieser Wirtschaftsstufe treffen, die Interessen infolgedessen gespalten sind. Im Handel werden die Aussichten für eine Besserung durch Wettbewerbsregeln kritisch beurteilt. Angesichts der dem Bundeskartellamt bekanntgewordenen Beschwerden und nach den Feststellungen des sogenannten „Schwarzbuchs“ der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels vom November 1978 werden die Wettbewerbsregeln vielfach übertraten. Die geringe Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen über wirklich schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze leistungsgerechten Wettbewerbs steht in einem auffälligen Gegensatz zu dieser Feststellung. Eine größere Wirksamkeit dieses Selbsthilfeinstruments der Wirtschaft wird sich nur dann erreichen lassen, wenn sich auch die Handelsverbände bei derartigen Verstößen verstärkt der Unterlassungsklage bedienen. Das Bundeskartellamt hat unverzüglich eine Verfolgung der im „Schwarzbuch“ dargestellten Fälle angeboten. Da sich die Hauptgemeinschaft nicht in der Lage sah, die betreffenden Unternehmen zu benennen, und es sich teilweise um Jahre zurückliegende Vorgänge handelte, konnte bisher auch insoweit gegenüber leistungsverzerrenden Praktiken keine kartellrechtliche Klärung herbeigeführt werden.

11. Konditionenempfehlungen

Die bereits im Vorjahr festgestellte sprunghafte Zunahme der Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen vor allem als Folge des am 1. April 1977 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz; Tätigkeitsbericht 1977 S. 15) hat angehalten. 1978 sind weitere 37 Konditionenempfehlungen angemeldet worden, so daß inzwischen 77 derartige Anmeldungen vorliegen. Zum Jahresende 1978 war das Bundeskartellamt außerdem mit über 60 Entwürfen von Konditionenempfehlungen befaßt. Damit wird deutlich, daß sehr viele Unternehmen ihre Geschäftsbedingungen nicht autonom an das AGB-Gesetz an-

passen, sondern die Einschaltung der Wirtschaftsverbände für einfacher und praktikabler erachten. Das AGB-Gesetz hat somit für weite Kreise der Wirtschaft durch den Rückgriff auf die Konditionenempfehlung eine vom Gesetzgeber nicht erwartete Kollektivierung der gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen über die im AGB-Gesetz geregelten Sachverhalte hinaus ausgelöst.

Sowohl das Inkrafttreten des AGB-Gesetzes als auch die Breitenwirkung der Empfehlungen haben das Bundeskartellamt veranlaßt, seine bisherige Verwaltungspraxis zu überprüfen und fortzuentwickeln. Diese Fortentwicklung ist inzwischen zu einem gewissen Abschluß gekommen. In den Vordergrund ist die Frage getreten, ob die Konditionenempfehlung jeweils ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechtspositionen der späteren Verwender und ihrer Vertragspartner schafft. Das Bundeskartellamt stützt sich dabei nicht unmittelbar auf das AGB-Gesetz oder sonstige zivilrechtliche Vorschriften, sondern übt die Mißbrauchskontrolle nach § 38 Abs. 3 aus. Die langjährige Verwaltungspraxis bei Konditionenkartellen nach § 2 ist insoweit auf Konditionenempfehlungen übertragen worden. Die kollektive Konditionenregelung durch Beschuß, Vertrag oder Empfehlung stellt eine Ausnahme von dem Kartellverbot des § 1 dar. Der Gesetzgeber hat sie zugelassen in der Annahme, daß einheitliche Konditionen den Preiswettbewerb fördern. Er hat weiter vorausgesetzt, daß gemeinsame Konditionen nicht wesentlich über das Niveau der individuell erreichten allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen dürfen und dadurch eine Nivellierung der bisher individuellen Geschäftsbedingungen zuungunsten marktstarker Verwender bringen sollten. Die Maßstäbe der kartellrechtlichen Aufsicht über Konditionenkartelle und Empfehlungen sind somit gegenüber der allgemeinen zivilrechtlichen Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen verschärft.

Das Bundeskartellamt prüft Konditionenempfehlungen branchenbezogen. Es ist bedenklich, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Wirtschaftszweiges nur aus Gesichtspunkten der Vollständigkeit und der übertriebenen Vorsorge um Klauseln verlängert werden, die für andere Branchen ihre Berechtigung haben mögen. Die Erfahrungen im Berichtsjahr zeigen, daß die Berufung auf bekanntgemachte Empfehlungen anderer Verbände oft branchenbezogen nicht begründet werden konnte.

Bei einigen häufig vorgesehenen Klauseln haben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen anmeldenden Verbänden und dem Bundeskartellamt ergeben. Im Vordergrund stehen Bestimmungen, die sich entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 in unzulässiger Weise auf Preise und Preisbestandteile beziehen. Das gilt z. B. für Regelungen, die dem Verwender die Befugnis einräumen, nach Vertragsabschluß einseitig den Preis zu erhöhen, etwa seine am Tage der Lieferung gültigen Preise zu fordern. Hingenommen werden kann lediglich eine Bestimmung, die den Vertragspartnern das Recht einräumt, z. B. bei wesentlichen Änderungen in den Kosten Verhandlungen über die

Anpassung des Preises zu führen, ohne eine Preiserhöhung überhaupt oder ohne den geänderten Preis selbst der Höhe nach festzulegen. Das AGB-Gesetz schränkt auch diese Möglichkeit ein, da es dem privaten Verbraucher für vier Monate nach Vertragsabschluß einen absoluten Schutz vor Preisänderungsverhandlungen gewährt.

Bei Regelungen zum Eigentumsvorbehalt stellt sich vielfach die Frage, welche tatsächlichen Auswirkungen diese Bestimmungen haben. Alle Regelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, bedürfen deshalb zunächst einer Begründung aus wirtschaftlicher Sicht. Klauseln, die die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Abnehmers über Gebühr einschränken, können nicht hingenommen werden. Das gilt insbesondere für die in der Regel vorgesehene Übersicherung. Der Bundesgerichtshof hat bei Geschäftsbedingungen einzelner Unternehmen eine Übersicherung in Höhe von 20 % und 25 % akzeptiert. In Anwendung strengerer Maßstäbe auf Konditionenempfehlungen hält das Bundeskartellamt nur eine Übersicherung in Höhe von bis zu 10 % für unbedenklich. Kollektiv vereinbarte oder auf eine Empfehlung zurückgehende hohe Übersicherungssätze würden anderenfalls gesamte Abnehmerbranchen in ihren Kreditmöglichkeiten wesentlich einschränken. Es muß sichergestellt werden, daß den Abnehmern ausreichend Sicherungsmöglichkeiten für Gläubiger anderer Lieferantenbranchen verbleiben.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen kann im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr nach § 11 AGB-Gesetz nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus den Ausschluß dieser Haftung für leitende Angestellte auch unter Kaufleuten nicht anerkannt. Dementsprechend besteht das Bundeskartellamt im Regelfall im Hinblick auf die strengerer Maßstäbe gegenüber kollektiven Konditionenregelungen darauf, das Verbot des Haftungsausschlusses grundsätzlich auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr auf Erfüllungsgehilfen auszudehnen.

Schließlich achtet das Bundeskartellamt besonders darauf, daß Konditionenempfehlungen den Wettbewerb um nachfolgende Geschäftsabschlüsse nicht einschränken. Es lehnt z. B. die Aufnahme einer Klausel in Konditionenempfehlungen ab, die für den Käufer einer Ware bereits die Verpflichtung zum Abschluß eines Wartungsvertrages enthält. Problematisch sind auch Fälle, in denen der Kunde über Fertigungseinrichtungen oder Modelle, die der Lieferant für ihn gegen gesondertes Entgelt anfertigt, nicht uneingeschränkt verfügen kann. Durch solche Regelungen kann verhindert werden, daß der Kunde Folgeaufträge an einen Wettbewerber gibt und diesem die Fertigungseinrichtungen dafür zur Verfügung stellt. Andererseits hat der Lieferant ein Interesse daran, daß seine besonderen Fertigungsfähigkeiten und sein Know-how nicht an Wettbewerber weitergegeben werden. Das Bundeskartellamt hat in solchen Fällen darauf hingewirkt, daß der Besteller nach einer

angemessenen Zeit über die von ihm bezahlten Einrichtungen und Modelle uneingeschränkt verfügen kann.

12. Unverbindliche Preisempfehlungen

Im Jahre 1978 sind die Mißbrauchsverfahren gegen verschiedene Möbelhersteller schwerpunktmaßig bearbeitet worden. Die Möbelindustrie gehört nach wie vor zu den wenigen Branchen, die dieses Absatzinstrument für unverzichtbar halten, obwohl die Kalkulation marktgerechter empfohlener Preise durch das Vordringen preisaggressiver Großvertriebsformen — gut 3% der Möbelhandelsunternehmen erzielten bereits mehr als 50% des Möbelumsatzes — immer schwieriger wird. Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine branchenweite Aufgabe der Unverbindlichen Preisempfehlung hat das Bundeskartellamt im Jahre 1978 erneut umfangreiche Ermittlungen durchgeführt und nach Abmahnung die Preisempfehlungen von vier bedeutenden Möbelherstellern für unzulässig erklärt und ihnen neue, gleichartige Preisempfehlungen verboten (Zweiter Abschnitt S. 66f.). Die derzeit beim Kammergericht anhängigen Musterverfahren sollen dazu dienen, auf dieser Basis insgesamt eine Lösung des Problems in dieser Branche zu erreichen. Sie sollen vor allem eine Klärung der für die gesamte Möbelindustrie bedeutsamen Frage bringen, was unter „erheblicher Preisunterschreitung“ im Sinne von § 38a Abs. 3 Nr. 3 zu verstehen ist. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Erheblichkeit von Preisunterschreitungen aus der Sicht des Verbrauchers zu werten. Für ihn ist gerade bei hochwertigen Gütern des langfristigen Bedarfs die absolute Höhe der Ersparnis beim Einkauf von entscheidender Bedeutung. Angesichts des hohen Anschaffungspreises von Möbeln führen bereits geringe prozentuale Preisnachlässe auf empfohlene Preise zu Einsparungen von mehreren hundert Mark, die aus Verbrauchersicht als „erheblich“ anzusehen sind. Die von den Mißbrauchsverfügungen betroffenen Unternehmen können im übrigen bis zur Klärung der offenen Rechtsfragen weiterhin Preislisten mit unverbindlichen Preisempfehlungen verwenden, so daß sie durch die Musterverfahren keine Wettbewerbsnachteile haben.

13. Versorgungswirtschaft

Die Erfahrungen der Kartellbehörden in nunmehr 21 Jahren mit der Freistellung wettbewerbsbeschränkender versorgungswirtschaftlicher Verträge nach § 103 haben die ursprüngliche Einschätzung des Gesetzgebers, daß die freistellbaren Verträge insgesamt der Verbesserung der leistungsgebundenen Versorgung dienen oder sogar Voraussetzung einer preiswerten und sicheren Versorgung seien, nicht bestätigt. Im Jahre 1978 sind von verschiedenen Seiten Überlegungen in die Diskussion eingebracht worden, den vom Gesetzgeber im Jahre 1957 nur vorläufig gegebenen Rechtsschutz (vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages [Umdruck 1290] anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes gegen Wettbewerbs-

beschränkungen am 4. Juli 1957¹⁾) für die Versorgungsunternehmen ganz oder teilweise aufzuheben und diese den Grundsätzen des Kartellrechts mit seinen Freistellungsmöglichkeiten im Einzelfall (§ 5 Abs. 2) zu unterstellen.

Das Land Niedersachsen und die Vereinigung industrielle Kraftwirtschaft (VIK) haben in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, § 103 Abs. 1 auf den Niederspannungs- bzw. Niederdruk Bereich zu beschränken. Das würde bedeuten, daß die Voraussetzungen für die Freistellung der Versorgungswirtschaft von den Vorschriften des Kartellgesetzes allenfalls noch dort gegeben sind, wo die Versorgungsunternehmen einer allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen.

Das Bundeskartellamt hält eine Auflockerung regionaler Versorgungsmonopole, die nicht in das marktwirtschaftliche System passen, für notwendig. Im Wettbewerb um Sonderabnehmer könnten sich bei einer solchen Einschränkung des Ausnahmebereichs Wettbewerbsimpulse entfalten, die bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht zu erwarten sind. Zugleich würden sich die Probleme im Bereich der Mißbrauchsaufsicht vermindern. Sie wäre nicht mehr damit belastet, ein Korrektiv für das völlige Fehlen von Wettbewerb darstellen zu müssen. Die mit einer solchen Lösung verbundenen verwaltungstechnischen Probleme (Vielzahl von Einzelerlaubnisanträgen nach § 5 Abs. 2) sind zwar beträchtlich, aber nicht unlösbar. Da die außer bei der Gaswirtschaft uneingeschränkte und durch die Kombination verschiedenster Wettbewerbsbeschränkungen abgesicherte Monopolstellung der Versorgungsunternehmen inzwischen viele Jahrzehnte lang besteht und die Unternehmen ihre ganze Unternehmenspolitik darauf abgestellt haben, wird allerdings ein behutsames und schrittweises Vorgehen unvermeidlich sein.

14. Internationale Zusammenarbeit

Bundeskartellamt und Bundesministerium für Wirtschaft haben auch im Jahre 1978 ihre Mitarbeit im Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fortgesetzt. Das Amt hat das Ministerium in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des UNCTAD-Ausschusses für Fertigwaren über Möglichkeiten der Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel unterstützt. Im OECD-Ausschuß für Wettbewerbsbeschränkungen war die Bundesrepublik Deutschland wiederum in allen zur Zeit tätigen Arbeitsgruppen — gewerbliche Schutzrechte, multinationale Unternehmen, Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, Nachfragermacht, Konzentration und Internationale Zusammenarbeit — vertreten.

Der Rat der OECD hat den von der Arbeitsgruppe „Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht“ vorgelegten Bericht über Wett-

¹⁾ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Band 38, S. 13251f., 13297

bewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Warenzeichen und nationalen und internationalen Warenzeichenvereinbarungen gebilligt und veröffentlicht¹⁾). Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen und Vorschläge dieses Berichts hat der Rat der OECD am 23. Mai 1978 eine Empfehlung über entsprechende Maßnahmen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Die von der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegte Empfehlung zur Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken multinationaler Unternehmen ist vom Rat der OECD verabschiedet und am 9. August 1978 an die Mitgliedstaaten weitergeleitet worden. Die Empfehlung regt u. a. die Schaffung besserer Möglichkeiten für den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Kartellbehörden an und betont die Notwendigkeit einer Verbesserung grenzüberschreitender Ermittlungen. Auf diesen Bereich werden sich die Überlegungen der Arbeitsgruppe in nächster Zeit vor allem richten. Im Rahmen eines ihr vom Wettbewerbsausschuß übertragenen erweiterten Mandats wird sie die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sowie die derzeitige Praxis bei der Behandlung von Kartellverfahren mit internationalem Bezug untersuchen und Vorschläge für Verbesserungen erarbeiten. Der Vorbereitung dieser Arbeit dient ein an alle OECD-Mitgliedstaaten gerichteter Fragebogen, dessen Beantwortung die notwendigen empirischen Grundlagen für die Untersuchung schaffen soll.

Die Arbeitsgruppe „Wettbewerbspolitik“ hat ihren Bericht über die wettbewerbspolitische Behandlung der Ausnahmebereiche unter besonderer Berücksichtigung des Energie-, Transport- und Bankensektors abgeschlossen. Die Schlußfolgerungen dieser Studie und Vorschläge an die Mitgliedstaaten sollen dem Rat der OECD zur Verabschiedung vorgelegt werden. Zur Zeit wird im Wettbewerbsausschuß erwogen, der Arbeitsgruppe eine Untersuchung über die Bedeutung des Wettbewerbsprinzips und der Wettbewerbsbehörden in der Außenhandelspolitik der Mitgliedstaaten zu übertragen.

Die Arbeitsgruppe zur Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit Nachfragemacht wird die auf ihren Fragebogen über Vorhandensein, Bedeutung und Erscheinungsformen von Nachfragemacht eingegangenen, teilweise noch ausstehenden Antworten zusammenfassen und weiter über Folgerungen und Vorschläge zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Nachfragemacht beraten.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konzentration und Wettbewerbspolitik“ wird die jetzt im Entwurf fertiggestellte vergleichende Studie auf ihrer nächsten Sitzung abschließend beraten.

Das in der Empfehlung vom 5. Oktober 1967 vorgesehene Unterrichtungsverfahren wurde von den Mitgliedstaaten auch in diesem Berichtsjahr häufig angewandt. Die Bundesrepublik Deutschland war in sieben Fällen beteiligt. Die am 3. Juli 1973 verabschiedete Empfehlung des OECD-Rates an die Regierun-

¹⁾ Restrictive practices relating to trademarks, OECD, Paris 1978 Practiques commerciales relatives au marques OECD, Paris 1978

gen der Mitgliedstaaten über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren ist auch in diesem Berichtsjahr nicht angewandt worden. In der zuständigen Arbeitsgruppe werden verschiedene Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme dieser Empfehlung angeführt; beraten werden zur Zeit mehrere Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

Das von der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1976 abgeschlossene Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ (BGBl. II, S. 1711) war in sieben Fällen Grundlage eines Informationsaustauschs.

Dem steigenden Interesse des Auslandes an der deutschen Wettbewerbsgesetzgebung und -praxis trägt das Bundeskartellamt durch eine Verstärkung der bilateralen Kontakte insbesondere mit entsprechenden ausländischen Behörden Rechnung.

Zweiter Abschnitt

Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Vergaserkraftstoffe

Der Markt für Vergaserkraftstoffe (VK) war 1978 von dem Bemühen der führenden Mineralölgesellschaften gekennzeichnet, die Tankstellenpreise nachhaltig anzuheben, um Verluste im allgemeinen Ölgeschäft durch Erlösaufbesserungen bei Benzin und Super zu beseitigen, bei denen die Verbraucher nicht ausweichen können und erfahrungsgemäß auch auf Preiserhöhungen kaum mit Verbrauchseinschränkungen reagieren. Eine zu Beginn des Jahres von der gesamten Branche vorgenommene Anhebung um 1 Pf/l hatte allerdings externe Gründe. Ursache war die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 11 auf 12 %. Den Anstoß zur Preiserhöhung unter Kosten-Erlös-Gesichtspunkten gab wenige Wochen später ein Unternehmen, das mangels profitabler heimischer Erdöl- und Erdgasproduktion besonders hohe Verluste in den vergangenen zwei Jahren beim Absatz von Mineralölprodukten verzeichnete. Die Absicht, die Tankstellenpreise schlagartig um 4 Pf/l zu erhöhen, ließ sich jedoch nicht in vollem Ausmaß verwirklichen. Nachdem gleichfalls marktstarke Konkurrenten die Preise in zwei kurz aufeinander folgenden Schritten teils linear, teils nach Wettbewerbspositionen ihrer jeweiligen Stationen um 2 Pf/l angehoben hatten, versuchte das Unternehmen, eine Erhöhung um 3 Pf/l durchzusetzen. Wegen beträchtlicher Absatzrückgänge bei zahlreichen Stationen des eigenen Netzes mußte es jedoch schon bald 1 Pf/l nachlassen, so daß Ende Februar 1978 die Tankstellenpreise der führenden Mineralölgesellschaften örtlich durchweg wieder einheitlich waren, wenn auch auf höherem Niveau. Der Preisanhebung lag die Erwartung zugrunde, daß die im Inland weniger bedeutenden Mineralölgesellschaften, vor allem aber die meisten unabhängigen Mineralölhändler, mit entsprechenden Preiserhöhungen folgen würden, zumal die Raffinerien betreibenden Gesellschaften flankierende Maßnahmen ergriffen. So sank durch Ausrichtung der Rohölverarbeitung an den begrenzten Absatzmöglichkeiten des Koppelproduktes Heizöl schwer im ersten Halbjahr die Ausbeute an VK um 5 % auf 7 Millionen t, obwohl im selben Zeitraum der Verbrauch um 7 % auf 11,1 Millionen t anstieg. Der Mehrbedarf wurde durch Ausweitung der Importquote von 18 auf 24 % gedeckt, wodurch die Notierungen in Rotterdam anzogen und sich somit auch die Einstandspreise für einen Teil des mittelständischen Mineralölhandels erhöhten. Ab Juli setzten die führenden Mineralölgesellschaften zudem die Raffinerieabgabepreise für Inlandsware herauf. Trotz der sich verteuerten

Einkaufsmöglichkeiten für VK hielten die meisten unabhängigen Mineralölhandschunternehmen an den im Januar verlangten Tankstellenpreisen bis zum Ende der Hauptreisezeit fest. Dadurch ergaben sich in Ballungsgebieten, Großstädten und sonstigen Einzugsbereichen freier Tankstellen monatelang Preisabstände bis zu 9 Pf/l zu den Stationen der bekannten Markengesellschaften. An SB-Zapfsäulen von Supermärkten war Benzin sogar um bis zu 14 Pf/l billiger als an den teuersten Bedienungstankstellen im Umland. Die Stationen der unabhängigen Anbieter sahen sich schließlich zu teilweise beträchtlichen Preisanhebungen gezwungen, als sich Ende August die Importnotierungen um fast 5 Pf/l gegenüber Jahresbeginn erhöht hatten und auch die Einstandspreise für Inlandsware um mehrere Pfennige gestiegen waren. Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Wochen fort. Dadurch verringerten sich insbesondere bei jenen Handelsunternehmen, deren Stationen sich in Gebieten mit noch relativ niedrigen Tankstellenpreisen befinden, die Handelsspannen auf einen Betrag, der häufig nicht mehr die Kosten deckte. Den führenden Mineralölgesellschaften ermöglichte die durch selbst gesetzte Daten mit herbeigeführte Situation, die Tankstellenpreise im November an den meisten Stationen um einen Pfennig heraufzusetzen. Wenig später führte die ab 1. Dezember fällig gewordene Bevorratungsabgabe für VK von 0,6 Pf/l zu einer weiteren Anhebung um bis zu 1 Pf/l, jedoch ebenfalls auf Tankstellen beschränkt, an denen Super noch unter dem 1978 unverändert gebliebenen Spitzenpreis von 99,9 Pf/l abgegeben wurde. Im Ergebnis ist das Tanken von VK 1978 um etwa 3,5 Pf/l bei Normal und 3,0 Pf/l bei Super teurer geworden. Das Bundeskartellamt sah dennoch keine Veranlassung, nach § 22 einzutreten; denn es war nicht zu erkennen, daß die von Mineralölgesellschaften initiierten Preiserhöhungen im Wettbewerb durchzusetzen versucht wurden, in dessen Verlauf der unabhängige Mineralölhandel zumindest in den ersten drei Quartalen seinen Marktanteil bei VK nach allgemeiner Einschätzung um mehrere Punkte auf etwa 25 % auszuweiten vermochte. Im übrigen liegt die Gesamtversteuerung des Tankens um 3,5 bzw. 3,0 Pf/l, bei der allein 1,5 Pf/l Datenänderungen der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, um mehr als einen Pfennig unter der Summe der zu den verschiedenen Zeitpunkten erfolgten Preiserhöhungen der führenden Marken. Das ist darauf zurückzuführen, daß innerhalb der großen Tankstellennetze zwischenzeitlich Preissenkungen vorgenommen werden mußten. Diese örtlichen und regionalen Preiskorrekturen waren ebenfalls Ausdruck anhaltenden Wettbewerbs unter Anbietern von VK. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, daß das durchschnitt-

liche Preisniveau bei Normal und Super trotz der Preiserhöhungen im Berichtsjahr Ende 1978 noch unter den Vergleichsdaten des Sommers 1976 liegt und im westeuropäischen Vergleich nur von Großbritannien und Luxemburg unterschritten wird. Letzteres gilt auch bei Ausklammerung der jeweiligen fiskalischen Belastungen. Für die Aufrechterhaltung dieser preisgünstigen Versorgung der Verbraucher ist — von exogenen Einflüssen abgesehen — die entscheidende Voraussetzung die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der nicht konzerngebundenen Anbieter. Die seit dem Sommer laufend schlechter gewordene Einkaufssituation der meisten unabhängigen Mineralölhändler gibt Veranlassung, verstärkt darauf zu achten, daß der mittelständische Handel durch nichtmarktbedingte Erschwerungen seiner Bezugsmöglichkeiten im In- und Ausland nicht an Wettbewerbsfähigkeit einbüßt.

Zur Überprüfung der Preise an Bundesautobahntankstellen (BAT) sind 1978 erneut zwei Erhebungen durchgeführt worden. Diese ergaben, daß die Lieferunternehmen bis auf wenige Ausnahmen die vom Bundeskartellamt entwickelten Grundsätze beachteten. Danach dürfen die BAT-Preise um nicht mehr als 2 Pf/l über den höchsten Tankstellenpreisen im Umland festgesetzt werden. Die insgesamt an 14 von 500 BAT festgestellten Überschreitungen dieser Vorgabe um 1 oder 2 Pf/l wurden von den Lieferunternehmen vor Einleitung von Mißbrauchsverfahren unverzüglich durch entsprechende Preissenkungen beseitigt. Festzustellen war ferner eine Verdichtung des BAT-Preisgefüges. Während Ende 1977 an vier BAT 99,9 Pf/l für Super zu entrichten waren, verlangten Ende 1978 40 % der 250 BAT den Betrag. Dennoch hielten sich selbst diese Spitzenpreise fast ausnahmslos im Rahmen der 2-Pf-Regelung, weil die regionalen Bedienungspreise im Zuge der allgemeinen VK-Preiserhöhungen verbreitet auf 97,9 Pf/l angestiegen waren. Mehrfach betragen die maximalen Preise bei den jeweils zum Vergleich herangezogenen fünf Straßentankstellen sogar 98,9 und 99,9 Pf/l, darunter selbst in Großstädten wie Hamburg und Berlin. Bei diesen, aber auch niedrigeren Preisstellungen im unmittelbaren Umfeld von BAT waren nicht selten Preisunterschiede von 8 bis 12 Pf/l zwischen Markentankstellen mit Bedienung und SB-Tankstellen von Mineralölhändlern anzutreffen, obwohl die fünf Vergleichsstationen in der Regel dasselbe Einzugsgebiet haben. Aus der relativen Häufigkeit solcher Fälle kann gefolgert werden, daß die bei regionalen Preiskämpfen im Einzelfall anzuwendende Ausnahmeklausel in bezug auf die BAT-Preishöhe (Tätigkeitsbericht 1977 S. 50) keine praktische Bedeutung erlangt. Das Bundeskartellamt wird sich allerdings mit der Frage befassen müssen, ob nicht VK-Preise im Nahbereich von BAT von Betreibern großer Tankstellennetze bewußt hoch angesetzt werden, um in Ausnutzung von Streckenmonopolen an der Autobahn hohe Gewinne zu erzielen. Zwar waren örtliche oder regionale Preisunterschiede von mehr als 10 Pf/l auch abseits von Autobahnen anzutreffen. Sollte sich aber herausstellen, daß Preise an Straßentankstellen zwecks Gewinnmaximierung im Autobahngeschäft bewußt zu hoch angesetzt werden, müßten die BAT-Preisbildungsgrundsätze geändert werden.

2. Schmieröle

Ein zwischen einer Mineralölgesellschaft und einem Kfz-Handelsunternehmen geschlossener Kommissionsvertrag über Autoschmierstoffe ist nach § 15 für nichtig erklärt worden, weil er als bloßes Kaufvertragsverhältnis gehandhabt wurde. In dem für knapp 15 Jahre unkündbar geschlossenen Vertrag war vereinbart worden, daß der Kommissionär die Motorenöle in seinem Namen, aber für Rechnung der Mineralölgesellschaft zu den von dieser festgesetzten Preisen auf Provisionsbasis verkauft. Aus dem dafür zur Verfügung gestellten Kommissionsbestand sollte in der Regel jeweils der Teil zur Abrechnung gebracht werden, den die Mineralölgesellschaft wieder aufgefüllt hat. Tatsächlich ist jedoch der Kommissionsbestand schon bald auf weniger als ein Zehntel der Ausgangsmenge abgebaut worden. Demzufolge fanden auch keine Ergänzungslieferungen statt. Vielmehr hat die Mineralölgesellschaft nur noch Bestellungen des Handelsunternehmens ausgeführt und die Beträge vor dessen Weiterverkauf durch Bankeinzug abgerufen. Die vertraglich vorgesehene Abführung von Verkaufserlösen aus Kommissionsgeschäften konnte schon deshalb nicht stattfinden, weil die bestellten Mengen zunehmend größer waren als der restliche Kommissionsbestand. Bei diesem als Verkäufer-Käufer-Beziehung abgewickelten Vertragsverhältnis ging mit dem Eigentum an der Ware zwangsläufig auch das wirtschaftliche Risiko auf das Handelsunternehmern über, das somit beim Weiterverkauf Eigengeschäfte betrieb. Da es dabei in der Freiheit der Preisgestaltung beschränkt blieb, war der Vertrag als nichtig anzusehen. Die Mineralölgesellschaft hat ihn daraufhin kurzfristig aufgehoben.

3. Flüssiggas

Das Bundeskartellamt hat die auffällig langfristigen, branchentypischen Verträge zwischen Flüssiggashändlern und Vertriebsstellen für den Vertrieb von Flüssiggas in Flaschen nach § 18 überprüft. Dabei hat sich folgendes ergeben: In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sind 70 Flüssiggas-Großhändler tätig, die Flüssiggas von deutschen Raffineriegesellschaften beziehen und es in Flaschen über etwa 65 000 Vertriebsstellen an den Endverbraucher abgeben. Die Verträge zwischen den Flüssiggas-Großhändlern und den Vertriebsstellen (Vertriebsstellen-Vereinbarungen) enthalten unterschiedlich lange Lauf-, Verlängerungszeiten und Kündigungsfristen. Die meisten Flüssiggashändler haben generell Vertriebsstellen-Vereinbarungen mit Laufzeiten von zehn Jahren, in einem Fall sogar bis zu 50 Jahren. Nahezu sämtliche vorliegenden Musterverträge enthalten eine ausdrückliche Vereinbarung zum ausschließlichen Bezug von Flüssiggas in Flaschen von dem jeweiligen Flüssiggas-Großhändler. Dieses den gesamten Markt dicht überziehende Bindungssystem, das Ausmaß sowie der Umfang der hierdurch bedingten Wettbewerbsbeschränkungen machten ein Einschreiten erforderlich. Gegen sämtliche Flüssiggas-Großhändler, die ihre Vertriebsstellen langfristig binden, wurden daher Verfahren nach § 18 eingeleitet mit dem Ziel, zu-

mindest längerfristige Ausschließlichkeitsbedingungen zu untersagen. Die Vertriebsstellen-Vereinbarungen beschränken die Vertriebsstellen, Flüssiggas in Flaschen von anderen Flüssiggas-Großhändlern zu beziehen. Außerdem beschränken sie die Vertriebsstellen darin, nicht zugleich für andere Händler tätig zu sein. Bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Eingriffsalternativen des § 18 sind die Ausschließlichkeitsbindungen der einzelnen Großhändler nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit als System gewürdigt worden. Die von nahezu allen Flüssiggas-Großhändlern in gleicher Weise nur mit unterschiedlicher Dauer praktizierten Verträge binden eine für den Wettbewerb erhebliche Zahl von Unternehmen. Diese Bindungen schränken die Vertriebsstellen zugleich in ihrer Wettbewerbsfreiheit unbillig ein (§ 18 Abs. 1 Buchstabe a). Wegen der allgemeinen Verbreitung der Beschränkungen wird der Wettbewerb auch wesentlich beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 Buchstabe c). Das Bundeskartellamt hat sich im vorliegenden Fall nicht gegen die Beschränkungen als solche gewandt. Sicherheitsgründe und die sehr große Zahl der im Umlauf befindlichen Flaschen sowie deren verhältnismäßig lange Rücklaufdauer lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß eine Vertriebsstelle nicht zugleich von mehreren Händlern beliefert wird. Unbillig ist daher nicht bereits die vertragliche Beschränkung der Vertriebsstellen auf einen Flüssiggas-Großhändler, sondern lediglich die Dauer der Beschränkung über eine bestimmte Grenze hinaus. Das Bundeskartellamt hat die Verfahren eingestellt, nachdem alle Flüssiggas-Großhändler erklärt hatten, daß sie zur Vermeidung der angedrohten Verfügung die langjährigen Abnahmeverpflichtungen der Vertriebsstellen schrittweise aufheben und in neuen Verträgen keine längeren Laufzeiten als drei Jahre mit der Möglichkeit jeweils längstens zweijähriger Vertragsverlängerungen vereinbaren werden. Diese Laufzeiten schienen bei Berücksichtigung der festgestellten Investitionen der Großhändler für die einzelnen Vertriebsstellen sowie der notwendigen technischen Geschäftsabwicklung und Lieferumstellung einerseits billig und sachlich gerechtfertigt; andererseits sind bei derartig reduzierten Vertragslaufzeiten verbesserte Wettbewerbsbedingungen zu erwarten.

4. Bitumen

Der von vier inländischen Herstellern von Bitumen gestellte Antrag auf Erlaubnis eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und 3 ist zurückgenommen worden. Der Antrag war auf die Erlaubnis zu einem Verkaufssyndikat gerichtet. Dieses sollte nach den Vorstellungen der Antragsteller eine rationellere Gestaltung der Produktion durch bessere Auftragsverteilung, Produktionsabstimmung zwischen den einzelnen Produktionsanlagen, gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten, Senkung der Lager- und Forschungskosten und insbesondere Einsparungen von Vertriebs- und Transportkosten ermöglichen. Der Kartellantrag wurde zurückgenommen, weil vor Abschluß der kritischen Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen zwei der ohnehin durch Fu-

sion auf drei verminderten Antragsteller ihre inländische Bitumenproduktion vollständig oder nahezu eingestellt haben.

Steine und Erden (25)

1. Baustoffe

Das Kammergericht hat mit Beschuß vom 24. Januar 1979 (Kart 17/78) die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben, durch die der Teerbau Gesellschaft für Straßenbau mbH (Teerbau) der Erwerb einer Drittelpartizipation an der Makadamwerk Schwaben GmbH, Stuttgart (MWS), sowie die gleichzeitige Übertragung von drei Anlagen der Teerbau zur Herstellung von bituminösem Mischgut auf MWS untersagt worden war. Veräußerer der Anteile ist die ISV-Ilseder Mischwerke GmbH & Co. KG (ISV), die weiterhin mehrheitlich an MWS beteiligt bleibt. ISV gehört mit den Norddeutschen Mischwerken Dr. Schmidt & Co. KG und weiteren Tochtergesellschaften zur Schmidt-Gruppe. Mischgut, der mit Abstand wichtigste Baustoff für Straßendecken, wird von zahlreichen Straßenbauunternehmen überwiegend für den eigenen Bedarf hergestellt. Daneben haben sich einige Hersteller auf die Produktion und den Vertrieb von Mischgut vor allem an Straßenbauunternehmen ohne eigene Mischwerke spezialisiert. Die Schmidt-Gruppe ist eine der beiden bedeutendsten spezialisierten Herstellergruppen. Das Bundeskartellamt ist davon ausgegangen, daß bituminöses Mischgut einen eigenen sachlichen Markt bildet, in den andere Straßenbaustoffe wegen nur unwesentlicher Austauschbeziehungen nicht einzubeziehen sind. Als räumlich relevanter Markt ist einerseits das unmittelbare Absatzgebiet von MWS und andererseits das gesamte Bundesgebiet angesehen worden. Mischgut kann aus technischen und Kostengründen nur über eine geringe Entfernung vom jeweiligen Mischwerk transportiert werden; das Bundesgebiet zerfällt daher aus der Sicht der Nachfrager in eine Vielzahl von Einzelmärkten. Die beiden führenden Herstellergruppen auf dem Mischgutmarkt sind in großen Teilen des Bundesgebietes tätig. Sie haben ihre Absatzgebiete so abgegrenzt, daß Überschneidungen kaum vorkommen, indem sie ihre jeweiligen Stammgebiete gegenseitig respektieren und in den Grenzgebieten sowie in anderen wesentlichen Teilen des Bundesgebietes Gemeinschaftsunternehmen betreiben. Darüber hinaus sind sie mit anderen Partnern an zahlreichen weiteren Gemeinschaftsunternehmen beteiligt. Dieser Aspekt der Abgrenzung bzw. Einbeziehung von Wettbewerbern und anderen Unternehmen in Gemeinschaftsunternehmen wäre bei einer ausschließlichen Betrachtung des Absatzgebietes von MWS als relevantem Markt unberücksichtigt geblieben. Bei der Berechnung der Marktanteile hat das Bundeskartellamt lediglich die Mengen an Mischgut berücksichtigt, die von den Unternehmen an Dritte verkauft worden sind. Außer Betracht blieben die Mengen, die die Unternehmen selbst verbraucht und die sie an Gesellschafterunterneh-

men geliefert haben. Durch den Zusammenschluß hat MWS in seinem Absatzgebiet eine überragende Marktstellung gegenüber seinen Wettbewerbern erlangt. Sein Marktanteil liegt nunmehr erheblich über dem der Wettbewerber. Durch die Übernahme der drei Mischwerke konnte es die Zahl der von ihm betriebenen Werke nahezu verdoppeln. Außerdem erhält MWS durch die Verbindung mit Teerbau als einem bedeutenden Straßenbauunternehmen einen verbesserten Zugang zum Absatzmarkt. Durch den Zusammenschluß ist auch die bereits bestehende marktbeherrschende Stellung der beiden Unternehmensgruppen im Bundesgebiet weiter verstärkt worden. Durch das Ausscheiden eines Wettbewerbers und seinen Anteilserwerb an MWS ist den bestehenden Unternehmensverbündungen eine weitere hinzugefügt worden. Dadurch haben sich die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb auf einem weiteren wichtigen regionalen Teilmarkt verschlechtert.

Im Baustoffbereich sind 1978 drei Rationalisierungskartelle kleiner und mittlerer Unternehmen nach § 5 b wirksam geworden.

In einem Fall handelt es sich um eine Verkaufskooperation von sechs Kies- und Sandproduzenten¹⁾, die im Harzer Raum Kiesgruben betreiben und ihre Erzeugnisse im östlichen Niedersachsen, in Hamburg und Berlin absetzen. Die Unternehmen haben den ausschließlichen Vertrieb ihrer Kies- und Sandprodukte einem von ihnen gegründeten Kontor übertragen und für die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit Rationalisierungsvereinbarungen getroffen. Entscheidend für die Zulassung des Kartells war, daß es den Wettbewerb auf dem sachlichen und räumlichen Markt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen wird. Hierbei hat das Bundeskartellamt auf der Grundlage der Marktdaten der Beteiligten und ihrer Wettbewerber, zu denen nicht nur die direkte Konkurrenz von Kies- und Sandproduzenten, sondern auch Hersteller von substituierenden Betonzuschlagstoffen wie z. B. gebrochener Naturstein zu rechnen sind, einen Marktanteil des Kartells im Hauptabsatzgebiet, ohne die Verkaufsräume Hamburg und Berlin, von etwa 13 % festgestellt. Entscheidend war ferner, daß der Rationalisierungsvertrag zur Förderung der Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen geeignet erschien. Die Kooperation ermöglicht die Beteiligung an größeren Bauvorhaben, Erledigung größerer Aufträge von verarbeitenden Unternehmen, Einsparung von Frachtkosten und dadurch Ausweitung des Absatzgebietes. Da die im Rahmen der Kooperation geplanten leistungssteigernden Maßnahmen erst unter Einbeziehung von zwei Kieswerken eines großen Konzerns in das Kartell erfolgversprechend zu verwirklichen sind, wurde deren Beteiligung für zulässig angesehen.

Im Marktsegment der Baustoffe für den Mauerwerksbau ist einem Kartell von drei Herstellern von Holzspan-Leichtbetonsteinen nicht widersprochen worden²⁾. Der Kartellvertrag sieht den gemeinschaftlichen Verkauf der Schalungssteine, die Koordinierung der Werbung, der Kundenberatung, der For-

schung und Entwicklung sowie den zentralen Einkauf von Vormaterial und Hilfsstoffen vor. Die Vereinbarungen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit der kleinen Unternehmen zu fördern. Der Wettbewerb auf dem relevanten Markt wird durch das Rationalisierungskartell bei einem Marktanteil von 3 % nicht beeinträchtigt.

Ferner ist ein Kartell von drei Herstellern von bituminösem Mischgut für den Straßen- und Wegebau nach § 5 b zugelassen worden¹⁾. Gegenstand der Kooperation ist der gemeinschaftliche Betrieb der in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz liegenden Mischwerke, der zentrale Einkauf der Einsatzstoffe und die Akquisition und der Vertrieb des bituminösen Mischgutes ausschließlich über eine Verkaufsgesellschaft, deren Gesellschafter die Beteiligten sind. Die Rationalisierungsvereinbarungen lassen eine Reduzierung der Beschaffungskosten aufgrund des gemeinsamen Einkaufs sowie Kosteneinsparungen bei der Akquisition, der Produktion und dem Vertrieb erwarten. Die zentrale Auftragssteuerung ermöglicht durch Spezialisierung auf bestimmte Mischgutsorten und Produktionslosgrößen Rationalisierungsvorteile aufgrund des kontinuierlichen und damit kostensparenden Betriebsablaufs im Fertigungs- und Vertriebsbereich sowie die Beteiligung an Großaufträgen durch Zusammenfassung der Kapazitäten. Von der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Zentrallabors sind weitere Rationalisierungserfolge zu erwarten. Die Vereinbarungen über die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit wurden als geeignet angesehen, die Leistungsfähigkeit der beteiligten mittelständischen Unternehmen zu fördern. Auch soweit bei einem der Kartellmitglieder gesellschaftliche Beteiligungen, darunter eines Großunternehmens, bestehen, die Merkmale eines mittelständischen Unternehmens jedoch überwiegen, ist diese Eignung angenommen worden, weil erst durch die Beteiligung dieses Unternehmens die Rohstoffbasis der Kooperation gesichert ist.

2. Zement

Das Kammergericht hat mit Beschuß vom 15. März 1978 (Kart 1/77) die Verfügung des Bundeskartellamtes bestätigt, mit der der Erwerb der Zementmahlalage Bremen der Klöckner-Werke AG durch die Hansa Zement und Kalk GmbH & Co. KG, ein Konzernunternehmen der zur Holderbank gehörenden Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH (AB), untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1976 S. 42). Auch das Kammergericht ist davon ausgegangen, daß AB bereits vor dem Zusammenschluß „auf dem durch ihre wesentlichen tatsächlichen Lieferungen räumlich abgegrenzten Markt“ eine überragende Marktstellung innehatte. Diese sei durch den Zusammenschluß spürbar verstärkt worden, da ein Marktanteilszuwachs von gut 4 % nicht so gering sei, „daß er schon als rechnerische Größe nicht ins Gewicht fiele“. Gerade bei einem hohen Marktanteil wirke sich die Verringerung des Restwettbewerbs überproportional aus, wobei hinzukomme, „daß bei dem hohen Konzentrationsgrad

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 88 vom 12. Mai 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 195 vom 15. Oktober 1977

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 177 vom 20. September 1978

der deutschen Zementindustrie, die auch auf dem hier relevanten Markt anzutreffen ist, jede weitere Abnahme der noch vorhandenen unabhängigen Wettbewerber sich in erhöhtem Maß auf die Markt-situation zu Lasten des Wettbewerbs und der Auswahlchancen der Marktgegenseite auswirken muß". Das Kammergericht hat es für unbeachtlich gehalten, daß die marktbeherrschende Stellung von AB im relevanten Markt in verschiedenen Teilbereichen unterschiedlich ist und sich der Zuwachs der Marktmacht nicht unmittelbar in dem gesamten Gebiet auswirkt. Weil § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 Auswirkungen in einem wesentlichen Teil des Geltungsbereichs des GWB für eine Untersagung voraussetze, müsse daraus der Umkehrschluß gezogen werden, jeder Zusammenschluß, der Wirkungen in einem wesentlichen Teil entfalte, rechtfertige ungeachtet einer weiterreichenden Tätigkeit des marktbeherrschenden Unternehmens eine Untersagung. Im vorliegenden Fall komme hinzu, daß AB durch die frachtgünstige Lage des erworbenen Mahlwerkes an der südlichen Grenze des eigenen Absatzgebietes Einlieferungen aus Westfalen besser als bisher begreifen könne. Gegen die Entscheidung ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Ein bedeutendes Unternehmen der Zementindustrie hat dem Bundeskartellamt die Absicht mitgeteilt, mit anderen Zementherstellern Vereinbarungen über den Abbau von Produktionskapazitäten in Westfalen in der Weise zu treffen, daß die Beteiligten über eine gemeinsam zu gründende Tochtergesellschaft bestehende Produktionsanlagen erwerben und stilllegen. Derartige Vereinbarungen über den Abbau von Überkapazitäten setzen regelmäßig eine Absprache über die Aufteilung der vom stillzulegenden Unternehmen bisher wahrgenommenen Absatzmöglichkeiten auf die Beteiligten voraus (Quotenkartell) und können daher nur auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 oder § 8 durchgeführt werden. Noch vor Eingang eines angekündigten Erlaubnis-antrages nach § 4 hat das Bundeskartellamt dem Unternehmen mitgeteilt, daß ein derartiger Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben würde, weil die Erlaubnisvoraussetzungen nicht gegeben seien. Die Zementhersteller in Westfalen leiden gegenwärtig nicht unter einem auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzerückgang. Vielmehr ist der Absatz an Zement gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleichwohl noch bestehende Überkapazitäten beruhen nicht auf einem Rückgang des Absatzes, sondern sind darauf zurückzuführen, daß sich der Absatz nicht in dem zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erwarteten Umfang erhöht hat. Dieser Fall stellt keine Strukturkrise im Sinne von § 4 dar. Das erwähnte Unternehmen hat dem Bundeskartellamt mitgeteilt, daß von dem in Aussicht gestellten Antrag auf Erlaubnis nach § 4 aus anderen Gründen vorläufig Abstand genommen werde.

Eisen und Stahl (27)

Freiformschmiedestücke

Die Vereinigung Deutscher Freiformschmieden hat dem Bundeskartellamt ein überarbeitetes Markt-

formationsverfahren vorgelegt (Tätigkeitsbericht 1976 S. 44). Es gründet sich wie das bisherige Verfahren auf eine Auftragseingangsstatistik und sieht vierteljährliche Rückmeldungen in Form von Mengen- und Preisinformationen an die 16 beteiligten Schmiedewerke vor. Im Mittelpunkt der Prüfung stand wiederum der Gesichtspunkt einer möglichen Preisidentifizierung von Einzelgeschäften. Ein Verstoß dieses Marktinformationsverfahrens gegen § 1 ist verneint worden, nachdem die Vereinigung über eine Nutzungsordnung sichergestellt hat, daß Preisinformationen als Durchschnitts- oder Höchst/Mindestwerte nur bei Meldungen von mindestens vier voneinander unabhängigen Werten rückgemeldet werden und darüber hinausgehende Rückmeldungen — insbesondere Einzelauskünfte — nicht erfolgen.

Das 1970 von zwei Unternehmen angemeldete Spezialisierungskartell für die Warmverformung und mechanische Bearbeitung von Freiformschmiedestücken (Tätigkeitsbericht 1970 S. 52) ist infolge Stilllegung des Stahlwerks und der mechanischen Werkstatt eines der Vertragspartner vorzeitig zum 31. Dezember 1977 beendet worden¹⁾.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Die Preussag AG (Preussag) hat das Vorhaben, ihre Beteiligung an der Patino N.V., Den Haag (Patino), zu einer Mehrheit aufzustocken, im Wege der Änderung angemeldet. Das Vorhaben wurde darauf beschränkt, für die bereits erworbene Beteiligung an der gesamten Patino-Gruppe die Mehrheitsbeteiligung an der wichtigsten Beteiligungsgesellschaft der Gruppe Amalgated Metal Corporation Ltd., London (AMC), zu übernehmen. Auch der so geänderte Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Denn er ist noch weniger bedenklich als das ursprüngliche Vorhaben, weil Preussag und Patino nicht miteinander verbunden werden. Patino löst sich ganz von AMC. Andererseits gewährleistet der Erwerb der AMC die wettbewerblichen Vorteile, weil Preussag mit den Möglichkeiten des NE-Metallhändlers AMC als neuer Zinnanbieter auf den inländischen Markt treten kann (Tätigkeitsbericht 1977 S. 52).

Gießereierzeugnisse (29)

Der Deutsche Gießereiverband und der Gesamtverband Deutscher Metallgießereien haben unabhängig voneinander allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als Konditionenempfehlung angemeldet²⁾³⁾. Beide haben auf branchenspezifische Besonderheiten Rücksicht genommen und damit sowohl den Bedürfnissen der Praxis als auch den Anforderungen des Kartellrechts Rechnung getragen. So ist den Gießereien ein berechtigtes Interesse am

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 65 vom 6. April 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 102 vom 6. Juni 1978

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21. Juli 1978

Schutz des Know-how zugestanden worden, das in der Zurückbehaltung von Fertigungseinrichtungen seitens der Gießerei seinen Niederschlag findet. Um jedoch den Wettbewerb um die Folgeaufträge zu gewährleisten, hat das Bundeskartellamt darauf bestanden, daß der Besteller nach einer angemessenen Zeit uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die von ihm bezahlten Fertigungseinrichtungen erhält.

Kanalguß

Das Bundeskartellamt hat die Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Strafenkanalguß sowie die Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß nach § 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt, soweit dort die Gewährung von Jahresmengenrabatten geregelt wird. Es handelt sich um Gesamtumsatzrabatte, die nach § 3 Abs. 1 nicht zum Gegenstand eines Rabattkartells gemacht werden können (Erster Abschnitt S. 14). Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die schädlichen Auswirkungen der GUR-Kartelle in Richtung auf eine Verfestigung der Marktstruktur deutlich gemacht. Die Rabattsätze der nach ihren Gesamtumsätzen eingestuften Abnehmer sind innerhalb des Zeitraums, der noch erfaßt werden konnte, weitgehend unverändert geblieben. Die leistungsfremden, nur an die Marktstärke des jeweiligen Abnehmers anknüpfenden Kriterien des GUR-Verfahrens wirken sich insbesondere zu Lasten der kleinen und mittleren Abnehmer aus, die selbst bei Konzentration ihrer Aufträge auf einige Lieferanten von diesen trotz gleicher Abnahmemengen im Einzelfall nicht dieselben Rabatte erhalten wie Großabnehmer. Die betreffenden Bestimmungen der Kartellverträge sind in Anlehnung an die dort vorgesehenen Rabattperioden mit Wirkung vom 31. März 1979 für unwirksam erklärt worden. Gegen die Beschlüsse ist Beschwerde eingelegt worden.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Der im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der saarländischen Stahlindustrie stehende Erwerb der Kapitalmehrheit der Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH, Völklingen/Saar, und der Neunkircher Eisenwerk AG, vormals Gebrüder Stumm, Neunkirchen/Saar (Neunkirchen), durch das luxemburgische Stahlunternehmen ARBED ist nicht untersagt worden. An Röchling-Burbach war ARBED bereits vorher neben der Röchling Industrie Verwaltung GmbH mit 50 % beteiligt. Da Neunkirchen mit 32,4 % am Gesellschaftskapital der Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen/Saar, beteiligt ist, führt der Zusammenschluß indirekt auch zu einer Verbindung von ARBED mit der französischen Stahlgruppe Marine-Wendel, der die übrigen Anteile von Dillingen gehören. Diese Verbindung muß jedoch nach der Genehmigungsentscheidung der EG-Kommission bis zum 1. Mai 1982 auf eine Beteiligung von maximal 25 % reduziert werden. Die beteiligten Unternehmen stellen überwie-

gend Erzeugnisse her, die unter den EGKS-Vertrag fallen; ihre Tätigkeit ist insoweit nach § 101 Abs. 3 der deutschen Fusionskontrolle entzogen. Im Nicht-montanbereich erreichen sie nur bei dem als Kuppelprodukt der Stahlherstellung anfallenden Thomasphosphat relativ hohe Produktionsanteile. Die Produktion von Thomasphosphat ist jedoch in den letzten Jahren wegen der geringen Verwendung phosphathaltiger Eisenerze und anderer Stahlge-winnungsverfahren stark zurückgegangen (von 300 000 t im Jahre 1970 auf 127 000 t 1977). Gleichzeitig ist Thomasphosphat durch andere phosphathaltige Düngemittel ersetzt worden, was gegen die Annahme eines besonderen Marktes für Thomasphosphat spricht, auf dem die beteiligten Unternehmen eine beherrschende Stellung erreichen oder verstärken könnten. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, würde die Verstärkung der Stellung der ARBED auf diesem Markt als Folge der Übernahme von Neunkirchen durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen insgesamt überwogen. Denn entsprechend den für die saarländische Stahlindustrie vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen bleibt Neunkirchen durch den Zusammenschluß, für den Alternativen nicht erkennbar waren, als Anbieter im Wettbewerb erhalten. Außerdem wird durch die Trennung der bisherigen Eigentümer von Neunkirchen auf dem Markt für Schienenbefestigungsmaterial eine marktbeherrschende Position aufgehoben.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Nekkar Drahtwerke GmbH durch die zur Korf-Gruppe gehörende Badische Stahlwerke AG ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß erhöhte sich der Marktanteil der Korf-Gruppe bei Baustahlmatten von 13 % auf rund 23 %. Der mit einem noch wesentlich höheren Marktanteil führende Anbieter auf diesem Markt ist die Baustahlgewebe GmbH (BSTG), an der jeweils mit mehr als 25 % die Stahlerzeuger Thyssen, Arbed und Klöckner beteiligt sind. Der gemeinsame Marktanteil der BSTG und der Korf-Gruppe überschreitet die 50 %-Grenze und erfüllt die gesetzliche Vermutung eines marktbeherrschenden Oligopols. Beide Unternehmen zusammen haben auch eine im Verhältnis zu ihren überwiegend mittelständischen Wettbewerbern überragende Marktstellung. Im Hinblick auf den seit langem bestehenden erheblichen Wettbewerb auf dem Baustahlmattenmarkt konnte jedoch die Vermutung, daß als Folge des Zusammenschlusses künftig wesentlicher Wettbewerb im Innenverhältnis nicht mehr zu erwarten ist, nicht als unwiderlegt angesehen werden. Den von mehreren kleinen und mittleren Konkurrenzunternehmen erhobenen Bedenken gegen den Zusammenschluß konnte daher nicht Rechnung getragen werden. Nach der im Regierungsentwurf zur Vierten GWB-Novelle¹⁾ vorgesehenen Regelung (§ 23 a Abs. 2) wäre der Zusammenschluß jedoch zu untersagen gewesen, da es hier-nach auf den Wettbewerb im Innenverhältnis des Oligopols nicht mehr ankommt und BSTG und Korf zusammen nach Marktanteil und Ressourcen eine überragende Marktstellung im Verhältnis zu den übrigen Anbietern haben.

¹⁾ Bundestags-Drucksache 8/2136 vom 27. September 1978

1. Schweißelektroden

Das Bundeskartellamt hat gegen elf Hersteller von Schweißelektroden, die Schweißelektrodenvereinigung (SEV), und gegen die verantwortlichen Personen wegen verbotener Preisabstimmungen nach § 25 Abs. 1 Geldbußen von insgesamt 596 000 DM verhängt. Die betroffenen Unternehmen sind oder waren Mitglieder der SEV, die den organisatorischen Rahmen für die gemeinsame Preispolitik bildete und am Zustandekommen der Preisabstimmung beteiligt war. Sie haben in den Jahren 1974 und 1975 mit Hilfe der SEV mehrmals ihre Grundstenspreise und Teuerungszuschläge aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgte mit Hilfe der zum Zwecke der Ermittlung herstellkostengerechter Preise jeweils einberufenen Kleinen Kommission sowie in zwei SEV-Ausschüssen, in denen die betroffenen Unternehmen gemäß ihrer Marktbedeutung mit jeweils ein oder mehreren Personen vertreten waren. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Betonstahlmatten

Eine Unternehmensgruppe mit produktions- und absatzmäßiger Schwerpunkt in Süddeutschland hatte vor einigen Jahren einen Anteil von 50 % am Kapital der Gesellschaften eines norddeutschen Betonstahlmattenherstellers erworben und darüber hinaus mit diesem Hersteller einen langfristigen Liefer- und Abnahmevertrag über das Vormaterial Walzdraht geschlossen. Die anlässlich eines späteren Zusammenschlußverfahrens vorgelegten Gesellschaftsverträge enthielten gleichlautende Wettbewerbsklauseln, wonach sich die Vertragspartner verpflichteten, auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Betonstahlmatten im nordwestdeutschen Raum nur gemeinsam tätig zu werden und hierbei die Interessenlage beider Produzenten zu berücksichtigen. Der Liefer- und Abnahmevertrag enthielt eine ähnliche Regelung. Das Bundeskartellamt wertete die Wettbewerbsklauseln in den Gesellschaftsverträgen als nach § 1 unzulässige Wettbewerbsverbote, die über das Maß hinausgingen, das zum Schutz der gemeinsamen Gesellschaft notwendig ist und von der gesellschaftsrechtlichen Förderungspflicht verlangt wird (Tätigkeitsbericht 1970 S. 59). Nach Abmahnung sind die beanstandeten Wettbewerbsverbote aus den Gesellschaftsverträgen gestrichen worden. Das in dem Liefer- und Abnahmevertrag enthaltene Wettbewerbsverbot war bereits durch die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages hinfällig geworden.

Der Fachverband Betonstahlmatten hatte dem Bundeskartellamt einen Vertragsentwurf für ein Strukturkrisenkartell seiner Mitglieder vorgelegt, den Erlaubnisantrag nach § 4 aber noch zurückgestellt. Der Entwurf sah im wesentlichen einen Abbau bestehender Überkapazitäten um rund 25 %, die Einrichtung einer Kapazitätskommission und Überwachungsstelle, Stillegungsprämien, Produktions- und Absatzquoten sowie Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Abbaumaßnahmen und bei Quotenüberschreitungen vor. Die Vorprüfung

konzentrierte sich insbesondere auf die Freistellungsvoraussetzung eines auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückgangs. Das Bundeskartellamt hat sowohl die aktuelle und vorhersehbare Absatzsituation bei Betonstahlmatten als auch die gegenwärtige und künftige Nachfragesituation auf den in Betracht kommenden Baumärkten analysiert. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zur Zeit für Betonstahlmatten kein auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhender Absatzrückgang angenommen werden kann. Einem Erlaubnisantrag für ein Strukturkrisenkartell nach § 4 hätte daher nicht entsprochen werden können.

Das 1975 von zwei Herstellern angemeldete Spezialisierungskartell für Betonstahlmatten (Tätigkeitsbericht 1975 S. 50) ist im Mai 1978 dadurch beendet worden, daß der eine Partner das der Herstellung von Betonstahlmatten dienende Anlagevermögen des anderen Partners sowie den von diesem gehaltenen Anteil an dem gemeinsamen Vertriebsorgan erworben hat¹⁾.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. (VDMA) hat seine 1976 angemeldete Konditionenempfehlung für die Lieferung von Maschinen im Inland (Tätigkeitsbericht 1976 S. 47) wegen des AGB-Gesetzes auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr beschränkt²⁾. Für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr hat er eine gesonderte Empfehlung angemeldet³⁾, mit der er der vom AGB-Gesetz verbesserten Rechtstellung des privaten Abnehmers Rechnung trägt. Der Verein hat den Entwurf dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor der Anmeldung zur formlosen Durchsicht vorgelegt. Die Bedenken gegen einzelne Bestimmungen hat er nicht völlig ausgeräumt. Er hat es insbesondere abgelehnt, die Ratenzahlungen so zu regeln, daß die letzte Rate erst nach Eintreffen der Ware gezahlt werden muß. Er war nicht bereit, den Beginn der Lieferfrist zeitlich von dem Eingang der Anzahlung zu lösen und vor der Rückholung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware eine befristete Mahnung vorzusehen. Das Bundeskartellamt hat dem Verein mitgeteilt, daß er mit einem Mißbrauchsverfahren nach § 38 Abs. 3 zu rechnen habe.

Der VDMA hat ferner für die Landmaschinen- und Ackerschlepper-Vereinigung, eine seiner Fachvereinigungen, eine Konditionenempfehlung für die Lieferung von Landmaschinen und Ackerschleppern angemeldet⁴⁾. Diese Empfehlung ist nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gedacht. Auch hierbei hat er den Bedenken des Bundeskartellamtes nicht völlig Rechnung getragen. Gegenstand des insoweit eingeleiteten Mißbrauchsverfahrens sind einmal unzulässige Preisregelungen: die Tagespreisklausel, wonach der Lieferant die am Ver-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 152 vom 16. August 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 1978

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1978

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 142 vom 2. August 1978

sandtag geltenden Preise berechnet, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluß erfolgt, sowie die MWSt-Gleitklausel, wonach nicht die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgeschriebenen, sondern die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu berechnen ist. Zum anderen beanstandet das Bundeskartellamt, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Eigentumsvorbehalt eine Übersicherung von 20 % zulassen. Es hält eine Übersicherung, die über 10 % hinausgeht, für mißbräuchlich, weil dadurch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Abnehmer von Landmaschinen über Gebühr eingeschränkt wird.

Für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen hat die Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks eine Konditionenempfehlung angemeldet¹⁾.)

1. Werkzeugmaschinen

Das Bundeskartellamt hat einem Kartell zweier Hersteller von Werkzeugmaschinen²⁾ nach § 5 a nicht widersprochen, das sich auf die Herstellung von Bohr- und Fräsmaschinen und von Bearbeitungszentren mit automatischem Werkzeugwechsel bezieht. Die Unternehmen haben die Produktion der Vertragsgegenstände so untereinander aufgeteilt, daß der eine Vertragspartner ausschließlich Maschinen und Bearbeitungszentren horizontaler Bauart herstellt und vertreibt, der andere dagegen nur Vertragsgegenstände vertikaler Bauart. Zusätzlich soll dieser Vertragspartner zur Ergänzung des Produktionsprogramms des Partnerunternehmens horizontaler Bohr- und Fräsmaschinen und Bearbeitungszentren unterer Größenordnung entwickeln und konstruieren, deren Vertrieb über den ersten Partner erfolgen soll. Der Vertrag enthält ferner Bestimmungen über einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch, die Fertigungsvorgabe untereinander und den Auslandsvertrieb. Die Prüfung hat ergeben, daß der Vertrag wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt. Hinsichtlich der Zusatzabreden haben die Unternehmen hinreichend dargelegt, daß sie für die Durchführung der Spezialisierung erforderlich sind.

Zwei Hersteller von Werkzeugmaschinen haben dem Bundeskartellamt den Entwurf eines Kooperationsvertrages für die Herstellung und den Vertrieb von Werkstoffzuführungseinrichtungen (Stangenlademagazinen für Drehmaschinen mit elastisch befeilten Rollen) zur Prüfung vorgelegt. Grundlage der Kooperation bildete die gemeinsame Auswertung von Schutzrechten, die für das kleinere Partnerunternehmen angemeldet waren. Nach dem Vertragsentwurf sollte die Fertigung auf die Unternehmen nach der Größe der Lademagazine aufgeteilt werden. Jedes Unternehmen sollte die von ihm nicht gefertigten Größen beim Partner beziehen können. Für den Vertrieb der Vertragserzeugnisse wurden jedem Unternehmen bestimmte Abnehmergruppen zugewiesen, die es ausschließlich zu beliefern hatte.

Hersteller von Drehmaschinen als Erstausrüster sollten von dem kleineren Unternehmen, Nachrüster, die bereits eine Drehmaschine erworben hatte, von dem größeren Partner beliefert werden. Zusätzlich waren externe Mindestabgabepreise für die Vertragsgegenstände vorgesehen. Dadurch sollte verhindert werden, daß Nachfrager von Drehmaschinen wegen der Möglichkeit einer preisgünstigeren Nachrüstung mit Erzeugnissen des kleineren Herstellers darauf verzichteten, eine komplett mit Lademagazin ausgerüstete Anlage bei einem Drehmaschinenhersteller zu kaufen, der die Zurüstung von dem größeren Partnerunternehmen bezogen hatte. Diese Preisabsprache war nach Auffassung des Bundeskartellamtes für die Durchführung der Spezialisierung nicht erforderlich. Sie dient nicht der Produktionsaufteilung, sondern allein der Erhaltung und Verfestigung der Marktaufteilung, also der Nebenabrede der Spezialisierung. Die Unternehmen haben daraufhin von der Anmeldung Abstand genommen.

2. Dieselmotoren

Die Gründung eines in Österreich tätigen Gemeinschaftsunternehmens der Bayerischen Motorenwerke AG und der Steyr-Daimler-Puch AG ist im Rahmen der Fusionskontrolle nicht untersagt worden. Zweck dieses Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von Dieselmotoren für PKW, Nutzfahrzeuge, Ackerschlepper, Schiffsantriebe und stationäre Zwecke. Aus seiner Produktion soll vor allem der künftige Bedarf der Muttergesellschaften an Dieselmotoren gedeckt, der Rest an Dritte vertrieben werden. In Anbetracht des zu erwartenden geringen Anteils des Gemeinschaftsunternehmens auf den inländischen Dieselmotoren-Märkten und der geringen Inlandsmarktanteile der Gesellschafter bei den mit Dieselmotoren ausgerüsteten Endprodukten lagen die Untersuchungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht vor. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist auf ein überwiegend als Zulieferer für die Gesellschafter tätiges Gemeinschaftsunternehmen auch § 1 anwendbar, soweit über die durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens bezweckte Wettbewerbsbeschränkung hinausgehende Beschränkungen der Gesellschafter vereinbart werden, die nicht für die Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich sind oder in sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht über seinen Gegenstand hinausgehen. Deshalb ist das von den Gesellschaftern vereinbarte Wettbewerbsverbot, soweit es über die Dauer des Gemeinschaftsunternehmens hinausgeht, als bedenklich angesehen worden.

3. Erdgasverflüssigungsanlagen

Zwei Unternehmen aus dem Bereich der Mineralöl- und Gastechnik haben den Abschluß einer Spezialisierungsvereinbarung für die Planung und den Bau schwimmender Erdgasverflüssigungsanlagen angemeldet¹⁾), der nicht widersprochen worden ist. Es handelt sich um eine Funktionsspezialisierung; Pla-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31. März 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1978

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1978

nung, Ingenieurleistungen und Lieferung einschließlich Montage und Inbetriebnahme der Transport- und Lageranlagen sowie der Verfahrens- und Verflüssigungsanlagen sind unter den Partnerunternehmen aufgeteilt worden. Die Einzelprojekte, jeweils in Milliardenhöhe, sollen gemeinsam unter der fallweise festzulegenden Federführung eines der Unternehmen angeboten und realisiert werden. Der räumlich relevante Markt für Offshore-Erdgasverflüssigungsanlagen ist der Weltmarkt. Die Kooperation läßt daher wesentlichen Wettbewerb bestehen.

4. Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau

Der vollzogene Zusammenschluß der Klöckner-Ferromatik GmbH, Castrop-Rauxel, und der Becorit Grubenausbau GmbH, Recklinghausen (Becorit), ist untersagt worden. Becorit hatte Ende 1977 50 % der Anteile der Klöckner-Ferromatik übernommen. Die übrigen Anteile bleiben weiter bei der Klöckner-Werke AG. Im Gegengeschäft hat Becorit ihr gesamtes Betriebsvermögen auf Klöckner-Ferromatik übertragen, die jetzt als Klöckner-Becorit GmbH firmiert. Vor dem Zusammenschluß waren sowohl Klöckner-Ferromatik als auch Becorit bedeutende Anbieter von Bergwerksmaschinen, insbesondere von hydraulischem Strebaubau (schreitender Ausbau). Durch den Zusammenschluß hat Klöckner-Becorit bei hydraulischem Strebaubau eine überragende Marktstellung erlangt. Der Marktanteil des Unternehmens liegt deutlich über der gesetzlichen Marktbeherrschungsvermutung und ist erheblich größer als der Marktanteil des größten Wettbewerbers. Außerdem ist an Becorit mit der englischen Dobson-Park-Gruppe der größte Strebaubauhersteller der Welt indirekt mit mehr als 25 % beteiligt. Die von den beteiligten Unternehmen geltend gemachten Verbesserungen der Wettbewerbsverhältnisse auf anderen Märkten (Strebfördermittel, Bergbauschrämer und -hobel) konnten schon deswegen nicht im Rahmen der Abwägungsklausel berücksichtigt werden, weil der Zusammenschluß für sie nicht ursächlich wäre. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden.

5. Krane und Hebezeuge

Zwei Kranhersteller haben eine Vereinbarung über die Spezialisierung bei der Herstellung und dem Vertrieb von Portal- und Schwenkkranen nach § 5 a Abs. 1 angemeldet¹⁾). Nach dem Kartellvertrag beschränkt sich ein Unternehmen auf die Entwicklung und Fertigung von Säulenschwenkkranen bis zu 10 000 kg Tragkraft, das andere auf die Herstellung von Schwenkliften und Wandschwenkkranen. Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Belieferung mit Vertragserzeugnissen, wobei dem einen Unternehmen der ausschließliche Vertrieb der vom Partner gelieferten Waren im Inland im Gebiet nördlich, dem anderen im Gebiet südlich der Mainlinie zugewiesen wird. Die Vereinbarung enthält

ferner Bestimmungen über ein Vertriebs- und Servicenetz sowie über gemeinsame Werbemaßnahmen. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Vertrages, der wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt, nicht widersprochen.

6. Feuerschutzanlagen

Das Bundeskartellamt hat gegen sechs Hersteller von Feuerschutzanlagen und gegen die verantwortlichen Personen Geldbußen von insgesamt 300 000 DM wegen Beteiligung an Submissionsabsprachen verhängt. Die Betroffenen haben im Jahre 1975 wiederholt ihre Angebotspreise bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen über Sprinkler- und CO₂-Anlagen abgesprochen. Bei der Durchführung ihrer Absprachen haben sie sich eines Objekt-Meldeverfahrens mit automatischer Rückmeldung bedient. Auf diese Weise erhielten die am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen noch vor dem jeweiligen Angebotsabgabetermin Kenntnis darüber, welche Mitbewerber ebenfalls Anfragen zu einem bestimmten Objekt erhalten und gemeldet hatten. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

7. Armaturen

Die Klein, Schanzlin & Becker AG (KSB) und die Bopp & Reuther GmbH (B & R), zwei Hersteller von Armaturen und anderen Maschinenbauerzeugnissen, haben aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes die Anmeldung des Vorhabens, die Geschäftsanteile der Schwietzke Armaturen GmbH zu erwerben, zurückgenommen. Die Schwietzke Armaturen GmbH ist der mit Abstand bedeutendste Händler von Schwerarmaturen in Nordrhein-Westfalen. Durch den Zusammenschluß wäre die überragende Marktstellung eines der beiden Erwerber für weichdichtende Schieber für die Gas- und Wasserversorgung sowie Entwässerung verstärkt worden. Außerdem war von Bedeutung, daß KSB und B & R neben drei kleineren Herstellern Mitglieder eines nach § 5 a freigestellten Spezialisierungskartells zur Herstellung von Armaturen sind (Tätigkeitsbericht 1966 S. 37), das relativ hohe gemeinsame Marktanteile hat. Wegen des Verdachts, daß im Hinblick auf diese Marktanteile ein wesentlicher Wettbewerb auf den vom Kartell erfaßten Märkten nicht mehr besteht, ist ein Mißbrauchsverfahren nach § 12 eingeleitet worden.

8. Maschinenelemente

Das Bundeskartellamt ist dem Verdacht nachgegangen, daß bei Maschinenelementen eine sich auch im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auswirkende Vereinbarung der japanischen und deutschen Mitgliedsunternehmen der Japan bearing export association (IBEA) unter dem Schutz des japanischen Ministeriums für internationale Handel und Industrie (Ministry for International Trade and Industrie, MITI) besteht. Inhalt dieser Vereinbarung sollte sein, freie Handelsvertreter eines Wettbewerbers aus dem Mitglieder-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1978

kreis nicht zu beliefern, ferner Handelsvertreter, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem derartigen Mitglied ausgeschieden sind, nicht vor dem Ablauf eines Sperrjahres zu beliefern und darüber hinaus mit derartigen Handelsvertretern auch nach dem Ablauf des Sperrjahres kein festes Lieferverhältnis (Belieferungsvertrag) einzugehen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß ein Unternehmen seinen für die fragliche Zeit als Verantwortlichen ermittelten japanischen Geschäftsführer nach Tokio zurückberufen hatte. Es hat die Lösung des Handelsvertretervertrages mit dem deutschen Unternehmen mit zu geringen Umsatzerwartungen begründet. Die Prüfung der Provisionsabrechnungen und die Anhörung des deutschen Handelsvertreters haben dies bestätigt. In einem anderen Fall ist das Bundeskartellamt so spät unterrichtet worden, daß das Verfahren wegen Eintritts der Verjährung einzustellen war.

9. Gaszentrifugen zur Urananreicherung

Der einzige inländische Hersteller von Gaszentrifugen zur Anreicherung von Uran und der einzige inländische Betreiber derartiger Anreicherungsanlagen haben 1974 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Produktion von Zentrifugen angemeldet. Der Zusammenschluß ist 1975 nicht untersagt worden, doch sind gegen Teile des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages Bedenken nach §§ 1 und 18 erhoben worden. Die Muttergesellschaften haben 1978 einen geänderten Entwurf einer Grundsatzvereinbarung vorgelegt. Das Gemeinschaftsunternehmen wird nunmehr vorerst nur mit der Montage von Zentrifugen tätig. Der Entwurf enthielt ein Wettbewerbsverbot in Gestalt eines uneingeschränkten Verbots der Parallelfertigung für die Muttergesellschaft; dieses ist auf Veranlassung des Bundeskartellamtes gestrichen worden. Statt dessen haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, den gegenseitig zur Verfügung gestellten Bestand an Schutzrechten und Know-how nur im Rahmen des Gemeinschaftsunternehmens zu nutzen. In dem Entwurf war ferner eine Bezugsbindung für einen bestimmten Prozentsatz der zur Montage der Zentrifugen dem Gemeinschaftsunternehmen bereitzustellenden Komponenten und Bauteile zugunsten eines der Mitgesellschafter vereinbart. Diese Bezugsbindung hätte gegen § 18 verstößen. Sie ist ebenfalls auf das nach §§ 20, 21 Abs. 1 zulässige Ausmaß reduziert worden.

Landfahrzeuge (33)

1. Automatische Getriebe

Die Daimler-Benz AG, Stuttgart, und die IVECO Industrial Vehicles Corporation B.V., Amsterdam, haben den Plan der Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Entwicklung, Fertigung und zum Vertrieb von automatischen Getrieben für mittlere und schwere Nutzfahrzeuge als Zusammenschlußvorhaben angemeldet. Gleichzeitig haben sie für die in

diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen die Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV beantragt. Das Bundeskartellamt hat den Anmeldern mitgeteilt, daß eine Untersagung nach § 24 Abs. 1 und 2 in Betracht kommt. Angesichts des bereits erreichten hohen Konzentrationsgrades für Nutzkraftfahrzeuge auf dem deutschen Markt erscheint ein unabhängiges Vorgehen der verbliebenen wenigen Anbieter für die Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Wettbewerb unbedingt erforderlich. Durch die Gründung eines bedeutenden Gemeinschaftsunternehmens der beiden führenden Anbieter wird die stark ausgeprägte überragende Marktstellung von Daimler-Benz auf einer Reihe von Märkten für Nutzkraftfahrzeuge weiter spürbar verstärkt. Zwar gilt die gesetzliche Fiktion des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, wonach ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Muttergesellschaften eines unter diese Vorschrift fallenden Gemeinschaftsunternehmens nicht mehr besteht, nur für die Märkte, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen tätig wird. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich das Gemeinschaftsunternehmen auch auf anderen Märkten wettbewerbsbeschränkend auswirkt und durch eine derartige Beschränkung des Restwettbewerbs vorhandene marktbeherrschende Stellungen einzelner oder aller Muttergesellschaften spürbar verstärkt werden. Daß dies jedenfalls für den Markt des Gemeinschaftsunternehmens benachbarter Märkte zutreffen kann, wird auch durch die Praxis der EG-Kommission bei der Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 EWGV bestätigt. So wurde in der Entscheidung vom 25. Juli 1977 im Falle DeLaval/Storck, ABIEG Nr. 215/11 vom 23. August 1977, ausdrücklich auch erörtert, ob das Gemeinschaftsunternehmen nicht zu einer „Abschwächung des Wettbewerbs in anderen Bereichen führt, vor allem in benachbarten Bereichen, in denen die Gründer formal unabhängig voneinander bleiben“. Im vorliegenden Fall soll das Gemeinschaftsunternehmen auf dem Markt eines für die Nutzkraftwagen-Produktion wichtigen Teils tätig werden. Dies muß sich bei der erheblichen Bedeutung dieses Teils für das Fertigprodukt Nutzkraftwagen auf das Wettbewerbsverhältnis der Gründer als Anbieter auf den verschiedenen Nutzkraftwagen-Märkten wettbewerbsdämpfend auswirken. Angesichts der sehr starken beherrschenden Stellung von Daimler-Benz auf diesen Märkten kommt dem Schutz der von den anderen Anbietern ausgehenden Wettbewerbsmöglichkeiten eine erhöhte Bedeutung zu. Eine Abschwächung des von dem einzigen auf dem Markt noch vorhandenen Wettbewerber mit bedeutenden Marktanteilen — IVECO — ausgehenden Wettbewerbs infolge Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für ein wichtiges Nutzkraftwagen-Teil muß deshalb im vorliegenden Fall unter den gegebenen Umständen zu einer Verstärkung der bestehenden marktbeherrschenden Stellung von Daimler-Benz auf den einzelnen Nutzkraftwagen-Märkten führen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Gemeinschaftsunternehmen auf seinem eigenen Markt eine marktbeherrschende Stellung oder jedenfalls eine starke Marktstellung erreichen wird. Der Antrag auf Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV steht einer Untersagung im Rahmen

der deutschen Fusionskontrolle nicht entgegen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Februar 1969 (WuW/E EWG/MUV 201 — „Teerfarben I“) — betrifft nur die parallele Anwendung der Vorschriften über Kartelle, nicht aber den Fall, daß auf einen als Kartell nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellten Zusammenschluß nationale Fusionskontrollvorschriften angewendet werden. Die Anmeldung ist inzwischen zurückgenommen worden.

2. Lastkraftwagen

Die zwischen der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (MAN) und der Volkswagenwerk AG (VW) vereinbarte Kooperation über die gemeinsame Entwicklung, Fertigung und den Vertrieb einer gemeinsamen LKW-Reihe in der Gewichtsklasse 6 t bis 9 t ist nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt worden¹⁾. Bei Abschluß der Kooperation waren beide Unternehmen nur in einem Teilbereich des LKW-Sektors tätig: MAN bei schweren Lastkraftwagen über 11 t und VW bei leichten Fahrzeugen bis 3,5 t. Die Kooperation ermöglicht beiden Unternehmen bei der Vollständigung ihres LKW-Programms erhebliche Kosteneinsparungen. Zum einen kann die Teilefertigung weitgehend spezialisiert werden, zum anderen können die neuen Fahrzeugtypen über das bestehende Vertriebsnetz von MAN verkauft werden, so daß sich der sehr aufwendige Aufbau eines eigenen LKW-Vertriebsnetzes für VW erübrigkt. Die Wettbewerbsvoraussetzungen auf dem deutschen Markt für Nutzfahrzeuge werden durch die Kooperation nicht beeinträchtigt, sondern sogar noch wesentlich verbessert, da zu den beiden führenden Anbietern auf dem deutschen Markt, Daimler-Benz und IVECO (Fiat und Magirus-Deutz), mit MAN-VW ein dritter Anbieter mit einem alle Gewichtsklassen umfassenden LKW-Programm hinzutritt. Zwar wird durch die Kooperation der potentielle Wettbewerb zwischen MAN und VW beschränkt, da beide Unternehmen auch selbständig ihr Produktionsprogramm erweitern könnten. Diese Beschränkung fällt jedoch nicht sehr stark ins Gewicht, weil wegen der hohen Kosten beim Aufbau eines kompletten Programms es wenig wahrscheinlich ist, daß MAN und VW auch unabhängig voneinander ihr Produktionsprogramm auf den gesamten Bereich der Gewichtsklassen von 6 t bis 9 t erweitern würden. Die zu erwartende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch die Kooperation MAN-VW setzt allerdings voraus, daß die drei Gruppen sich unabhängig voneinander im Markt verhalten. Querverbindungen zwischen ihnen, insbesondere in der Form von Gemeinschaftsunternehmen und Spezialisierungskartellen (Tätigkeitsbericht 1971 S. 60 f.), werden daher in Zukunft besonders kritisch zu beurteilen sein. Die Erlaubnis ist zunächst bis Ende 1984 befristet worden.

3. Kfz-Ersatzteile

In dem seit längerem anhängigen Verfahren gegen die von Automobilherstellern und -importeuren ihren Vertragshändlern und -werkstätten auferlegten Ersatzteilbindungen (Tätigkeitsberichte 1963 S. 30 f.,

1970 S. 23) ist der Volkswagenwerk AG (VW) mitgeteilt worden, daß die den Vertragshändlern und -werkstätten des VW-Konzerns (VAG-Betrieben) auferlegte Verpflichtung, nur die „Original-Ersatzteile“ des Konzerns zu verwenden und ausschließlich von VW zu beziehen, gegen das Behinderungsverbot des § 26 Abs. 2 verstößt, soweit es sich um „Identteile“ handelt, die nicht zu Gewährleistungs- und Kulanzarbeiten für VW verwendet werden¹⁾. Unter „Identteilen“ sind dabei alle Teile zu verstehen, die vom Teilehersteller im Rahmen vertraglicher Lieferbeziehungen mit VW hergestellt werden und in gleicher Ausführung sowohl an VW für die Fahrzeugproduktion oder als „Original-Ersatzteile“ als auch an Dritte, insbesondere freie Teilehändler, geliefert werden. Die meisten dieser Teile unterliegen der Ersatzteilbindung; nur ein geringer Teil ist durch ein Schreiben vom 12. Dezember 1977 von VW freigegeben worden. Der Verstoß der Bindung gegen § 26 Abs. 2 ergibt sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes daraus, daß VW als Normadressat des § 26 Abs. 2 andere Unternehmen, nämlich die Hersteller von Identteilen und die solche Teile vertreibenden Händler (Absatzmittler der Teilehersteller, freie Ersatzteilhändler), denen der Geschäftsverkehr mit gleichartigen Unternehmen (PKW-Vertragshändlern und -Werkstätten) üblicherweise zugänglich ist, in unbilliger Weise daran hindert, solche Teile an VAG-Betriebe zu liefern. Außerdem werden die VAG-Betriebe ebenfalls in unbilliger Weise daran gehindert, diese Teile von Dritten zu beziehen. Der VW-Konzern ist hinsichtlich dieser Behinderungen schon deswegen Normadressat des § 26 Abs. 2, weil die VAG-Vertragshändler und -Werkstätten als Nachfrager von Neufahrzeugen von VW ohne ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten auf andere Lieferanten abhängig im Sinne des Satzes 2 dieser Vorschrift sind (WuW/E BGH 1457 „BMW-Direkthändler“). Sie haben außerdem auch als Nachfrager von VW-Ersatzteilen derzeit keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten auf andere Unternehmen. Die behinderten Teilehersteller und Teilehändler sind hinsichtlich der Belieferung von Identteilen an PKW-Händler und -Werkstätten im Verhältnis zu VW gleichartige Unternehmen, da sie insoweit nach unternehmerischer Tätigkeit und wirtschaftlicher Funktion dieselben Aufgaben erfüllen. Diesen Unternehmen ist auch der Geschäftsverkehr mit PKW-Vertragshändlern und -werkstätten üblicherweise zugänglich, was sich bereits daraus ergibt, daß drei der fünf großen inländischen Automobilhersteller (Opel, Ford und Daimler-Benz) ihre Vertragshändler und -werkstätten nicht verpflichten, Identteile nur vom jeweiligen Automobilhersteller zu beziehen. Soweit durch die Bindung VAG-Betriebe am Bezug und der Verwendung von Identteilen, die nicht als „Original-Ersatzteile“ von VW bezogen werden, gehindert werden, sind sie jedenfalls im Vergleich zu den Vertragshändlern und -werkstätten anderer Automobilhersteller gleichartige Unternehmen, da

¹⁾ Inzwischen ist durch Beschuß vom 21. März 1979 eine Untersagungsentscheidung nach § 37 a in Verbindung mit § 26 Abs. 2 gegen VW erlassen und die VW-Bindung insoweit nach § 18 für unwirksam erklärt worden. Gegen diesen Beschuß ist Beschwerde eingelegt worden.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28. April 1978

sie nach unternehmerischer Tätigkeit und wirtschaftlicher Funktion dieselben Aufgaben (Vertrieb von Neufahrzeugen an Endverbraucher mit Kundendienst) erfüllen. Da jedenfalls die Vertragshändler und -werkstätten der Automobilhersteller Opel, Ford und Daimler-Benz Identteile auch von den Herstellern dieser Teile und über den Teilehandel beziehen können, erfolgt die Behinderung der VAG-Betriebe auch in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist. Diese Behinderungen sind aus folgenden Gründen auch unbillig: Die Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB bei der Interessenabwägung hat insbesondere die Bedeutung, daß sich wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, die den Marktzugang Dritter erschweren oder verhindern, auf das zur Wahrung der für sie geltend gemachten Rechtfertigungsgründe erforderliche Ausmaß beschränken müssen (Verhältnismäßigkeit). Da jedenfalls die durch die VW-Ersatzteilbindung berührten Teilehersteller und -händler angesichts des großen Umsatzanteils von VW auf den inländischen PKW-Märkten (Anteil 1977 für PKW und Kombiwagen insgesamt 30,8 %) und des Umstandes, daß mehr als die Hälfte der Reparaturarbeiten von Vertragshändlern und -werkstätten ausgeführt werden, in einem sehr erheblichen Umfang am Marktzugang gehindert werden, andererseits aber das von VW geltend gemachte Interesse an der Aufrechterhaltung der Bindung in ihrem bisherigen Umfang auch durch andere, den Marktzugang Dritter weniger beschränkende Maßnahmen gewahrt werden kann, jedenfalls soweit es sich um nicht für Garantie- und Kulanzarbeiten für VW verwendete Identteile handelt, geht die VW-Bindung über das Maß des Verhältnismäßigen hinaus und ist schon deswegen unbillig. Auch das Interesse von VW als Automobilhersteller, dafür Sorge zu tragen, daß der Ruf der Neufahrzeuge nicht durch die Verwendung von Ersatzteilen gefährdet wird, die qualitätsmäßig dem Standard der VW-Originalersatzteile nicht entsprechen, insbesondere soweit es sich um für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs relevante Teile handelt, kann eine derartig weitgehende Bindung nicht rechtfertigen. Anders als Nachbauteile, die allein Gegenstand des Urteils des Bundesgerichtshofes „Original-Ersatzteile“ (WuW/E BGH 509) waren, werden Identteile von Teileherstellern hergestellt, die der Automobilhersteller nach sorgfältiger Prüfung als seine Zulieferer gewählt hat und mit denen er im Rahmen vertraglicher Beziehungen bereits in der Entwicklungsphase vor der „Freigabe“ der Teile deren Spezifikationen (z. B. Werkstoff, Abmessungen, Leistungsdaten) im einzelnen abstimmt. Der Automobilhersteller hat im Rahmen solcher Zulieferbeziehungen jede nur denkbare Möglichkeit, seine Qualitätsanforderungen beim Zulieferer zur Geltung zu bringen. Für die Annahme, daß die unter diesen Voraussetzungen hergestellten Teile, soweit sie vom Teilehersteller auch direkt oder über selbständige Teilehändler an PKW-Händler und -Werkstätten vertrieben werden, nicht den gleichen Qualitätsanforderungen entsprechen, haben die Ermittlungen des Bundeskartellamtes keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Dagegen spricht schon, daß eine je nach Absatz-

weg getrennte Produktion und Qualitätskontrolle beim Teilehersteller unwirtschaftlich wäre. Im Gegensatz zum reinen Nachbauer hat auch der in Zulieferbeziehungen zum Automobilhersteller stehende Hersteller von Identteilen ein starkes eigenes Interesse daran, nicht durch über den Automobilhersteller auf den Markt gebrachte Teile, die nicht den gleichen Qualitätsanforderungen entsprechen wie die an diesen gelieferten Originalersatzteile, den Ruf der Fahrzeuge der betreffenden Automarke beim Kunden zu gefährden. Denn dadurch würde er nicht nur den Ruf seiner eigenen Marke am Markt, sondern vor allem auch sein Zuliefererverhältnis mit dem betreffenden Automobilhersteller aufs Spiel setzen und sich möglicherweise — bei entsprechender Gestaltung der Vertragsbeziehungen — sogar schadensersatzpflichtig machen. Insofern unterscheidet sich die Interessenabwägung bei Identteilen grundlegend von der bei Nachbauteilen. Der vom Bundesgerichtshof im „Original-Ersatzteile“-Urteil herausgestellte Gesichtspunkt, daß einem Hersteller von Nachbauteilen das zusätzliche Interesse der Automobilherstellerin fehle, „durch die Kontrolle des Ersatzteilgeschäfts zugleich ihre berechtigten Belange als Herstellerin des Gesamtzeugnisses zu wahren“ (WuW/E BGH 515), trifft offensichtlich auf den zum Automobilhersteller in Zulieferbeziehungen stehenden Zulieferer nicht zu. Gegen die Befürchtung, daß die vom Zulieferer selbst auf den Markt gebrachten Teile dem Qualitätsstandard der an den Automobilhersteller gelieferten Original-Ersatzteile nicht voll entsprechen könnten, spricht schließlich auch, daß der Zulieferer die Teile nur dann in den Verkehr bringen darf, wenn vorher eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) erteilt wurde (vgl. §§ 20, 22 a StVZO). Damit verbunden sind staatliche Prüfungen der Teile bei Anlauf des Herstellverfahrens und nach Erteilung der ABE bzw. ABG und Kontrollen der laufenden Produktion durch Technische Überwachungsvereine. Der Inhaber der ABE/ABG darf von den festgelegten Erfordernissen nicht, auch nicht geringfügig, abweichen. Würde er es tun, müßte er mit einem Entzug der ABE/ABG rechnen, die eine Existenzbedrohung nach sich ziehen könnte.

Die Bindung erweist sich nach alledem als eine unverhältnismäßige Beschränkung des Marktzugangs Dritter und behindert diese deshalb unbillig. Der Vergleich mit den Ersatzteilsystemen von Opel, Ford und Daimler-Benz im Inland als auch mit der von VW selbst praktizierten Regelung in den USA zeigt, daß sich am Markt auch weniger wettbewerbsbeschränkende Lösungen entwickelt und durchgesetzt haben. Gerade auch im Hinblick auf diesen wettbewerblichen Vergleichsmaßstab ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an einem freien Ersatzteilmarkt¹⁾ Vorrang einzuräumen. Die

¹⁾ Vgl. Monopolkommission: Sondergutachten 7: Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Baden-Baden 1977, S. 30 ff., sowie Die Bedeutung der Alleinvertriebsverträge für den Wettbewerb in der Autobestandteilebranche, in: Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartell-Kommission, Heft 2/3 1978, S. 223 ff.

Anwendung des § 26 Abs. 2 auf ein vertragliches Bindungssystem setzt nicht voraus, daß zuvor eine Unwirksamkeitserklärung nach § 18 erfolgt (WuW/E BGH 513 „Original-Ersatzteile“). Das Bundeskartellamt hat jedoch vorsorglich VW auch mitgeteilt, daß aus den oben genannten Gründen die Bindung auch im Sinne des § 18 Abs. 1 Buchstabe b) den Marktzutritt Dritter unbillig beschränkt und daher gegen VW auch eine Entscheidung nach § 18 in Betracht kommt. Dabei wäre nicht erforderlich, die einzelnen Vertragspartner von VW (etwa 3 200) zu kennzeichnen, da die Bindung ein einheitliches System darstellt, in mustermäßigen Vertragsformularen niedergelegt ist und als allgemeine Norm in gleicher Weise für eine Vielheit von Vertragsverhältnissen bestimmt ist (vgl. WuW/E BKartA 1212 „Kraftfahrzeugpflegemittel“). Soweit die Bindung auch andere als Identteile, insbesondere Nachbauteile, erfaßt, stellt das Bundeskartellamt etwaige kartellrechtliche Bedenken bis zum Abschluß des Verfahrens über die Identteile vorerst zurück. Dies gilt auch für die der VW-Bindung entsprechenden Ersatzteilbindungssysteme von BMW und von Alleinimporteuren ausländischer Hersteller.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Nach Inkrafttreten des AGB-Gesetzes hat der Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. eine Neufassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen) als Konditionenempfehlung angemeldet¹⁾. Er hat ferner für seinen Fachverband Galvanotechnik eine Konditionenempfehlung für den kaufmännischen Geschäftsverkehr angemeldet²⁾, die die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Besonderheiten dieses Teilbereiches anpaßt. Das Bundeskartellamt sieht einen Mißbrauch nach § 38 Abs. 3 in der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unzulässigen Tagespreisklausel und in der Übersicherung beim Eigentumsvorbehalt in Höhe von 25 %. Es hält nur eine Übersicherung bis zu 10 % im Interesse der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Vertragspartners für vertretbar.

Zu den bereits 1977 vorgenommenen Anmeldungen von Konditionenempfehlungen des Elektrogroßhandels sowie des Elektrohandwerks (Tätigkeitsbericht 1977 S. 59) sind die Konditionenempfehlungen des Zentralverbandes des Deutschen Elektrohandwerks für das Elektroinstallateurhandwerk und das Elektromaschinenbauerhandwerk getreten³⁾. Beide Empfehlungen erfassen sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen als auch für den Verkauf von Gegenständen und Anlagen. Den Bedenken, die das Bundeskartellamt bei der Durchsicht der Entwürfe der vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht hat, hat der Zentralverband entsprochen.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 96 vom 27. Mai 1978

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 192 vom 11. Oktober 1978

Der Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. hat die Wettbewerbsregeln des Markenverbandes e. V. für die Bereiche Elektro-Hausgeräte, Elektro-Haushalt-Kältegeräte, Waschgeräte und Geschirrspüler, Unterhaltungselektronik und Empfangsantennen übernommen und die Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Dem Antrag ist stattgegeben worden⁴⁾.

1. Stromversorgungsanlagen

Das Bundeskartellamt hat wegen der verbotenen Ausübung wirtschaftlichen Drucks (§ 25 Abs. 2) gegen den größten deutschen Elektrokonkern und drei leitende Mitarbeiter Bußgelder von insgesamt 155 000 DM verhängt. Dieser Elektrokonkern hat einen kleineren Mitbewerber aus dem Markt zu verdrängen versucht, der den Auftrag für die Errichtung einer größeren unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV-Anlage) für die EDV-Anlage des Bundeszentralregisters in Berlin erhalten hatte. Er hat der Muttergesellschaft des Konkurrenzunternehmens, die einen Großteil der von dem Elektrokonkern benötigten Batterien liefert, Konsequenzen für deren Batterieabsatz angedroht, falls sich die Tochtergesellschaft nicht aus dem Markt größerer USV-Anlagen zurückziehe. Gleichzeitig hat er in Aussicht gestellt, von dem Konkurrenz-Unternehmen in Zukunft kleinere USV-Anlagen zu beziehen. Durch die Androhung von Nachteilen und das Versprechen von Vorteilen hat dieser weltweit tätige Elektrokonkern ein anderes Unternehmen zu einem Verhalten zu veranlassen gesucht, das nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung nach § 1 gemacht werden darf. Bei der Bemessung des Bußgeldes war nicht nur der Eingriff in die wettbewerbliche Entscheidungsfreiheit eines anderen Unternehmens, sondern auch die Gefährdung des Wettbewerbs als Institution zu berücksichtigen; hinzu kam, daß der Elektrokonkern in der Vergangenheit bereits zweimal als Nebenbetroffener von Kartellordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt worden war. Das Bundeskartellamt hat es daher für erforderlich gehalten, den Bußgeldrahmen des geltenden Rechts von 100 000 DM voll auszuschöpfen.

2. Blitzableiterdraht

Das Bundeskartellamt hat gegen vier deutsche und zwei österreichische Hersteller von Blitzableiterdraht, zwei Handelsunternehmen und die in diesen Unternehmen verantwortlichen Personen wegen Preis- und Quotenabsprachen Geldbußen von insgesamt 146 000 DM festgesetzt. Es hat bei den österreichischen Herstellern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Geldbußen auch gegen solche ausländischen Beteiligten festzusetzen, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Tochterunternehmen unterhalten, sondern lediglich in den Geltungsbereich des GWB exportieren. Die beteiligten Unternehmen haben jahrelang den gemeinsamen Vertrieb ihrer Erzeugnisse unter einem gemeinsamen Warenzeichen und zu einheitlichen Preisen sowie die Einhal-

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 232 vom 12. Dezember 1978

tung bestimmter Marktanteile abgesprochen und diese Absprachen auch durchgeführt. Zur Abwehr von Außenseitern haben sie mehrfach zusätzlich Niedrigpreisvereinbarungen getroffen und praktiziert. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

3. Explosionsgeschützte Leuchten

Der Brown, Boveri & Cie. AG (BBC) ist durch einstweilige Anordnung untersagt worden, bis zur Entscheidung in der Hauptsache konzerninterne Rechtsgeschäfte im Sinne des § 23 Abs. 2 weder abzuschließen noch durchzuführen, soweit davon der Geschäftsbereich explosionsgeschützte Leuchten für Netzbetrieb der CEAG Licht- und Stromversorgungstechnik GmbH (CEAG-LuS) berührt wird. BBC hatte zunächst das Vorhaben angemeldet, das gesamte Vermögen von CEAG-LuS zu erwerben. Gegen diesen Zusammenschluß hatte das Bundeskartellamt Bedenken geäußert, weil zu erwarten ist, daß BBC dadurch auf dem Markt für explosionsgeschützte Leuchten eine überragende Marktstellung erreicht. Kurz nach der Mitteilung des Bundeskartellamtes, daß aus diesem Grunde eine Untersagung in Betracht komme, erwarb BBC daraufhin ohne vorherige Unterrichtung des Amtes 90 % der Geschäftsanteile der CEAG-LuS. Dieser Zusammenschluß fiel, da der Jahresumsatz von CEAG-LuS weniger als 1 Mrd DM beträgt, nicht unter die Anmeldepflicht. Durch die einstweilige Anordnung sollte sichergestellt werden, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache über die Untersagung des Anteilserwerbs keine weiteren organisatorischen oder sonstigen Maßnahmen innerhalb des BBC-Konzerns ergriffen werden, die im Falle einer rechtskräftigen Untersagung eine Entflechtung erschweren oder unmöglich machen könnten. Die Erklärung von BBC, auf solche Maßnahmen verzichten zu wollen, erschien hierfür nicht ausreichend. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können einstweilige Anordnungen zur Sicherstellung der späteren Entflechtung auch schon vor der Untersagungsentcheidung erlassen werden, insbesondere wenn eine eingehende Prüfung ergeben hat, daß die Untersagungsvoraussetzungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, und ohne die Anordnung eine Erschwerung der Möglichkeiten einer späteren Entflechtung zu befürchten ist. Gegen die Anordnung ist keine Beschwerde eingelegt worden.

4. Elektrische Glühlampen

Das Bundeskartellamt hat das Preissystem für Allgebrauchs-, Leuchtstoff- und Entladungslampen überprüft. Dabei hat sich ergeben, daß das einige Jahre zuvor von den Herstellern eingeführte Nettopreissystem durch ständige Ausweitung der Handelsrabatte branchenweit zu einem Bruttopreissystem geworden war. Der Handel faßte die Nettopreise als Empfehlung von Wiederverkaufspreisen auf. Die beiden Marktführer haben nach Gesprächen mit dem Bundeskartellamt neue Preislisten mit niedrigeren Nettopreisen herausgegeben. Auf diese Preise werden niedrigere Rabatte gewährt, so daß eine Empfehlungswirkung ausgeschlossen ist.

Für die weniger gängigen Lampen werden Unverbindliche Preisempfehlungen ausgesprochen. Diesem Vorgehen haben sich auch die anderen Anbieter angeschlossen.

5. Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik

Die für die Nachfrage von Fernsprechapparaten (Standardtyp 611) marktbeherrschende Deutsche Bundespost (DBP) hat das seit 1977 praktizierte Beschaffungsverfahren (Tätigkeitsbericht 1977 S. 58 f.) geändert. Diese Änderungen, bei denen die DBP die Vorstellungen der Anbieter und des Bundeskartellamtes mitberücksichtigt hat, verbessern die Chancen der kleineren und mittleren Anbieter.

6. Elektronische Röhren und Bauelemente

Ein großer Hersteller von elektronischen Röhren und Bauelementen hatte seine Zulieferer durch Rundschreiben aufgefordert, ihm trotz eines Zahlungsziels bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats 3 % Skonto einzuräumen. Er hat dies damit begründet, daß er selbst seinen Kunden diese Zahlungsweise einräumen müsse. Im Rahmen seines Projekts „Nachfragemacht“ hat das Bundeskartellamt 50 von dem Hersteller benannte Zulieferer unter Hinweis auf § 22 und § 26 Abs. 2 nach ihrer Reaktion auf das Rundschreiben befragt. 33 Unternehmen haben geantwortet. Davon haben sich 18 größtenteils erfolgreich der Forderung widersetzt, sieben haben nachgegeben, acht unterhielten keine Lieferbeziehungen zu dem Hersteller. Von den sieben Unternehmen, die der Forderung nachgegeben haben, hielten nur vier die Forderung für nicht gerechtfertigt und befürchteten im Falle der Weigerung eine Reduzierung oder den Abbruch der Lieferbeziehungen. Ihre Umsatzanteile mit dem Hersteller lagen zwischen 1 % und 10 %. Konkrete Anhaltpunkte für ihre Befürchtungen waren von diesen vier Unternehmen nicht zu erfahren. Die Prüfung hat nicht ergeben, daß der Hersteller eine marktbeherrschende oder marktstarke Stellung gegenüber seinen Zulieferanten besitzt.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

Der Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V. hat die Wettbewerbsregeln des Markenverbands e. V. — mit Ausnahme der Regeln „Mondpreise“ und „Mogelpackungen“ — übernommen und die Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Der Verzicht auf die beiden genannten Regeln ist damit begründet worden, daß diese Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs in der photographischen Industrie nicht vorkommen. Die Wettbewerbsregeln sind eingetragen worden¹⁾.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. September 1978

Zahnärztliche Diamant-Instrumente

Gegen einen Hersteller von Diamanten-Instrumenten für Zahnärzte und dessen Geschäftsführer sind wegen Verstoßes gegen das Boykottverbot (§ 26 Abs. 1) Geldbußen von insgesamt 15 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen hat in einem Fernschreiben dem Vorstand einer Großhandelsorganisation, in der rd. 70 Dental-Großhändler zusammen geschlossen sind, empfohlen, den Mitgliedsfirmen den Boykott eines in Großbritannien ansässigen Wettbewerbers nahezulegen. Eine der Mitgliedsfirmen hatte zuvor den Alleinvertrieb der Diamanten-Instrumente des britischen Herstellers für die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Diese Form der mittelbaren Aufforderung zu einer Bezugs sperre wird vom Verbot des § 26 Abs. 1 miterfaßt (Tätigkeitsbericht 1969 S. 61). Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Eisen- und Haustratswaren

Der Fachverband Deutscher Eisenwaren- und Hausträder e. V. hat das Bundeskartellamt um Prüfung gebeten, ob gegen die Empfehlung einer branchenweiten und damit rationellen Erstellung und Anwendung von Microfiches in der Eisenwaren- und Haustratwirtschaft als Informationsträger zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel kartellrechtliche Bedenken bestehen. Durch die Empfehlung sollen Lücken der wegen ihrer Allgemeingültigkeit zwangsläufig weiter gefaßten Bestimmungen allgemeiner DIN-Normen unter Berücksichtigung spezieller Branchengegebenheiten, insbesondere einem brancheneinheitlichen Verkleinerungsfaktor, der noch eine farbige Katalogwiedergabe zuläßt, gefüllt werden. Für welche Informationen die Microfiches benutzt werden, soll dagegen den beteiligten Verbänden und Organisationen, die sie zukünftig verwenden wollen, überlassen bleiben. Wegen des Zusammenhangs des Vorhabens mit DIN-Normen ist daraufhin dem Fachverband zur Vermeidung der Anmeldung einer eigenen, die DIN-Normen begleitenden Normen- und Typenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 nahegelegt worden, auch das Aussprechen der zusätzlichen Empfehlung für den Bereich der Eisenwaren- und Haustratwirtschaft dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu übertragen, da von diesem ausgesprochene Empfehlungen gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 letzter Teilsatz bereits ohne Anmeldung legalisiert sind. Für den Fall, daß die Microfiches als Informationsträger für die Weitergabe von Preisen, Preisempfehlungen oder Konditionen benutzt werden sollten, ist eine erneute kartellrechtliche Prüfung ausdrücklich vorbehalten worden.

2. Hausgeräte

Die Wettbewerbsregeln des Markenverbandes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 76) sind von dem Industrie-

verband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e. V. übernommen und in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden¹⁾.

3. Müllbehälter

Wegen Submissionsabsprachen bei der Lieferung von Müllbehältern für die Stadt München hat das Bundeskartellamt gegen zwei Hersteller und die verantwortlichen Unternehmensangehörigen Geldbußen von insgesamt 30 000 DM verhängt. Gegen einen der Hersteller ist bereits wegen ähnlicher Submissionsabsprachen bei Ausschreibungen der Stadt Nürnberg eine Geldbuße verhängt worden (Tätigkeitsberichte 1974 S. 59, 1975 S. 59, 100). Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

4. Verkehrszeichen

Fünf Verkehrszeichenhersteller, von denen einer einem auf Bundesebene wirksam gewordenen Spezialisierungskartell von zwei Verkehrszeichenherstellern angehört (Tätigkeitsbericht 1975 S. 59), haben bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen ein Mittelstands- und Spezialisierungskartell nach §§ 5 b und 5 a angemeldet²⁾. Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen seiner Beteiligung nach § 51 Abs. 3 geäußert. Die Landeskartellbehörde hat der Anmeldung widersprochen, und zwar vorsorglich auch wegen fehlender Zuständigkeit, da sich die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen infolge der Konzentrierung der Hersteller von Verkehrszeichen auf Nordrhein-Westfalen auch über das Gebiet dieses Landes auswirken würden und eine regional beschränkte Spezialisierung ausgeschlossen erscheint. Das Kartell hat daraufhin mit dem Bundeskartellamt Verhandlungen wegen eines Spezialisierungskartells oder einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 aufgenommen.

5. Stahlblechverarbeitung

Der Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V. hatte für eine von ihm betreute Gruppe von Herstellern, mit dem Bundeskartellamt Gespräche wegen einer Erlaubnis für ein Strukturkrisenkartell aufgenommen. Diese Hersteller haben Umsatzverluste durch einen Geschmackswandel der Verbraucher sowie Billigimporte aus Norditalien und Belgien erlitten. Die Inlandsversorgung wird heute zu etwa 50 % durch Importe gedeckt. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die Zahl der Mitglieder dieser Herstellergruppe seit 1969 von 21 auf 9 zurückgegangen ist und der derzeitige Auslastungsgrad der vorhandenen Kapazitäten nur noch bei etwa 50 % liegt. Der Fachverband hat unter Bezugnahme auf die Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen³⁾ den Entwurf eines Abbauplanes vorgelegt, der nur als erste Stufe einen konkreten Verschrottungssatz von 20 % vorsah. Inzwischen hat

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 167 vom 6. September 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 99 vom 1. Juni 1978

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1978

der Fachverband mitgeteilt, daß die Hersteller ihr Vorhaben mit Rücksicht auf die nunmehr vorliegende positive Marktentwicklung zunächst zurückgestellt hätten.

6. Stahlblechverpackungen

Die Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen hat hinsichtlich der 1977 festgestellten Randsortenspezialisierung (Tätigkeitsbericht 1977 S. 60) berichtet, daß deren sehr geringer Umfang noch weiter zurückgegangen sei. Der Rationalisierungsgemeinschaft ist deshalb mitgeteilt worden, daß eine Legalisierung dieser im Verhältnis zu den bereits erlaubten Rationalisierungsmaßnahmen unbedeutenden Praxis der Kartellmitglieder bis zur nächsten 1980 fälligen Verlängerung der Erlaubnis zurückgestellt wird. Der Umfang der Randsortenspezialisierung wird jedoch im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 weiter beobachtet.

7. Druckgasflaschen

Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V. hat sich darüber beschwert, daß ein bedeutender Anbieter von Druckgasflaschen seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutze, da er seine Herstellerabgabepreise im Vergleich zu den Preisen seiner französischen Schwestergesellschaft für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse überhöht festgesetzt habe. Das Unternehmen hat dem Vorwurf zunächst unter Hinweis darauf widersprochen, daß in Frankreich für diese Erzeugnisse ein Preisstopp bestehe und ein Vergleich der französischen Preise mit den Preisen in Deutschland, die sich im Wettbewerb gebildet hätten, nicht möglich sei. Nach Aufhebung des Preisstopps im Sommer 1978 sind die Preise in Frankreich erhöht worden. Da zu erwarten ist, daß sich das Preisniveau in beiden Ländern weiter annähern wird, ist zunächst von weiteren Maßnahmen abgesehen worden.

8. Fahrbahnmarkierungsbänder

Ein Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus hat sich über einen Hersteller von Fahrbahnmarkierungsbändern auf Aluminiumbasis mit der Begründung beschwert, dieser nutze seine marktbeherrschende Stellung durch Erhöhungen der Direktverkaufspreise und der Händlerabgabepreise mißbräuchlich aus. Der Hersteller hat den Vorwurf eines Mißbrauchs mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Preiserhöhungen auf der Weitergabe der konzerninternen Verrechnungspreise seiner in den USA ansässigen Muttergesellschaft beruhten, von der er die Erzeugnisse als Fertigprodukte beziehe. Eine Nachprüfung der Kalkulation der Verrechnungspreise der Muttergesellschaft liegt außerhalb der Möglichkeiten des Bundeskartellamtes. Das Verfahren ist deshalb eingestellt worden.

9. Schlüsselprofile

Der Fachverband Deutscher Eisenwaren- und Hausrathändler e. V. hat das Bundeskartellamt von seiner

Absicht unterrichtet, eine Schlüsselprofilvergleichsliste für seine Mitglieder herauszugeben. Diese sollen durch Verwendung der Liste bei der Anfertigung eines Ersatzschlüssels aus einem Rohling künftig leichter feststellen können, welche Profile dem Original oder sich gegenseitig entsprechen. Es handelt sich mithin nicht um eine Vereinheitlichung der Rohlinge insbesondere durch eine Normen- oder Typenempfehlung. Das Bundeskartellamt hat deshalb dem Fachverband mitgeteilt, die Herausgabe der Liste sei kartellrechtlich unbedenklich. Es hat sich eine erneute Prüfung für den Fall vorbehalten, daß sich andere mit der Anfertigung von Ersatzschlüsseln befaßte Unternehmen durch die Beschränkung der Versendung der Liste auf Mitglieder des Fachverbandes diskriminiert fühlen.

10. Auspuffanlagen

Ein Unternehmen hat darüber Klage geführt, daß zwei Hersteller von Auspuffanlagen ein nicht legalisiertes Spezialisierungs- sowie ein nicht legalisiertes Gesamtumsatzrabattkartell praktizierten. Es hat darüber hinaus in deren Gesamtbonifikation einen Mißbrauch nach § 22 Abs. 4 gesehen. Die Nachprüfung durch das Bundeskartellamt hat ergeben, daß sich die beiden Hersteller spezialisiert haben und einen gemeinsamen Vertrieb mit Gesamtumsatzbonifikation durchführen. Es handelt sich um eine gewachsene Spezialisierung, die bisher nicht vertraglich festgelegt worden ist. Da der eine Hersteller über kein eigenes Vertriebssystem im Inland verfügte, hat der andere seit Jahren dessen Vertrieb in der Weise übernommen, daß seine Vertreter als Handelsvertreter tätig werden, und er für alle vermittelten Aufträge eine Provision erhält. Der Gesamtumsatzbonus ist nach Ansicht der Unternehmen bei Mehrfirmenhandelsvertretern üblich. Eine für ein Rabattkartell typische Wettbewerbsbeschränkung liege nicht vor, weil es sich nicht um eine Rabattierung für gleiche oder gleichartig verwendbare Erzeugnisse handele. Beide Hersteller haben auf dem Markt für Auspuffanlagen zusammen einen Marktanteil von 12,5 %; auch bei Nichtanrechnung der Lieferungen der Automobilhersteller an ihre Werksvertretungen würde ihr Marktanteil höchstens 20 % betragen. Die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung kam somit nicht in Betracht. Die kartellrechtliche Zulässigkeit der Kooperation beider Hersteller, insbesondere ein darin liegendes abgestimmtes Verhalten im Sinne von § 25 Abs. 1, sowie danach erforderliche Eingriffs- bzw. Legalisierungsmöglichkeiten werden noch geprüft.

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

Das Bundeskartellamt hat gegen einige bedeutende Hersteller von Modelleisenbahnen und -zubehör Verfahren wegen des Verdachts einer mißbräuchlichen Handhabung der Preisempfehlung nach § 38 a

Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eingeleitet. Die Ermittlungen haben ergeben, daß diese Hersteller die Belieferung von sachlich nicht gerechtfertigten Kriterien, so z. B. vom generellen Verzicht auf preisvergleichende Werbung, von ganzjähriger Schaufensterpräsentation und überhöhten Mindestbestellmengen abhängig gemacht haben. Daneben wurden die Belieferungskriterien auf gleichartige Abnehmer unterschiedlich angewendet und bestimmte Unternehmen vom Vertrieb ausgeschlossen. Auf Betreiben des Bundeskartellamtes haben die Unternehmen ihre Lieferbedingungen so geändert, daß sie als Grundlage für einen diskriminierungsfreien Vertrieb geeignet sind.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Chemische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der bisher von der Bayer AG gehaltenen Anteile an der Chemischen Werke Hüls (CWH) durch die Veba AG nicht untersagt. An den CWH waren bisher zum Teil direkt, zum Teil über die Chemie Verwaltungs AG die Bayer AG und die Veba AG zu je 43,6 % beteiligt. Das Bundeskartellamt hat die Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens sowohl auf seine dezentralen als auch auf seine konzentrativen Elemente untersucht. Durch den Zusammenschluß werden einerseits bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt: Die Veba AG erwirbt das alleinige und volle Durchgriffsrecht auf die CWH und deren in- und ausländisches Vertriebsnetz; die Veba AG erlangt auch alleinigen Einfluß auf die Herstellung einer Reihe wichtiger Vor- und Nebenprodukte für ihre eigene Produktion. Andererseits treten jedoch auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen ein. Diese überwiegen die Nachteile der Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen. Die drei Großchemie-Unternehmen der Bundesrepublik sind auf den Sektoren Grob- und Feinchemie voll durchgegliedert. Diese Bereiche sind produktionstechnisch und forschungsmäßig voneinander abhängig. Die drei anderen Unternehmen haben zudem über angeschlossene Konzernunternehmen eine petrochemische Basis, die bisher bei den CWH direkt fehlte. Die Verbindung von CWH und Veba erweitert so das enge Oligopol der drei Großunternehmen der Chemie. Das Bundeskartellamt sieht hierin eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegt.

Die zur Flick-Gruppe gehörende Dynamit Nobel AG (DN), Troisdorf, beabsichtigte, mehr als 50 % der Stammaktien der Pegulan-Werke AG, Frankenthal, zu übernehmen. Ein derartiger Zusammenschluß hätte zu Marktanteilsadditionen für einzelne Fußbodenbeläge und zur Sortimentsabrundung im Folienbereich geführt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen der Flick-Gruppe hat das Bundeskartellamt das Entstehen überragender Marktstellungen in diesen Bereichen nicht ausgeschlos-

sen. Angesichts dieser Bedenken des Bundeskartellamtes trat DN von der Absicht zurück. Ein Großunternehmen der Chemie hat in einem anderen Fall von der Absicht, eine bereits bestehende Beteiligung auf mehr als 50 % auszubauen, Abstand genommen, nachdem das Bundeskartellamt eine Untersuchung des Zusammenschlußvorhabens angekündigt hatte.

Der Erwerb einer Mehrheit an der Pegulan-Werke AG durch die Interversa Gesellschaft für Beteiligungen mbH als deutsche Holding der britischen B.A.T.-Unternehmensgruppe ist nicht untersagt worden. Pegulan besitzt weder allein noch mit sonstigen Anbietern zusammen marktbeherrschende Stellungen auf den Märkten des eigenen Produktionsprogramms. Interversa ist nicht auf Märkten tätig, die von Pegulan bedient werden. Die Produktpaletten beider Unternehmen gehören völlig verschiedenen Sparten an, so daß auch von einer Umfeldstrategie der Interversa nicht gesprochen werden kann. Die Produkte von Pegulan sind nicht in die Palette von Interversa als Zulieferprodukte einzusetzen. Dies gilt auch umgekehrt.

In zunehmendem Maße haben sich deutsche Unternehmen aus dem Chemie-Bereich in den USA engagiert. Wesentliche Konzern-Umstrukturierungen erfolgten zum Teil über Beteiligungserwerb in den USA. In allen Fällen stand dabei der Wille einer Tätigung im amerikanischen Markt im Vordergrund. Obwohl alle Zusammenschlüsse Inlandsauswirkungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zeigen und damit die Kontrollpflicht des Bundeskartellamtes auslösten, treten diese in der Bedeutung gegenüber den Auswirkungen auf die amerikanischen Märkte zurück. Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse auch unter dem Gesichtspunkt ihrer potentiellen Auswirkung im Inland nach Vollzug untersucht. Es ist in den Fällen, in denen der Erwerb von Beteiligungen in den USA im Inland weder zu nennenswerten Marktanteilsadditionen noch zu Produktionsergänzungen oder Rohstoffergänzungen kam, der Frage nachgegangen, in welchem Umfang unter Umständen ein Transfer von erworbenen Patenten oder von technischem Know-how in das Inland zu erwarten ist und dadurch eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden könnte. Zu den geprüften Zusammenschlüssen gehören vor allem:

- die Erhöhung der Beteiligung der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA an der W. R. Grace u. Co., New York, auf mehr als 25 %;
- der Erwerb von mehr als 30 % des Kapitals der U. S. Filter Corp., New York, durch das gleiche Unternehmen;
- der Erwerb der Pigment Devision der Chemetron Corporation, Chicago, durch die Bayer AG, auf den Bayer nach Bedenken der Federal Trade Commission verzichtete;
- die Übernahme des Pharma-Unternehmens Miles Laboratories, Indiana, durch die Bayer AG;
- die Erhöhung der Beteiligung der BASF AG an der Dow Badische Co., Williamsburg, von 50 % auf 100 % sowie die Übernahme der GAF-Farb-

- stoff-Anlage in Rensselaer, New York (organische Farbstoffe und Pigmente), von der GAF-Corp., New York;
- der Erwerb von 97,4 % des Aktienkapitals der Alcon Laboratories Inc., Fort Worth, durch die Nestle-Gruppe Deutschland GmbH;
 - die Verschmelzung der Nease Chemical Comp., State College, mit einer amerikanischen Tochtergesellschaft der Rütgerswerke AG;
 - der Erwerb der Chemical Products Devision der Ashland Chemical Comp. der Ashland Oil, Inc., Ashland, durch die Schering AG.

Untersagungsgründe waren in keinem der genannten Fälle gegeben.

Ein bedeutender Hersteller von Fotoartikeln hatte in der Werbung sogenannte Preisspiegel veröffentlicht; er hatte von einem Marktforschungsinstitut die Durchschnittspreise seiner Erzeugnisse im Handel ermitteln lassen. In der Werbung wurden jedoch verschiedene willkürlich ausgewählte Preisgruppen genannt, denen die Erzeugnisse auf Grund ihrer Durchschnittspreise zugeordnet waren. Die vom Marktforschungsinstitut ermittelten Durchschnittswerte wurden nicht wiedergegeben. Damit wurde dem Erfordernis nicht entsprochen, daß es sich bei der Veröffentlichung von Preisangaben für den Verbraucher, die keine Preisempfehlungen sind, um echte Marktinformationen handeln muß (Tätigkeitsbericht 1974 S. 58). Das Unternehmen hat das beanstandete Verhalten inzwischen aufgegeben.

2. Pharmazeutische Erzeugnisse

In dem Preismißbrauchsverfahren gegen Hoffmann-La Roche (Roche) betreffend die Arzneimittel Valium und Librium hat das Kammergericht nach der Aufhebung seines Beschlusses und der Zurückverweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof (Tätigkeitsbericht 1976 S. 63) mit Beschuß vom 24. August 1978 erneut entschieden. Es hat die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 16. Oktober 1974 dem Grunde nach wiederum bestätigt, die Mißbrauchsgrenze gegenüber seiner Entscheidung in der ersten Beschwerdeinstanz jedoch von 72 % auf 76 % der mißbräuchlichen Preise (= 24 % erforderliche Preissenkung) heraufgesetzt. Entgegen seiner Vorentscheidung verneint das Kammergericht eine alleinige marktbeherrschende Stellung von Roche im Sinne von § 22 Abs. 1, und zwar sowohl im Sinne der Nummer 1 (Fehlen wesentlichen Wettbewerbs) als auch der Nummer 2 dieser Bestimmung (überragende Marktstellung). Es begründet dies mit den seither eingetretenen tatsächlichen Veränderungen, insbesondere dem Absinken des wertmäßigen Marktanteils von Roche knapp unter die Vermutungsgrenze des § 22 Abs. 3 Nr. 1, der Verringerung des Marktanteilsabstandes, insbesondere zum nächstgrößten Wettbewerber mit einem Marktanteil von etwa 28 %, ferner dem Umstand, daß Valium nicht mehr das in der Bundesrepublik Deutschland am häufigsten verordnete Arzneimittel ist und dem Patentablauf für Valium und Librium. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung aber sowohl unter den Gesichtspunkten der Marktbeurteilung als

auch der Ressourcenbeurteilung 1. der Krankenhausmarkt, auf dem Roche mit den beiden Arzneimitteln eine dominierende Stellung hat, 2. der im Vergleich zum Wertanteil wesentlich höhere mengenmäßige Marktanteil des Unternehmens und 3. drei weitere zum Teil neu eingeführte chemisch vergleichbare Präparate von Roche, die gezielt jeweils nur für eine der vier Hauptindikationen von Valium angeboten werden. Das Kammergericht bejaht jedoch eine gemeinsame marktbeherrschende Stellung von Roche zusammen mit vier weiteren großen, gleichfalls forschenden Mitwettbewerbern nach § 22 Abs. 2 (Oligopolatbestand). Der Imitationswettbewerb nachstoßender kleinerer Mitanbieter ist nach den Feststellungen des Kammergerichts wegen des großen Vertrauens- und Werbevorsprungs der großen forschenden Pharmaunternehmen nicht wirksam, so daß das Oligopol eine im Verhältnis zu diesen Unternehmen überragende Marktstellung nach § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 hat. Den Wettbewerb zwischen den Oligopolunternehmen beurteilt es als nicht wesentlich. Es kommt zu diesem Ergebnis, indem es den Begriff des „wesentlichen Wettbewerbs“ in § 22 Abs. 1 und Abs. 2 unterschiedlich auslegt. Im Gegensatz zu Abs. 1 hält es für Abs. 2 den zwischen den Oligopolisten bestehenden beachtlichen Forschungs-, Innovations- und Qualitätswettbewerb nicht für wesentlich, wenn Preiswettbewerb fehlt. Denn der Nichtpreiswettbewerb könnte zwar zu Marktanteilsverschiebungen zwischen den Oligopolunternehmen führen, dadurch werde die Preisbildungsmacht der Oligopolunternehmen insgesamt aber nicht eingeschränkt, so daß durch den Nichtpreiswettbewerb der Schutzzweck des § 22 nicht erreicht werde. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner zurückweisenden Entscheidung eine marktbeherrschende Stellung von Roche nach § 22 Abs. 1 wegen Fehlens wesentlichen Wettbewerbs als zweifelhaft beurteilt, da das Kammergericht in der Vorentscheidung einen beachtlichen Innovations- und Werbungswettbewerb festgestellt hatte. Eine Übertragung dieser Auslegung von § 22 Abs. 1 Nr. 1 auf § 22 Abs. 2 würde zu dem dem Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Ergebnis führen, daß zwar ein Einzelunternehmen trotz beachtlichen Nichtpreiswettbewerbs aufgrund einer einzelüberragenden Marktstellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 von der Mißbrauchsaufsicht erfaßt würde, ein aus dem Teilmittel infolge von Marktanteilsverschiebungen hervorgegangenes Oligopol im Hinblick auf den Innenwettbewerb aber nicht unter die Mißbrauchsaufsicht fiele. Die Mißbrauchsgrenze hat das Kammergericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 65) und unter Berücksichtigung erweiterter Zuschläge auf die wettbewerblichen Vergleichspreise aufgrund des neu festgestellten Sachverhalts ermittelt. Der Bestimmung des wettbewerbsähnlichen Preises hat das Kammergericht wiederum die Preise des niederländischen Unternehmens Centrafarm als wettbewerbliche Vergleichspreise zugrunde gelegt. Einen Kostenstrukturzuschlag auf diese Preise zum Ausgleich struktureller Unterschiede zwischen dem deutschen und dem niederländischen Markt hat das Kammergericht gegenüber der Vorentscheidung nicht mehr berücksichtigt.

tigt, da das Kostenniveau in den Niederlanden nicht unter dem in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Zur Angleichung der Centrafarm-Preise an die Struktur des Roche-Konzerns hat es folgende Zuschläge berechnet, und zwar entgegen der Vorentscheidung nicht als Aufschläge auf die Centrafarm-Preise, sondern als Preisbestandteile des fiktiven wettbewerbsanalogen Preises: 1. einen Forschungskostenzuschlag von 20,8 % gemäß dem höchsten Forschungskostenanteil großer forschender Vergleichsunternehmen, 2. einen von 50 % auf 70 % des Forschungskostenzuschlags heraufgesetzten Rennenzuschlags mit der Begründung, daß die steigenden Kosten der Forschung und Zulassung neuer Arzneimittel in zunehmendem Umfang von den besonders erfolgreichen Arzneimitteln getragen werden müßten und 3. einen 15 %igen Zuschlag wegen erhöhter Kosten von Roche für Kleinpackungen und weitere Nebenleistungen, wie z. B. Ärzteinformation und Werbung. Diese Zuschläge in einer Höhe von insgesamt 100 % der wettbewerblichen Vergleichspreise hat das Kammergericht damit begründet, daß forschende Unternehmen mit entsprechend höheren Nebenleistungen auch bei wesentlichem Wettbewerb höhere Preise durchsetzen können. Auf den so ermittelten wettbewerbsanalogen Preis hat es, der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes folgend, daß die Mißbrauchsgrenze erst bei einer erheblichen Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises erreicht werde, noch eine 25 %ige Erheblichkeitsmarge aufgeschlagen. Für deren Bemessung waren die folgenden vier Umstände maßgebend: 1. Unsicherheitsfaktoren wegen der mit jedem Vergleichsmarktkonzept verbundenen Schätzung, 2. wechselkursbedingte Unsicherheiten bei der Umrechnung eines wettbewerblichen Vergleichspreises aus einer anderen Währungseinheit, 3. individuelle Besonderheiten von Roche, insbesondere der leistungsbedingte Ruf des Unternehmens und 4. der Ausnahmecharakter der hoheitlichen Preisfestsetzung gemäß § 22. In Verbindung mit den Strukturzuschlägen führt die Erheblichkeitsmarge zu einer Untersagungsgrenze, die mit 253 % etwa das Zweieinhalbache der wettbewerblichen Vergleichspreise von Centrafarm beträgt. Gegen den Beschuß des Kammergerichts haben Roche und das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Henkel KG aA, Düsseldorf, und die Degussa haben im Verhältnis 2 : 1 über die Vitapharma GmbH die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Produkten, Heilmitteln, Pflastern, Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln, medizinisch-orientierten Körperpflegemitteln und Lebensmitteln (vor allem diätetische Lebensmittel, vitaminisierte Lebensmittel, Instant-Getränke, Tees und teeähnliche Erzeugnisse) sowie Dekorations- und Schaufenster-gestellen und -regalen und Verpackungsbehältern für diese Produkte aufgenommen. Beide Unternehmen haben sich bisher auf diesen Gebieten nicht be-tätigt. Beziehungen der neuen Produktpalette zu marktbeherrschenden Stellungen von Degussa und Henkel in anderen Bereichen in Form von Rohstoff-lieferungen oder Sortimentsabrandungen sind nicht gegeben. Auf den neu abgedeckten Märkten bestehen zum Teil enge Oligopole mit hohen Marktanteilen einzelner Unternehmen mit ähnlichen Res-

sourcen wie bei Henkel und Degussa. Das Bundeskartellamt erwartet von dem Gemeinschaftsunternehmen eine Intensivierung des Wettbewerbs in den einzelnen Bereichen.

Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler (Degussa) hat ihre Chemieinteressen durch Übernahme von knapp 70 % des Aktienkapitals der Asta-Werke AG, Bielefeld, ausgedehnt. Degussa hat dabei die Notwendigkeit betont, im Chemiebereich ein forschendes Unternehmen in wettbewerbsfähiger Größe zu schaffen. Die kritische Schwelle für ein derartiges Unternehmen liege zur Zeit bei einem Mindestumsatz von 200 bis 250 Millionen DM und einem Forschungsaufwand von 20 bis 25 Millionen DM. Für Degussa wie auch für andere mittlere Chemieunternehmen sei dies allein durch internes Wachstum nicht zu erreichen. Degussa nahm zum Zeitpunkt des Zusammenschlußvorhabens bezogen auf den Umsatzwert unter den Pharmaunternehmen am deutschen Markt die Rangstelle 18, die Asta-Werke die Rangstelle 74 ein. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Soweit es zur Addition von Marktanteilen führte, erreichten diese nicht die kritischen Grenzen einer überragenden Marktstellung oder Marktbeherrschung. Für den Bereich der Grippe-Impfstoffe, in dem die Asta-Werke über einen Marktanteil von rund 35 % verfügen, wurde das Be-stehen wesentlichen Wettbewerbs nachgewiesen.

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. hatte im Jahre 1977 Änderungen der „Richtlinie über Packungsinformationen“ mitgeteilt und gleichzeitig deren Eintragung als Wettbewerbsregeln beantragt¹⁾. Die alte Fassung aus dem Jahre 1973 war vom Bundeskartellamt nach § 47 Abs. 1 OWiG toleriert worden, da die den Verbandsmitgliedern auferlegten Bindungen allenfalls zu einer geringfügigen Beeinflussung der Marktverhältnisse führten. Das Bundeskartellamt hat insbesondere § 4 der „Richtlinie“ als nicht vereinbar mit § 11 Arzneimittelgesetz (AMG) beanstandet. § 11 AMG schreibt den Umfang der Basisinformation für die Packungsbeilage verbindlich vor. Will der Hersteller eines Arzneimittels auf der Packungsbeilage über diese Basisinformation hinaus weitere Angaben machen, so müssen diese von der Basisinformation deutlich abgesetzt und abgegrenzt sein. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes würde die in § 4 der „Richtlinie“ vorgesehene Einbeziehung der „Eigenschaften“ sowie der „Darreichungsformen und Packungsgrößen“ in die Basisinformation hiergegen verstößen. Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie hat daraufhin seinen Antrag auf Eintragung der „Richtlinie über Packungsinformationen“ zurückgenommen. Das Bundeskartellamt wird die Praktizierung der alten „Richtlinie über Packungsinformationen“ bei den vor dem 1. Januar 1978 in Verkehr gebrachten Arzneimitteln während der diesen vom geltenden Arzneimittelrecht zugestandenen Übergangsfrist weiterhin nach § 47 Abs. 1 OWiG tolerieren.

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V. auf Eintragung von Änderungen und Ergänzungen der im Jahre 1971 (Tätigkeitsbericht 1971 S. 68 f.) einge-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1977

tragenen Wettbewerbsregeln („Richtlinien für die wissenschaftliche Information und für die Arzneimittelwerbung“) stattgegeben¹⁾). Die Notwendigkeit einer Änderung ergab sich einmal aus dem mit Wirkung vom 1. Januar 1978 geänderten Arzneimittelrecht. Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft die sinngemäße Übernahme des damit neugefaßten § 3 a des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) in die Wettbewerbsregeln. Diese Bestimmung greift aus Gründen des Verbraucherschutzes aus dem für die Packungsbeilage nach § 1 Arzneimittelgesetz (AMG) geforderten Angabenkatalog jenen Informationskern heraus, der in jeder Werbung für ein Arzneimittel enthalten sein muß. Will der Hersteller über diese vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben (u. a. Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile, Anwendungsbereiche, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Warnhinweise) hinaus weitere Werbeaussagen machen, so müssen diese von der Basisinformation deutlich abgesetzt und abgegrenzt sein. Zum anderen erschien dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie die Einfügung einiger neuer Vorschriften in die Wettbewerbsregeln zweckmäßig. Sie sind geeignet, die Lauterkeit bzw. den Leistungswettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt zu fördern. So sind bei Einführung eines Arzneimittels zunächst die Fachkreise, d. h. die Ärzte und Apotheker, ausreichend über die Eigenschaften eines Arzneimittels zu informieren, bevor entsprechende Informationen gegenüber dem Publikum verbreitet werden. Diese Bestimmung trägt den besonders hohen Anforderungen Rechnung, die im öffentlichen Interesse in Anbetracht der Besonderheiten der Ware „Arzneimittel“ an die Arzneimittelsicherheit gestellt werden müssen und dient damit der Förderung des Leistungswettbewerbs auf diesem Markt. Außerdem werden die Mitgliedsunternehmen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Gesundheitserziehung ausdrücklich auf die Beachtung der Grundsätze der Wahrheit und der Klarheit bei der Publikumswerbung verpflichtet.

3. Zuckeraustauschstoff

Die Bayer AG und die Süddeutsche Zucker AG haben die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Entwicklung und Herstellung eines Zuckeraustauschstoffes nach § 24 a angemeldet. Das Vorhaben betrifft den Markt für acarogene, kalorienarme Zuckeraustauschstoffe. Auf diesem Markt sind die Beteiligten bisher nicht tätig. Aufgrund der patentrechtlichen Gegebenheiten und der durch das Lebensmittelrecht erschwerten Marktzutrittsschranken war auch nicht zu erwarten, daß die Beteiligten jeweils allein das neue Produkt in absehbarer Zeit auf den Markt bringen könnten. Auf diesem Markt ist mit Hoffmann-La Roche („Xylit“) bereits ein Unternehmen tätig, das hinsichtlich aller wettbewerbsrelevanten Ressourcen der Bayer AG mindestens vergleichbar ist. Da weitere Großunternehmen schon jetzt andere Zuckeraustauschstoffe herstellen und ebenfalls an der Entwicklung acarogener kalorienarmer Zuckeraustauschstoffe

arbeiten und für im europäischen Ausland bereits teilweise lebensmittelrechtlich zugelassene Produkte im Inland die Zulassung betreiben, war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt nicht zu erwarten. Für eine spürbare Verstärkung der starken Marktstellung der Süddeutschen Zucker AG auf dem Zuckermarkt waren angesichts des prognostizierten Produktionsvolumens keine Anhaltspunkte erkennbar. Das Zusammenschlußvorhaben ist deshalb nicht untersagt worden.

4. Schaumstoffe

Im Verfahren um die Zusagenregelung im Fall Bayer/Metzeler (Tätigkeitsberichte 1975 S. 40 ff. und 1976 S. 67) hat der Bundesgerichtshof die Beschwerde des Veräußerers, der Metzeler AG Holding, zurückgewiesen (Beschluß vom 31. Oktober 1978 — KVR 3/77 —). Der Hauptantrag war auf die Untersagung des Zusammenschlusses der Metzeler Schaum GmbH mit der Bayer AG gerichtet. Die Hilfsanträge zielen in ihrem ersten Teil darauf ab, die Vereinbarung zwischen dem Bundeskartellamt und der Bayer AG mit dem darin enthaltenen Verzicht auf eine Untersagung des Zusammenschlusses für unwirksam zu erklären, in ihrem zweiten Teil waren sie auf Rückabwicklung des Zusammenschlusses gerichtet. Entgegen der Auffassung des Kammergerichts (Tätigkeitsbericht 1976 S. 67) hält der Bundesgerichtshof das Verlangen des Veräußerers nach Untersagung des Zusammenschlusses wegen der gebotenen Berücksichtigung auch der Interessen des Veräußerers (§ 24 Abs. 6) nicht von vornherein für unzulässig. Gleichwohl verneint er im vorliegenden Falle einen solchen Anspruch. Dabei läßt er offen, ob eine Vereinbarung von Zusagen zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung überhaupt zulässig ist. Er läßt aber erkennen, daß jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen — schwedende Unwirksamkeit des Vollzugsgeschäfts — eine solche Zusagenvereinbarung der Zustimmung des Veräußerers bedarf. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung seien die Interessen des Veräußerers zu berücksichtigen. Diese allgemein zu beachtenden Interessen führen aber noch nicht zu einem Rechtsanspruch auf Untersagung. Nach § 242 BGB seien nämlich die Parteien eines Veräußerungsvertrages, der während der Dauer der Untersagungsfrist schwedend unwirksam ist, grundsätzlich verpflichtet, alles Erforderliche zur Herbeiführung der Wirksamkeit zu tun. Es könne aber nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit der Fusionskontrolle öffentlich-rechtliche Ansprüche im Gegensatz zum allgemeinen Vertragsrecht geben wollte. In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof auch zu der Frage Stellung genommen, welche Folgen ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot hat bei Zusammenschlüssen, die wegen Beteiligung von zwei Umsatzmilliarden der zwingend präventiven Kontrolle unterliegen. Danach führt ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot nicht zur unheilbaren Nichtigkeit des Zusammenschlusses, sondern lediglich zu seiner schwedenden Unwirksamkeit. Die Untersagung der vorherigen Anmeldung hat aber für die betroffenen Unternehmen den Verlust des Privilegs

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 99 vom 1. Juni 1978

der kurzen Untersagungsfrist zur Folge. Nach der auch bei verbotswidrig vollzogenen Zusammenschlüssen vorgeschriebenen Anzeige bleibt es bei der Untersagungsfrist von einem Jahr. Ohne Untersagung wird mit Ablauf dieser Frist auch der verbotswidrig vollzogene Zusammenschluß wirksam. Eine Untersagung des Zusammenschlusses ist danach nicht mehr möglich, selbst wenn das Bundeskartellamt zu Unrecht auf die Untersagung verzichtet hat.

5. Farbstoffe, Farben, Lacke

Vierzehn Unternehmen der Lackindustrie, drei Hersteller von Lokomotiven und elf Unternehmen der Waggon-Industrie haben einen Vertrag nach § 2 angemeldet¹⁾. Er regelt die Gewährleistung der Hersteller von Anstrichstoffen gegenüber den Fahrzeugherrstellern beim Anstrich von Schienenfahrzeugen und Containern der Deutschen Bundesbahn. Der Kartellvertrag hat keine Wirkung auf das Vertragsverhältnis zwischen der Bundesbahn und den Fahrzeugherrstellern. Er beschränkt sich im wesentlichen darauf festzulegen, für welche Anstrichstoffe Gewährleistung zu übernehmen ist sowie welche Vertragspartner für welche Mängel zu haften haben. Die ursprünglich vorgesehene Bestimmung, wonach bei Beseitigung der Anstrichmängel Gemeinkosten bis zur Höhe von 140 % der Lohnkosten in Rechnung gestellt werden dürfen, war als unzulässige Preisregelung im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 2 zu beanstanden. Das Kartell hat daraufhin seinen Vertrag dahin neu gefaßt, daß die Höhe der entstandenen Kosten nachzuweisen ist. Die Bundesbahn hat gegen das Kartell keine Einwendungen erhoben. Mittlerweile sind ihm einige weitere Unternehmen beigetreten.

Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

1. Rechner

Gegen die Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Herstellers von Taschen- und Tischrechnern sowie einen ihrer Geschäftsführer hat das Bundeskartellamt wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen Geldbußen von insgesamt 21 000 DM verhängt. Das Unternehmen, das seine Erzeugnisse über den Fachhandel und direkt an Endabnehmer vertreibt, hat seine für den Direktvertrieb geltenden Verkaufspreislisten auch an den Fachhandel verteilt. Damit hat es Preisempfehlungen ausgesprochen, die unzulässig waren, weil ein ausdrücklicher Hinweis auf die Unverbindlichkeit der genannten Preise beim Verkauf über den Fachhandel fehlte. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Datenverarbeitungsgeräte

Ein Hersteller von Erzeugnissen der Mittleren Datentechnik vertrieb seine Informationssysteme über

eine beschränkte Zahl von Vertragshändlern. Diese sind verpflichtet, Vertragsergebnisse nur mit den vom Hersteller bezogenen oder empfohlenen Originalteilen und -baugruppen zu liefern bzw. auszustatten. Hierdurch sah sich ein Hersteller von kompatiblen Kernspeichern gehindert, in das selektive Vertriebssystem des Bürocomputerherstellers einzudringen. Das Bundeskartellamt hat den Vertrags händler-Vertrag nach § 18 geprüft. Die Eingriffs voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und c lagen nicht vor. Die Prüfung beschränkte sich daher auf die Frage, ob die Marktzutrittsbeschränkung für den Hersteller der Kernspeicher als unbil lig im Sinne des Buchstabens b angesehen werden konnte. Die in diesem Rahmen zu berücksichtigende Interessenkonstellation stellte sich wie folgt dar: Auf der einen Seite war der Hersteller der Kernspeicher in hohem Maße von einer Liefermöglichkeit über das selektive Vertriebssystem des Computerherstellers abhängig. Auf der anderen Seite verfügten die Vertragshändler nicht über die Kontrollgeräte, mit denen der Computerproduzent alle für sein Erzeugnis freigegebenen Einzelteile einer genauen Vorprüfung unterzog. Das Verfahren konnte ohne Entscheidung abgeschlossen werden, nachdem sich die Beteiligten auf Initiative des Bundeskartellamtes darauf verständigt hatten, in eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zueinander einzutreten.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

1. Schleifscheiben und Schleifkörper

Das Rabattkartell der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern ist nach § 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt worden (Erster Abschnitt S. 14). Der Kartellvertrag enthält ein kombiniertes Gesamtumsatzrabatt/Mengenrabattsystem. Durch diese Kombination wird zwar auch ein leistungsbezogenes Kriterium (Abnahme völlig gleichartiger Schleifscheiben und Schleifkörper aufgrund einer Bestellung bei einem Lieferanten) zur Grundlage der Rabattbemessung gemacht; die durch das GUR-System vorgegebene Leistungsfeindlichkeit der Rabattregelungen wird jedoch nicht beseitigt. Die Ausgestaltung der Rabattkombination im einzelnen führt vielmehr teilweise zu einer besonders intensiven Bevorzugung marktstarker Abnehmer und damit zu einer besonders deutlichen Diskriminierung der kleinen und mittleren Abnehmer. Das Kartell ist erst mit Wirkung vom 31. Dezember 1979 für unwirksam erklärt worden, da die — vorwiegend mittelständischen — Kartellmitglieder bei einer Aufgabe der bestehenden Rabattregelungen erheblichen Umstellungs schwierigkeiten ausgesetzt sein werden. Eine Beschränkung der Verfügung auf die GUR-Bestimmungen des Kartellvertrages war nicht möglich, da die Gesamtumsatzrabatte und Mengenrabatte ein geschlossenes Rabattsystem bilden. Gegen den Beschuß ist Beschwerde eingelegt worden.

2. Schleifpapiere und Schleifgewebe

Gegen die elf führenden Hersteller von Schleifpapieren und Schleifgeweben in der Bundesrepublik

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1978

Deutschland sowie gegen die beteiligten oder sonst verantwortlichen Betriebsangehörigen und einen Verbandsgeschäftsführer sind Geldbußen von insgesamt 581 500 DM festgesetzt worden. Die betroffenen Unternehmen haben im Rahmen ihres Wirtschaftsverbandes über einen längeren Zeitraum unzulässige Preis- und Rabattabsprachen praktiziert. Die Vorarbeiten für eine planmäßige Anhebung der Preise sind in einem als Kalkulationsausschuß bezeichneten Gremium geleistet worden. Die Willensbildung über die jeweiligen konkreten Preiserhöhungsmaßnahmen vollzog sich dann in einer „Geschäftsführerkonferenz“, zu der die maßgeblichen Unternehmensvertreter nach Bedarf zusammentraten. Daneben war auch die Rabattgestaltung Gegenstand kollektiven Vorgehens. Im Außenverhältnis traten die betroffenen Unternehmen zwar mit unterschiedlichen Listenpreisen an ihre Abnehmer heran. Durch die Gewährung firmenindividueller Nachlässe wurde jedoch erreicht, daß die effektiven Verkaufspreise aller Unternehmen gleich waren. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes haben sich die Betroffenen zumindest von Oktober 1969 bis November 1974 über die Unwirksamkeit der zugrundeliegenden Absprachen hinweggesetzt und damit Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 begangen. Soweit die Betroffenen nicht unmittelbar an der Beschlüffassung und Durchführung der wettbewerbsschränkenden Maßnahmen beteiligt waren, traf sie der Vorwurf, die ihnen nach § 130 OWiG obliegende Aufsichtspflicht über nachgeordnete Unternehmensangehörige verletzt zu haben. Der Verbandsgeschäftsführer ist wegen Beteiligung nach § 14 OWiG mit Geldbuße belegt worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Holzwaren (54)

1. Möbel

In den Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 gegen verschiedene Möbeleinkaufsverbände wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragermacht (Tätigkeitsbericht 1977 S. 31 f.) hat sich bisher folgendes ergeben: Diese Einkaufsverbände stehen sowohl untereinander im Wettbewerb als auch gegenüber anderen großen Nachfragern des Handels. Das Einkaufsvolumen der in der Bundesvereinigung Deutscher Einkaufsverbände (BEV) zusammengeschlossenen 8 Möbel-Einkaufsverbände hat sich 1976 nach einer Schätzung auf 2,2 Mrd DM (= 21 % des Produktionswertes der Möbelindustrie von insgesamt 10,6 Mrd DM) belaufen, das der übrigen Verbundgruppen, in denen u. a. auch Großfilialbetriebe organisiert sind, auf 2,6 Mrd DM (= 25 % des Produktionswertes der Möbelindustrie) und das der anderen großen Nachfrager auf gut 1 Mrd DM (= 9 % des Produktionswertes der Möbelindustrie). Damit entfielen auf durch Verbundgruppen vermittelte Umsätze 4,8 Mrd DM (= 46 % des Produktionswertes der Möbelindustrie). Die Anschlußfirmen der Einkaufsverbände wickeln etwa 50 % ihres Möbelumsatzes über die Einkaufsverbände ab.

Das Bundeskartellamt hat rd. 250 Möbelhersteller über ihre Zusammenarbeit mit Einkaufsverbänden befragt. Kein einziger Hersteller, der sich in Abhängigkeit von den Verbänden sieht, war bereit, seine Angaben unter Namensnennung zur Verfügung zu stellen. Die Auskünfte erfolgten ausnahmslos unter der Bedingung vertraulicher Behandlung. Das aus den einzelnen Angaben gewonnene Bild ist nicht einheitlich. Verschiedene Hersteller arbeiten überhaupt nicht mit Einkaufsverbänden zusammen, weil ihr Produktionsprogramm nicht mit den von den Verbänden bevorzugten Sortimenten übereinstimmt oder weil sie aufgrund ihrer eingeführten Markenfabrikate von den Verbänden unabhängig sind. Andere Hersteller sehen gerade in der Zusammenarbeit mit Einkaufsverbänden besondere Vorteile; sie haben sich in Produktion und Vertrieb ausschließlich auf die Belieferung von Verbänden spezialisiert. Die Mehrzahl der befragten Unternehmen sieht sich jedoch auf eine Zusammenarbeit mit den Verbänden angewiesen und beklagt sich über die ihnen auferlegten Rabatte, Konditionen, Lieferfristen, Vertragsstrafen u. a.

Eine marktbeherrschende Stellung eines Einkaufsverbandes im Sinne von § 22 ist bisher nicht festgestellt worden. Die größten bekanntgewordenen zentralregulierten Umsätze von derartigen Verbänden liegen für das Jahr 1977 bei 400 bis 600 Millionen DM. Das bedeutet Marktanteile von rd. 4 bis 6 %. Von den 32 bisher bekannten Verbänden verfügt keiner über eine überragende Marktstellung.

In einer Reihe von Fällen sind Möbelhersteller eine so enge Bindung mit einem bestimmten Einkaufsverband eingegangen, daß es ihnen kaum möglich ist, den mit diesem Verband erreichten Umsatzanteil kurzfristig auf andere Abnehmer umzulenken. In diesen Fällen dürfte daher die Abhängigkeit von einem bestimmten Verband im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 vorliegen. Zweifel an der Anwendbarkeit der Vorschrift bestehen jedoch dann, wenn sich die Unternehmen freiwillig, d. h. ohne wirtschaftlichen Zwang, und wissentlich in eine solche Abhängigkeit begeben haben.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen Hersteller eine Abhängigkeit von Einkaufsverbänden geltend gemacht haben, ist ihr jeweiliger Umsatz mit einem einzelnen Verband verhältnismäßig gering, so daß diesem gegenüber noch keine Abhängigkeit bestehen dürfte. Die Hersteller arbeiten allerdings mit mehreren Verbänden zusammen und machen geltend, daß sie insgesamt ohne diese Zusammenarbeit nicht auskommen könnten, weil der über Verbände zentralregulierte Umsatz nahezu die Hälfte des Produktionswertes der deutschen Möbelindustrie ausmache. Das Bundeskartellamt wird deswegen zu prüfen haben, ob auch eine Gesamtabhängigkeit von einer Mehrzahl von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen unter die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 fällt.

Das Bundeskartellamt hat die Mißbrauchsverfahren gegen 26 Möbelhersteller, die zwischenzeitlich ausgesetzt waren, wieder aufgenommen, nachdem die Bemühungen um eine branchenweite Aufgabe der Preisempfehlungen gescheitert sind (Tätigkeitsbericht 1977 S. 31 f.).

richt 1977 S. 44 f.). Zur Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung nach Vorliegen der Preislisten für das Jahr 1978 sind Händler in verschiedenen Ballungsgebieten zu ihrer Preisgestaltung und zur regionalen Wettbewerbssituation befragt worden. Die Auswertung hat das Ergebnis früherer Ermittlungen bestätigt und aktualisiert. Das Bundeskartellamt hat daraufhin nach Abmahnung die Preisempfehlungen von vier der 26 Möbelhersteller wegen erheblicher Preisunterschreitungen und Verbrauchertäuschung für unzulässig erklärt und neue, gleichartige Preisempfehlungen verboten (§ 38 a Abs. 3 Satz 1). Die betroffenen Möbelhersteller haben Beschwerde eingelegt. Auf ihren Antrag hat das Kammergericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde angeordnet, weil die sofortige Vollziehung für die Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge gehabt hätte. Es ist zu erwarten, daß diese Verfahren zu einer gerichtlichen Klärung einer Reihe umstrittener Fragen führen werden.

Das Bundeskartellamt hatte 1977 gegen einen Möbelhersteller eine Geldbuße wegen unzureichender Markenwarenkennzeichnung verhängt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 65). Das Kammergericht hat den Bußgeldbescheid auf Einspruch des Betroffenen aufgehoben. Nach seiner Auffassung führt die Kennzeichnung auf der Rück- oder Unterseite der Möbel zwar nicht zu einer Information des Kaufinteressenten über die Herkunft der Möbel. Dies werde jedoch dadurch ausgeglichen, daß die Systemmöbel des Herstellers unter Heranziehung von Katalogen gekauft würden, die auf deren Herkunft hinwiesen. Gegen das Urteil des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

2. Betonschalungen

Das Bundeskartellamt hat einem Kartell nach § 5 b von drei mittelständischen Herstellern von Betonschalungsplatten aus Vollholz¹⁾ nicht widersprochen. Der Vertrag sieht den gemeinsamen Einkauf und Vertrieb, die gemeinsame Werbung und die gemeinsame Forschung und Entwicklung vor. Im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sollen zwei Gesellschaften gegründet werden, von denen eine die Beschaffung und den Vertrieb, die andere Forschungs- und Entwicklungsaufgaben übernimmt. Die getroffenen Vereinbarungen sind als geeignet angesehen worden, bei den Kartellmitgliedern eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge herbeizuführen und deren Leistungsfähigkeit zu fördern. Bei der Prüfung, ob der Wettbewerb durch das Kartell wesentlich beeinträchtigt wird, sind weitere, in einem Substitutionsverhältnis stehende Betonschalungsarten in die Marktanteilsberechnung einbezogen worden. Auf diesem Markt sind zahlreiche, zum Teil erheblich größere Unternehmen tätig. Der Marktanteil der Kartellmitglieder liegt unter 5 %.

Papier- und Pappwaren (56)

Das Rabattkartell der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten hat die Beschwerde gegen den Widerspruch des Bundeskartellamtes gegen eine Änderungsanmeldung (Tätigkeitsbericht 1977 S. 66) zurückgenommen. Die Vertragsstrafenregelung und der Konditionenbeschuß sind nicht wirksam geworden. Im übrigen hat die Interessengemeinschaft hierzu mitgeteilt, ihr Beirat beabsichtige, in einer besonderen Erklärung alle Kartellmitglieder darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen sich die Gewährung von Delkredereprovisionen seiner Ansicht nach als unzulässige Umgehung des Rabattbeschlusses darstellt. Das Bundeskartellamt hat gegen dieses Vorhaben keine Bedenken erhoben, nachdem auf seine Veranlassung die vorgesehene Erklärung in einigen Punkten geändert worden war. Das anhängige Verfahren wegen der Unzulässigkeit der Gesamtumsatzrabattregelungen wird hierdurch nicht berührt.

Kunststofferzeugnisse (58)

Ein Kunststoffverarbeitendes Unternehmen hat Bedenken gegenüber dem Scheck-Wechsel-Verfahren vorgetragen, das in der Wirtschaft zunehmend insbesondere zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen praktiziert werde. Bei diesem Verfahren wird dem Lieferanten einer Ware von seinem Abnehmer zur Regulierung der Rechnung neben einem auf seine Forderung abzüglich Skonto lautenden Scheck ein Akzeptantenwechsel (= „umgedrehter Wechsel“) über den gleichen Betrag mit der Aufforderung überreicht, diesen Wechsel als Aussteller zu unterschreiben und blanco zu giroieren. Der Abnehmer gibt anschließend diesen Wechsel zum Diskont. Für den Lieferanten bringt die Praktizierung des Scheck-Wechsel-Verfahrens die Gefahr mit sich, daß er als Aussteller eines solchen Wechsels im Falle von dessen Nichteinlösung im Rückgriffsweg in Anspruch genommen werden kann.

Das Bundeskartellamt hat die Zulässigkeit des Scheck-Wechsel-Verfahrens insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Mißbrauch von Nachfrager gemacht geprüft. Wechselrechtlich ist der Akzeptantenwechsel eine legale, rediskontfähige Form des Wechsels im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbankgesetz. Die große wirtschaftliche Bedeutung dieses Wechsels liegt vor allem darin, daß er dem Käufer die Möglichkeit eröffnet, den Skonto des Lieferanten, den dieser bei sofortiger Zahlung gewährt, auszunutzen. Dazu kommt, daß der Diskontkredit in der Regel wesentlich preisgünstiger als ein Kontokorrentkredit ist. Diese Vorteile des Scheck-Wechsel-Verfahrens führen dazu, daß dieses heute keineswegs nur im Verhältnis großbetrieblicher Abnehmer zu kleineren Lieferanten anzutreffen ist; vielmehr bedienen sich auch Großunternehmen untereinander dieses Instruments. Ebenso fungieren kleine und mittlere Unternehmen nicht nur als Aussteller, sondern auch als Akzeptanten „umgedrehter Wechsel“. Trotzdem kann die Praktizierung des

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 88 vom 12. Mai 1978

Scheck-Wechsel-Verfahrens im Einzelfall die Akzeptanten „umgedrehter Wechsel“ in Konflikt mit dem GWB bringen, und zwar dann, wenn dieses Verfahren Ausdruck des Mißbrauchs von Nachfragemacht ist, d. h. wenn großbetriebliche Abnehmer kleinere, von ihnen abhängige Lieferanten zur Ausstellung von Akzeptantenwechseln nötigen wollen. Hier kann der Mißbrauch von Nachfragemacht im Sinne von § 22 bzw. ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 vorliegen.

Konsum-Kunststoffwaren

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag des Gesamtverbandes Kunststoffverarbeitende Industrie e. V. auf Eintragung von Wettbewerbsregeln für seinen Fachverband Konsum-Kunststoffwaren entsprochen¹⁾. Diese sind mit den Wettbewerbsregeln des Markenverbandes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 76) identisch.

Gummi- und Asbestwaren (59)

Die Continental-Gummiwerke AG, Hannover, (Continental) und die Clouth Gummiwerke AG, Köln, (Clouth), haben die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens zurückgenommen, nachdem ihnen vom Bundeskartellamt die Untersagung angekündigt worden war. Nach dem Fusionsplan sollte Continental 50 % der Clouth-Anteile von der Felten & Guilleaume Carlswerk AG, Köln, (Felten & Guilleaume), erwerben. Seit 1966 ist Continental am Grundkapital von Clouth mit bereits 50 % beteiligt. Das Gemeinschaftsunternehmen wäre bei Vollzug des Zusammenschlusses aufgelöst und in eine Tochtergesellschaft von Continental umgewandelt worden. Geschäftsgegenstand von Clouth — wie auch von Continental — ist die Herstellung von technischen Artikeln aller Art aus Kautschuk und Kunststoffen. Anders als Continental stellt Clouth jedoch keine Kraftfahrzeuge her. Felten & Guilleaume ist auf anderen Märkten tätig als Clouth und Continental. Obwohl die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen aus der Sicht des § 24 Abs. 1 grundsätzlich kritisch zu beurteilen ist, hätte die Auflösung dieses Gemeinschaftsunternehmens nicht zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen geführt. Felten & Guilleaume als eine der beiden Mütter des Gemeinschaftsunternehmens ist auf völlig anderen Märkten als Clouth tätig. Die unterschiedlichen Interessenlagen der beiden Mütter haben dem Gemeinschaftsunternehmen Clouth die Erhaltung und den Ausbau eines eigenen freien Handlungsspielraums im Wettbewerb ermöglicht. So war trotz der Beteiligungsverhältnisse dauerhaft wirksamer Wettbewerb von höherer Intensität zwischen Continental und Clouth festzustellen als der zwischen jedem dieser beiden Unternehmen und dritten Wettbewerbern. Der Abbau dieses wettbewerblichen Spannungsverhältnisses durch vollständigen Anschluß von Clouth an Continental hätte daher eine Verschlechterung der

Wettbewerbsstrukturen bedeutet. Durch den Vollzug des Zusammenschlusses wäre bei Continental/Clouth eine überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf allen Märkten für Gummi- bzw. PVC-Transportbänder entstanden. Die überragende Marktstellung von Continental/Clouth gegenüber den verbleibenden Mitbewerbern auf den Märkten für Transportbänder hätte sich aus dem größten Marktanteil, großem Know-how, vollständiger Angebotspalette und großen Ressourcen ergeben. Clouth und Continental zusammengenommen nahmen 1977 bei allen Arten von Transportbändern nach Umsatz und Marktanteil (zwischen 25 % und 47,6 %) die führende Position ein. Continental/Clouth würde außerdem eine Kombination von technischem Know-how und Finanzkraft besitzen, wie sie keinem anderen Anbieter auch nur annähernd zur Verfügung steht. Nach dem Umsatzkriterium übertrifft Continental das nächstfolgende Unternehmen um das Dreifache. Schließlich würde bei Vollzug der Fusion neben der Continental-Clouth-Gruppe nur ein weiterer Anbieter verbleiben, der alle Transportbandarten in seinem Produktionsprogramm hat. Die Vollständigkeit des Angebots verschafft aber Wettbewerbsvorsprünge, insbesondere bei jenen Abnehmern, die verschiedene Transportbänder benötigen.

Lederwaren und Schuhe (62)

Das Bundeskartellamt hatte 1977 gegen die Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Schuhherstellers Geldbußen verhängt, weil diese in einer Werbeanzeige Abnehmern ihrer Markenwaren Wiederverkaufspreise empfohlen hatte, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren (Tätigkeitsbericht 1977 S. 67 f.). Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar geworden, nachdem ein zunächst eingelegter Einspruch zurückgenommen worden ist.

Bekleidung (64)

1. Jeans

Aufgrund von Eingaben aus dem Einzelhandel hat das Bundeskartellamt bestimmte Vertriebsmaßnahmen verschiedener Hersteller von Marken-Jeans überprüft.

Ein führender Hersteller, der den Jeans-Einzelhandel unmittelbar beliefert, hatte in einem Rundschreiben allen Abnehmern mitgeteilt, er werde diejenigen Kunden von der weiteren Belieferung ausschließen, „die nicht bereit sind, von ruinöser Preisgestaltung, der keine Kaufmännische Kalkulation zugrundeliegt, gegenüber dem Endverbraucher abzugehen“. Das Bundeskartellamt hat dem Gesamtinhalt des Rundschreibens entnommen, daß die Händler durch Androhung der Liefersperre veranlaßt werden sollten, sich bei der Festsetzung ihrer Abga-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 212 vom 11. November 1977

bepreise an den im Textilbereich üblichen Handelsspannen zu orientieren. Danach ist dem Verbot des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 zuwidergehandelt worden, da ein derartiges Verhalten wegen der Unzulässigkeit vertikaler Preisbindungen nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden kann. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Rundschreiben ist einem Abnehmer gegenüber eine vorläufige Liefersperre verhängt worden. Das Bundeskartellamt hat gegen das Vertriebsunternehmen des Herstellers und die verantwortlichen Personen Geldbußen von insgesamt 49 000 DM festgesetzt. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

Ein Einzelhändler hat beanstandet, daß er seit der Eröffnung von Jeans-Supermärkten nicht mehr mit Jeans der beiden führenden Marken-Hersteller beliefert wird. Diese Märkte, in denen ausschließlich Jeans-Artikel geführt werden, unterscheiden sich von anderen Jeans-Geschäften durch einfache Geschäftsausstattung, Verzicht auf eine dekorative Herausstellung der Waren sowie ein vergleichsweise niedriges Preisniveau. Das Bundeskartellamt hat gegen die inländischen Vertriebsgesellschaften der beiden weltweit tätigen Hersteller Untersuchungsverfahren nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 eingeleitet. Ein Verfahren ist eingestellt worden, nachdem das Unternehmen die Liefersperre aufgehoben hat. Dem anderen Unternehmen ist durch Erlass einer Verfügung untersagt worden, den betreffenden Jeans-Händler durch generellen Ausschluß von der Belieferung gegenüber anderen Einzelhandelsunternehmen, die sich auf den Verkauf von Jeans spezialisiert haben, unterschiedlich zu behandeln. Das Bundeskartellamt ist nach Prüfung der Marktverhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, daß der Hersteller bzw. dessen Vertriebsgesellschaft dem erweiterten Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 2 unterliegt, weil die vertriebenen Markenwaren eine so hohe Marktgeltung erlangt haben, daß der Jeans-Händler zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen ist, diese Waren in seinem Sortiment zu führen. Der Auffassung, die unterschiedliche Behandlung sei im Hinblick auf die besondere Struktur der Jeans-Supermärkte sachlich gerechtfertigt, hat sich das Bundeskartellamt nicht angeschlossen. Der Beschuß ist nicht rechtskräftig.

2. Berufskleidung

Das Bundeskartellamt hat gegen ein Unternehmen, das bundesweit Berufskleidung vermietet, und gegen die Vertriebsgesellschaft eines bedeutenden ausländischen Herstellers von Personenkraftwagen Geldbußen wegen Verstoßes gegen §§ 15, 38 Abs. 1 Nr. 1 von je 20 000 DM festgesetzt. Das erstgenannte Unternehmen hatte 1976 für das gesamte Kundendienstnetz der Vertriebsgesellschaft eine einheitliche Berufskleidung entwickelt. Das Mietunternehmen und die Vertriebsgesellschaft hatten einen Rahmenvertrag geschlossen. Dieser verpflichtete das erstere, die Kleidung sowohl an die Niederlassungen der Vertriebsgesellschaft als auch an deren selbständige Händler und Service-Betriebe zu den

gleichen Preisen zu vermieten. Dem Mietunternehmen wurde somit die Freiheit genommen, beim Abschluß von Mietverträgen einen abweichenden Mietzins zu vereinbaren. Da eine Vielzahl von Händlern und Service-Betrieben betroffen war, hatte die Mietpreisbindung eine erhebliche Breitenwirkung. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar. An die Stelle des beanstandeten Rahmenvertrages ist eine bedenkenfreie Neufassung getreten.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

1. Suppen

Die 1978 eingetragenen Wettbewerbsregeln des Verbandes der Suppenindustrie e. V.¹⁾ gehen mit einigen Zusätzen über die Regeln des Markenverbandes (Tätigkeitsberichte 1976 S. 76, 1977 S. 69) hinaus. Der Verband hat vor allem neben der unentgeltlichen Bereitstellung von Arbeitskräften der Industrie für den Handel auch die Bereitstellung solcher Kräfte zu einem Scheinentgelt geregelt. Er hat zunächst ein Scheinentgelt immer dann annehmen wollen, wenn die Arbeitskräfte nicht auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zum ortsüblichen Entgelt für vergleichbare Tätigkeiten vergütet werden. Das Bundeskartellamt hat diese Regelung nicht als eintragungsfähig angesehen, weil sonst der Begriff des Scheinentgelts von dem in der Zugabe-Verordnung enthaltenen Kriterium der Geringfügigkeit gelöst worden wäre. Außerdem wäre es zu einer bei Wettbewerbsregeln unzulässigen starren Mindestvergütung gekommen. Kein Hersteller wäre z. B. noch in der Lage gewesen, preiswerte Aushilfsarbeitskräfte bei ortsüblich niedriger Vergütung einzusetzen. Der Verband hat daraufhin eine Neufassung seiner Wettbewerbsregeln vorgelegt. Danach wird ein Scheinentgelt nur noch dann angenommen, wenn ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem üblichen und dem tatsächlichen Entgelt vorliegt. Außerdem wird Abrechnung nach der tatsächlich geleisteten Stundenzahl und deren gesonderte Ausweisung in der Rechnung vorgesehen.

2. Kartoffelstärke

Das Bundeskartellamt hat erstmalig in einem Fusionskontrollverfahren eine einstweilige Anordnung nach § 56 Nr. 3 erlassen, mit der den Beteiligten der Vollzug eines beabsichtigten, nicht präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschlusses vorläufig untersagt wurde. Die Coöperatieve Verkoop — en Produktievereniging van Aardappelmeel en Derivaten AVEBE G. A., Veendam, Niederlande (AVEBE), beabsichtigte von der in Liquidation befindlichen Koninklijke Scholten — Honig N. V., Coengebouw, Niederlande (KSH), sämtliche Anteile an der KSH-Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim, zu

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 211 vom 9. November 1978

erwerben. AVEBE ist der größte Kartoffelstärkeproduzent im Gemeinsamen Markt mit einem Umsatz von umgerechnet über 500 Millionen DM. KSH-Emsland-Stärke stellt ebenfalls Kartoffelstärke her, und zwar aus den in der Umgegend des Werksstandortes angebauten Industriekartoffeln. Es war zu erwarten, daß AVEBE ihre marktbeherrschende Stellung als Anbieter von Kartoffelstärke durch den Zusammenschluß mit der KSH-Emsland-Stärke verstärken und zugleich einziger Nachfrager nach Stärkekartoffeln im Einzugsgebiet der KSH-Emsland-Stärke werden würde. Kartoffelstärke ist in weiten Bereichen der Weiterverarbeitung nicht durch Mais-, Weizen- oder Reisstärke zu ersetzen; sie steht dort nicht im Wettbewerb mit anderen Stärkearten. AVEBE tritt in der Bundesrepublik über eine importierende Tochtergesellschaft als größter Anbieter von Kartoffelstärke auf. Durch den Zusammenschluß mit KSH-Emsland-Stärke, dem einzigen ins Gewicht fallenden Wettbewerber von AVEBE in der Bundesrepublik, hätte AVEBE einen Marktanteil von über 70 % in der Bundesrepublik erreicht. Zugleich wäre AVEBE im nordwestdeutschen Raum einziger Nachfrager nach Stärkekartoffeln und damit insoweit marktbeherrschend nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 geworden. Bisher konnten die im Einzugsbereich der KSH-Emsland-Stärke ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ihre Kartoffeln sowohl an AVEBE als auch an KSH-Emsland-Stärke verkaufen. Eine Ausweichmöglichkeit auf weit entfernte Kartoffelstärkefabriken bestand nicht, da die nur höchstens 20 % Stärke enthaltenden Kartoffeln wirtschaftlich nicht über große Entfernungen transportiert werden können. Eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache konnte im damaligen Zeitpunkt aus verfahrensrechtlichen Gründen noch nicht ergehen. Der sofortige Vollzug des Zusammenschlusses hätte bedeutet, daß die Ausschaltung des einzigen noch existierenden gewichtigen Wettbewerbers für lange Zeit aufrechterhalten worden wäre. Es mußte auch damit gerechnet werden, daß nach einer rechtskräftigen Untersagungsentscheidung in der Hauptsache die Reaktivierung des entflochtenen Unternehmens als vollwertiger Wettbewerber von AVEBE nicht mehr möglich sein würde. Bei der Interessenabwägung mußte das Interesse der Beteiligten an einem sofortigen Vollzug des nicht präventiv kontrollpflichtigen Zusammenschlusses hinter dem Interesse an der Verhinderung einer möglicherweise auch bei gerichtlicher Bestätigung der Untersagungsentscheidung unwiderbringlichen Beseitigung des restlichen Wettbewerbs auf dem Kartoffelstärkemarkt zurücktreten. AVEBE hat gegen die einstweilige Anordnung Beschwerde eingezogen. Das Unternehmen hat insbesondere die Untersagungsvoraussetzungen bestritten mit der Begründung, daß die Kartoffelstärke produzierenden Unternehmen erheblichem Wettbewerb durch andere Stärkearten ausgesetzt seien. Der Rechtsstreit wurde für erledigt erklärt, nachdem das Bundeskartellamt das Fusionskontrollverfahren vor seinem Abschluß eingestellt hatte. Die Einstellung erfolgte, weil zwischenzeitlich KSH-Emsland-Stärke von einem anderen Erwerber übernommen worden war, und gegen diesen Erwerb keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestanden.

3. Milcherzeugnisse

Eine ausländische Stiftung, die inländische Fachhändler beim Absatz von Milcherzeugnissen aus jedem Land unterstützt, hatte beabsichtigt, für den Einzelhandel in verschiedenen Regionen die Zeitungswerbung zu übernehmen. Die jeweils ausgesuchten Handelsunternehmen sollten gemeinsam die Angebotspreise beschließen und mit diesen werben. Dieses Vorgehen hätte zu ordnungswidrigen Preisabsprachen nach § 1 geführt. Die Stiftung ist daher auf die Möglichkeiten der Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 aufmerksam gemacht worden. Sie hat sich daraufhin entschieden, die Händler zur Bildung regionaler Mittelstandsvereinigungen anzuregen und die von diesen ausgesprochenen Mittelstandsempfehlungen in die Anzeigen aufzunehmen. Die in einer Großstadt vorgesehene Beteiligung der Filiale eines Warenhauskonzerns ist unterblieben.

4. Margarine

Das Bundeskartellamt hat dem führenden Margarinehersteller, der zum Unilever Konzern gehört, im Wege der einstweiligen Anordnung eine geplante und z. T. bereits angelaufene Werbeaktion für die Margarinamarke Rama untersagt. Das Unternehmen hatte eine auf etwa vier Monate befristete Werbeaktion beabsichtigt. Die Verbraucher sollten in dieser Zeit aus dem Deckel des 500-g-Bechers das Bildelement „Rama-Mädchen“ ausschneiden und einsenden. Für zwölf Bilder wurde eine Treuevergütung von 3 DM in bar versprochen. Die Aktion sollte durch zusätzliche massive Werbemaßnahmen unterstützt werden. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt. Das Unternehmen hat bei Margarine einen Marktanteil von 55 %, während die wenigen mittelständischen Wettbewerber Marktanteile zwischen 15 % und 3 % haben und dem Konzern an Ressourcen nicht annähernd Vergleichbares entgegensezten können. Von der Gesamtaktion ging nach Ansicht des Bundeskartellamtes eine erhebliche Gefahr für die Existenz der kleineren Mitbewerber aus. Das Kammergericht hat die einstweilige Anordnung mit Beschuß vom 14. April 1978 aufgehoben. Es hat, ebenso wie das Bundeskartellamt, die Werbeaktion des marktbeherrschenden Unternehmens als Maßnahme des Nichtleistungswettbewerbs beurteilt, weil diese nicht zu einem dauerhaften Preisnachlaß führe, sondern nur der Versuch sei, den Absatz für die Zeit nach Abschluß der Aktion bei gleichbleibend hohem Preis auszuweiten. Jedoch seien auch marktbeherrschenden Unternehmen Maßnahmen des Nichtleistungswettbewerbs nicht generell verboten. Das Kammergericht hat im vorliegenden Fall diesen Nichtleistungswettbewerb nicht als mißbräuchlich angesehen, da eine wettbewerbsgefährdende Wirkung im Sinne einer nicht nur vorübergehenden und nicht unerheblichen Gefährdung des Rabattwettbewerbs nicht glaubhaft gemacht worden sei.

Die Frage, ob die Treuevergütung rabattrechtlich unzulässig gewesen ist, war vom Bundeskartellamt

für seine Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Sie wurde jedoch vom Bundesminister für Wirtschaft aufgegriffen, der Treuevergütungen unter den Voraussetzungen des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) untersagen kann. Der Margarinehersteller hat daraufhin gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft erklärt, er werde seine Werbeaktion im Rahmen der technischen Möglichkeiten kurzfristig auslaufen lassen. In einem Zivilrechtsstreit zwischen ihm und der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. über die Zulässigkeit der Treuevergütung hat das Landgericht Frankfurt entschieden, daß die Werbemaßnahmen als übersteigerte Werbereklame gegen § 1 UWG verstößt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da das Unternehmen Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt hat.

5. Kaffee

Die Wettbewerbsregeln des Deutschen Kaffee-Verbandes e. V. für den Geschäftsverkehr der Kaffee-Röstereien und Vertriebsfirmen mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungs-Betrieben sind in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden. Das Schwergewicht dieser Regeln liegt in der für diesen Geschäftsbereich bedeutsamen Abgrenzung der unzulässigen von den zulässigen Nebenleistungen beim Vertrieb von Röstkaffee, Tee und kakaohaltigem Getränkepulver zur Herstellung von Trinkschokolade. Die Wettbewerbsregeln untersagen vor allem immer dann das lehweise Überlassen von Kaffeemaschinen, anderen Geräten und Einrichtungsgegenständen, die unentgeltliche Überlassung von Geschirr, die Gewährung von Darlehen ohne näher bestimmte Tilgungs- und Zinsvereinbarungen sowie das Anbieten oder Gewähren von Eintrittsgeldern, Einrichtungszuschüssen und ähnlichen Zuwendungen, wenn solche Nebenleistungen geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen der anderen Marktseite unsachlich zu beeinflussen. Branchenübliche Nebenleistungen, wie z. B. die Vorfinanzierung von Kaffeemaschinen, das Ausleihen von Inventar für kurzfristige Veranstaltungen und das unentgeltliche Überlassen von Kaffeegeschirr, mit dem der Hersteller für sein Spezialprodukt wirbt, bleiben zulässig. Die Abgrenzung zwischen den unzulässigen und den zulässigen Nebenleistungen stützt sich auf § 1 Zugabe-Verordnung und die §§ 1 und 3 UWG. Sie zählt die in der Praxis vorkommenden Sachverhalte nicht erschöpfend auf, sondern beschränkt sich auf besonders als regelungsbedürftig empfundene Fälle. Das Bundeskartellamt hat deswegen den Verband darauf aufmerksam gemacht, daß die Wettbewerbsregeln nur auf diejenigen Verhaltensweisen der Unternehmen angewendet werden dürfen, die in allen Einzelheiten einem der aufgeführten Tatbestände Rechnung tragen.

6. Bier

In dem Bußgeldverfahren gegen eine Brauerei, deren Vorstandsmitglied und einen Hauptabteilungs-

leiter hat das Kammergericht durch Urteil vom 13. Oktober 1978 die vom Bundeskartellamt wegen unzulässiger Nachteilsandrohungen nach § 25 Abs. 2 verhängten Geldbußen von insgesamt 35 000 DM bestätigt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 70). Das Kammergericht sah als erwiesen an, daß die Brauerei einem ihrer Großabnehmer im Raum Hamburg Maßnahmen angedroht hat, um diesen zur Einhaltung eines bestimmten Preisniveaus zu veranlassen.

7. Mineralbrunnen

Einer Kooperation von sechs Mineralbrunnenbetrieben nach § 5 b ist nicht widersprochen worden¹⁾. Die Kooperation bezieht sich auf gemeinsamen Einkauf sowie auf Herstellung, Vertrieb und Werbung für alkoholfreie Erfrischungs- und Brunnengetränke. Bislang werden nur der gemeinschaftliche Einkauf sowie die Werbung für bestimmte alkoholfreie Getränke unter gemeinsam geführten Getränkemarken, die alle dem Randbereich in der Produktion der Kartellmitglieder zuzurechnen sind, praktiziert. Nachdem sichergestellt war, daß von der vertraglichen Verpflichtung zur gemeinsamen Herstellung und zum gemeinsamen Vertrieb nur die jetzigen Kooperationsprodukte erfaßt werden sollen, bestanden keine Bedenken mehr gegen eine Legalisierung der Kooperation nach § 5 b. Die Kartellmitglieder sind mittelständische Unternehmen; ihr Absatz insbesondere bei Fruchtsaftgetränken ist zwar nicht unbedeutend, der Wettbewerb auf dem örtlich relevanten Markt wird jedoch unter Berücksichtigung von Substitutionsprodukten nicht wesentlich beeinträchtigt. Die schon jetzt mit dem gemeinschaftlichen Einkauf sowie der gemeinsamen Führung und Bewerbung von gemeinschaftlichen Getränkemarken bewirkte Rationalisierung wird durch die beabsichtigte engere Kooperation durch gemeinschaftliche Herstellung und Vertrieb der Kooperationsprodukte dann noch verstärkt.

Das Bundeskartellamt hat die Aufnahme eines Getränkeunternehmens in den Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V. (VDM), Bonn-Bad Godesberg, nach § 27 angeordnet. Nach der Satzung des VDM muß jedes Mitglied „in seiner Betriebsführung und -einrichtung die Gewähr für eine einwandfreie Abfüllung von Brunnenerzeugnissen“ bieten. Dies soll bei Neubewerbern in einem technischen Prüfungsverfahren in der Regel vor ihrer Aufnahme festgestellt werden. Das antragstellende Unternehmen hatte bislang sein eigenes Quellvorkommen an ein anderes Mitglied des VDM verpachtet und dafür den Vertrieb der Brunnenerzeugnisse des Pächters übernommen. Mit der eigenen Aufnahme als Mitglied in den VDM soll die Verpachtung enden und auch die Herstellung auf die Antragstellerin übergehen. Diese beabsichtigt, das Quellvorkommen wie bisher ebenfalls auf die Brunneneinheitsflasche der Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) abzufüllen. Im Geschäftsverkehr mit Mineral- und Tafel-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 38 vom 27. Juli 1978

wasserprodukten hat die Brunneneinheitsflasche als 0,7-l-Flasche eine besondere Bedeutung und Marktstellung, weil der Handel sie bevorzugt. Zur Abfüllung auf die Brunneneinheitsflasche sind nur Genossenschaftsmitglieder berechtigt, wobei die Mitgliedschaft im GDB den Erwerb der Mitgliedschaft im VDM voraussetzt. Obgleich das antragstellende Unternehmen selbst noch nicht die Produktion von Brunnenerzeugnissen aufgenommen hatte und sich deshalb auch nicht der Überprüfung unterziehen konnte, war seine Aufnahme in den VDM anzutreten, da die Voraussetzungen des § 27 vorliegen. Das Unternehmen wird gegenüber anderen Neubewerbern ungleich behandelt, wenn von ihm eine Produktionsübernahme vor Aufnahme in den VDM gefordert wird. Denn das hätte zur Folge, daß der Abfüllbetrieb zweimal geändert werden müßte, da das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung als Nichtmitglied auch nicht zur Verwendung der Brunneneinheitsflasche berechtigt wäre. Das antragstellende Unternehmen kann somit nicht wie andere Neubewerber um die Mitgliedschaft von einem wie bisher eingerichteten Abfüllbetrieb aussehen, sondern wäre gezwungen, erst andere Umstände zu schaffen, die zudem eine Rückentwicklung bedeuten. Deshalb war die Aufnahme anzutreten und lediglich sicherzustellen, daß sich das Unternehmen der beim VDM üblichen Prüfung nachträglich unterzieht, da die Feststellung einer Nichterfüllung der Voraussetzungen nach der Satzung automatisch mit dem Verlust der jetzt angeordneten Mitgliedschaft verbunden wäre. Gegen den Beschuß ist Beschwerde eingelegt worden.

Tabakwaren (69)

Das Bundeskartellamt hat eine Vertriebsvereinbarung von zwei Zigarettenherstellern mit geringen Marktanteilen nach § 1 geprüft. Danach sollte das größere Unternehmen die Warenauslieferung und Fakturierung für das andere mitübernehmen, der eigentliche Warenvertrieb (Verkauf, Beratung und Kundenbesuch) bei den Kooperationspartnern verbleiben. Die Kooperation ermöglicht dem größeren Unternehmen eine bessere Auslastung der Lager- und Ladekapazität, dem anderen erschließt sich eine verbesserte und häufigere Liefermöglichkeit. Nachdem sichergestellt war, daß mit der Kooperation weder eine gemeinsame Sortimentserweiterung angestrebt noch die Einführung neuer Marken durch beide Partner verhindert wird, bestanden gegen die Kooperation keine Bedenken mehr. Soweit in der Aufgabe der eigenen Liefermöglichkeit und in der Fakturierung durch den Konkurrenten eine Wettbewerbsbeschränkung zu sehen war, werden dadurch die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflußt. Mit der Übertragung der Auslieferung wird die Lieferintensität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des kleinen Unternehmens erhöht. Von der Fakturierung werden nur die in der Branche bekannten Grundkonditionen erfaßt, d. h. individuelle Regelungen können nach wie vor angewendet werden.

Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)

1. Typenhäuser

Einem Kartell nach § 5 b von 41 mittelständischen Bauunternehmen¹⁾ ist nicht widersprochen worden. Die Vertragspartner haben vereinbart, standardisierte Typen von massiv gemauerten Ein- und Mehrfamilienhäusern aufgrund eines einheitlichen Marketingkonzeptes anzubieten. Im Rahmen einer Gebietsaufteilung ist jedem Gesellschafter ein bestimmtes Teilgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zugewiesen worden. Die Verkaufspreise werden einheitlich festgelegt. Darüber hinaus sind die beteiligten Bauunternehmen beim Angebot sonstiger Bauleistungen jedoch nicht gebunden. Der Marktanteil des Kartells liegt erheblich unter 10 %.

2. Gleis- und Oberbauarbeiten

Das Bundeskartellamt hat gegen 32 Gleisbauunternehmen und deren verantwortliche Personen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen 62 Geldbußen in Höhe von insgesamt 1 920 500 DM verhängt. Die überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen hatten sich bei der Abgabe von Angeboten für nahezu ausschließlich von der Deutschen Bundesbahn ausgeschriebene Gleis- und Oberbauarbeiten abgesprochen. Alle Bußgeldbescheide sind unanfechtbar. Die Verfahren gegen drei weitere Unternehmen sind noch nicht abgeschlossen.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

Ein Großhandelsunternehmen praktiziert gegenüber seinen Lieferanten eine sogenannte Rückholklausel, nach der diese von ihnen gelieferte Erzeugnisse zum Einstandspreis zurücknehmen müssen, wenn sich die Umsatzerwartungen nicht erfüllen, also „Langsamdreher“ sind. Es beruft sich darauf, daß die Rücknahme im beiderseitigen Interesse erfolge, denn ohne Sortimentsbereinigungen könnte es die große Zahl der ständig in den Markt drängenden neuen Artikel nicht bewältigen. Da das Großhandelsunternehmen mit seinen Anschlußhäusern über ein erhebliches Einkaufspotential verfügt und mit der Rückholklausel die Regeln des bürgerlichen Rechts abbedingt, wonach der Käufer einer Sache das Risiko der Weiterveräußerung trägt, nicht der Verkäufer, hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 26 Abs. 2 eingeleitet. Es prüft, ob sich die Lieferanten dieses Risiko deshalb haben auferlegen lassen, weil sie als Anbieter bestimmter Arten von Waren von dem Großhandelsunternehmen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Abnehmer auszuweichen, nicht bestehen (§ 26 Abs. 2 Satz 2). 86 Lieferanten des Großhandelsunternehmens aus dem Lebensmittelbereich sind darüber befragt worden, ob

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. März 1978

sie sich von diesem Abnehmer abhängig sehen und ob sie dadurch unbillig behindert werden, daß sie das Risiko der Weiterveräußerbarkeit von „Langsamrehern“ tragen. 83 Lieferanten haben Auskunft erteilt; 31 von ihnen (37 %) haben um vertrauliche Behandlung ihrer Antworten gebeten. Nur 14 Unternehmen haben die Abhängigkeit und nur zehn die unbillige Behinderung bejaht. Beide Fragen bejaht — und nur dann könnte § 26 Abs. 2 Satz 2 Anwendung finden — haben lediglich acht Unternehmen. Zahlreiche Lieferanten haben mitgeteilt, daß aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen des Marketingprozesses derartige Sortimentsbereinigungen als marktbedingt angesehen werden müßten. Das Bundeskartellamt prüft derzeit noch, ob einzelne Markenartikelhersteller oder sogar ganze Branchen — soweit sie auf eine möglichst weite Distribution ihrer Ware Wert legen — auf eine Zusammenarbeit mit dem Großhandelsunternehmen in besonderem Maße angewiesen sind und ob die Rücknahme von „Langsamrehern“ von dem Vorliegen einheitlicher Kriterien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange abhängig gemacht werden kann.

Eine bedeutende Wirtschaftsvereinigung hatte zur Bekämpfung von Ladendiebstählen beabsichtigt, ihren Mitgliedern das Aushängen eines Schildes zu empfehlen, wonach jeder Ladendiebstahl angezeigt wird. Außerdem sollte von jedem Täter eine Pauschale als vertraglich vereinbarter Ersatz der im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Diebstahls entstandenen Aufwendungen verlangt werden. Das Bundeskartellamt hat eine solche Empfehlung als unzulässig nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 angesehen. Die Möglichkeit, sie als Konditionenempfehlung anzumelden, hat es verneint, weil es sich bei dem vorgeesehenen Inhalt nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinn der §§ 2, 38 Abs. 2 Nr. 3 gehandelt hätte.

Die Einführung automatischer Warennetikettenleser, sog. Scanner, mit angeschlossenem Datenspeicher im Einzelhandel bereitet mittelständischen Konsumgüterherstellern erhebliche Schwierigkeiten. Im Mittelpunkt steht dabei die einheitliche Europäische Artikel-Numerierung (EAN) für die verschlüsselte Warenkennzeichnung, die 13 nationale europäische Trägergesellschaften 1977 im Brüsseler EAN-Abkommen beschlossen haben. Nachdem bereits die in der Bundesrepublik federführende Centrale für Coorganisation (CCG) den Handel davor gewarnt hatte, Lieferanten mit der Forderung nach frühzeitiger maschinelner Strichcodierung ihrer Waren gegeneinander auszuspielen, hat auch das Bundeskartellamt mittelständischen Herstellern Unterstützung angeboten, falls marktmächtige Nachfrager unangemessenen Druck zur kurzfristigen Erzwingung der Umstellung anzuwenden versuchen. Gegen das EAN-System gibt es grundsätzlich keine kartellrechtlichen Bedenken. Es ermöglicht nicht die Preisauszeichnung des Herstellers für den Einzelhandel. Vielmehr beschränkt sich die Codierungsfolge auf die Kennziffern bzw. Codestriche für das Herkunftsland, den Herstellerbetrieb und dessen Artikelnummer sowie eine Prüfziffer. Eine wesentliche Rationalisierungswirkung des EAN-Sy-

stems dürfte sich daraus ergeben, daß es alle bisher bestehenden nationalen und unternehmenseigenen Kennzeichnungssysteme ersetzt. Der Hersteller, dem bisher von zahlreichen Abnehmern mit datenverarbeitenden Kassen jeweils unterschiedliche Codierungen zugemutet wurden, hat nach den EAN-Vorschlägen für jeden Artikel nur noch eine einzige maschinell lesbare Kennzeichnung vorzunehmen. Er kann allen Nachfragern im In- und Ausland die einheitlich vorbereitete, maschinell auswertbare Kennzeichnung anbieten.

Es ist nicht auszuschließen, daß Hersteller, die sich frühzeitig auf die EAN-Strichcodierung eingestellt haben, diesen Vorsprung im Wettbewerb nutzen werden. Die Investitions- und Anlaufkosten sind hoch, sie treffen jedoch Handel und Industrie gleichermaßen. Ausgangskassen mit Scannern und angeschlossenem Datenspeicher kosten ein Vielfaches der bisherigen Registrierkassen. Ebenso ist die Anschaffung von Strichcodiermaschinen kostspielig; mindestens muß ihre Mitbenutzung als Dienstleistung bezahlt werden. Soweit mittelständische Unternehmen den vorerst hohen Investitionsaufwand nicht aufzubringen vermögen, können sie für eine gemeinsame maschinelle Warenkennzeichnung die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Diese dürfen sich weitgehend im kartellfreien Bereich bewegen.

1. Einkaufsvereinigungen des Handels

Bürobedarf

Eine Einkaufsvereinigung von Bürobedarfseinzelhändlern hatte im Rahmen eines Zentralregulierungsvertrages mit ihren Lieferanten eine Meistbegünstigungsklausel vereinbart. Die Einkaufsvereinigung ist darauf hingewiesen worden, daß eine derartige Meistbegünstigungsklausel gegen § 15 verstößt.

Schuhe

Das Bundeskartellamt hatte sich 1967 damit einverstanden erklärt, daß einige Schuh-Einkaufsvereinigungen die in ihren Bezugsbedingungen enthaltene Meistbegünstigungsklausel in eingeschränkter Form beibehalten. Die eingeschränkte Fassung stellte einen Zusammenhang zwischen den Preisen und Bedingungen des Lieferanten gegenüber Dritten und deren Gegenleistungen her. Eine erneute Prüfung hat nunmehr ergeben, daß diese Kompromißformel nicht unverändert beibehalten werden kann. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben sich in mehr als zehn Jahren fortentwickelt. Heute erscheint die Leistungsklausel nicht als geeignet, eine ansonsten gegen § 15 verstößende Vereinbarung von der Unwirksamkeit freizustellen.

In die Zukunft wirkende Meistbegünstigungsklauseln binden den Verpflichteten entgegen § 15 rechtlich und wirtschaftlich in seiner Konditionen- und Preisgestaltungsfreiheit gegenüber Dritten. Das Bundeskartellamt hat daher in seiner grundlegenden Entscheidung vom 23. September 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 74/75) den Metro-Großmärkten nach den §§ 37 a, 15 untersagt, die Meistbegünsti-

gungsklausel weiterhin in ihren Bezugsbedingungen anzuwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden. Während eine Reihe bedeutender Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige inzwischen auf Abmahnung ihre Meistbegünstigungsklauseln aufgegeben hat, sind die Schuh-Einkaufsvereinigungen bisher nicht bereit gewesen, von der Durchführung der sogenannten leistungsbezogenen Meistbegünstigungsklausel abzugehen. Das Bundeskartellamt hat daher einer der beteiligten Schuh-Einkaufsvereinigungen durch Beschuß vom 19. Februar 1979 die weitere Anwendung der Meistbegünstigungsklausel nach § 37 a untersagt.

Rundfunk und Fernsehen

Im Rundfunk- und Fernsehfachhandel gewinnen Einkaufskooperationen weiter an Bedeutung. Als Reaktion auf die ständig wachsenden Umsätze der schon länger bestehenden Einkaufskooperationen von Einzelhändlern sind in jüngerer Zeit von Elektrogroßhändlern eine Reihe von Kooperationen mit Facheinzelhändlern gebildet worden (Tätigkeitsbericht 1977 S. 72). Damit will der Großhandel seine bisherigen Kunden stärker an sich binden, um sie nicht an die großen Einkaufszusammenschlüsse des Einzelhandels zu verlieren.

Angesichts dieser Entwicklung hat das Bundeskartellamt begonnen, sämtliche Einkaufskooperationen insbesondere auf kartellrechtlich unzulässige Bindungen der Mitglieder oder der Lieferanten zu überprüfen. Hierbei hat sich für den größten Einkaufszusammenschluß auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik mit einem Umsatz im Geschäftsjahr 1977/78 von fast 900 Millionen DM ergeben, daß dieser die Lieferanten seiner Mitglieder vertraglich an bestimmte Mindestkonditionen (Skonti, Rabatte und andere Nachlässe) und Geschäftsbedingungen bei der Belieferung seiner Mitglieder gebunden hat. Ferner hat er die Lieferanten zur Meistbegünstigung der Mitglieder verpflichtet. Diese vertraglichen Lieferantenbindungen sind nach § 15 beanstandet und daraufhin von dem Einkaufszusammenschluß aufgegeben worden.

Bei den bisher abschließend geprüften drei Einkaufskooperationen mit Großhändlerbeteiligung sind vor allem Vereinbarungen über Bezugspflichten der Einzelhandelsmitglieder beanstandet worden. Die Verträge enthielten zwar keine ausdrücklichen Bezugspflichten. Bei Berücksichtigung des auf den gemeinsamen Einkauf gerichteten Kooperationszwecks sind jedoch die Pflichten der Einzelhandelsmitglieder, „ihren Einkauf bei der Gesellschaft zu konzentrieren“, „in größtmöglichem Umfang von dem Waren- und Serviceangebot der Gesellschaft Gebrauch zu machen“ und „die Geschäfte der Gesellschaft soweit wie möglich zu fördern“ als unter § 1 fallende Verpflichtungen ausgelegt worden, einen gewissen Teil des Bedarfs über die Einkaufscoopration zu decken. Unter dem Gesichtspunkt der Bezugsbinding ist ferner die in den Verträgen einiger Einkaufscooperationen enthaltene Verpflichtung der Mitglieder, schriftlich ihren Jahresplan- und Monatsplaneinkauf festzulegen, beanstandet worden. Angesichts des Kooperationszwecks kann es nur Sinn dieser Regelungen sein, dem Einkaufszu-

sammenschluß gegenüber eine verlässliche Aussage über das Einkaufsverhalten des betreffenden Mitglieds zu machen, so daß bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung das Mitglied als verpflichtet angesehen werden muß, Waren in dem durch die Planzahlen bestimmten Umfange bei dem Zusammenschluß zu kaufen. Teilweise sind die Mitglieder darüber hinaus zur Zahlung eines von der Inanspruchnahme der Leistungen der Kooperation unabhängigen, einheitlichen Kostenbeitrages („Fixkostenblock“) verpflichtet worden, der bei Erreichen einer bestimmten Umsatzgrenze mit der von dem Einkaufszusammenschluß gezahlten Umsatzvergütung verrechnet wurde. Auch hierdurch ist eine unter § 1 fallende Bezugsbinding begründet worden. Denn die Belastung der Mitglieder mit einheitlichen Kostenbeiträgen ist darauf angelegt, insbesondere die kleineren Mitglieder zu veranlassen, aus wirtschaftlichen Überlegungen ihren Einkauf größtmöglich auf die Gesellschaft zu konzentrieren, um einen finanziellen Nachteil bei Nichterreichen der Umsatzgrenze zu vermeiden. Aufgrund der Beanstandungen haben die geprüften Einkaufscooperationen ihre Verträge in eine kartellrechtlich unbedenkliche Fassung gebracht.

2. Baustoffhandel

Das Bundeskartellamt hat den Anteilserwerb der Deutschen Transportbeton Vertrieb GmbH (DTV), einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der im Baustoffhandel führenden Unternehmen Klöckner & Co. und Raab Karcher (Veba), an zwei Vertriebsagenturen als Unternehmenszusammenschluß nach § 24 und auch die Durchführung der Gesellschaftsverträge dieser Agenturen wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot des § 1 nach § 37 a untersagt. Die beiden Transportbetonagenturen Siegerland und Sauerland, die ursprünglich von überwiegend mittelständischen Baustoffhändlern gegründet worden sind, vermitteln in ihrem Vertriebsgebiet den Absatz von Transportbeton für Hersteller, die den jeweiligen Agenturen durch Vertriebsverträge angelassen sind. Durch den Beitritt der DTV und den gleichzeitigen Abschluß von Vertriebsverträgen mit weiteren großen Transportbeton-Herstellern haben die Agenturen als Anbieter von Vermittlungsleistungen überragende Marktstellungen erlangt. Zugeleich ist durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung der beteiligten Hersteller beim Absatz von Transportbeton entstanden. Als Folge des fast ausschließlichen Absatzes über die Agenturen, der durch die Ausgestaltung der gleichzeitig mit dem Anteilserwerb abgeschlossenen Vertriebsverträge zwischen Agentur und beteiligten Herstellern beabsichtigt ist und der den Verzicht der Hersteller auf parallele Preisverhandlungen mit Abnehmern beinhaltet, wird der Wettbewerb zwischen den einzelnen Herstellern zumindest auf ein Maß verringert, das nicht mehr als wesentlich anzusehen ist. Bei einem Marktanteil der den beiden Agenturen vertraglich verbundenen Hersteller von zusammen jeweils mehr als 50 % erlangen diese gegenüber den freien Wettbewerbern eine überragende Marktstellung. Dabei ist bezüglich der Auswirkungen der

Zusammenschlüsse berücksichtigt worden, daß die DTV in Nordrhein-Westfalen an weiteren zehn vergleichbaren Agenturen beteiligt ist, denen insbesondere auch große, überregional tätige Transportbetonhersteller durch Vertriebsverträge angeschlossen sind. Die Zusammenschlüsse wirken sich daher weit über das Vertriebsgebiet der beiden Agenturen Sauerland und Siegerland hinaus aus. Mit ihrer Beteiligung an den Agenturen haben die Baustoffhändler darauf verzichtet, selbst Transportbeton im Wettbewerb untereinander zu vertreiben. Die Geschäftsverträge der Agenturen verstößen daher gegen das Kartellverbot des § 1. Die weitere Praktizierung dieser Verträge war deshalb zu untersagen. Gegen die Verfügungen ist Beschwerde eingelegt worden.

3. Pharmazeutischer Großhandel

Der Erwerb aller Anteile an der Richard Holdermann GmbH, Konstanz, durch die Andreea-Noris Zahn AG (Anzag) ist untersagt worden. Anzag ist das größte inländische Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels. Es hält sowohl auf den verschiedenen inländischen Regionalmärkten als auch bundesweit eine überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2. Anzag ist als einziges pharmazeutisches Großhandelsunternehmen bundesweit tätig, verfügt über das dichteste Filialnetz, ist der weitaus umsatzstärkste Wettbewerber, kann auf die größten Ressourcen zurückgreifen und hält bundesweit wie in den meisten Regionalmärkten die größten Marktanteile. Das Unternehmen besitzt im Bundesgebiet insgesamt 40 Niederlassungen, das nächstfolgende Großhandelsunternehmen nur 15. Aufgrund der hohen Anzahl der Filialen und der damit verbundenen Kundennähe erreicht Anzag bei den Serviceleistungen einen entscheidenden Wettbewerbsvorsprung vor den Konkurrenten. Beim Wettbewerb um die Aufträge der Apotheken kommt den Serviceleistungen der Großhändler entscheidende Bedeutung zu, da das Nachfrageverhalten der Apotheken insbesondere in Eilbedarfsfällen hohe Anforderungen an Schnelligkeit, Häufigkeit und Sicherheit der Belieferung stellt. Mit einem Umsatz von 1 654 Millionen DM erreichte Anzag 1976 mehr als das Doppelte des nächstfolgenden Wettbewerbers. Dieser Umsatz entspricht 22 % des insgesamt im Jahre 1976 in der Bundesrepublik Deutschland getätigten Großhandelsumsatzes. 70 % der am Markt tätigen Großhändler erzielten jeweils Umsätze unter 100 Millionen DM. Unter Berücksichtigung der cash-flow-Kennziffer beträgt die Finanzkraft der Anzag das Vierfache des nächstfolgenden Unternehmens. Die Beteiligung zweier Banken an der Anzag unterstreicht die für die Branche außergewöhnlichen Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens und ermöglicht den erleichterten Zugang zu den Geld- und Kapitalmärkten. Die Finanzkraft und Diversifikation der Anzag bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, den unterschiedlichen Situationen und Entwicklungen auf den verschiedenen Regionalmärkten durch Maßnahmen des Risikoausgleichs Rechnung zu tragen. Diese Ausgleichsmöglichkeiten verschaffen der Anzag insbesondere gegenüber ihren mittelständi-

schen Konkurrenten einen zusätzlichen strukturellen Vorteil. Die Analyse der Marktstrukturen der regionalen Absatzgebiete ergibt, daß Anzag stets zu den führenden Unternehmen zu rechnen ist. Zum Teil verdichtet sich die überragende Marktstellung bis an die Grenze der Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1. Anzag ist auf vier von acht Regionalmärkten Marktführer mit Marktanteilen zwischen 21,7 % und 29,5 %. Auf zwei weiteren Regionalmärkten ist Anzag jeweils zweitstärkstes Unternehmen mit Marktanteilen von 23 % bzw. 23,6 %.

Mit dem Erwerb der Richard Holdermann GmbH, Konstanz, hat Anzag ihr Filialnetz weiter verdichtet. Dies verstärkt ihre überragende Stellung regional und bundesweit, wobei die wettbewerbliche Bedeutung nicht entscheidend an dem zuerworbenen Umsatz oder Marktanteil zu messen ist. Ausschlaggebend ist vielmehr die Verstärkung der Präsenz der Anzag, durch die ihr Handlungsspielraum gerade auf einem Markt erweitert wird, der durch dezentrale Vertriebsorganisationen und große Nähe der Anbieter zu den abnehmenden Apotheken gekennzeichnet ist. Die Verstärkung der Anzag läßt zugleich eine strukturelle Verschlechterung des Marktes auch deshalb erwarten, weil dieser im überwiegenden Maße mittelständisch ausgerichtet ist. Anhaltspunkte dafür, daß den durch den Zusammenschluß bewirkten und von ihm noch weiter zu erwartenden wettbewerblichen Nachteilen ebenfalls durch den Zusammenschluß bewirkte überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen gegenüberstehen könnten, waren nicht erkennbar.

Die Untersagungsverfügung ist durch Rücknahme der eingelegten Beschwerde unanfechtbar geworden. Schon vor Einleitung des Verfahrens zur Auflösung des vollzogenen Zusammenschlusses erwies sich die von Anzag erworbenen Holdermann GmbH, Konstanz, trotz Einschaltung eines Finanz- und Unternehmensmaklers als unverkäuflich. Angesichts der nachgewiesenen objektiven Unmöglichkeit der Auflösung des Zusammenschlusses mußte das Bundeskartellamt von Maßnahmen zur Entflechtung oder zur Sicherung eines späteren Entflechtung ermöglichen Unternehmenszustandes der Holdermann GmbH, Konstanz, absehen. Es hat jedoch darauf bestanden, daß an Stelle der Auflösung des Zusammenschlusses durch Veräußerung das Unternehmen aufgelöst wird. Denn dadurch werden annähernd diejenigen wirtschaftlichen Zustände geschaffen, die sich ohne den vollzogenen Zusammenschluß eingestellt hätten. Hätte Anzag die Holdermann GmbH, Konstanz, nicht übernommen, wäre das Unternehmen aus dem Markt geschieden. Seine Marktanteile hätten sich voraussichtlich auf die Wettbewerber — möglicherweise sogar im Verhältnis zu ihrer Marktbedeutung — verteilt, während der Zusammenschluß die Marktanteile der Anzag zuwachsen läßt.

Das Bundeskartellamt hat schließlich die Auflösung der Holdermann GmbH, Konstanz, durch Übernahme von Personal sowie der Aktiva und Passiva auf eine neue Anzag-Filiale in Konstanz nicht als Umgehung der Auflösung mit Hilfe einstweiliger

Maßnahmen unterbunden. Denn es ist zu erwarten, daß angesichts des besonderen Treueverhältnisses der Abnehmer im Bodensee-Raum zu dem Unternehmen Holdermann dessen Überführung in eine Anzag-Filiale einen außergewöhnlichen Abschmelzungsprozeß und damit eine weniger große Verstärkung der Marktposition von Anzag bewirkt, als wenn diese das erworbene Unternehmen als Holdermann GmbH weiterführen würde. Durch Auflösung der Holdermann GmbH, Konstanz, wurde dem Untersagungsbeschuß nicht nur formal Rechnung getragen, sondern auch dessen Ziel in wettbewerblicher Hinsicht entgegengekommen. Trotzdem ist das Ergebnis unbefriedigend. Es zeigt die Schwierigkeiten auf, die entstehen, wenn vollzogene Zusammenschlüsse im Nachhinein wieder aufgelöst werden sollen. Die Auflösung eines Zusammenschlusses erweist sich regelmäßig als sehr schwierig oder objektiv unmöglich. Damit werden Grenzen der Fusionskontrolle offenbar.

Anzag hat im Berichtszeitraum die Mehrheit an einem weiteren Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels erworben. Obgleich die erworbene Dr. Otto Wolkenhaar GmbH & Co KG, Leer, in ihrem regionalen Absatzgebiet beträchtliche Marktanteile hält und die Übernahme dieses Unternehmens die überragende Marktstellung der Anzag weiter verstärkte, konnte dieser Zusammenschluß wegen Vorliegens des Anschlußtatbestandes (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) fusionsrechtlich nicht kontrolliert werden.

4. Sanitärfachgroßhandel

Vier Mittelstandskreise von Sanitärfachgroßhändlern sprechen Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 in Form von Kalkulationsempfehlungen aus (Tätigkeitsbericht 1976 S. 52 f.). Das Bundeskartellamt beobachtet im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 regelmäßig die Entwicklung der empfohlenen Preise im Zeitverlauf im Vergleich zu den Preisen von Großunternehmen anhand ausgewählter, für die Leistungsfähigkeit der Fachgroßhändler besonders repräsentativer Artikel. Nach Überprüfung der Mitgliederlisten der Mittelstandskreise ist der Austritt eines Unternehmens veranlaßt worden, das sowohl nach der Höhe seiner Gesamtumsätze als auch wegen des Eintritts eines Großkonzerns in die Gesellschaft nicht mehr als mittelständisch angesehen werden kann.

5. Uhren- und Schmuckeinzelhandel

Wegen verbotener Boykottaufforderung sind gegen einen Uhren- und Schmuck-Einzelhändler in Gröbenzell bei München und deren alleinigen Vorstand Geldbußen von insgesamt 37 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen zählt mit zahlreichen Filialen und stark steigendem Umsatz im süddeutschen Raum zu den Führenden in der Branche. Anlässlich eines Teilräumungsverkaufs eines Münchener Uhren-Einzelhändlers, der mit einer Filiale des Unternehmens in Wettbewerb steht, hat dieses Unternehmen die Lieferanten von Markenuhren massiv zum

Boykott des bestimmten Einzelhändlers und jedes anderen „preisuntreuen“ Wettbewerbers aufgerufen. Das geschah mit einem zur Veröffentlichung bestimmten Brief in der Zeitschrift „gold + silber —uhren + schmuck“. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

6. Textil- und Bekleidungshandel

Das Bundeskartellamt hat gegen einen Informationsdienst-Verlag, seinen Chefredakteur, zwei Redakteure einer Branchenausgabe für den Textil- und Bekleidungshandel sowie einen württembergischen Bekleidungsfachhändler Geldbußen von insgesamt 28 000 DM nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzt. Die Betroffenen haben sich 1977 und 1978 wiederholt in der vorgenannten Branchenausgabe sowie in Fernschreiben und Rundschreiben mit Bekleidungs- und Textilherstellern befaßt, die außer dem Fachhandel andere Vertriebsformen wie z. B. Verbrauchermärkte beliefern. Sie haben von den Herstellern verlangt, daß sie sich auf die Belieferung des Fachhandels beschränken, Direktverkäufe an Verbraucher unterlassen und alle Händler zu einheitlichen Konditionen beliefern. Zur Durchsetzung dieser Forderungen haben sie den Herstellern eine Verringerung der Bezüge oder sogar den Abbruch der Geschäftsverbindung seitens zahlreicher Fachhändler angedroht. Der beteiligte Bekleidungsfachhändler hat als Vorsitzender einer Erfa-Gruppe württembergischer Bekleidungs-Fachhandelsunternehmen gleichlautende Forderungen über den Informationsdienst an die Hersteller gerichtet. Er hat diese damit im Zusammenwirken mit den betroffenen Redakteuren zum Boykott des Nichtfachhandels aufgefordert. Die Betroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

7. Warenhausunternehmen

Ein Kaufhauskonzern hat in seinen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Meistbegünstigungsklausel verwendet, nach der ihm günstigere Preise, zu denen der Lieferant im gleichen Zeitraum Dritte mit gleichwertigen Artikeln belieferte, ebenfalls unaufgefordert einzuräumen waren. Nach Einleitung eines Untersagungsverfahrens nach § 37 a (vgl. den Parallelfall Metro, Tätigkeitsbericht 1975 S. 74 f.) hat der betroffene Kaufhauskonzern auf die beanstandete Klausel verzichtet.

8. Filialgeschäfte

Ein im Rhein-Main-Gebiet tätiges mittelständisches Filialunternehmen hat seine Lieferanten anlässlich der Übernahme einer weiteren Filiale aufgefordert, zur „Starterleichterung des neuen Betriebes“ in Form eines Werbekostenzuschusses bzw. Naturalrabatts beizutragen. Das Bundeskartellamt hat unter dem Aspekt der mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht ein Verfahren nach § 26 Abs. 2 eingeleitet. Das Verfahren hat sich dadurch erledigt, daß das Filialunternehmen eine Unterlassungser-

klärung nach dem UWG abgegeben hat. Das Unternehmen hatte im übrigen zuvor bestritten, Adressat des Diskriminierungsverbotes zu sein. Seine Filialen lägen im unmittelbaren Einzugsbereich mehrerer großbetrieblicher Wettbewerber, so daß eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 nicht vorläge. Das Unternehmen hat ferner bestritten, daß die wegen der Gewährung eines Werbekostenzuschusses bzw. Naturalrabatts von ihm angesprochenen Lieferanten im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 von ihm abhängig seien. Die Aktion habe sich vielmehr auf großbetriebliche Lieferanten beschränkt. Sie sei ein Versuch gewesen, in den Einkaufskonditionen mit den großbetrieblichen Unternehmensformen des Handels gleichzuziehen. Werbekostenzuschüsse wie auch Naturalrabatte seien Preisbestandteile; daher sei es legitim, wenn die Einkaufsverhandlungen darauf gerichtet seien, insgesamt einen möglichst günstigen Einkaufspreis zu erreichen.

Ein Lebensmittel-Filialbetrieb hat von den ihn beliefernden Herstellern ein Ausfallentgelt gefordert, wenn diese die frei Rampe angelieferten Paletten nach der Selbstentladung nicht auch auf zugewiesenen Plätzen abstellen lassen. Ein betroffener Lieferant hat sich über diese Forderung beim Bundeskartellamt beschwert. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Filialbetrieb ein marktstarkes Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 ist. Auf den Vorwurf einer möglicherweise unbilligen Behinderung seiner Lieferanten hat er auf die Forderung eines Ausfallentgeltes verzichtet und außerdem klargestellt, daß die angelieferten Paletten nicht ins Lager verbracht, sondern mit Palettbewegern lediglich auf der Rampe oder im rampennahen Bereich abgestellt werden sollen.

9. Verbrauchermärkte

Eine Brauerei hat sich darüber beschwert, daß ein Verbrauchermarktunternehmen für den Abschluß eines Bierlieferungsvertrages „Listungsgebühren“ von 30 000 DM je Verbraucher gefordert habe, die nach Lieferaufnahme hektoliterweise verrechnet werden sollten. Das Bundeskartellamt hat die Eingabe unter dem Aspekt eines möglichen Mißbrauchs von Nachfragemacht geprüft; insbesondere bestand der Verdacht einer Diskriminierung mittelständischer gegenüber großbetrieblichen Brauereien bei der Belieferung der einzelnen Märkte. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die mißbräuchliche Ausnutzung von Nachfragemacht ergeben. So hat sich bereits der Ausdruck „Listungsgebühr“ zur Bezeichnung der Leistung der Brauerei an das Handelsunternehmen als verfehlt erwiesen. Handelt es sich bei der Listungsgebühr um eine einseitige Zahlung eines Herstellers mit dem Zweck, die Aufnahme seines Artikels in das Sortiment eines Händlers oder den Katalog eines Versandunternehmens zu erreichen, so entspricht im vorliegenden Fall die Gewährung des Darlehens durch die Brauerei an das Handelsunternehmen der vertraglichen Verpflichtung des letzteren, in einem festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge Bier abzunehmen. Durch einen solchen Bierlieferungsvertrag

gewinnt der Darlehensgeber daher Planungssicherheit in der Produktionssphäre. Er hat folglich die Frage, ob es für ihn lohnend ist, einen solchen Vertrag abzuschließen, nach seiner individuellen Interessenlage zu entscheiden. Die Ermittlungen haben ferner ergeben, daß auch eine Brauerei, die nicht bereit ist, eine Strategie der mittelfristigen Absatzsicherung durch den Abschluß von Bierlieferungsverträgen auf Darlehensbasis zu verfolgen, die Möglichkeit des Marktzutritts bei großbetrieblichen Unternehmensformen des Handels hat. Diese Möglichkeit ist zumindest immer dann gegeben, wenn sie ein attraktives Produkt zu einem im Vergleich zu den im Rahmen von Bierlieferungsverträgen gebundenen Brauereien niedrigeren Preis anbietet. Das Verfahren ist inzwischen eingestellt worden.

10. Versandhandel

Gegen ein Versandhandelsunternehmen von Uhren und Schmuck ist wegen unzulässiger Preisempfehlungen eine Geldbuße von 5 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen hatte in seinem Katalog den Abnehmern Wiederverkaufspreise empfohlen, die als „Export-Basis“ bezeichnet und damit nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren (§ 38 a Abs. 1 Nr. 1). Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

11. Immobilienmakler

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag des Verbandes Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM) auf Eintragung von Wettbewerbsregeln¹⁾ stattgegeben, nachdem im Laufe des Verfahrens einzelne Regeln neu gefaßt wurden. Die Wettbewerbsregeln des VDM entsprechen inhaltlich weitgehend den bereits eingetragenen Regeln des Bundesverbandes Ring Deutscher Makler (RDM). Sie sollen einen lauteren Wettbewerb, insbesondere durch den Ausschluß irreführender Werbung, sicherstellen.

12. Aufsteller von Musik-, Spiel- und Warenautomaten

Das Bundeskartellamt hat seine Grundsätze über die Anwendung der §§ 15 und 18 auf Nutzungsverträge über die Aufstellung von Automaten in Pachtgaststätten (WuW/E BKartA 1466) auf einige weitere Fälle ausgedehnt. Danach ist nicht zu beanstanden, wenn eine Brauerei dem Gaststättenpächter in einem Pachtvertrag einen bestimmten Automatenaufsteller vorschreibt, denn die Person des Vertragspartners ist nicht als Geschäftsbedingung im Sinne von § 15 anzusehen. Auch ist der Fall, daß die Brauerei dem Gastwirt Art und Höchstzahl der aufzustellenden Automaten vorschreibt, nicht nach § 15, sondern allein nach § 18 zu beurteilen, da sich diese Vereinbarung auf den Vertragsgegenstand selbst und nicht auf eine Geschäftsbedingung bezieht. Kar-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 96 vom 27. Mai 1978

tellrechtlich zulässig ist es, wenn die Brauerei sich im Pachtvertrag die Automatenaufstellung vorbehält und die Vermietung der Aufstellplätze im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt. Zwar wird dadurch dem Gaststättenpächter jede Möglichkeit genommen, Zweitverträge abzuschließen, doch liegt keine Beschränkung im Sinne von § 15 vor. Auch ist eine Entlohnung des Gastwirts für die Übernahme der Überwachung der Geräte durch das Aufstellunternehmen unbedenklich, sofern die Brauerei dem Aufsteller nicht ein bestimmtes an den Gastwirt zu zahlendes Entgelt vorschreibt. Setzt die Brauerei gegenüber dem Gastwirt ein Sondernutzungsentgelt für die Automatenaufstellung fest, das dieser ohne vertragliche Verpflichtung in unveränderter Höhe auf den Aufsteller überwälzt, so ist dies kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Wenn die Brauerei aber dem Gastwirt ein derartiges Verhalten empfiehlt, handelt sie nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 ordnungswidrig. Vereinbart die Brauerei mit dem Automatenunternehmen ein besonderes Entgelt für das Recht der Automatenaufstellung in der Pachtgaststätte, ohne daß der Aufsteller dadurch in seiner vertraglichen Gestaltungsfreiheit gegenüber dem Gastwirt beeinträchtigt wird, so liegt kein nach § 15 nütziger Erstvertrag, sondern ein kartellrechtlich nicht zu beanstandender, entgeltlicher Zustimmungsvertrag vor. Diese Grundsätze sind mit den Landeskartellbehörden abgestimmt worden. Im übrigen bleibt die bisherige Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes zur rechtlichen Beurteilung von Automatenaufstellverträgen unverändert.

13. Reiseveranstalter

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß zwischen den Pauschalreiseveranstaltern N-U-R Neckermann + Reisen GmbH (N-U-R) und GUT-Reisen Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH (GUT) nicht untersagt. GUT ist 1969 von Gewerkschaften als bundesweit tätiger Veranstalter für Pauschalreisen aller Art gegründet worden. Das Unternehmen hat die ursprünglich geplante wirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße nicht erreichen können, so daß es auf Dauer in der bisherigen Konzeption nicht fortgeführt werden konnte. Wettbewerbliche Bedenken gegen die Übernahme durch N-U-R haben im wesentlichen bei Flugpauschalreisen bestanden, wo N-U-R als zweitgrößter Anbieter eine bedeutende Marktstellung hat. Auch dieser Bereich ist jedoch durch die überragende Stellung der TUI gekennzeichnet, die weitaus die meisten Flugpauschalreisen verkauft und über einen besonderen Zugang zu den Fluggesellschaften und Reisebüros verfügt. Außerdem arbeitet die TUI mit einem weiteren Pauschalreiseveranstalter in einer gemeinsamen Flugleitung zusammen. Unter den wenigen wirtschaftlich möglichen Alternativen war die Übernahme von GUT durch N-U-R die einzige noch wettbewerblich vertretbare Maßnahme, weil in allen anderen Fällen der Marktanteil des Branchenführers TUI noch gewachsen wäre.

Im April 1977 hatte die Hapag-Lloyd AG zugleich auch im Namen ihrer Tochtergesellschaft Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile an der Bavaria Germanair

Fluggesellschaft mbH freiwillig angemeldet. Das Bundeskartellamt war seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen den beabsichtigten Zusammenschluß im Charterflugbereich erhebliche Bedenken bestünden, so daß mit einer Untersagung des Vorhabens zu rechnen sei. Hapag-Lloyd zog daraufhin die Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens zurück und übernahm die Anteile an der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH. Der damit erfolgte Vollzug des Zusammenschlusses wurde beim Bundeskartellamt angezeigt. Hapag-Lloyd erklärte sich angesichts der Bedeutung des Zusammenschlusses und der Probleme einer möglichen Entflechtung im Untersagungsfall bereit, die beiden Flugcharterunternehmen vorerst weitgehend getrennt zu betreiben.

Betroffen von diesem Zusammenschluß ist der Markt für Charterflugleistungen; auf ihm sind in der Bundesrepublik Deutschland neben den am Zusammenschluß beteiligten und zwei weiteren deutschen Flugunternehmen je nach Flugziel auch noch eine Reihe ausländischer Charterflugunternehmen tätig. Aufgrund des mit Abstand höchsten Charterflugaufkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien von rund 50 % des gesamten Flugpauschalreiseaufkommens hat das Bundeskartellamt bei der Prüfung des Zusammenschlusses diesen sachlich und örtlich relevanten Teilmarkt für Personen-Bedarfsflugleistungen zugrunde gelegt. Wegen der auf diesem Markt von den drei größten deutschen bundesweit operierenden Charterfluggesellschaften, darunter Hapag-Lloyd und Bavaria Germanair, erreichten Marktanteile war die Marktbeherrschungsvermutung (Oligopolvermutung) des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) bereits vor dem Zusammenschluß erfüllt. Durch den Zusammenschluß war die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung durch eine Verengung dieses bereits bestehenden Anbieteroligopols zu erwarten. Darüber hinaus war die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 2 Nr. 1 in bezug auf die Stellung des Reiseveranstalters Touristik Union International GmbH (TUI) auf dem Markt für Flugpauschalreisen mit einem Anteil von mehr als einem Drittel erfüllt. Da die TUI bereits vor dem Zusammenschluß sowohl mit dem größten deutschen Charterflugunternehmen als auch mit Hapag-Lloyd verbunden war, mußte davon ausgegangen werden, daß durch den Zusammenschluß Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair eine Verstärkung dieser überragenden Marktstellung der TUI als Veranstalter von Flugpauschalreisen gegenüber deren Wettbewerbern zu erwarten war. Hierbei standen insbesondere die Auswirkungen auf die kleineren süddeutschen Reiseveranstalter, die bisher vorwiegend im Bavaria Germanair zusammenarbeiteten, im Vordergrund der wettbewerblichen Bedenken. Es war damit zu rechnen, daß gerade diese Veranstalter aufgrund der Notwendigkeit zur Teilarbeit hinsichtlich des Sitzplatzangebots, der Preisgestaltung und bevorzugter Abflugtermine in Spitzenauslastungszeiten zukünftig in größerem Maße benachteiligt werden. Da die kleineren Veranstalter gegenüber den bundesweit tätigen Großveranstaltern ohnehin durch die Notwendigkeit der Auslastungsabstimmung mit anderen Veranstaltern einem entscheidenden Wettbewerbsnachteil unterlie-

gen, mußte eine Benachteiligung bei den Abflugtermi-
nen zu einer zusätzlichen Verschlechterung ihrer
Wettbewerbsposition auf dem Flugpauschalreise-
markt führen. Der zukünftig zu unterstellende be-
vorzugte Zugriff der TUI auf die Bavaria-Germanair-
Sitzplatzkapazitäten und deren bevorzugte Abflug-
termine legte eine Verstärkung der überragenden
Marktstellung des größten deutschen Reiseveran-
stalters nahe. Die mögliche Alternative, auf auslän-
dische Charterflugunternehmen auszuweichen, be-
steht nur in eingeschränktem Maße, da die deut-
schen Flugunternehmen beim Reisepublikum ge-
genüber ausländischen Chartergesellschaften noch
einen spürbaren Vertrauensvorsprung genießen,
den alle deutschen Veranstalter auch werblich ein-
setzen.

Der Zusammenschluß ist aus folgenden Gründen
nicht untersagt worden: Vor Ablauf der mit Zustim-
mung der beteiligten Unternehmen verlängerten
Untersagungsfrist hat die Hapag-Lloyd-Gruppe mit
dem Veräußerer der Bavaria Germanair, der Unter-
nehmensgruppe Schörghuber, eine Vereinbarung
getroffen, die diese mit sofortiger Wirkung vorzeitig
von einem bei der Veräußerung vereinbarten Wett-
bewerbsverbot freistellte, die Benutzung des Na-
mens Bavaria mit dem dazugehörigen Firmenzei-
chen für ein neues Flugcharterunternehmen gestat-
tete und die zeitlich begrenzte, weitgehende Unter-
stützung durch Hapag-Lloyd in flugbetrieblicher
und flugtechnischer Hinsicht beim Aufbau eines
neuen, selbständigen Flugcharterunternehmens si-
cherte. Im Rahmen dieser Unterstützung ist der Ver-
kauf von drei Flugzeugen der Bavaria Germanair
durch Hapag-Lloyd an den Veräußerer im Jahre
1979 sowie eine Option auf vier weitere Maschinen
vereinbart worden. Damit kann ein leistungsfähiges
und unabhängiges Charterflugunternehmen als zu-
sätzlicher Anbieter in den Markt eintreten. Hier-
durch wird die Wettbewerbsstruktur des Charter-
flugmarktes aufgelockert. Insbesondere die für klei-
nere Reiseveranstalter im süddeutschen Raum er-
warteten Wettbewerbsnachteile aus dem Zusam-
menschluß Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair drohen
infolge dieser Entwicklung nicht mehr. Es ist danach
— auch unter Berücksichtigung weiterer sich ab-
zeichnender Entwicklungen auf dem Charterflug-
markt, wie dem Markteintritt eines anderen neuen
deutschen Charterflugunternehmens und einem be-
ginnenden Substitutionswettbewerb auf einigen
Strecken zwischen Linien- und Charterflugverkehr
— nicht mehr zu erwarten, daß die Wettbewerbs-
strukturen durch den geprüften Zusammenschluß in
dem für eine Untersagung erforderlichen Ausmaß
spürbar verschlechtert werden.

Das Kammergericht hat mit Beschuß vom 26. Mai
1978 — Kart 11/78 — eine Entscheidung des Bun-
deskartellamtes aufgehoben, mit der der Touristik
Union International KG (TUI) untersagt worden war,
ein Reisebüro in Osnabrück von der Vermittlungs-
tätigkeit für die von TUI angebotenen Pauschalrei-
sen auszuschließen. TUI hatte im Dezember 1977 mit
dem Reisebüro einen Agenturvertrag geschlossen,
diesen jedoch bald darauf wegen arglistiger Täu-
schung angefochten und dem Reisebüro den Zugang
zum Buchungssystem gesperrt, als unmittelbar ne-

ben diesem Reisebüro eine andere Reiseagentur die
Vermittlungstätigkeit für die Neckermann- und Rei-
sen GmbH (NUR) und die International Tourist
Services Länderdienst GmbH (ITS) aufnahm. TUI sah
in der Geschäftstätigkeit der anderen Agentur eine
Umgehung der in TUI-Verträgen üblichen Konku-
renzklause, wonach TUI-Vertretungen die Konku-
renz-Veranstalter NUR und ITS weder selbst ver-
mitteln, noch sich an Unternehmen beteiligen dür-
fen, die Agenten dieser Veranstalter sind. Das Bun-
deskartellamt hatte den Ausschuß des Reisebüros von
der Vermittlungstätigkeit für TUI als unzulässige
Diskriminierung nach § 26 Abs. 2 angesehen.
Selbständige Reisebüros sind wegen der besonderen
Verkehrsgeltung des unter den Marken Touropa,
Scharnow, Hummel, Dr. Tigges, Transeuropa und
twen-tours vertriebenen Pauschalreiseangebotes von
der TUI im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig,
weil das Fehlen des TUI-Angebotes ein Reise-
büro als zweitklassig erscheinen läßt. Der Ausschuß
des Reisebüros war nach Ansicht des Bundeskartell-
amtes auch nicht sachlich gerechtfertigt, weil die
Agentur nicht gegen die ihr auferlegte Konku-
renzklause verstoßen hatte. Das Kammergericht hat den
Ausschuß des Reisebüros wegen Verletzung der
Konkurenzklause als sachlich gerechtfertigt ange-
sehen. Das ausgeschlossene Reisebüro erfülle die
Klausel zwar formal, durch die weiteren Maßnahmen
insbesondere in Zusammenhang mit der Grün-
dung mit der anderen Agentur werde jedoch deren
Sinn und Zweck unterlaufen. Das Kammergericht hat
die Rechtsbeschwerde mangels grundsätzlicher
Bedeutung der Sache nicht zugelassen. Die Ent-
scheidung ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat die Vermittlungsverträge
zwischen Reiseveranstaltern und inländischen Ei-
gentümern von Hotels, Pensionen und Ferienwoh-
nungen überprüft. Dabei hat sich gezeigt, daß drei
große Reiseveranstalter im Wortlaut zwar unter-
schiedliche, inhaltlich jedoch übereinstimmende
Meistbegünstigungsklauseln verwenden. Die Unter-
nehmen sind aufgefordert worden, innerhalb einer
bestimmten Frist diese Klauseln ersatzlos zu strei-
chen. Alle drei Reiseveranstalter haben dieser Auf-
forderung Folge geleistet bzw. zugesagt, in neu abzu-
schließende Verträge keine entsprechenden Klau-
seln mehr aufzunehmen. Ein Reiseveranstalter hat
versucht, Alternativen anzubieten. Das Bundeskar-
tellamt hat solchen Ersatzlösungen mit der Begrün-
dung widersprochen, daß diese Vereinbarungen
ebenfalls nach § 15 nichtig seien. Zwar stünde es
nunmehr dem Vermieter rechtlich frei, anderen
Vertragspartnern günstigere Preise und Konditio-
nen einzuräumen, doch sei dies für ihn mit den öko-
nomischen Nachteilen einer fristlosen Kündigung
und eines Schadenersatzes verbunden. Diese wirt-
schaftliche Bindung könne sogar stärker sein als die
bisher praktizierte rechtliche. Daraufhin haben alle
Reiseveranstalter von derartigen Ersatzlösungen
Abstand genommen.

Ein Spezialreiseveranstalter für Fernreisen hat sich
an das Bundeskartellamt gewandt und vorgetragen,
ein führender deutscher Reiseveranstalter versucht,
ihn mit extrem niedrig kalkulierten Angeboten bei
Reisen nach Jamaika vom Markt zu verdrängen. Das

Bundeskartellamt hat entsprechend der früheren Praxis in ähnlichen Fällen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 76 f.) die Kalkulation beider Reiseveranstalter verglichen, soweit von ihnen dieselben Hotels in gleicher Leistung angeboten werden. Die Überprüfung hat ergeben, daß der Spezialreiseveranstalter mit einem unrealistischen Dollarkurs kalkuliert hat. Deshalb war eine Umrechnung der Bruttoverkaufspreise des Spezialreiseveranstalters erforderlich. Dies führte bei gleichen Deckungsbeiträgen zu einer erheblichen Senkung dieser Preise. Eine weitere Preisangleichung ergab sich dadurch, daß der Spezialreiseveranstalter höhere Provisionen gewährt, jedoch nur vergleichbare Provisionen berücksichtigt werden können. Nach diesen Umrechnungen hat sich gezeigt, daß beide Reiseveranstalter eine Mischkalkulation anwenden, die bei den vergleichbaren Hotels zu jeweils unterschiedlichen Deckungsbeiträgen führt. Bereits in dem früheren Verfahren hat das Bundeskartellamt erklärt, daß es sich nicht grundsätzlich gegen eine Mischkalkulation wende. In Anlehnung an die Grundsätze des Kammergerichts (WuW/E OLG 1983 „Rama-Mädchen“) könnte Verdrängungsmissbrauch nur dann angenommen werden, wenn im Rahmen der Mischkalkulation gezielt niedrige oder gar negative Deckungsbeiträge des großen Reiseveranstalters veranschlagt worden wären, die geeignet sind, eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu verursachen. Diese Voraussetzungen haben hier nicht vorgelegen. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Handwerk (72)

1. Friseure

Ein Hersteller von Friseurbedarfsartikeln hat gemeinsam mit einer Jugendzeitschrift eine Werbeaktion vorbereitet, die bestimmte Dienstleistungspreise im Friseurhandwerk vorübergehend festgelegt hätte. Die beteiligten Friseure sollten sich verpflichten, während eines Zeitraums von elf Wochen jungen Mädchen zwischen zwölf und 19 Jahren an den publikumsschwachen Mittwochnachmittagen einheitliche Sonderpreise für einige Frisierleistungen einzuräumen. Sie sollten dafür Sondernachlässe auf die Preise der Friseurbedarfsartikel für zusätzliche Warenmengen erhalten. Das Bundeskartellamt hat die Verträge zwischen dem Hersteller und den Friseuren als unzulässige Preisbindungsverträge angesehen, da sie die beteiligten Unternehmen des Friseurhandwerks entgegen § 15 in ihrer Preisgestaltungsfreiheit gegenüber den durch die Werbung angesprochenen Kundinnen beschränkt hätten. Aufgrund des noch vor Beginn der Werbeaktion eingeleiteten Untersagungsverfahrens nach § 37 a hat der Hersteller auf die Durchführung der Werbeaktion verzichtet.

2. Gebäudereiniger

Das Bundeskartellamt hat die von einem Verband herausgegebenen „Richtlinien für Vergabe und Ab-

rechnung“ für den Bereich von Gebäudereinigungsarbeiten auf Vereinbarkeit mit § 38 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 1 geprüft. Der Verband appelliert damit an alle Auftraggeber aus Wirtschaft und Verwaltung, sich bei der Ausschreibung und Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen näher bezeichneter Methoden der Leistungsbeschreibung und Preisaufliederung zu bedienen. Nach der Fassung des Vorworts enthalten die Richtlinien eine an Unternehmen gerichtete Empfehlung, die unter den gegebenen Umständen auch zu einem gleichförmigen Verhalten der Empfehlungsadressaten führt. Da diese Empfehlung sich an den inhaltlichen Grenzen des § 5 Abs. 4 orientiert und das Gebäudereiniger-Handwerk als Wirtschaftsbereich im Sinne des Satzes 2 der Bestimmung angesehen werden kann, läßt die Verbreitung der Richtlinien das kartellrechtliche Empfehlungsverbot unberührt.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Verlage

Das Bundeskartellamt hat gegen die drei größten Verlage von Programmzeitschriften sowie gegen leitende Mitarbeiter dieser Verlage Geldbußen von insgesamt 26 601 960 DM wegen Praktizierung ordnungswidriger Preisabsprachen bzw. Preisabstimmungen verhängt. Es wurden festgesetzt: 13 018 774 DM gegen den Axel Springer Verlag AG (ASV), Berlin, 10 616 725 DM gegen den Heinrich Bauer Verlag KG (HBV), Hamburg, und 2 596 459 DM gegen die Burda GmbH, Offenburg. Die betroffenen Verlage geben u. a. die Programmzeitschriften HÖR ZU, FUNKUHR (beide ASV), TV HÖREN UND SEHEN, FERNSEHWOCHE/TELESTAR (beide HBV) sowie BILD UND FUNK (Burda GmbH) heraus. Marktführer sind der ASV und der HBV. Mit Erscheinen der Ausgaben 48/75 erhöhte der HBV den Endabnehmerpreis für FERNSEHWOCHE/TELESTAR von 0,50 DM auf 0,60 DM und für TV HÖREN UND SEHEN von 1,— DM auf 1,20 DM. Eine Ausgabe später erhöhten auch der ASV und die Burda GmbH die Endabnehmerpreise für ihre Zeitschriften HÖR ZU sowie BILD UND FUNK einheitlich von 1,— DM auf 1,20 DM. Gleichzeitig wurden von allen drei Verlagen die dem Groß- und Einzelhandel für den Vertrieb von HÖR ZU, TV HÖREN UND SEHEN sowie BILD UND FUNK gewährten Spannen einheitlich von bisher 15,91 % auf 15,75 % (Großhandelsspanne) und von bisher 19,20 % auf 18,31 % (Einzelhandelsspanne) gesenkt. Aufgrund von Durchsuchungen in den Räumen der betroffenen und anderer Verlage im April 1976, bei denen zahlreiche Unterlagen sichergestellt wurden, ist folgender Sachverhalt ermittelt worden: Die Programmzeitschriften HÖR ZU, TV HÖREN UND SEHEN sowie BILD UND FUNK werden schon seit langem zu gleichen Endabnehmerpreisen vertrieben und jeweils etwa zum gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag erhöht. Bereits seit Ende 1973 verhandelten die Marktführer — ASV und HBV — über die gemeinsame Erhöhung der Endabnehmerpreise ihrer Programmzeitschriften HÖR ZU sowie TV HÖREN

UND SEHEN von 1,— DM auf 1,20 DM. Zu einer Einigung kam es jedoch zunächst nicht, weil ASV die Preiserhöhung davon abhängig machte, daß HBV zuerst den Preis für seine Programmzeitschrift FERNSEHWOCHE von 0,50 DM auf 0,60 DM heraufsetzen sollte. Die FERNSEHWOCHE erzielte seinerzeit erhebliche Auflagengewinne, die nach Auffassung von ASV zu Lasten seiner FUNKUHR gingen, die mit einem Endabnehmerpreis von 0,60 DM 10 Pfennig teurer als die FERNSEHWOCHE war. Entgegen den Wünschen von ASV nach Erhöhung der FERNSEHWOCHE hielt jedoch HBV angesichts weiterer Auflagensteigerungen an dem Preis der FERNSEHWOCHE von 0,50 DM fest. Erst nachdem ASV 1974 der von HBV gewünschten gemeinsamen Handelsspannensenkung auf 15,75 % (Großhandel) und 18,31 % (Einzelhandel) zugestimmt hatte, erklärte sich HBV zur Erhöhung des Endabnehmerpreises der FERNSEHWOCHE auf 0,60 DM bereit. Damit war auch der Weg für die gemeinsame Erhöhung der Endabnehmerpreise der teureren Programmzeitschriften HÖR ZU sowie TV HÖREN UND SEHEN von 1,— DM auf 1,20 DM frei. Die Erhöhung wurde im Laufe des Jahres 1975 von ASV und HBV vereinbart und mit Erscheinen der Ausgaben 48/75 bzw. 49/75 gleichzeitig mit der Handelsspannensenkung durchgeführt. Vorher stimmten sowohl ASV als auch HBV mit der Burda GmbH die gleichzeitige Preiserhöhung der von diesem Verlag herausgegebenen Programmzeitschrift BILD UND FUNK ebenfalls auf 1,20 DM ab. Mit der Durchführung der Preiserhöhungen und Rabattsenkungen im Jahre 1975 haben sich die Verantwortlichen der Verlage ASV und HBV über nach § 1 unwirksame Preisabsprachen hinweggesetzt (Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1), während der verantwortliche Geschäftsführer der Burda GmbH gegen das Verbot des abgestimmten Verhaltens verstoßen hat (Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 1). Die Betroffenen haben eine Absprache bzw. Abstimmung bestritten. Sie behaupten, die Endabnehmerpreise aufgrund autonomer Entscheidung erhöht zu haben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen konnte das Bundeskartellamt dieser Auffassung nicht folgen. Bei der Bemessung der Geldbußen hat das Bundeskartellamt die sehr schwerwiegenden Folgen der Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt. Durch die Preisabsprache bzw. -abstimmung wurden die Endabnehmerpreise fast aller 1975 in der Bundesrepublik erschienenen Programmzeitschriften vereinheitlicht. Damit wurde der Preiswettbewerb als wichtigstes Wettbewerbsmittel auf diesem Markt weitgehend eingeschränkt. Das Bundeskartellamt hat erstmals in zwei Fällen gegen Mitarbeiter von Unternehmen Geldbußen von je 100 000 DM verhängt. Dies ist die höchste Geldbuße, die nach dem Kartellgesetz gegen selbst nicht unternehmerisch tätige Personen festgesetzt werden kann. Bei der Festsetzung der Geldbußen gegen die betroffenen Verlage selbst hat das Bundeskartellamt gemäß § 38 Abs. 4 das Doppelte des von den Verlagen in einem Vierteljahr erzielten Mehrerlöses zugrunde gelegt. Ein längerer Zeitraum konnte bei der Mehrerlösberechnung nicht herangezogen werden, da nach der Rechtsprechung zu berücksichtigende Anhaltspunkte vorlagen, daß

auch ohne die Absprache bzw. Abstimmung nach etwa einem Vierteljahr Preiserhöhungen in der genannten Höhe stattgefunden hätten. Das gegen ASV festgesetzte Bußgeld ist das zweithöchste in der Praxis des Bundeskartellamtes. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Beteiligung einer Tochtergesellschaft des Axel Springer Verlages an der Elbe Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, einem Anzeigenblattverlag (Tätigkeitsbericht 1977 S. 74) bestätigt (Beschluß vom 1. November 1978 — Kart 4/78 —). Dabei sieht es in einem durch den Zusammenschluß verursachten Marktanteilszuwachs in Höhe von 1,3 % eine spürbare Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Axel Springer Verlages im lokalen Hamburger Anzeigenmarkt. Über den Einzelfall hinaus hat diese Entscheidung Bedeutung für die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Pressefusionskontrolle auf Anzeigenblätter. Das Gericht hat die Frage offengelassen, ob Anzeigenblätter als Zeitungen bzw. Zeitschriften im Sinne der Vorschriften des GWB anzusehen sind. Es hat aber die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 9 auf gemischte Zusammenschlüsse, an denen neben einem Zeitungs- bzw. Zeitschriftenunternehmen auch ein Unternehmen mit beliebigem anderen Tätigkeitsbereich beteiligt ist, bejaht. Nach § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 und 3 unterliegen Zusammenschlüsse nicht der Fusionskontrolle, wenn sich ein Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 50 Millionen DM einem anderen Unternehmen anschließt oder soweit die Wettbewerbsbeschränkung sich nicht im gesamten Geltungsbereich des GWB oder einem wesentlichen Teil desselben auswirkt. Diese Vorschriften sind nach § 24 Abs. 9 nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen im Sinne des § 24 Abs. 1 beschränkt wird. Die Wettbewerbsbeschränkung ist hier nach Auffassung des Kammergerichts im Sinne der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszulegen. Der Wettbewerb bei Zeitungen oder Zeitschriften könnte grundsätzlich auch durch Zusammenschlüsse zwischen einem Industrieunternehmen und einem Presseunternehmen beeinträchtigt werden. Es sei nicht erforderlich, daß beide am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen mit Zeitungen oder Zeitschriften befaßt seien. Die Beschränkung des Wettbewerbs bei der Herstellung bzw. beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften tritt nach Auffassung des Gerichts auch bei Zusammenschlüssen zwischen Zeitungsunternehmen und reinen Anzeigenblattverlagen auf. Der Zusammenschluß wirke sich zwar zunächst im Anzeigenmarkt aus. Angesichts der engen Verknüpfung und der gegenseitigen Abhängigkeit von Leser- und Anzeigenmarkt erfasse jedoch jede Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Anzeigenmarkt letztlich auch den Wettbewerb auf dem Lesermarkt. Aus dem Ziel der Dritten GWB-Novelle die Pressevielfalt zu erhalten, könne daher nicht geschlossen werden, daß der mit dem GWB verfolgte Wettbewerbsschutz sich allein auf den Lesermarkt beschränke.

Der Axel Springer Verlag, der bereits eine Minderheitsbeteiligung am Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co., München (MZV), hält, beabsichtigt eine Mehrheitsbeteiligung an diesem Unternehmen zu erwerben. Der MZV gibt die in München und in einem Teil Bayerns verbreitete Abonnementszeitung „Münchener Merkur“ und die Straßenverkaufszeitung „tz“ heraus. Das Zusammenschlußvorhaben ist untersagt worden. Der Zusammenschluß würde einmal zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Axel Springer Verlag AG bei Straßenverkaufszeitungen im gesamten Bundesgebiet führen, zum anderen entstünde auf dem Markt für Straßenverkaufszeitungen in der Stadtregion München eine marktbeherrschende Stellung der zusammengeschlossenen Unternehmen. Im gesamten Bundesgebiet ist der Axel Springer Verlag als einziges Unternehmen mit einer überregionalen Straßenverkaufszeitung („Bild“) vertreten. Die Zeitung hat mit einer Auflage von 4,78 Millionen einen Anteil von 74,6 % an der verkauften Auflage aller Straßenverkaufszeitungen. Sie ist weder im Lesermarkt noch im Anzeigenmarkt wesentlichem Wettbewerb von seiten anderer Zeitungen ausgesetzt. Die sechs nicht zum Axel Springer Verlag gehörenden Straßenverkaufszeitungen sind lokal und regional begrenzt tätig. Selbst innerhalb ihrer Kernverbreitungsgebiete haben nur die Wettbewerber „AZ“ und „tz“ in München sowie der „Express“ in Köln und Düsseldorf eine lokal begrenzte Vorrangstellung vor „Bild“. Diese drei konkurrierenden Zeitungen mit einem Anteil von zusammen 13,5 % an der Gesamtauflage aller Straßenverkaufszeitungen sind angesichts ihrer finanziellen, personellen und sachlichen Mittel nicht in der Lage, über den lokal begrenzten Markt hinaus den Verhaltensspielraum des Axel Springer Verlages im Bereich der Straßenverkaufszeitungen einzuschränken oder zu kontrollieren. Durch den Zusammenschluß entfiel in München mit der „tz“ ein Wettbewerber von „Bild“. Die Stellung von „Bild“ würde dadurch insgesamt noch weniger angreifbar. Durch den Wegfall eines Wettbewerbers im wichtigen Wirtschaftsraum München verstärkt sich die von der Marktmacht des Axel Springer Verlages ausgehende abschreckende Wirkung auf neue Wettbewerber, die „Bild“ aus den großen Ballungsräumen entstehen könnten. In der Stadtregion München — das ist das Stadtgebiet München mit seinem Einzugsgebiet, den umliegenden Landkreisen — erlangen die zusammengeschlossenen Unternehmen eine überragende Marktstellung auf dem Markt für Straßenverkaufszeitungen. Straßenverkaufszeitungen sind sowohl auf dem Lesermarkt wie auch auf dem Anzeigenmarkt nicht als Wettbewerber der Abonnementszeitungen anzusehen. Das gegenüber den Abonnementszeitungen andere Vertriebssystem der Straßenverkaufszeitungen, der Einzelverkauf im Kiosk und auf der Straße, bedingt ein eigenes redaktionelles Konzept. Typische Kennzeichen sind eine ausgeprägte Neigung zu Sensationsmeldungen und eine besondere graphische Gestaltung. Dieser Unterschied wirkt sich nicht nur gegenüber dem Leser, sondern auch in der Bewertung der Zeitung als Anzeigenträger aus. Von den Inserenten wird die Kaufzeitung zusätzlich, nicht aber anstelle der Abonne-

mentszeitung belegt. Der Anzeigenzuwachs bei Straßenverkaufszeitungen ist daher nicht Folge eines erfolgreichen Wettbewerbs gegen Abonnementszeitungen, sondern eine Folge der ergänzenden Werbemaßnahmen zur hinreichenden Haushaltsabdeckung bzw. zum Erreichen spezieller Zielgruppen. Im Lesermarkt betrüge durch den Zusammenschluß der Marktanteil von „Bild“ und „tz“ 57 % der Gesamtauflage von Straßenverkaufszeitungen in München. Das Entstehen einer überragenden Marktstellung der zusammengeschlossenen Zeitungen im Straßenverkaufszeitungsbereich ergibt sich jedoch weniger aus den zusammengeführten Marktanteilen als vielmehr aus der Tatsache, daß dem MZV die dem Wettbewerber „AZ“ weit überlegenen Ressourcen des Axel Springer Verlages zuwachsen. Der Verlag der „AZ“ erreicht nicht einmal 5 % des Umsatzes des Springer-Konzerns. Die überragenden Ressourcen, die dem MZV für den Münchener Markt zugute kommen, sind neben der Finanzkraft des Springer-Konzerns der verbesserte Zugang zur internationalen und überregionalen Nachrichtenbeschaffung, der Zugang zu den verschiedensten Formen redaktionellen Materials von „Bild“, soweit es auch für die „tz“ verwertbar ist, sowie der verbesserte Zugang zu Spitzenkräften in Management, Technik oder Redaktion. Im Anzeigenmarkt wächst den zusammeneschlossenen Unternehmen durch die Möglichkeiten des konzertierten Auftretens zweier Werbeträger ein Verhaltensspielraum zu, der durch Wettbewerb nicht mehr ausreichend kontrolliert wird. Dieser äußert sich insbesondere in größeren Preisgestaltungsspielräumen und den unterschiedlichsten Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Objekten bei der Anzeigenbelegung. Gegen die Untersagung ist Beschwerde eingelegt worden.

Das Bundeskartellamt hat 1978 erstmalig einen Zusammenschluß zwischen Fachzeitschriftenverlagen nach den besonderen Vorschriften über die Pressefusionskontrolle untersagt. Der Bertelsmann-Konzern hatte das Vorhaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 1 angemeldet, die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Deutscher Verkehrs-Verlag GmbH zu erwerben. Dieser Verlag gibt insbesondere die „Deutsche Verkehrs-Zeitung“ heraus und hat damit eine herausragende Stellung für die aktuelle, allgemeine und umfassende Information des Bereichs Güterverkehrs- wirtschaft. Der Bertelsmann-Konzern ist in diesem Bereich mit der Zeitschrift „VerkehrsRundschau“ ein bedeutender Wettbewerber. Nach dem Zusammenschluß wären in diesem Fachzeitschriftenbereich etwa Dreiviertel der Vertriebserlöse und — wegen einer weiteren Marktabgrenzung — mindestens die Hälfte der Anzeigenerlöse auf den Bertelsmann-Konzern entfallen. Durch die Zusammenfassung der beiden allgemeinen verkehrswirtschaftlichen Fachzeitschriften und deren Kombination mit weiteren, von den beteiligten Unternehmen herausgegebenen Spezialobjekten aus verschiedenen Bereichen der Verkehrswirtschaft würde der Bertelsmann-Konzern eine kaum mehr vom Wettbewerb kontrollierte Spitzenstellung erreichen, die durch die bedeutenden Ressourcen des größten deutschen Medienkonzerns im Verhältnis zu den Wettbewerbern entscheidend abgesichert worden wäre. Eine Untersa-

gung des Zusammenschlusses war zunächst unterblieben, weil der Bertelsmann-Konzern die Anmeldung unmittelbar vor der Entscheidung zurückgenommen und mitgeteilt hatte, der Zusammenschluß werde nicht mehr betrieben. Als später bekannt wurde, daß der Bertelsmann-Konzern gleichwohl an seinen Übernahmeplänen festhält, hat das Bundeskartellamt durch eine einstweilige Anordnung nach § 56 die Übernahme bis zu dem später erfolgten Erlaß der endgültigen Entscheidung verboten. Die Untersagung des Zusammenschlusses ist unanfechtbar¹⁾.

Das Bundeskartellamt hatte in mehreren Bekanntmachungen von Zusammenschlüssen im Bundesanzeiger die Unternehmen des Konzerns der Westdeutschen Allgemeinen Zeitungsverlagsgesellschaft (WAZ) als von den beiden Eignerfamilien Brost und Funke abhängig dargestellt. In der Darstellung waren die beiden Familienstämme, von denen jeder zu je 50 % an den beiden Konzernobergesellschaften WAZ E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG und E. Brost & J. Funke GmbH & Co. KG beteiligt ist, als Unternehmen bezeichnet worden. Die Beschwerde der beiden genannten Obergesellschaften wegen der nach ihrer Auffassung unrichtigen und belastenden Darstellung wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen (Beschluß vom 14. Dezember 1977 — Kart 11/77, WuW/E OLG 1967). Bei seinen Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde hat das Gericht im Grundsatz Beseitigungsansprüche gegen Beeinträchtigungen durch nicht auf Verwaltungsakte gerichtetes rechtswidriges Verwaltungshandeln der Kartellbehörden anerkannt und die besondere kartellgerichtliche Zuständigkeit für solche allgemeinen Leistungsklagen angenommen. Das Kammergericht sah den Inhalt der Bekanntmachungen jedoch als zutreffend an. Die Entscheidung bringt für die Fusionskontrolle wesentliche Aufschlüsse zum Unternehmensbegriff und zur Frage der gemeinsamen Beherrschung. Das Gericht geht für die Anwendung des § 23 von einem eigenständigen Unternehmensbegriff aus. Natürliche Personen oder Familienstämme sind danach als Unternehmen anzusehen, wenn sie an mehreren Unternehmen beteiligt sind und sich über die bloße Absicht der privaten Kapitalanlage hinaus im Geschäftsverkehr durch die Beteiligungsunternehmen betätigen. Das ist z. B. anzunehmen, wenn die Personen bzw. Personengruppen als Geschäftsführer tätig sind oder über die gesellschaftsvertraglich abgesicherte Möglichkeit der Geschäftsführung verfügen. Aufgrund der paritätischen Beteiligung der beiden Familienstämme an jeweils beiden Konzernobergesellschaften nimmt das Gericht weiterhin eine Abhängigkeit im Sinne des § 17 AktG zwischen den Familienstämmen einerseits und den Konzerngesellschaften andererseits an. Die auf Dauer gesicherte Möglichkeit der mehrheitlichen Einflußnahme durch beide Familienstämme zusammen sieht das Kammergericht gegeben, da in den Gründungsverträgen der Konzernobergesellschaften durch bestimmte Vorkehrungen jedem der beiden Familienstämme auf Dauer gleicher Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaften eingeräumt worden ist.

Die nach dem Willen der Gesellschaftsgründer sich neutralisierenden Einflußmöglichkeiten beider Familienstämme auf beide Gesellschaften seien nicht Ausdruck einer Konfliktstrategie, sie sollten vielmehr die Verfolgung eines gemeinsamen unternehmerischen Konzeptes bei der Ausübung der Gesellschaftsrechte sicherstellen. Eine einheitliche Willensbildung durch beide Familienstämme gegenüber den beiden Obergesellschaften sei daher beständig gesichert. Gegen die Entscheidung ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Das Bundeskartellamt hat einem Kartellvertrag nach § 5 a zweier Verlage von allgemeinen Kundenzeitschriften für Apotheken nicht widersprochen¹⁾. Die Vertragspartner haben vereinbart, nur noch eine zweimal monatlich erscheinende Zeitschrift herzustellen, die jedoch weiterhin unter ihren beiden bisherigen Titeln vertrieben werden soll. Bei der Herstellung der Zeitschrift übernimmt ein Kartellmitglied die Redaktion und die grafische Gestaltung, das andere die Druckvorbereitung sowie das Anzeigengeschäft. Die Anzeigenpreise werden ebenso wie die Beilagenpreise von den Vertragspartnern einheitlich festgesetzt. Der Druckauftrag wird von beiden Unternehmen gemeinschaftlich vergeben. Die Vertriebswerbung wird durch gemeinsam abzustimmende Aktivitäten geregelt. Der Vertrag dient der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung. Durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit werden bei beiden Vertragspartnern die weitgehend von der Auflage unabhängigen Kosten für Redaktion, grafische Gestaltung, Druckvorbereitung und Anzeigengeschäft reduziert. Der Kartellvertrag läßt beim Vertrieb allgemeiner Apothekenkundenzeitschriften wesentlichen Wettbewerb bestehen. Trotz eines nach der monatlichen Auflage gewichteten Marktanteils der Vertragspartner von zusammen 45 % ist eine ausgewogene Wettbewerbsstruktur gesichert. Hierbei ist berücksichtigt, daß die beiden Kartellmitglieder vor der Kooperation wegen des geringen Umfangs ihrer Zeitschriften gegenüber einigen Konkurrenten benachteiligt waren. Die wettbewerbliche Bedeutung des relativ hohen Marktanteils der Vertragspartner ist auch dadurch relativiert, daß diese Unternehmen als einzige Marktteilnehmer monatlich zwei Ausgaben herausbringen und aufgrund einer erheblichen Anzahl von Doppellesern einen Leserkreis erreichen, der den gewichteten Auflagenanteil wesentlich unterschreitet. Schließlich verfügen die beiden bedeutendsten Konkurrenten insbesondere durch ihre Nähe zu einem Berufsverband der Abnehmer bzw. durch das Angebot einer breiten Palette von allgemeinen und speziellen Apothekenkundenzeitschriften und anderen Werbemitteln über bessere Informations- und Werbemöglichkeiten, die sich gegenüber den Kartellmitgliedern als wesentliche Wettbewerbsvorteile darstellen. Auf dem weiter abzugrenzenden Anzeigenmarkt, auf dem zumindest auch einige spezielle Apothekenkundenzeitschriften um Inserate der werbenden pharmazeutischen Industrie konkurrieren, wird der bestehende wesentliche Wettbewerb durch den Kartellvertrag kaum beeinträchtigt. Die von den Vertragspartnern

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1978

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 198 vom 19. Oktober 1978

vereinbarten einheitlichen Anzeigen- und Beilagenpreise, der gemeinschaftliche Druck sowie die Regelung der Vertriebswerbung sind zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich.

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindungen eines ausländischen Verlagsunternehmens für dessen Hotelführer, Reiseführer und Straßenkarten nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt. Die gebundenen deutschen Endverbraucherpreise betrugen etwa 200 % bis 300 % der französischen Preise für die identischen Erzeugnisse. In Frankreich werden die Verlagserzeugnisse von einer Konzerngesellschaft, von der das deutsche Vertriebsunternehmen diese für den Absatz auf dem deutschen Markt bezieht, ohne Preisbindung in den Verkehr gebracht. Die Preisbindung war mißbräuchlich, weil von ihr in einer vom Freistellungszweck des § 16 nicht mehr gedeckten Weise Gebrauch gemacht wurde. Denn die für unwirksam erklärteten Preisbindungen dienten der Erlösmaximierung des preisbindenden Unternehmens durch Absicherung der Preisspaltung zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Sie widersprachen damit auch dem Interesse des Buchhandels, dem durch die extreme Preisspaltung erhebliche Umsätze verloren gingen. Die Preisbindungen waren ferner durch ihre Eignung, die betreffenden Verlagserzeugnisse in einer gesamtwirtschaftlich und durch den Freistellungszweck nicht gerechtfertigten Weise zu verteuren, mißbräuchlich. Die Verteuerungswirkung ging im vorliegenden Fall über die jeder Preisbindung naturgemäß innewohnende Verteuerung weit hinaus. Die Preisbindungen waren geeignet, einseitig zu Lasten des Verbrauchers einen Preisanzapfungsprozeß zu unterbinden und die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes in diesem Teilbereich auszuschließen. Sie waren schließlich auch wegen Lückenhaftigkeit mißbräuchlich. Da die betreffenden Verlagserzeugnisse in Frankreich ohne Preis- oder Vertriebsbindung abgegeben werden, war jedenfalls jedes deutsche Unternehmen, das keinen Preisbindungsvertrag abgeschlossen hatte, rechtlich in der Lage, die Verlagserzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu niedrigeren Verbraucherpreisen zu vertreiben. Zu einer verbreiteten Unterbietung der gebundenen Verbraucherpreise ist es nur deswegen nicht gekommen, weil das preisbindende Unternehmen mit allen für den Vertrieb in Frage kommenden deutschen Buchhändlern Preisbindungsvereinbarungen abgeschlossen und ihre Abnehmer daraus auch auf die Einhaltung der gebundenen Preise für Bezüge aus Frankreich in Anspruch genommen hat. Durch § 16 ist eine Verpflichtung der Abnehmer zur Einhaltung der gebundenen Preise auch bei Warenbezügen von ungebundenen Vorlieferanten zwar nicht freigestellt, aber die Abnehmer haben sich wegen der insoweit noch fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Vermeidung eines Prozeßrisikos weitgehend an die gebundenen Preise gehalten. Die Unwirksamkeitserklärung ist unanfechtbar.

Die gegen den Geschäftsführer eines Zeitschriftenverlages wegen Aufforderung zum Anzeigenboykott nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 verhängte Geldbuße von 2 500 DM (Tätig-

keitsbericht 1976 S. 82) ist vom Kammergericht durch Urteil vom 9. März 1978 bestätigt worden; die gegen den Verlag selbst als Nebenfolge nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG festgesetzte Geldbuße von 5 000 DM blieb ebenfalls bestehen. Der Einwand des Betroffenen, er habe die ihm vorgeworfenen Äußerungen nicht in seiner Funktion als Geschäftsführer der Nebenbetroffenen, sondern als Vertreter eines anderen Unternehmens gemacht, das nicht im Wettbewerb zu dem boykottierten Unternehmen stehe, ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Der Betroffene habe mit seiner Äußerung objektiv das Interesse der von ihm mitherausgegebenen Zeitschrift der Nebenbetroffenen zu wahren gesucht. Wer als Geschäftsführer eines Unternehmens fungiere und Stellungnahmen abgebe, die unmittelbar für das Schicksal seines Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, könne sich nicht dagegen verwahren, daß eine solche Stellungnahme nicht als rein private oder als Äußerung in anderer Funktion verstanden wird, sofern der Betroffene noch weitere Funktionen für andere Unternehmen ausübt. Wäre es möglich, bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen durch bloße Etikettierung die haftungsrechtliche Verantwortung zu vermeiden, so könnten zwingende gesetzliche Ordnungsvorschriften im außer-vertraglichen Bereich leicht umgangen werden. Auch die Unbilligkeit der Beeinträchtigung des von dem Aufruf zur Anzeigensperre betroffenen Verlages ist vom Kammergericht bejaht worden. Geschäftsschädigung durch Abriegelung vom Markt stelle stets eine schwerwiegende Form der Beeinträchtigung dar. Eine solche Beeinträchtigung sei grundsätzlich unbillig. Die Rechtslage bei § 26 Abs. 1 sei insofern eine andere als bei § 26 Abs. 2. Bei § 26 Abs. 2 indiziere die Erfüllung des Behinderungstatbestandes die Unbilligkeit nicht; es sei vielmehr eine umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen erforderlich. Demgegenüber sei jedoch der Boykottaufruf zu Zwecken des Wettbewerbs als Versuch einer organisierten kollektiven Absperzung des Konkurrenten vom üblichen Geschäftsverkehr grundsätzlich bereits gemäß § 1 UWG sittenwürdig. Gerade die Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielssetzung des GWB gebiete, Unternehmen vor kollektiver Abriegelung vom Markt zu schützen und das Interesse eines Unternehmens auf Wahrung der Chancengleichheit gegenüber seinen Wettbewerbern höher zu bewerten als das Absperrinteresse des Boykottierers. Die Unbilligkeit entfalle nur ausnahmsweise, etwa dann, wenn durch die Sperre ein rechtswidriger Angriff, der hier nicht vorliege, abgewehrt werden soll. Das Urteil ist rechtskräftig.

2. Buch- und Zeitschriftenhandel

Die Bertelsmann AG, Gütersloh, hat den beabsichtigten Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Saarbach GmbH, Köln, angemeldet. Nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Vorhabens angekündigt hatte, haben die beteiligten Unternehmen die Anmeldung zurückgenommen und das Vorhaben aufgegeben. Die Saarbach GmbH ist der größ-

te Importeur und einer der größeren Exporteure für Zeitungen und Zeitschriften. Sie gehört zur französischen Verlagsgruppe Hachette, einem der führenden europäischen Verlagsunternehmen mit besonders starken Aktivitäten im Vertrieb von Presseerzeugnissen. Die über Gruner + Jahr zu Bertelsmann gehörende Deutscher Pressevertrieb Buch Hansa GmbH (DPV), die die Anteile an Saarbach erwerben sollte, betätigt sich ebenso wie ihre Schwestergesellschaft IPV Inland Presse Vertrieb GmbH als Im- und Exporteur von Presseerzeugnissen. Der Schwerpunkt von DPV liegt im Export. Bezogen auf den Export von Presseerzeugnissen fremder Verlage ist DPV das führende Unternehmen. Es war zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß bestehende überragende Marktstellungen der beteiligten Unternehmen verstärkt würden. Die gegenüber den nächstgrößten Wettbewerbern um ein Vielfaches höheren Marktanteile von Saarbach (Import) und von DPV (Export) wären spürbar erhöht worden. Ferner war eine spürbare Verstärkung der Marktstellung auch deshalb zu erwarten, weil mit dem Zusammenschluß von Unternehmen, die auf jeweils benachbarten Märkten überragende Stellungen innehaben, eine optimale Ergänzung der jeweiligen Vertriebsinteressen ermöglicht wird. Dabei war zu berücksichtigen, daß Saarbach Zugang zu dem Inlandsvertriebsnetz von Bertelsmann erhalten würde und DPV die Zusammenarbeit mit dem internationalen Vertriebsnetz von Hachette erleichtert worden wäre. Schließlich hätten die Beteiligten einen erheblichen Lieferanteil bei dem direkt belieferten Presseeinzelhandel — vor allem beim Bahnhofsbuchhandel — erreicht, der ihnen einen spürbar besseren Zugang zu diesem Absatzmarkt ermöglicht hätte.

Das Bundeskartellamt hat ein Zusammenschlußvorhaben und einen vollzogenen Zusammenschluß im Bereich des Pressegroßhandels nicht untersagt. In dem System der Alleingebietsgrossisten haben die Pressegrossisten in ihrem Vertragsgebiet eine Monopolstellung inne. Zusammenschlüsse in diesem Bereich sind daher unter dem Gesichtspunkt der Verstärkung dieser Monopolstellung besonders kritisch zu prüfen.

Im Fall des beabsichtigten Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an der Pressegroßvertrieb H. W. Hindrichs, Leverkusen, durch Gesellschafter der Rudolf Richter KG, Essen, war zu berücksichtigen, daß das Unternehmen Hindrichs von den bisherigen Inhabern in jedem Fall veräußert worden wäre, daß die Vertriebsgebiete beider Unternehmen nicht aneinandergrenzen und daß beide Unternehmen hinsichtlich ihres Umsatzvolumens erheblich kleiner sind als die benachbarten Grossisten. Sie erreichen auch nach dem Zusammenschluß nicht das Umsatzvolumen der größeren Pressegrossisten. Eine Verstärkung der Marktstellung gegenüber den Einzelhändlern durch Ausschluß des derzeit letzten möglichen Wettbewerbs in den Randbereichen der Vertriebsgebiete war daher ebensowenig zu erwarten wie eine Verstärkung der Marktstellung gegenüber kleinen und mittleren Verlagen. Das Bundeskartellamt hat ferner berücksichtigt, daß die zu dem Erwerb durch Richter bestehenden Alternativen (Erwerb durch umsatzstärkere, unmittelbar benach-

barte Grossisten oder durch Verlage) unter wettbewerblichen Gesichtspunkten negativer zu bewerten waren als der Erwerb durch Richter. Der Zusammenschluß ist inzwischen in der Form vollzogen worden, daß ein Gesellschafter der Rudolf Richter KG die Mehrheitsbeteiligung an Hindrichs erworben hat.

Im zweiten Fall hat die Burda GmbH, Offenburg, im Zusammenhang mit einer Aufstockung ihrer Beteiligung an der Pressevertrieb Saar GmbH & Co. KG (PVS), Saarbrücken, die allein keinen Zusammenschlußtatbestand erfüllt, mit einem weiteren Gesellschafter Abstimmungsmodalitäten vereinbart, aufgrund derer sie PVS zusammen mit diesem Gesellschafter gemeinsam beherrschen kann (sonstige Verbindung, § 23 Abs. 2 Nr. 5). Die mit der Beteiligung eines großen Verlages an einem Unternehmen des Pressegrosso regelmäßig zu erwartende Verstärkung einer bestehenden Monopolstellung war hier wegen der Besonderheit des Einzelfalls zu verneinen. Es war nicht zu erwarten, daß die Beschaffungs- und Absatzmöglichkeiten der PVS verbessert würden, da dieser die Objekte und Ressourcen des Gesellschafters Burda bereits vor dem Zusammenschluß zur Verfügung standen. Es konnte auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Absatzmöglichkeiten anderer Verlage spürbar beeinträchtigt würden, da ein möglicherweise in diese Richtung wirkender Einfluß von Burda ebenfalls bereits vor dem Zusammenschluß bestand.

Filmwirtschaft (75)

Die Filmtheater-Betriebs-GmbH, München (FBG), ein Tochterunternehmen der Music Corporation of America Inc., Los Angeles, hat ihren Anteil von 50 % an der Olympic Kinobetriebs-GmbH & Co. OHG, Neubaldham, auf die Olympic Kinobetriebs-GmbH, München, zurückübertragen. Die Olympic Kinobetriebs-GmbH & Co. OHG war im Jahre 1976 als Gemeinschaftsunternehmen von der Olympic Kinobetriebs-GmbH, die ihren gesamten Theaterbestand in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht hatte, und der FBG gegründet worden. Dieser Zusammenschluß des diversifizierten und auf der Filmherstellungs- und Filmverleihstufe bereits vertikal integrierten amerikanischen Medienkonzerns mit der zweitgrößten deutschen Filmtheaterkette erfüllte die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1. Eine Untersagungsverfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 war unterblieben, da die beteiligten Unternehmen erklärt hatten, den Zusammenschluß freiwillig bis zum 31. Dezember 1978 zu entflechten (Tätigkeitsbericht 1977 S. 76). Die im Zuge der Entflechtung von der FBG an die Olympic Kinobetriebs-GmbH zurückübertragenen Anteile sind von der Filmtheaterbetriebe Heinz Riech, Freckenhorst, dem größten deutschen Filmtheaterunternehmen, erworben worden. Diese Verbindung zwischen dem größten und dem zweitgrößten deutschen Filmtheaterunternehmen unterliegt nicht der Zusammenschlußkontrolle, da die beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen DM hatten und damit die Umsatzgrenze in § 24 Abs. 8 Nr. 1 nicht erreichen.

Freie Berufe (77)**1. Steuerberater**

Die Gebühren der Steuerberater sind bisher nicht gesetzlich geregelt worden. Einzelne Steuerberaterkammern haben daher versucht, mit standesrechtlichen Mitteln auf die Einhaltung der „Allgemeinen Gebührenordnung für die wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe“ (ALLGO) hinzuwirken, die für bestimmte Leistungen nicht nur feste Honorarsätze regelt, sondern jeweils auch bestimmte Berechnungsmethoden vorschreibt. Die ALLGO, ein von einem Steuerberater herausgegebenes privates Honorarverzeichnis, ist im Jahre 1970 als unzulässige Empfehlung im Sinne von § 38 Abs. 1 Ziffer 11 vom Bundeskartellamt beanstandet (Tätigkeitsbericht 1970 S. 84) und seitdem nicht neu aufgelegt worden. Sie wird jedoch noch heute von zahlreichen Steuerberatern benutzt. Die Vertreter der Kammern haben die Ansicht vertreten, das Empfehlungsverbot werde durch einen Hinweis auf die ALLGO nicht berührt. Das Honorarverzeichnis werde von einer so erheblichen Zahl von Steuerberatern noch angewandt, daß die dort genannten Honorare als die „übliche Vergütung“ im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB anzusehen seien. Selbst wenn die Honorarsätze der ALLGO die übliche Vergütung im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB darstellen, folgt daraus aber lediglich, daß ohne ausdrückliche Honorarvereinbarung ein durchsetzbarer Honoraranspruch des Steuerberaters nur in Höhe der in der ALLGO genannten Honorarsätze besteht. Nur auf diese zivilrechtliche Folge können die Kammern im Rahmen ihrer in § 76 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz normierten Pflicht, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammern und ihren Auftraggebern zu vermitteln, ihre Mitglieder hinweisen. Der Versuch, die Unterschreitung der in der ALLGO genannten Honorarsätze zu verhindern oder auf die Einhaltung der dort vorgesehenen Berechnungsmethoden hinzuwirken, verstößt unmittelbar gegen das kartellrechtliche Empfehlungsverbot.

Der dem Bundeskartellamt vorgelegte Entwurf einer „Gebührensammlung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ gab Veranlassung, noch einmal festzustellen, daß die Veröffentlichung privater Honorarverzeichnisse nur dann keinen Verstoß gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Ziffer 11 darstellt, wenn sie als bloße Information angesehen werden kann, die ohne Beeinflussungsabsicht beim Herausgeber erteilt wird. Davon kann jedoch nur ausgegangen werden, wenn es sich um Rahmensätze üblicher Entgelte handelt, die nicht vom Verfasser nach seinem Ermessen ausgewählt worden sind, sondern auf einer repräsentativen Befragung der Berufsangehörigen beruhen, die von einer neutralen Stelle, nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen worden ist (Tätigkeitsbericht 1970 S. 84).

2. Architekten

In einem Rechtsstreit zwischen der Architektenkammer Bremen und der Freien Hansestadt Bremen

als zuständiger Fachaufsichtsbehörde hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 5. Oktober 1977 — I A 239/75 — die Klage der Architektenkammer Bremen auf Genehmigung einer Bestimmung der Berufsordnung abgewiesen, worin die Unterschreitung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Mindestsätze für unzulässig erklärt wurde. Die Landeskartellbehörde und das Bundeskartellamt hatten in diesem Verfahren die Ansicht vertreten, das vorgesehene Gebührenunterschreitungsverbot sei auch nach der ab 1. Januar 1977 veränderten Rechtslage als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 anzusehen, da es gegen Artikel 10 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. S. 1745 f.) und gegen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. S. 2805 f.) — HOAI — verstöße. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16. Dezember 1976 (WuW/E BGH 1474 — „Architektenkammer Niedersachsen“ —) werde eine Standesvertretung in dem Umfang, in dem sie in das Marktgeschehen eingreift, ohne hierzu aufgrund eines Gesetzes ermächtigt zu sein, nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse tätig, so daß jede Maßnahme der Berufskammer zur Durchsetzung der wettbewerbsbeschränkenden Regelung unmittelbar dem GWB unterfalle. Das Verwaltungsgericht hat es dahingestellt gelassen, ob kartellrechtliche Bedenken einer Genehmigung des vorgesehenen Gebührenunterschreitungsverbots entgegenstehen und hat die Entscheidung ausschließlich auf die Unvereinbarkeit einer solchen standesrechtlichen Bestimmung mit höherrangigem Recht, nämlich mit Artikel 10 § 2 des genannten Gesetzes in Verbindung mit der HOAI gestützt. Nach seiner Ansicht ist eine Unterschreitung der in der HOAI genannten Mindestsätze uningeschränkt zulässig, da die in § 4 Abs. 2 HOAI vorgesehene Beschränkung der Unterschreitung auf Ausnahmefälle wegen Verstoßes gegen die Ermächtigungsnorm richtig sei. Durch Artikel 10 § 2 des genannten Gesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt worden, eine Honorarordnung für die Leistungen der Architekten zu erlassen. Gemäß Abs. 1 Ziffer 1 ist in der Honorarordnung vorzusehen, daß von den festgesetzten Mindestsätzen durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden kann, ohne daß diese Möglichkeit auf Ausnahmefälle beschränkt wird. Nach Meinung des Verwaltungsgerichts folgt aus dem Wortlaut und der Systematik dieser Norm in Verbindung mit ihrer Entstehungsgeschichte, daß der Gesetzgeber die Unterschreitung der Mindestsätze uneingeschränkt zugelassen hat. Es hat sich insoweit der bereits vom Landgericht Rottweil mit Urteil vom 30. September 1977 (Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 1697) vertretenen Auffassung angeschlossen. Es hat darüber hinaus ausgeführt, auch die Berufung der Architektenkammer auf die überragende Bedeutung des Gebührenunterschreitungsverbots für die Ausübung des Architektenberufes rechtfertige keine andere Entscheidung, da der Bundesgesetzgeber in Artikel 10 § 2 des genannten Gesetzes dieser Auffassung ersichtlich gerade nicht gefolgt sei. Die Architektenkammer Bre-

men hat gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berufung eingelegt. Im Rahmen ihrer Berufungserwiderung hat die beklagte Aufsichtsbehörde sich einer Stellungnahme angeschlossen, die das Bundeskartellamt gegenüber der Landeskartellbehörde abgegeben hat, und die Verweigerung der Genehmigung des Gebührenunterschreitungsverbots auch auf die bestehenden kartellrechtlichen Bedenken gestützt.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Hundezucht

Das Bundeskartellamt hat nach § 27 die Aufnahme des Deutschen Landseer Clubs e. V. in den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeordnet¹⁾. Der VDH hatte die Ablehnung darauf gestützt, daß die Interessen der Züchter von Landseern bereits von einem anderen Verein vertreten würden. Nach seiner Satzung könnte eine Hunderasse immer nur von einem Verein vertreten werden. Die Ablehnung stellte eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung des Deutschen Landseer Clubs gegenüber den bereits dem VDH angehörenden Züchtervereinen dar. Die Berufung auf das sog. „Ein-Platz“-Prinzip konnte nicht als sachliche Rechtfertigung für die Ablehnung angesehen werden, weil bei dieser Regelung stets der zufällig zuerst aufgenommene Verein allen Parallelvereinen den Zutritt versperrt, ohne daß eine Auswahl nach sachlichen Kriterien möglich ist. Die Ablehnung der Aufnahme führte auch zu einer unbilligen Behinderung des Deutschen Landseer Clubs, weil dieser nicht an den vom Verband veranstalteten Ausstellungen teilnehmen kann, und die dem Club angehörenden Züchter die vom Verband ausgestellten Ahnentafeln nicht erhalten. Das Kammergericht hat die Beschwerde des Verbandes gegen die Anordnung der Aufnahme mit Beschuß vom 27. September 1978 zurückgewiesen.

2. Eiererzeugung

Der Eier-Stabilisierungsfonds und eine Reihe von Vertriebsgesellschaften von Legehennenhaltern sowie von einzelnen Legehennenhaltern haben die DEU-Eiervertriebsgesellschaft mbH gegründet, deren Ziel es ist, Schaleneier anzukaufen und zu verkaufen und dabei den Absatz der Gesellschafter zu koordinieren. Die Überprüfung des nach § 100 Abs. 1 freigestellten Vertrages hat keine Bedenken ergeben.

Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)

1. Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn hat zum 1. März 1978 ihre Tarife im Personenverkehr, darunter auch für Schü-

lermonatskarten, erhöht. Diese Tariferhöhung ist aufgrund § 16 des Bundesbahngesetzes und § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigt worden. Ein Benutzer einer Schülermonatskarte hat sich darüber beschwert, daß die Tarifpreise in einem Zeitraum von elf Monaten für eine bestimmte Strecke um mehr als 39 % angehoben worden seien. Die Kontrolle über die Tarifpolitik der Deutschen Bundesbahn liegt insofern beim Bundeskartellamt, als — wie im vorliegenden Fall — die Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr einen Preisbildungsspielraum zulassen. Schülermonatskarten gehören zur Gruppe der Sozialtarife. Der Personenkreis, der in den Genüß von Sozialtarifen kommt, fährt von vornherein billiger als zu Normalpreisen. Eine Anhebung der Sonderpreise auf ein Niveau, das noch unter den Normalpreisen liegt, ist nicht als Preismißbrauch anzusehen. Im übrigen ist das Ausmaß der zum 1. März 1978 wirksam gewordenen Tariferhöhung ganz wesentlich von der schlechten Kostendeckung des Schülerverkehrs mitbestimmt.

Die Deutsche Bundesbahn ist außer an fünf rechtlich selbständigen Verkehrsverbünden in Ballungsräumen an über 160 Tarif- und Verkehrsgemeinschaften beteiligt. Die Tarifgemeinschaften beschränken sich auf die Absprache einheitlicher Entgelte und Bedingungen eines gemeinsamen Tarifes; in Verkehrsgemeinschaften werden ohne oder über die Absprache eines Gemeinschaftstarifes hinaus weitere Formen der Zusammenarbeit insbesondere über Liniennetze und Fahrpläne vereinbart. Für die kartellrechtliche Prüfung dieser Verbünde und Gemeinschaften mit Beteiligung der Deutschen Bundesbahn ist das Bundeskartellamt zuständig (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e). Die Ausnahmeverordnung des § 99 Abs. 1 Halbsatz 1 erstreckt sich nur auf solche Wettbewerbsbeschränkungen, die aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften hoheitlich kontrollierte Entgelte und Bedingungen zum Inhalt haben. Das GWB ist daher auf Vereinbarungen der Verkehrsverbünde sowie der Tarif- und Verkehrsgemeinschaften mit einem nicht verkehrsrechtlich kontrollierten Inhalt, durch die die Beteiligten in ihrer wettbewerblichen Handlungsfreiheit beschränkt sind, voll anwendbar. Wenn allerdings Vereinbarungen über die Personenbeförderung zusätzlich der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dienen (§ 99 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a), können sie vom Kartellverbot durch Meldung bei der zuständigen Behörde freigestellt werden. Diese hat die Meldung an die zuständige Kartellbehörde weiterzuleiten (§ 99 Abs. 4). Die gemeldeten Tatbestände und die Art ihrer Durchführung unterliegen anschließend dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 und der Mißbrauchsaufsicht nach § 104.

Die Beschwerde eines Einzelhändlers, daß er als Kleinabnehmer von seinem Lieferanten ausschließlich per Bahn frei Bestimmungsbahnhof beliefert werde und Rollgeld zahlen müsse, während Großabnehmer zur Selbstabholung beim Empfangsbahnhof berechtigt seien, konnte keinen Erfolg haben. Durch

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 46 vom 7. März 1978

die 82. Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 15. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3179) ist der bisherige Anspruch des Empfängers, Stückgüter auf dem Bestimmungsbahnhof selbst abzuholen oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen zu lassen, grundsätzlich durch die Hauszustellung seitens der Bahn ersetzt worden. Da diese neue Regelung auf einer Rechtsverordnung beruht, ist nach § 99 Abs. 1 die Anwendung des GWB ausgeschlossen. In Fällen zulässiger Selbstabholung durch Großabnehmer (§ 77 Abs. 1 Satz 2 EVO) steht es dem Empfänger wie bisher frei, eigene Fahrzeuge einzusetzen oder einen Spediteur seiner Wahl mit der Abholung des Stückgutes zu beauftragen.

2. Bundespost

Die Deutsche Bundespost (DBP), die bei der Beschaffung von Fernmeldegerät ein Nachfragermonopol hat, bedient sich bei Entwicklungsvorhaben in diesem Bereich mangels eigener Fachkräfte der Mitwirkung geeigneter Hersteller. Fachleute dieser Hersteller sind unter Federführung der DBP in Entwicklungskreisen tätig, deren Arbeitsergebnisse in sogenannten Pflichtenheften als künftige Anforderung der DBP an die Herstellung von Fernmeldegerät aufgelistet werden. Zur Vorbereitung des Kabelfernsehens (KTV) hat sich gegen Ende 1976 auf Anregung der DBP ein Entwicklungskreis für die Standardisierung der Übertragungstechnik in KTV-Verteilnetzen konstituiert, dem insgesamt neun Hersteller angehören. Diese Hersteller, die lediglich an einer produktionsorientierten Entwicklung interessiert sind, haben durch ihre zweijährige Mitarbeit einen beträchtlichen Entwicklungsvorsprung gegenüber unbeteiligten Herstellern erhalten. Andererseits sind ihnen durch diese Mitarbeit Kosten entstanden, die sie nicht direkt erstattet haben, sondern über die von ihnen erwartete Belieferung der DBP realisieren wollen. Als sich ein an den Arbeiten des Entwicklungskreises nicht beteiligter kleinerer Hersteller an dem im Entwurfstadium befindlichen Pflichtenheft für die KTV-Standardtechnik interessiert zeigte, ist von der DBP zusammen mit den beteiligten Unternehmen der Vorschlag erarbeitet worden, als Ausgleich für die von diesen Unternehmen bisher aufgewendeten Entwicklungskosten einen bestimmten Betrag für die Aushändigung des Pflichtenheftes zu zahlen. Eine solche Praxis begegnet aber kartellrechtlichen Bedenken (§§ 22 und 26 Abs. 2), da die DBP die Nachfrage auf den vor der Eröffnung stehenden Märkten für KTV-Standardtechnik beherrscht und sie daher den Zugang zu diesen Märkten nicht erschweren darf. Um allen gleichartigen Herstellern ungehinderten Zugang zu dem für die Produktion erforderlichen Pflichtenheft zu ermöglichen, hat die DBP daraufhin ein Modell für die unentgeltliche Freigabe von Pflichtenheften erarbeitet, das vorbehaltlich seiner Handhabung keinen kartellrechtlichen Bedenken begegnet. Falls ein an einem Entwicklungskreis unbeteiligter Hersteller Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse benötigt, muß er sich die erforderlichen Nachbaurechte gegen etwaige Lizenzentnahmen selbst beschaffen.

3. Personennahverkehr

Der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe und der Deutsche Städte- und Gemeindenrat haben gemeinsam Empfehlungen für den öffentlichen Personennahverkehr bekanntgegeben, mit denen im wesentlichen beabsichtigt ist, den Vertretungskörperschaften und den Verwaltungen der Städte sowie den Verkehrsunternehmen Orientierungshilfen für die Fahrpreisbildung zu geben. Derartige Empfehlungen sind gemäß § 99 Abs. 1 insoweit von der Anwendung des Gesetzes befreit, als ihr Inhalt nach anderen Rechtsvorschriften einer besonderen Genehmigung bedarf. Das ist hier der Fall, weil § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der nach den §§ 41 und 45 PBefG auf den Obus- und Linienverkehr entsprechend anzuwenden ist, Beförderungsentgelte und Besondere Beförderungsbedingungen der hoheitlichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde unterwirft.

4. Luftfahrtunternehmen

Die Deutsche Lufthansa AG (DLH) hat eine Beteiligung von 26 % an der DLT — Deutsche Luftverkehrsgesellschaft — im Rahmen einer Erhöhung des Stammkapitals dieses Unternehmens erworben. Die restlichen Anteile von 74 % hält die Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen (AGIV). Der Anteilserwerb war als zwingend präventiv anzumeldendes Vorhaben zu behandeln, obwohl die AGIV im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr noch nicht Umsatzmilliarden war, aber durch einen Beteiligungsvorgang die Umsatzmilliarde zum 1. Januar 1978 überschritten hat. Da in diesem Fall die Umsatzermittlung zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses, auf den die Fusionskontrolle grundsätzlich abstellt, möglich war, mußte insoweit nicht auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr Bezug genommen werden. Die DLT ist ein im Bereich des Bedarfsflug-Personenverkehrs zu festen Zeiten (linienähnlicher Bedarfsflugverkehr) tätiges Unternehmen. Sie hat schon vor dem Zusammenschluß im grenzüberschreitenden Flugverkehr mit der DLH zusammengearbeitet, da grenzüberschreitende Linien nur unter einer Flugnummer dieses einzigen deutschen vom Bundesverkehrsminister international designierten Luftfahrtunternehmens beflogen werden können. Bei dem grenzüberschreitenden Flugverkehr handelt es sich um einen für unabhängig von der DLH operierende deutsche Luftfahrtunternehmen faktisch geschlossenen Markt, auf dem auch der linienähnliche Bedarfsflugverkehr nur über eine Flugnummer der DLH Zugang erhält. Dieses Marktsegment war daher nicht Gegenstand der Zusammenschlußprüfung, sondern allein der Markt für innerdeutsche Personen-Beförderungsleistungen. Die DLT hat auf dem engen Bereich des innerdeutschen linienähnlichen Flugverkehrs zwar eine überragende Marktstellung inne. Die Luftbeförderung auf den von der DLT überwiegend bedienten Kurzstrecken steht jedoch in direktem Wettbewerb mit der Deutschen Bundesbahn und dem individuellen PKW-Verkehr. Diese Marktabgrenzung wird auch nicht durch die zwischen den verschiedenen Beförderungsmöglichkeiten bestehenden Preisunterschiede relativiert, da der Bedarfsflugverkehr vor-

nehmlich von Geschäftsteisenden in Anspruch genommen wird und hierbei Preisgesichtspunkte nicht im Vordergrund stehen. Es konnte insbesondere in Anbetracht des relativ geringen Flugaufkommens auch auf den von der DLT überwiegend beflogenen Kurzstrecken davon ausgegangen werden, daß die Passagierbeförderung im linienähnlichen Bedarfsflugverkehr insgesamt und die Beförderung durch die DLT im besonderen nur einen unbedeutenden Bruchteil der innerdeutschen Beförderungsleistung einschließlich Bundesbahn und PKW-Verkehr auf vergleichbaren Strecken ausmacht. Der Zusammenschluß ist daher nicht untersagt worden.

5. Spedition und Lagerei

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit einer Reihe von Umzugsspeditionen Rahmenverträge für Auslandsumzüge von Bundeswehrangehörigen geschlossen. Diese enthalten Preisbindungsabreden zu Lasten der Vertragsspediteure. In einer Eingabe ist hierüber Beschwerde geführt worden. Bundeswehrangehörige, die mit Spediteuren Umzugsverträge schließen, können nach dem Umzugskostenrecht von ihrem Dienstherrn verlangen, daß ihnen die Umzugskosten, soweit sie notwendig waren, erstattet werden. Im Zusammenhang damit sind in der Vergangenheit wiederholt Manipulationen vorgekommen, die auch zu Strafverfahren geführt haben. Lediglich um abzusichern, daß künftig nicht mehr überhöhte, sondern nur die notwendigen Umzugskosten erstattet werden, sind die Rahmenverträge mit den Preisbindungsabreden geschlossen worden. Die früher darin enthaltene Verpflichtung, die Vertragsspediteure den Umziehenden zu empfehlen, ist auf Veranlassung des Bundeskartellamtes gestrichen worden.

Der Bundesverband Spedition und Lagerei, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels haben die Neufassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) gemeinsam als Konditionenempfehlungen angemeldet¹⁾). Die auf das Jahr 1927 zurückgehenden Spediteurbedingungen sind in der bisherigen Fassung wegen ihrer langjährigen Verwendung als eine fertigbereitliegende Rechtsordnung angesehen worden, auf die gewohnheitsmäßig zurückgegriffen wurde. Der Vornahme von Änderungen, sofern sie sich nicht in der Wiedergabe einer gefestigten Rechtssprechung erschöpften, ist das Bundeskartellamt bis zur Zulassung der Konditionenempfehlungen durch den Gesetzgeber im Jahre 1973 mit dem Hinweis auf das Empfehlungsverbot entgegengetreten (Tätigkeitsberichte 1961 S. 53, 1964 S. 47, 1965 S. 58).

Die neugefaßten unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen sollen nur im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtli-

chen Sondervermögen Verwendung finden. Ausgenommen sind vor allem Beförderungsleistungen aufgrund besonderer Bedingungen, wie z. B. der Kraftverkehrsordnung als bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer und im Möbeltransport mit geschlossenen Möbelwagen im Inland. Auf den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr werden die ADSp überhaupt keine Anwendung finden. Das Bundeskartellamt hat vor allem in § 14 b ADSp, wonach der Spediteur dem Auftraggeber bei Versendung in Sammelladung bisher einen entsprechenden Vorteil zu gewähren hatte, eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 unzulässige Preisregelung gesehen. Die Klausel hat dem Spediteur die Entscheidungsfreiheit über die Nachlaßgewährung genommen. Die Neufassung beschränkt sich darauf, auf § 413 Abs. 2 Satz 2 HGB Bezug zu nehmen. Danach kann der Spediteur bei Sammelladung eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht verlangen. Die Neufassung hält ferner an der Regelung fest, daß der Spediteur, wenn der Auftraggeber es nicht ausdrücklich untersagt, verpflichtet ist, die Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber durch den Spediteur erwachsen können. Dadurch soll im Interesse eines raschen Geschäftsablaufs unmittelbarer Streit zwischen Spediteur und Kunden vermieden werden. Nach der alten Fassung der ADSp mußten die Spediteure auf die Versicherung nach einem bestimmten Speditions- sowie einem Rollfuhrversicherungsschein zurückgreifen, hinter dem ein Pool von Versicherern steht, die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft damit beauftragt sind. Zu ihnen gehört die Mehrzahl der inländischen Versicherungsunternehmen. Das Bundeskartellamt hat darauf bestanden, daß auch andere Versicherer ihre Leistungen anbieten können. Die Neufassung gibt den Spediteuren die Freiheit, ihre Versicherer auszuwählen. Die Police muß, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem von den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und des Speditions- und Rollfuhrversicherungsschein entsprechen. Auf Verlangen des Versicherten muß der Spediteur diesem mitteilen, nach welcher Police er versichert. Einzelne Versicherungsunternehmen haben dazu die Befürchtung geäußert, daß sie auch durch die Neufassung noch in ihrer wettbewerblichen Entfaltung beeinträchtigt werden könnten. Das Bundeskartellamt hält dagegen die erreichte Auflockerung in dieser Frage für ausreichend. Es bleibt abzuwarten, ob sich in der Praxis Unzuträglichkeiten ergeben, denen im Weg der Mißbrauchsaufsicht über die Konditionenempfehlung nachgegangen werden kann. Soweit die Haftung des Spediteurs selbst bisher der Höhe nach begrenzt war, sind die Beträge der allgemeinen Preisentwicklung angepaßt worden.

6. Erdgasleitungen

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Ruhrgas AG, Essen, und der Swedegas AB, Stockholm, zum Zwecke des Erdgastransports nach Schweden ist nicht untersagt worden. Gegen-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 211 vom 9. November 1978

stand des Gemeinschaftsunternehmens mit dem Namen NORDGAT (Nordeuropäische Gastransportgesellschaft mbH, Essen) ist der Transport von Erdgas auf einem zu errichtenden Erdgastransportsystem zwischen dem Raum Bunde im deutsch-holländischen Grenzgebiet und der dänischen Grenze im Raum Flensburg, alternativ zwischen dem Raum Bunde und der deutschen Küste im Raum Puttgarden, sowie Betrieb, Unterhaltung und Wartung des Transportsystems, ferner alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die den Unternehmenszweck zu fördern geeignet sind. Bau und Finanzierung des Leitungssystems sollen von einer Finanzierungsgesellschaft vorgenommen werden, an der nicht die Ruhrgas und die Swedegas, sondern schwedische Banken beteiligt sein werden. Die NORDGAT-Leitung ist für die Durchleitung von Erdgas nach Schweden, insbesondere der vereinbarten Lieferungen von Ruhrgas an Swedegas, vorgesehen. Von der Beteiligung der Ruhrgas an dieser Leitung ist keine Verschlechterung der Marktstrukturen zu erwarten. Einer möglichen Erweiterung des wettbewerblichen Handlungsspielraumes von Ruhrgas mit Hilfe dieser Leitung im norddeutschen Raum steht die Struktur der Gasversorgungswirtschaft in diesem Gebiet gegenüber, die durch die dort etablierten Gasversorgungsunternehmen mit Gebietsmonopolen und ihrer Lieferanten gekennzeichnet ist.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Das Bundeskartellamt hat in zahlreichen Fällen Zusammenschlüsse von Kreditinstituten untereinander nach § 24 geprüft. In keinem Fall war zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Soweit die Kreditinstitute bundesweit ohne besondere Schwerpunkte tätig sind, haben sie regelmäßig nur geringe Marktanteile. Über erhebliche Marktanteile verfügen nur solche Kreditinstitute, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig in bestimmten Geschäftszweigen tätig sind oder regional besondere Bedeutung haben (z. B. bestimmte Bausparkassen, Sparkassen hinsichtlich der Spareinlagen in ihren Gebieten). Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten und der Umsatzerlöse von Sparkassen nach § 23 Abs. 1 ist von Bedeutung, daß Gebietskörperschaften als Gewährträger von Sparkassen mit diesem im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundene Unternehmen sein können. Gebietskörperschaften (Länder, Städte, Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände) nehmen regelmäßig, z. B. über Eigenbetriebe, am wirtschaftlichen Verkehr teil und sind insoweit Unternehmen im Sinne des GWB. Über den Verwaltungsrat können die Gewährträger, wie sich z. B. für Nordrhein-Westfalen und Berlin aus den in diesen Ländern geltenden Sparkassengesetzen ergibt, einen beherrschenden Einfluß im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes auf die Sparkassen ausüben.

Die Verbände der Kreditwirtschaft haben einige der von ihnen empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund des AGB-Gesetzes geändert, teilweise auch neue derartige Empfehlungen nach § 102 Abs. 1 gemeldet.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat gemeldet, daß die Deutsche Bundespost den von den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes geschlossenen Abkommen über den Lastschriftverkehr, über die Rückgabe nicht eingelöster Schecks und die Behandlung von Ersatzstücken verlorengegangener Schecks im Scheckeinzugsverkehr sowie zur Vereinfachung des Einzugs von Orderschecks beigetreten ist.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. haben im Januar 1978 Sparzinsempfehlungen gemeldet. Beide Verbände haben keine der Höhe nach bestimmten Zinssätze empfohlen. Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht sind nicht erwogen worden, weil die Empfehlungen den Kreditinstituten einen beträchtlichen Spielraum gelassen haben und eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu befürchten gewesen ist.

Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und die Geschäftsstelle Öffentliche Bausparkassen haben eine Werbevereinbarung der Bausparkassen gemeldet. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte die bausparerexterne Laienwerbung durch Allgemeinverfügung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen untersagt. Die gemeldete Werbevereinbarung enthält darüber hinausgehende Einschränkungen für die Werbung der Bausparkassen. Die seit längerer Zeit üblichen Werbemaßnahmen der Bausparkassen sind auch nach der Werbevereinbarung weiterhin zulässig.

Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. und die Geschäftsstelle Öffentliche Bausparkassen haben ferner die Verzugsschadenregelung in ihren empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (Muster ABB) geändert. Bisher wurde bei Verzug des Bausparers das Restdarlehen als Bezugsgröße für die vereinfachte Verzugsschadensbemessung herangezogen und für dieses ein erhöhter Zins berechnet. Dadurch ergab sich je nach der Höhe des Restdarlehens eine unterschiedliche Behandlung der Bausparer. Nunmehr kann neben den Kosten der Mahnung in der Regel nur ein Prozentsatz des rückständigen Betrages als Entschädigung verlangt werden, sofern nicht im Einzelfall statt der pauschalierten Entschädigung der tatsächliche Verzugsschaden geltend gemacht wird.

Verschiedene Kreditinstitute haben Sicherheitspoolverträge zur Prüfung nach § 1 vorgelegt. Das Bundeskartellamt hatte — vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall — Bedenken gegen Verträge geäußert, in denen Kreditinstitute, die zu einem Unternehmen in Geschäftsbeziehungen stehen, untereinander vereinbaren, eine Erhöhung, Reduzierung oder Streichung ihrer Kreditlinien nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen (Zustimmungsklauseln). Die vorgelegten Verträge enthielten bis auf eine Ausnahme keine Zustimmungsklauseln. In diesem Ausnahmefall, der eine Sanierung betraf, wurde die Eignung zur spürbaren Beeinflussung der Marktverhältnisse verneint.

Der Zentrale Wettbewerbsausschuß im Zentralen Kreditausschuß hat eine Stellungnahme zur Wer-

bung für verzinsliche Geldanlagen mit Ertragsangaben abgegeben. Danach ist im Hinblick auf die §§ 1 und 3 UWG die Angabe des Nominal-Jahreszinssatzes erforderlich; zusätzlich können Ertragsangaben unter Verwendung des Begriffs Rendite oder anderer Bezeichnungen gemacht werden, wenn die Faktoren angegeben werden, die zu einem vom Nominal-Jahreszinssatz abweichenden Wert führen. Für abweichend vom Nennwert angebotene Inhaberschuldverschreibungen wird es für ausreichend gehalten, statt des Nominal-Jahreszinssatzes die Rendite anzugeben. Die Angabe der Rendite wird gefordert, wenn sie unter dem Nominal-Jahreszinssatz oder unter einem angegebenen Durchschnittszinssatz liegt. Hervorgehoben wird, daß Begriffe wie „Wertzuwachs“ und „Wachstumsrate“ nur in einer Weise verwendet werden dürfen, die zu keinen irreführenden Vorstellungen Anlaß geben können. In einer Begleiterklärung haben das Bundeskartellamt, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank empfohlen, in der Werbung für verzinsliche Geldanlagen über die in der Stellungnahme des Zentralen Wettbewerbsausschusses genannten Mindestanforderungen hinaus zumindest in allen Fällen, in denen Nominalzins und Rendite voneinander abweichen, insbesondere auch für Geldanlagen mit gestaffeltem Nominal-Jahreszinssatz, die Rendite zusätzlich anzugeben. Damit soll der Rendite als dem am besten vergleichbaren Maßstab eine zentrale Rolle zuerkannt werden.

Versicherungen (81)

Die Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA (I-V) und die Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH (VHDI) haben den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von I-V an VHDI nach § 23 angezeigt. Zugleich haben beide Unternehmen nach § 24 a die Absicht von VHDI angemeldet, ihre Beteiligung in Höhe von 25,9 % an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG (GKB), der Holding an der Spitze des Gerling-Konzerns, auf 51 % zu erhöhen. Durch diese Zusammenschlüsse scheidet die Zürich-Versicherungsgruppe als Gesellschafterin der GKB aus, während die Flick-Gruppe mittelbar die Mehrheit am Gerling-Konzern erwirbt. Die Zusammenschlüsse waren nicht zu untersagen, weil sie nicht zu einer Addition von Marktanteilen bei Versicherungen führen und der zu erwartende Resourcenzuwachs bei GKB keine Strukturverschlechterung darstellt. Vielmehr lassen die Zusammenschlüsse einige relevante Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen erwarten. Es ist davon auszugehen, daß künftig zwischen den dann gesellschaftsrechtlich nicht mehr miteinander verbundenen Versicherungsgruppen Zürich mit ihrer Tochtergesellschaft Agrippina einerseits und Gerling andererseits ein Wettbewerbsverhältnis bestehen wird. Außerdem verbessern die Zusammenschlüsse die Marktzugangsmöglichkeiten für andere Versicherungsunternehmen, weil künftig nicht mehr 59, sondern neben der Flick-Gruppe nur noch 18 Industrieunternehmer an VHDI und damit mittelbar an

GKB beteiligt sein werden. Für die ausscheidenden Unternehmen entfällt dadurch ein Anreiz, ihre Versicherungen auf den Gerling-Konzern umzustellen.

Im Bereich der Versicherungswirtschaft wird die Mißbrauchsaufsicht in den ihr vom Gesetz zugewiesenen Grenzen zu einem wesentlichen Teil auch antizipativ ausgeübt. Die Versicherungsverbände machen das Bundeskartellamt vielfach schon vor einer Legalisierungsmeldung mit Sinn und Zweck einer beabsichtigten Wettbewerbsbeschränkung bekannt, um dessen Einwände und Bedenken zu erfahren und — soweit erforderlich — noch rechtzeitig zu berücksichtigen. Auf diese Weise sind mehrfach wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen unterblieben. Andererseits mußten in einer Reihe von Fällen Ermittlungen darüber geführt werden, ob Wettbewerbsbeschränkungen ohne legalisierende Meldung praktiziert und dadurch Ordnungswidrigkeiten begangen worden sind. Meldungen und Mißbrauchsaufsicht haben sich im Jahre 1978 auf folgende Sachverhalte bezogen:

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen hat im Berichtszeitraum mehrere Empfehlungen an seine Mitglieder ausgesprochen und zur Legalisierung nach § 102 gemeldet:

1. Für die Berechnung des Durchschnittsertrages aus Kapitalanlagen (Durchschnittsrendite) hat der Verband eine Rechenformel ausgearbeitet. Sie soll zu einer verlässlicheren Angabe des Kapitalanlagenertrages führen, damit die Lebensversicherer, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, genauer als bisher die Durchschnittsrenditen der Lebensversicherer angeben und vergleichen können.
2. Eine ähnliche Empfehlung betrifft die Finanzierbarkeit der Überschußbeteiligung in der Lebensversicherung. Vergleichende Veröffentlichungen haben zur verstärkten Werbung der Lebensversicherer mit ihren Überschüssen geführt. Die den Versicherungsnahern in Aussicht gestellte Überschußbeteiligung stimmt jedoch nicht immer mit der tatsächlichen Ertragskraft einzelner Versicherer überein; sie wird dann nur durch die Erwartung gesteigerter Erträge für die Zukunft gerechtfertigt. Den sich hieraus ergebenden Wettbewerbsverzerrungen und dem Schwund an Glaubwürdigkeit der Lebensversicherer soll die Verbandsempfehlung entgegenwirken. Deutlicher als früher soll hervorgehoben werden, daß wegen der Unsicherheit künftiger Entwicklungen kein Rechtsanspruch auf die dargestellte Überschußbeteiligung besteht, also auch ungünstigere Ergebnisse möglich sind. Bei Überschußhochrechnungen sollen die Unternehmen regelmäßig Kontrollrechnungen vornehmen, die die in Aussicht gestellte Überschußbeteiligung korrigieren. Für diese Kontrollrechnungen sollen bestimmte Verfahrenskriterien festgelegt werden.
3. Der Verband hat nach Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen seine Mitglieder außerdem darauf hingewiesen, daß bei der Kombination von Risikoversicherungen auf den Todesfall mit selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (Tätigkeits-

bericht 1977 S. 83), bei der Einzelversicherung und bei Gruppensondertarifen Ermäßigungen des Verwaltungskosten- und Sicherheitszuschlags auf die Netto- oder Bruttoprämie gewährt werden können. Für Risikoversicherungen auf den Todesfall mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ) hat der Verband darauf aufmerksam gemacht, daß das Bundesaufsichtsamt künftig den Abschluß von BUZ-Renten zu Risikoversicherungen gestattet, wenn bestimmte Kostensätze in den Verwaltungskosten- und Sicherheitszuschlag eingerechnet werden.

Mißbräuche dieser Empfehlungstätigkeit sind nicht festgestellt worden.

Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen eine Empfehlung an die übrigen Mitgliedsverbände ausgesprochen und gemeldet, um die Werbung der Versicherer mit dem Durchschnittsertrag ihrer Kapitalanlagen (Durchschnittsrendite) so zu vereinheitlichen, daß bessere Überschaubarkeit und zutreffende Vergleiche möglich werden.

Die Prüfung der Tätigkeit des Verbandes der privaten Krankenversicherung bei der Eingruppierung von Krankenanstalten als Vollkrankenhaus oder als „gemischte Anstalt“ (Tätigkeitsbericht 1976 S. 95) ist abgeschlossen worden. Das Bundeskartellamt hat darauf hingewirkt, daß der Verband und seine Landesausschüsse diese Eingruppierung nach einem überregional gültigen Beurteilungsschema vornehmen. Darin sind die Kriterien für die Beurteilung von Krankenanstalten nach Kennziffern einheitlich festgelegt, woraus der Krankenversicherer erkennen kann, welche Bestimmungen der Verbands-Musterbedingungen auf eine Anstalt zutreffen und wie die Erstattungsansprüche der stationär behandelten Krankenversicherten zu regulieren sind. Der Verband hat sein Beurteilungsschema im einzelnen erläutert und nach § 102 gemeldet, um dem möglichen Vorwurf unzulässiger Empfehlungen zu entgehen sowie dem Bundeskartellamt die Mißbrauchsaufsicht hierüber zu ermöglichen.

Der HUK-Verband hat nach § 102 das „Tarifbuch für die Unfallversicherung, Ausgabe 1978“, den „Tarif für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, Ausgabe Juli 1978“, ein Tarifwerk für die Rechtsschutzversicherung sowie eine Verkehrs-Service-Versicherung gemeldet. In allen Tarifempfehlungen hat der HUK-Verband die Forderung des Bundeskartellamtes nach Hervorhebung der Unverbindlichkeit solcher Empfehlungen berücksichtigt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 84).

Die Pharma Rückversicherungs-Gemeinschaft (Pharmapool), ein Zusammenschluß von über 100 Erst- und Rückversicherern zur Rückversicherung der ab Anfang 1978 im Arzneimittelgesetz vorgeschriebenen obligatorischen Haftpflichtversicherung für pharmazeutische Unternehmer (Tätigkeitsbericht 1977 S. 84), hat nach § 102 ihre „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ für die Versicherung dieses Produkthaftpflichtrisikos sowie neue Tarifstrukturen gemeldet. Da der Pool seine Geschäftstätigkeit erst Anfang des Berichts-

zeitraums aufgenommen hat, liegen überschaubare Geschäftsergebnisse noch nicht vor. Der Prämienbedarf ist in diesem Zweig der Produkthaftpflichtversicherung ohnehin schwer zu ermitteln, weil insbesondere Großschäden oft erst viele Jahre nach ihrem Eintritt bekannt und dann erst an die Versicherer herangetragen werden.

Im Zusammenhang mit den vom Verband der Sachversicherer für die Industriefeuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs (FBU)-Versicherung empfohlenen Prämienrichtlinien und Tarifierungsgrundsätzen (Tätigkeitsbericht 1977 S. 83) hat das Bundeskartellamt auch die Hansa-Industrie-Tarifvereinigung in Hamburg geprüft. Hierbei handelt es sich um ein seit 1900 bestehendes Kartell für Feuer- und FBU-Risiken mit Versicherungssummen ab 500 000 DM für die Seestützpunkte Hamburg und Bremen und Teile des norddeutschen Raumes. Nach den Statuten der Vereinigung haben die Mitglieder solche Risiken mit einem Tarifierungsantrag samt Besichtigungsbericht, Prämienvorschlag und Summenangaben vorzulegen. Die Vereinigung hat bisher die aus diesen Unterlagen ermittelte Tarifprämie festgelegt, an die dann die Mitglieder gebunden waren. Grundlage dieser Tarifierung sind die Prämienrichtlinien des Verbandes der Sachversicherer. Diese Kartellregelungen der Vereinigung waren 1958 nach § 102 legalisiert worden. Bei der Mißbrauchsaufsicht über das Kartell hat sich herausgestellt, daß einzelne Rundschreiben wettbewerbsbeschränkenden Charakters in der Vergangenheit nicht gemeldet worden waren. Das wegen Praktizierung solcher nicht legalisierter Wettbewerbsbeschränkungen eingeleitete Bußgeldverfahren ist wegen Zweifeln am Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes eingestellt worden. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes hat die Vereinigung die Verpflichtung der Mitglieder zur Einhaltung der festgelegten Prämientarife aufgehoben. Die Mitglieder müssen zwar noch Unterlagen über die von ihnen zu versichernden Risiken der Vereinigung zur Tarifermittlung vorlegen. Sie sind zukünftig jedoch frei, ob sie den Prämienvorschlag der Vereinigung übernehmen oder im Wettbewerb davon abweichend tarifieren. Insoweit ist die Tätigkeit der Vereinigung der bloßen Empfehlungspraxis des Verbandes der Sachversicherer angeglichen worden. Das Bundeskartellamt wird die Handhabung der Vorlagepflicht und die Empfehlungstätigkeit der Vereinigung daraufhin beobachten, ob von ihnen kartellähnliche Wirkungen ausgehen, die eine spätere Untersagung notwendig machen.

Ein Kompositversicherer wollte auf Anregung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen seinen Tierversicherungsbestand übertragen. Nachdem er sich einen marktstarken Tierversicherer als Übernehmer ausgesucht hatte, forderte das Bundesaufsichtsamt, noch die Genehmigung des Bundeskartellamtes einzuholen. Beide Versicherer haben daraufhin die Übertragung als Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a beim Bundeskartellamt angemeldet. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, daß auf den Spezialversicherer die Vermutungskriterien des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 zutreffen und er durch den Vermögenserwerb seine beherrschende

Position noch verstärken würde. Die Anmelder haben nach diesem Prüfungsergebnis von der Bestandsübertragung Abstand genommen.

Der Deutsche Transport-Versicherungs-Verband hat für die Seekaskoversicherung seine „DTV-Kaskoklauseln 1978“ nach § 102 gemeldet. Sie werden ab 1978 allen Prolongationen und Neuquotierungen deutscher Reedereien durch die Hamburger und Bremer Kasko-Kommissionen zugrunde gelegt. Die neuen Klauseln sind das Ergebnis langjähriger Verhandlungen des DTV mit Vertretern des Verbandes Deutscher Reeder und des Vereins Deutscher Versicherungsmakler. Sie stellen ein umfassendes Bedingungswerk für die Reise- und Zeitversicherungen in europäischer und außereuropäischer Fahrt dar. Gegenüber den Allgemeinen Deutschen Seever sicherungsbedingungen (ADS-Güterversicherung 1973, Tätigkeitsbericht 1973 S. 109) sollen sie als lex specialis gelten.

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)

1. Wasserversorgung

Die Gründung der RRW Rheinruhwasser GmbH (RRW) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH ist nicht untersagt worden. Die Gründung der RRW ermöglicht die wasserwirtschaftliche Nutzung der Wasservorkommen in den Sümpfungen des Braunkohletagebaus. RRW wird als neuer Lieferant für Wasserzusatzbedarf für die überwiegend kommunalen Endverteilern im Rhein-Ruhr-Gebiet auftreten. Dies lässt erwarten, daß die dortige überragende Stellung der Gelsenwasser AG auf dem Markt, auf dem sich Lieferanten und Weiterverteilern von Wasser gegenüberstehen, relativiert wird (§ 24 Abs. 1).

2. Gasversorgung

Das Bundeskartellamt hat der Deutschen BP AG (BP) nach § 24 Abs. 2 untersagt, sämtliche Anteile an der Gelsenberg AG (Gelsenberg) von der Veba AG (Veba) zu erwerben. Mit Gelsenberg sollten deren Anteile an der Ruhrgas AG (Ruhrgas) in Höhe von 25%, an der Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH (DFTG), Raffineriebeteiligungen, die Fanal-Tankstellen und das Stinnes-Stromeyer Mineralöl- und Brennstoffhandelsgeschäft auf BP übergehen. Der Erwerb der Gelsenberg erfüllte den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c). Mit dem Erwerb aller Anteile hätte BP zugleich die aufgeführten Anteile an Ruhrgas und DFTG sowie die dargestellten Aktivitäten im Mineralölbereich erhalten. Dieser Vorgang wird von dem Zusammenschlußtatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c mit umfaßt. Der Übergang der Aktivitäten im Mineralölbereich von Veba auf BP war fusionsrechtlich wettbewerbsneutral zu be-

werten, weil nur eine Umschichtung innerhalb der Gruppe der fünf großen im Inland tätigen Mineralölgesellschaften bewirkt werden sollte, die die Marktstellung dieser Gruppe insgesamt nicht verstärkt hätte. Der mit der Veräußerung von Gelsenberg verbundene Übergang einer Schachtelbeteiligung an Ruhrgas von Veba auf BP hätte jedoch eine Verstärkung des ohnehin schon überragenden wettbewerblichen Handlungsspielraumes von Ruhrgas und eine Verschlechterung der schon bedrohten Wettbewerbsstrukturen befürchten lassen (§ 24 Abs. 1).

Auszugehen war von einem sachlich relevanten Markt für Gas. Dieser Markt ist in verschiedene Ebenen geschichtet. Auf der untersten Ebene trifft sich die Verbrauchernachfrage und das Angebot der Gas verteilenden Versorgungsunternehmen. Die Anbieterseite hat sich häufig gegenseitig geschützte Absatzräume durch Demarkationsverträge nach § 103 zugestanden. Dadurch ist auch Ruhrgas ein weite Teile des Inlandmarktes überdeckendes Absatzgebiet gesichert. In diesem kann der Verhältnisspielraum von Ruhrgas allenfalls durch das Angebot anderer Primärenergien eingeengt werden, die Gas bei der Deckung des Wärmebedarfs ersetzen können. Dies ist in erster Linie Heizöl. Ob die Wettbewerbsimpulse, die vom Heizöl auf Gas ausgehen, die Schwelle wesentlichen Wettbewerbs überschreiten und mehr als nur Restwettbewerb darstellen, der den Handlungsspielraum von Ruhrgas in wettbewerblich relevantem Umfang einengt, erscheint fraglich. Es konnte aus zeitlichen Gründen nicht abschließend geklärt werden, ob auf Grund dieser Umstände Ruhrgas als Anbieter von Gas gegenüber Letztverbrauchern eine in § 22 Abs. 1 Nr. 1 beschriebene Marktstellung hat. Dies mußte auch nicht abschließend geklärt werden, weil Ruhrgas im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern jedenfalls auf der vorgelagerten Gashandelsstufe eine überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 hat. Ruhrgas ist das bedeutendste inländische Unternehmen auf dem Gasmarkt. Es verfügt über die überragenden Zugangsmöglichkeiten sowohl zu den in- und ausländischen Beschaffungsmärkten wie auch zu den Absatzmärkten im Inland. So nimmt Ruhrgas knapp die Hälfte der Inlandsförderung auf. Ruhrgas hat über ihre Gesellschafter einen gesicherten Zugang zum inländischen Beschaffungsmarkt. Auch bei der Beschaffung auf ausländischen Märkten kann Ruhrgas auf die Ressourcen ihrer Gesellschafter Deutsche Shell AG (Shell) und Esso AG (Esso) zurückgreifen. Rund 63 % der Importe werden von Ruhrgas aufgenommen. Die Marktzugangsmöglichkeiten sind für Ruhrgas abgesichert durch das eigene Hochdruckleitungsnetz, das Zugang zu den inländischen Absatzschwerpunkten verschafft und die wichtigen Verbindungen zu den Grenzübergabestellen für Importgas herstellt. Ruhrgas ist zudem im Besitz der größten inländischen Gasspeicherkapazität und gewinnt überragenden Handlungsspielraum auch insbesondere daraus, daß sie in großem Umfang zugleich Lieferant und Wettbewerber ihrer inländischen Konkurrenten ist. Die Ferngasunternehmen, mit denen Ruhrgas auf der Handelsstufe im Wettbewerb um die Belieferung regionaler oder örtlicher Weiterverteilern steht, müssen ihren Bedarf zum großen Teil bei Ruhrgas decken. Rund 66 % der

über den Handel an den Verbraucher gelangenden Primärenergie Gas läuft über Ruhrgas. Die überragende Marktstellung von Ruhrgas auf diesem Verteilermarkt wäre durch den Zusammenschluß verstärkt worden. Wäre BP an die Stelle von Veba über Gelsenberg in den Besitz einer Schachtelbeteiligung an Ruhrgas gelangt, wären BP und Ruhrgas durch Integration zusammengeschlossen worden. Dies hätte den wettbewerblichen Handlungsspielraum von Ruhrgas erweitert, weil im Gegensatz zu der ausscheidenden Veba BP als potentieller Wettbewerber zu Ruhrgas angesehen werden muß. Zwar ist nicht jedes mit finanziellen Ressourcen ausgestattete Unternehmen als potentieller Wettbewerber auf dem Gas-, insbesondere Verteilermarkt anzusehen. BP betätigt sich jedoch bereits in geringem Umfang auf dem Markt; ihr Hauptbetätigungsfeld liegt zwar im Mineralölbereich, aber damit auf Märkten, die zum großen Teil im Umfeld des Gasmarktes liegen. BP verfügt selbst, anders als Veba, über geringe Gasressourcen im Inland, über bedeutendere im Ausland. Vor allem hat BP nicht nur durch das zu untersagende Zusammenschlußvorhaben, sondern bereits in der Vergangenheit mehrfach zu erkennen gegeben, daß sie auf den inländischen Gasmarkt treten will. Neben dieser Verstärkung von Ruhrgas durch Integration eines potentiellen Wettbewerbers hätte das Unternehmen durch den Zusammenschluß Zugang zu den Gasvorkommen im Ausland erlangt. Damit wäre seine überragende Zugangsmöglichkeit zu den Beschaffungsmärkten verstärkt worden. Schließlich hätte sich der wettbewerbliche Handlungsspielraum von Ruhrgas erweitert, weil der Zusammenschluß eine Dämpfung des noch bestehenden jedenfalls Restwettbewerbes zwischen Gas und Heizöl erwartet ließ. Der Gaspreis ist weitgehend am Preis für Heizöl ausgerichtet. Soweit Mineralölkonzerne sowohl Heizöl als auch Erdgas anbieten, können sie wegen zweifacher Minderung der Erlöse kein Interesse daran haben, durch Preiswettbewerb beim Heizöl den Preis für Gas herunterzukonkurrenzen. In dieser Lage befinden sich bereits die über Ruhrgas interessenmäßig verbundenen Shell und Esso, annähernd auch die Deutsche Texaco AG und Mobil Oil AG. Wirksamer Wettbewerb auf Dauer, unbeeinflußt von gemeinsamen Interessen auf benachbarten, im Umfeld gelegenen Märkten, kann deshalb neben einigen noch unabhängig gebliebenen mittelständischen Mineralölhandelsunternehmen und kleinen Mineralölgesellschaften spürbar nur noch von BP ausgehen. Derartige Wettbewerbsimpulse gingen jedoch verloren, wenn auch BP der über Ruhrgas interessenmäßig verbundenen Gruppe von internationalen Mineralölgesellschaften beiträte. Denn letztere könnten Ruhrgas in gemeinsame und koordinierte Öl- und Gasabsatzinteressen auf dem für sie wichtigen deutschen Markt einordnen. Hätte das Bundeskartellamt die Wettbewerbsverhältnisse des Gasmarktes auf der Stufe zwischen den Verteilern und den Endverbrauchern abschließend untersucht und dort eine marktbeherrschende Stellung von Ruhrgas feststellen können, hätte der letztgenannte Untersagungsgrund auch für diesen Markt die entscheidenden strukturellen Bedenken ausgelöst. Der Konzentrationsprozeß innerhalb der beiden Energieträger Öl und Gas,

insbesondere bei letzterem, ist bereits fortgeschritten. Infolgedessen ist dem Substitutionswettbewerb zwischen diesen beiden Energien jedenfalls als Restwettbewerb entscheidende wettbewerbliche Bedeutung beizumessen. Dieser Substitutionswettbewerb ist durch konglomerate Zusammenschlüsse der vorliegenden Art bedroht. Die Untersagung ist noch nicht unanfechtbar. Über den beim Bundesminister für Wirtschaft gestellten Antrag, den Zusammenschluß wegen gesamtwirtschaftlicher Vorteile zu erlauben (§ 24 Abs. 3), ist mit dem Beschuß vom 5. März 1979 entschieden worden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis unter Auflagen erteilt.

Das Bundeskartellamt hat den Beteiligungsvertrag der Ruhrgas AG (RG) mit der Saar-Ferngas AG (SFG) vom 27. Juli 1976 daraufhin überprüft, ob trotz eines unterhalb von 25 % liegenden Anteilserwerbes ein Zusammenschlußtatbestand vorliegt, weil zugunsten von RG Satzungsrechte eingeräumt wurden, die RG die gesellschaftsrechtliche Position des Inhabers einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung gewährten. Es hat den Erwerb einer Beteiligung von 20 % verbunden mit solchen Sperrechten grundsätzlich als einen Tatbestand gewertet, durch den der in § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) beschriebene umgangen werden soll, wobei entscheidend darauf abgestellt wurde, daß die Sperrechte RG die wettbewerblich entscheidenden Einflußmöglichkeiten auf SFG eingeräumt hätten. Mit Hilfe eines Sperrechts bei Satzungs- und Kapitalveränderungen wären solche Einflußnahmen möglich. So hätte RG mit Hilfe des Sperrechts bei Satzungsänderungen verhindern können, daß SFG die Unternehmensaktivität z. B. in einen Bereich ausweitet, in welchem Wettbewerb zu RG entstehen könnte. Mit Hilfe des uneingeschränkten Sperrechts bei Kapitalveränderungen hätte RG für SFG nachteiligen Einfluß nehmen können, wenn z. B. SFG einen unabreisbaren Finanzbedarf nur mit Hilfe einer Kapitalerhöhung hätte befriedigen können. Das Bundeskartellamt sah den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) nur dann als ausgeräumt, wenn RG neben einer Beteiligung von 20 % lediglich nur solche Sperrechte zustehen, die ausschließlich der Sicherung der Kapitalbeteiligung dienen und sich nicht zugleich auch als Instrument wirtschaftlicher Einflußnahme gebrauchen lassen. Es sah auch den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 erfüllt, solange neben den bestehenden Bindungen zwischen RG und SFG durch Lieferbeziehungen RG die bereits den Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) begründenden „überschießenden“ Sperrechte zustehen sollten und RG ein Recht zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten bei SFG eingeräumt werden sollte. Durch Änderungen des Beteiligungsvertrages und der Satzung der SFG sind die rechtlichen Möglichkeiten der Einflußnahme von RG auf SFG reduziert worden, so daß letztlich Zusammenschlußtatbestände nicht mehr gegeben waren und damit die materielle Fusionskontrolle nach § 24 Abs. 1 entfiel.

Die Erweiterung des Gesellschafterkreises der Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH (DFTG), Wilhelmshaven, ist nicht untersagt worden. Gegenstand der DFTG ist der Bau und der Betrieb einer Terminal-Anlage für die Anlandung von verflüssig-

tem Erdgas. Diese bisher einzige Anlage dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland soll etwa 1985 in Betrieb genommen werden. An der DFTG waren bisher die Gelsenberg AG und die Ruhrgas AG zu jeweils 50 % beteiligt. Die Erweiterung des Gesellschafterkreises ist in der Weise vollzogen worden, daß die beiden bisherigen Anteilseigner jeweils 13 % ihrer Anteile auf die NSG-Niedersachsen Gas GmbH, Wilhelmshaven (NSG), und jeweils 6 % auf die Gewerkschaft Brigitta, Hannover, übertragen haben. Gelsenberg und Ruhrgas halten nunmehr jeweils 31 %, NSG 26 % und die Gewerkschaft Brigitta 12 % der DFTG-Anteile. NSG ist zuvor von der Energieversorgung Weser Ems AG, Oldenburg, und der Salzgitter Fergas GmbH, Salzgitter, zum Zwecke des Erwerbs der Beteiligung an der DFTG als Gemeinschaftsunternehmen mit einer Beteiligung von jeweils 50 % gegründet worden. Die Gewerkschaft Brigitta ist ein Gemeinschaftsunternehmen der beiden Mineralölgesellschaften Esso und Shell. Soweit es sich bei diesen Vorgängen um nach § 23 Abs. 2 relevante Zusammenschlüsse handelt, sind diese von den Beteiligten als Zusammenschlußvorhaben nach § 24 Abs. 1 angemeldet worden. Maßgeblich für die Nichtuntersagung der Zusammenschlüsse war die Feststellung, daß eine selbständige wettbewerbliche Betätigung der zusätzlich in den Gesellschafterkreis eintretenden Unternehmen auf dem Tätigkeitsgebiet der DFTG auf Grund der tatsächlichen technischen und räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten ist. Durch das Hinzutreten weiterer Gesellschafter ist zudem die vorher bestehende Möglichkeit einer gemeinsamen Beherrschung der DFTG durch die bisherigen Anteilseigner eingeschränkt worden. Insofern bestanden gegen die Zusammenschlüsse keine wettbewerblichen Bedenken.

3. Elektrizitätsversorgung

Im Untersagungsverfahren Lech-Elektrizitätswerke/Erdgas Schwaben hat der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 12. Dezember 1978 (KVR 6/77) die Entscheidung des Kammergerichts vom 23. März 1977 (WuW/E OLG 1895) aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Dieses hatte die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 9. März 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 97f.) bestätigt. Der Bundesgerichtshof ist in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt vom Markt für elektrischen Strom ausgegangen. Den vom Kammergericht zugrunde gelegten Markt für Wärmeenergie zu Kochzwecken und zur Warmwasserbereitung in privaten Haushalten hat er als zu eng verworfen, da bei dieser Marktabgrenzung nicht berücksichtigt werde, daß bei Strom in seinen überwiegenden Verwendungszwecken kein Substitutionswettbewerb bestehe. Er bejaht eine marktbeherrschende Stellung von LEW, weil diese zu 80 % ihrer Versorgungsleistungen mangels eines brancheninternen Wettbewerbs und aus technischen Gründen keinem Wettbewerb ausgesetzt sei. Auch dort, wo LEW im Wettbewerb mit anderen Energieträgern stehe, verfüge sie über vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume. Zur

übergagenden Marktstellung der LEW tragen nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch ihre Verflechtungen mit anderen bedeutenden Unternehmen der Energieversorgung bei, die ihr neben einem bevorzugten Zugang zu den Beschaffungsmärkten auch wirtschaftlichen Rückhalt verschafften. Darüber hinaus habe ein Stromanbieter bereits wegen des Strombedarfs für Licht und für den Betrieb elektrischer Geräte einen gegenüber dem ebenfalls leitungsgebundenen Gas hervorragenden Zugang zum Endverbraucher. Der Bundesgerichtshof bestätigt ferner die Auffassungen von Bundeskartellamt und Kammergericht, wonach die marktbeherrschende Stellung von LEW durch den Zusammenschluß verstärkt wird. Die Verstärkung liege im Zusammenschluß von LEW mit Unternehmen, von denen Substitutionswettbewerb ausgehe und in der Fähigkeit zur Abwehr nachstoßenden Wettbewerbsdrucks. Die Tatsache, daß nur ein relativ geringer Anteil des abgenommenen Stroms einem Substitutionswettbewerb ausgesetzt sei, spreche nicht gegen eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von LEW. Diese Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von LEW wirke sich auch in einem wesentlichen Teil des Geltungsbereichs des GWB aus. Wie auch Bundeskartellamt und Kammergericht stellt der Bundesgerichtshof bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes auf das gesamte Versorgungsgebiet von LEW ab. Der Nachweis, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, obliege den betroffenen Unternehmen. Die Untersagungsbefugnis entfalle jedoch nicht, wenn durch den Zusammenschluß Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die sich auch ohne Zusammenschluß mit dem marktbeherrschenden Unternehmen in der wirtschaftlichen Entwicklung vollziehen. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung, das Kammergericht habe den Sachvortrag der betroffenen Unternehmen über die durch den Zusammenschluß erreichbaren erheblichen Rationalisierungsvorteile und die dadurch bewirkten Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen nicht ausreichend gewürdigt. Zur Prüfung dieser vom Bundesgerichtshof als entscheidungserheblich angesehenen Frage ist die Sache daher an das Kammergericht zurückverwiesen worden.

Das Bundeskartellamt hat der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) den angezeigten Erwerb von 50 % Anteilen an der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) untersagt. RWE einschließlich verbundener Unternehmen ist auf verschiedenen Stufen der inländischen Stromversorgung marktbeherrschend. Der RWE-Konzern übertragt alle anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch die räumliche Ausdehnung seines unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsgebietes sowie durch seine absolute Größe. RWE ist der größte Stromverkäufer für weiterverteilende Unternehmen. RWE verfügt gegenüber allen anderen Anbietern von Strom über die übergagende Finanzkraft. RWE hat zu den Beschaffungsmärkten, zum Beispiel Braunkohle, einen weitaus günstigeren Zugang als die Wettbewerber. Die Beteiligung von RWE an EVL verstärkt die übergagende Stellung von RWE, denn mit EVL erweitert RWE das unmittelbare

räumliche Versorgungsgebiet und gewinnt entscheidenden Einfluß auf ein weiterverteilendes Stromversorgungsunternehmen. Zwar wurde EVL vor dem Zusammenschluß bereits von RWE mit Strom beliefert. Grundsätzlich aber stellt der Übergang von einer mittelbaren Versorgung in eine unmittelbare durch Übernahme des bislang belieferten weiterverteilenden Unternehmens eine Verstärkung der bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung des Zulieferanten auf dem Markt, auf dem sich Stromerzeuger als Anbieter und weiterverteilende Unternehmen als Nachfrager gegenüberstehen, dar. Langfristige Lieferverträge sowie die begleitenden Demarkationsverträge sichern das bisherige Lieferanten-Kundenverhältnis zwar regelmäßig bereits langfristig. Jedoch ist diese Sicherung auf vertraglicher Grundlage nicht endgültig. Verträge stehen unter zeitlichen sowie sonstigen vertraglichen und kartellrechtlichen Beschränkungen. Bei Auslaufen oder Unwirksamkeit von Demarkations- und Lieferverträgen kann Wettbewerb um die Belieferung eines Weiterverteilers zwischen den versorgungstechnisch in Frage kommenden Lieferanten entstehen. Der Begründung der Verstärkung mit der Übernahme eines Unternehmens der Marktgegenseite kann daher nicht entgegengehalten werden, daß wegen der Demarkationsverträge die mittelbaren Absatzgebiete der Lieferanten ohnehin abgesichert seien. Die endgültige Sicherung eines mittelbaren Versorgungsgebietes ist erst dann erreicht, wenn der bisherige Vertragskunde im Wege des Zusammenschlusses übernommen wird. Es ist jedoch im Ausnahmefall nicht ausgeschlossen, daß aufgrund faktischer versorgungswirtschaftlicher Umstände bereits das Lieferanten-Kundenverhältnis in einem Maße abgesichert ist, daß die Übernahme des Kunden dem Lieferanten ein zusätzliches Mehr an Absatzsicherung nicht mehr erbringt. Ist eine derart bereits bestehende faktische Sicherung festzustellen, tritt eine Verstärkung der bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung des Lieferanten nicht mehr ein. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn innerhalb des Versorgungsgebietes eines Zulieferanten Versorgungsgebiete von Weiterverteilern inselartig gelegen sind. Wegen der dann anzutreffenden faktischen versorgungswirtschaftlichen Verhältnisse ist es häufig nicht denkbar, daß diese Versorgungsinsel des Weiterverteilers von einem anderen Unternehmen als dem bereits mittelbar versorgenden beliefert werden kann. Hier ist die Insel des Weiterverteilers als Absatzraum des zuliefernden Versorgungsunternehmens bereits sicher. Die Übernahme des Weiterverteilers bringt dem übernehmenden Unternehmen dann keine Verstärkung seiner marktbeherrschenden Stellung. Für EVL bestanden vor dem Zusammenschluß jedoch keine unausweichlichen tatsächlichen Hindernisse für einen Wechsel zu einem anderen Lieferanten, denn nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bestehen für EVL auf dem Verteilermarkt unter versorgungstechnischen Gesichtspunkten Belieferungsalternativen.

Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover (DWK), hat durch Vertrag vom 21. Juli 1977 sämtliche Anteile an der KEWA Kernbrennstoff-Wiederaufarbei-

tungs-Gesellschaft mbH, Eggenstein-Leopoldshafen (KEWA), zum 1. September 1977 erworben. Der Zusammenschluß läßt die DWK zur einzigen inländischen Anbieterin der Leistungen zur Wiederaufarbeitung oxydischer Kernbrennstoffe werden. Nur mit Hilfe der Dienstleistungen der DWK scheint in absehbarer Zeit der Betrieb von Kernkraftwerken im Inland möglich und gesichert zu sein. Die marktbeherrschende Stellung der DWK kann sich insbesondere für die inländischen Nachfrager nach Entsorgungsleistungen für Kernkraftwerke auswirken. Diese Auswirkungen treffen allerdings weniger die Gesellschafter der DWK. Diese sind alle inländischen derzeit Kernkraftwerke betreibenden oder planenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Deren Beteiligung an der DWK sichert mithin Wettbewerbsvorteile, die die Stromerzeugung in Kernkraftwerken bietet, gegenüber den Unternehmen, die zur Zeit nicht in der Lage sind, allein oder mit anderen gemeinsam solche günstigen wirtschaftlichen Erzeugungskapazitäten zu erstellen.

Zur Abwendung einer aus diesen Gründen erforderlichen Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 1 haben die Gesellschafter der DWK gegenüber dem Bundeskartellamt folgende verpflichtende Erklärung (Zusage) abgegeben:

1. Die Gesellschafter der DWK werden Kernkraftwerksbetreiber mit Standort und Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) als neue Gesellschafter der DWK aufnehmen, sofern diese die Aufnahme bis zum 31. Dezember 1995 beantragen. Anspruch auf Zulassung haben nur künftige Kernkraftwerksbetreiber, die den atomrechtlichen Genehmigungsantrag für einen kommerziellen Leichtwasserreaktor eingereicht und einen Kraftwerksauftrag bzw. einen entsprechenden letter of intent erteilt haben.
2. Die Aufnahme als Gesellschafter erfolgt nach Beschuß der DWK-Gesellschafter mit Wirkung bis spätestens einen Monat nach Erteilung der Betriebsgenehmigung entweder durch Übertragung bestehender Geschäftsanteile oder im Wege der Kapitalerhöhung.
3. Der hinzutretende Gesellschafter ist bei Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet, für den von ihm zu erwerbenden Gesellschaftsanteil einen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kaufpreis zu entrichten. Hierbei sind anteilig Leistungen auszugleichen, die die DWK-Gesellschafter bis zu diesem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar erbracht bzw. übernommen haben; geldwerte Vorteile, die die Gesellschafter von der DWK erhalten haben, sind entsprechend zu berücksichtigen. Ferner sind die Nachteile auszugleichen, die einzelnen oder allen DWK-Gesellschaftern oder DWK durch den Hinzutritt des neuen Gesellschafters entstehen, einschließlich steuerlicher Nachteile.
4. Mit dem Beitritt als Gesellschafter erwirbt der Neugesellschafter anteilig die gleichen Rechte und Pflichten, die die Altgesellschafter im Zeitpunkt des Beitritts des Neugesellschafters haben.

5. Im Hinblick auf nicht vorhersehbare technische Entwicklungen und Schwierigkeiten sowie Änderungen des Gesellschafts- und des Steuerrechts sowie aller atomrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen oder Änderungen behördlicher Genehmigungspraxis, insbesondere bei Erschwendnissen beim Ausbau der Kapazitäten und bei Betriebseinschränkungen, behalten sich die Gesellschafter der DWK und die DWK vor, die vorstehenden Bedingungen für den Beitritt der Gesellschafter zu modifizieren. Die in diesem Fall modifizierten Bedingungen sollen jedoch so gestaltet sein, daß dem neuen Gesellschafter der Beitritt unter Berücksichtigung der veränderten Umstände zu beiderseits zumutbaren Bedingungen ermöglicht bleibt.

Diese Zusage bedeutet eine Hilfestellung für zukünftige Kernkraftwerksbetreiber. Denn sie eröffnet den Unternehmen, die sich zu dem Schritt der Stromerzeugung in Kernkraftwerken bis zum Ende dieses Jahrhunderts entscheiden, die Möglichkeit des Beitritts zur DWK. Zugleich schafft sie für diese gleiche Bedingungen; die zukünftigen Kernkraftwerksbetreiber werden also im Wettbewerb mit den derzeitigen gestärkt. Damit ist eine die wettbewerblichen Nachteile des Zusammenschlusses überwiegende Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gegeben.

Die Salzgitter Maschinen- und Anlagen Aktiengesellschaft, die Industrieverwaltungsgesellschaft mbH und die Saarberg-Interplan GmbH haben ein Zusammenschlußvorhaben nach § 24a angemeldet, die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH zu gründen. Jeder Gesellschafter wird $33\frac{1}{3}\%$ der Stammanteile übernehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe. Dieser Markt ist in der Bundesrepublik Deutschland erst in der Entstehung begriffen. Nicht nur im Bereich der Brennelemente-Einlagerung, Zwischenlagerung und Wiederaufbereitung, sondern auch bei der Sicherstellung und Endlagerung müßte nach dem gegenwärtigen Stand die Deutsche Gesellschaft zur Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen mbH mit dem Projekt der zentralen Endlagerung in den Gorlebener Salzstöcken als künftiges marktbeherrschendes Unternehmen angesehen werden. Das Hinzutreten eines weiteren Unternehmens mit teilweise gleicher Aufgabenstellung ist positiv zu werten. Eine Untersagung kam daher nicht in Betracht.

Auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung hat das Bundeskartellamt 1978 mehrere Mißbrauchsverfahren nach § 22 und § 104 zum Abschluß geführt. Keines der Verfahren endete mit einer Mißbrauchsverfügung, weil die betroffenen Unternehmen entweder die beanstandeten Verhaltensweisen freiwillig aufgaben oder der Mißbrauchsverdacht nicht bestätigt werden konnte. In einem weiteren Fall, der unter Beteiligung des Bundeskartellamtes von einer Landeskartellbehörde zu entscheiden war, ist das Mißbrauchsverfahren durch eine Verfügung abgeschlossen worden.

Der Schwerpunkt der Mißbrauchsaufsicht lag auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung industrieller Sonderabnehmer. Im Anschluß an das Grundsatzverfahren gegen RWE (Tätigkeitsbericht 1977 S. 86 ff.) hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen des erzielten Verfahrenergebnisses unter den betroffenen Wirtschaftskreisen beobachtet. Umfragen bei den betroffenen Sonderabnehmern und Energieversorgungsunternehmen (EVU) vorgenommen, sowie weitere Mißbrauchsverfahren gegen andere EVU eingeleitet. Im Verlaufe dieser Maßnahmen haben zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) und der Vereinigung industrielle Kraftwirtschaft (VIK) Gespräche über den Parallelbetrieb sowie die Reserve- und Zusatzstromversorgung stattgefunden. Die VDEW hat für ihre Mitgliedsunternehmen dem Bundeskartellamt die Erklärung abgegeben, daß für den Parallelbetrieb in Zukunft kein Entgelt mehr berechnet werde, daß eine Verlagerung des bisher berechneten Entgelts z. B. auf die Reservepreisstellung nicht vorgenommen werde, und daß Zusatzstrombezieher Vollstrombeziehern gleichgestellt werden, soweit sie gleiches Abnahmeverhalten aufwiesen. Bei reinen Gegendruckbetrieben bzw. wenn eine ggf. vorhandene Kondensationsstromerzeugungsanlage 10 % der vertraglichen Fremdstromleistung nicht überschreite, werde grundsätzlich einem Zusatzstrombezieher gleiches Abnahmeverhalten unterstellt wie einem Vollstrombezieher. RWE und die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen (VEW) haben dem Bundeskartellamt zugesagt, ihre bisherigen Sonderverträge entsprechend umzustellen und in der geänderten Fassung rückwirkend zum 1. Juli 1978 in Kraft treten zu lassen.

Die Neuverträge von VEW sind vom Bundeskartellamt geprüft worden. Folgende Vertragsbedingungen wurden auf Grund von Beanstandungen von VEW geändert:

- Die maximale Zeit zur Inanspruchnahme von Kurzzeitreserve wird von vier auf fünf viertelstündige Meßperioden erhöht.
- Auf die zur Verfügung stehende Dauerreservezeit von 36 Tagen wird die Zeit für die Revision der Eigenerzeugungsanlage (in den Sommermonaten) nicht angerechnet.
- Die Begrenzung der Kurzzeitreserve auf zehn Inanspruchnahme-Fälle unter Gewährung eines erheblich niedrigeren Festpreises als bisher und die Forderung von 0,50 DM für jedes weitere Mal der Inanspruchnahme hat das Bundeskartellamt nur unter Vorbahalt hingenommen.

Die neuen Regelungen von VEW über die Kurzzeit- und Dauerreservestellung konnte das Bundeskartellamt in der nunmehr vorliegenden Form akzeptieren, weil VEW die Arbeitspreise für Reservestrom den Arbeitspreisen für Zusatz- und Vollstrom angeglichen hat. Neuverträge anderer EVU, insbesondere von RWE, werden noch vom Bundeskartellamt überprüft.

Neben der kartellrechtlichen Prüfung stellt sich die Frage der ggf. vorzunehmenden preisrechtlichen Prüfung. Diese fällt in die Zuständigkeit der Preisbehörden der Länder. Die Problematik der angemesse-

nen Vergütung für die Einspeisung von industriellem Überschußstrom in die öffentlichen Stromnetze ist noch zu klären. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß sich die angemessene Vergütung für Überschußstrom an den vom EVU jeweils ersparten beweglichen Stromerzeugungskosten zu orientieren hat. Eine Vereinbarung zwischen der industriellen Abnehmerschaft und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Berechnung solcher Vergütungen steht noch aus. Zwar läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen, wann unter Berücksichtigung der ersparten beweglichen Stromerzeugungskosten eines EVU eine Vergütung für industriellen Überschußstrom angemessen ist. Es ist den betroffenen Wirtschaftskreisen jedoch möglich, rechnerisch Mindest- und Höchstbeträge für diese Kosten zu ermitteln. Die untere Grenze der beweglichen Stromerzeugungskosten eines EVU sieht das Bundeskartellamt als Mißbrauchsschwelle an. Innerhalb der Bandbreite zwischen Mindest- und Höchstgrenze stellt sich die Mißbrauchsfrage nur von Fall von zu Fall. Die Bedeutung der Gesamtproblematik der angemessenen Vergütung von Überschußstrom, der in die öffentlichen Netze eingespeist wird, geht über den Bereich der industriellen Eigenerzeugung hinaus. Grundsätzlich sind von dieser Problematik alle nicht dem EVU-Einfluß unterliegenden privaten Stromerzeugungsanlagen betroffen, die entweder im Wege der Wärme-Kraft-Kopplung oder in sonstiger Weise, z. B. durch Wasserkraft eine primärenergiesparende Stromerzeugung gestatten. Ein Fall der Einspeisung von Strom aus einem privaten Wasserkraftwerk in das öffentliche Netz befindet sich derzeit unter Beteiligung des Bundeskartellamtes in der wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung vor der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg.

Die Badenwerk AG und die Rheinelektra AG haben auf eine Reduzierung des üblichen Benutzungsdauerrabatts auf Strompreise in Abhängigkeit vom Umfang der Eigenerzeugung elektrischer Energie verzichtet, nachdem das Bundeskartellamt den Wegfall eines Reduktionsfaktors in Mißbrauchsverfahren gefordert hatte. Die Minderung des Rabatts führte dazu, daß die industriellen Strombezieher mit zunehmender Eigenerzeugung einen effektiv höheren Preis für Zusatzstrom bezahlen mußten als Vollstrombezieher. In dieser unterschiedlichen Behandlung industrieller Sonderabnehmer sah das Bundeskartellamt eine Diskriminierung und zugleich eine Behinderung der industriellen Eigenerzeugung. Am Beispiel der automatischen Vertragsverlängerung in Musterverträgen von RWE hat das Bundeskartellamt die einseitige Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Vertragsgestaltungsfreiraums durch ein marktbeherrschendes Unternehmen für sich als mißbräuchlich beanstandet und die Aufgabe des Mißbrauchs durchgesetzt. RWE hatte sich einem Sonderabnehmer gegenüber mehrfach geweigert, von seiner in Musterverträgen vorgesehenen automatischen Vertragsverlängerung um fünf Jahre auf ein Jahr herabzugehen. Das von RWE zur Rechtferigung des fünfjährigen Verlängerungszeitraums angeführte Risiko des Ausfalls eines nur kurzfristig gebundenen Abnehmers vermochte nicht zu überzeugen. Im wesentlichen waren folgende Gesichtspunkte für die Laufzeitenverkürzung maßgeblich:

- Im Wettbewerb kommen Verträge nicht durch einseitige Bedingungsstellung, sondern durch Verhandlungen zustande. Die einseitige Inanspruchnahme des Vertragsgestaltungsfreiraums durch einen Vertragspartner ist ohne Gefahr des Verlustes des anderen Vertragspartners im Wettbewerb nicht möglich.
- In großen Versorgungsgebieten wie denen von RWE gleichen sich Risiken durch abnehmende und zunehmende Strombestellungen der Abnehmer aus.
- Das Risiko, einen Abnehmer kurzfristig oder überhaupt zu verlieren, ist bei der Stromversorgung besonders gering, weil jedermann Strom benötigt und allenfalls durch Standortwechsel zu einem anderen Stromversorger überwechseln kann.
- Die Stromversorgung darf nicht an erster Stelle am Betrieb oder Umsatz des EVU orientiert sein, sondern muß auf den Bedarf des Stromabnehmers ausgerichtet sein, um dessen Willen die Versorgung erfolgt.
- Musterverträge wirken wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Sie müssen sich daher an den Maßstäben messen lassen, die für AGB gelten (z. B. an § 11 Nr. 12 Buchstabe b des AGB-Gesetzes).

Mit der vom Bundeskartellamt erreichten freiwilligen Abkehr des RWE von seiner bisherigen Praxis ist der zivilrechtliche Vertragsgestaltungsfreiraum insoweit wieder hergestellt. Längere Vertragszeiträume können selbstverständlich frei vereinbart werden.

In einem Mißbrauchsverfahren gegen die Stadt Braunlage (Stadtwerke) hat die Landeskartellbehörde Niedersachsen unter Beteiligung des Bundeskartellamtes im Januar 1978 die Forderung eines nach den tatsächlichen Aufwendungen berechneten Baukostenzuschusses für die Verstärkung eines Hausanschlusses an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz für mißbräuchlich erklärt und untersagt (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 Nr. 1). Die Stadtwerke haben als marktbeherrschendes Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Braunlage für die Verstärkung des von einem abgerissenen Altbau übernommenen Stromanschlusses eines Neubaus mit 18 Eigentumswohnungen einen Baukostenzuschuß in Höhe von 64 % der Gesamtaufwendungen (etwa 100 000 DM) gefordert und die Anschlußverstärkung von der Zahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht. Die Forderung war damit begründet worden, daß das Versorgungsnetz dieses Stadtteils sei voll ausgelastet. Um eine sichere und ausreichende Versorgung des neuen Wohnhauses zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung der Gesamtversorgung des Stadtteils zu vermeiden, seien erhebliche Investitionen für die Netzverstärkung erforderlich. Aus wirtschaftlichen Gründen könne den Stadtwerken deshalb nach dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 6 Abs. 2) nicht zugemutet werden, den Hausanschluß nach den sonst üblichen Pauschalsätzen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke festzusetzen.

Die Landeskartellbehörde und das Bundeskartellamt sind davon ausgegangen, daß der Wohnkomplex einen haushaltstypischen Strombedarf aufweist und nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke behandelt werden müßte, weil er in einem bereits voll erschlossenen Versorgungsgebiet liegt und keine Gründe erkennbar sind, die eine Sonderbehandlung rechtfertigen. Gegen die Verfügung der Landeskartellbehörde hat die Stadt Braunlage Beschwerde vor dem Oberlandesgericht Celle erhoben. Das Gericht hat die Untersuchungsverfügung im wesentlichen bestätigt und die Erhebung eines Baukostenzuschusses nach den tatsächlichen Aufwendungen für unzulässig erachtet. Diese Forderung sei willkürlich, ermessensfehlerhaft und daher mißbräuchlich. Ein Baukostenzuschuß könne nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Neuanschlüsse gefordert werden. Da es sich im vorliegenden Fall um die Verstärkung eines vorhandenen Netzanschlusses handele, könne überhaupt kein Baukostenzuschuß verlangt werden. Die Stadtwerke seien nach dem Energiewirtschaftsgesetz grundsätzlich verpflichtet, das Leitungsnetz bis zum Hausanschluß so auszubauen, daß eine ausreichende Stromversorgung gewährleistet sei. Das Gericht hat auch die von den Stadtwerken geltend gemachte Unzumutbarkeit der Anschlußpflicht verneint. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Celle hat die Stadt Braunlage Rechtsbeschwerde eingelegt.

4. Entwicklung der Strom- und Gaspreise

Die Entwicklung des Preisniveaus im Bereich der Strom- und Gasversorgung zeigte folgende Tendenz:

Seit dem 1. Januar 1977 haben sich die Strompreise um 3,5 %¹⁾ im Mittel erhöht. Bezieht man das Jahr 1976 in die Betrachtung ein, ergibt sich für die vergangenen zwei Jahre eine kumulierte Strompreiserhöhung von insgesamt 3,8 %. Gemessen an der Preisentwicklung für Investitionsgüter, die sich im gleichen Zeitraum um 7,2 % verteuerten, ist dies eine erheblich unter dem Durchschnitt bleibende Preissteigerungsrate. Allerdings haben einzelne EVU ihre Strompreise mehr als doppelt so stark wie alle EVU im Durchschnitt erhöht. Im einzelnen sind folgende Preiserhöhungen bemerkenswert:

- Bayernwerk AG, München, mit einer 11%igen Strompreiserhöhung ab 1. März 1977, die von den Weiterverteilern erst mit sechsmonatiger Verzögerung und dann zudem mit erheblich reduziertem Anhebungssatz weitergegeben wurde;
- NWK, Hamburg, mit einer Erhöhung zum 1. Juli 1977, die von der Schleswig, Rendsburg, sofort, von den anderen Weiterverteilern mit sechsmonatiger Verzögerung weitergegeben wurde;

¹⁾ Verband der Energieabnehmer (VEA), Hannover: Preisvergleich per Stichtag 1. Januar 1978

- Preußenelektra, Hannover, mit einer 5,3%igen Preiserhöhung zum 1. Oktober 1977. Die Erhöhung wurde von den Weiterverteilern mit reduziertem Anhebungssatz erst per 1. Januar 1978 weitergegeben;
- RWE, Essen, und VEW, Dortmund, mit 7,5%- bzw. 7,8%iger Strompreiserhöhung jeweils zum 1. November 1977. Beide Unternehmen hatten indes die Preise letztmalig 1975 erhöht. Sie zählen auch nach dieser Anhebung zu den EVU mit den niedrigsten Strompreisen des Bundesgebietes.

Die Preiserhöhungen sind zum Teil vom Bundeskartellamt und zum Teil von den Landeskartellbehörden untersucht worden. Soweit die Untersuchungen abgeschlossen worden sind, konnten mißbräuchliche Preiserhöhungen nicht festgestellt werden. Generell ist festzuhalten, daß sich die bereits früher festgestellte zunehmende Einschnürung des Preisfächers 1977 fortgesetzt hat. Die Spitzengruppe der zehn teuersten EVU liegt im Mittel nur noch um 8,6 % über dem Durchschnitt aller Vergleichs-EVU, und die Gruppe der zehn billigsten EVU lediglich noch um 9,5 % darunter.

Die Preise für Erdgas haben sich gegenüber 1977 um durchschnittlich 4,9 %¹⁾ erhöht. Im west- und norddeutschen Raum schwanken die Preisaufschläge zwischen 3,1 und 9,2 %. Versorger im süddeutschen Raum haben ihre Preise mit wenigen Ausnahmen (plus 0,4 bzw. 2,2 %) nicht erhöht. Generell ist festzustellen, daß Erdgas in Norddeutschland und Bayern besonders preisgünstig ist.

5. Wirtschaftliche Betätigung der Deutschen Bundesbahn

Das Bundeskartellamt hat eine von den Beschaffungsstellen der Deutschen Bundesbahn (DB) verwendete Klausel, die sich auf die Preisgestaltung ihrer Lieferanten gegenüber Dritten bezieht, nach § 15 als unbedenklich angesehen. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Z-VOL/B) werden die Auftragnehmer verpflichtet, der DB alle Vorteile einzuräumen, die sie anderen inländischen Auftraggebern beim Vorliegen gleicher Verhältnisse üblicherweise gewähren. Diese Formulierung ist angelehnt an § 4 Abs. 3 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPöA) vom 21. November 1953. Den sonst in Einkaufsbedingungen üblichen, vom Bundeskartellamt als unzulässige Preisbindung bezeichneten Meistbegünstigungsklauseln (Tätigkeitsbericht 1975 S. 74 f.) ist sie nicht gleichartig. Sie läßt es den Lieferanten rechtlich und wirtschaftlich unbenommen, im Wettbewerb anderen Abnehmern von seinen üblichen Preisen und Konditionen abweichende Vergünstigungen einzuräumen, ohne daß er der DB nachträglich entsprechende Vorteile gewähren müßte.

¹⁾ Verband der Energieabnehmer (VEA), Hannover: Preisvergleich per Stichtag 1. August 1978

DRITTER ABSCHNITT**Lizenzverträge****I. Lizenzverträge und Kartellverträge**

In einem Lizenz- und Übernahmevertrag auf dem Gebiet der Wärmespeicherung haben sich ein Patentinhaber, zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ein Kaufmann zu einer Gesellschaft zur Verwertung von Schutzrechten und technischen Entwicklungsergebnissen zusammengeschlossen. Der Erfinder und Patentinhaber und eine GmbH waren für die Dauer der gesellschaftlichen Zusammenarbeit auf dem technischen Vertragsgebiet verpflichtet, nur noch innerhalb der Gesellschaft tätig zu sein. Die neugegründete Verwertungsgesellschaft übernahm das alleinige, weltweite und ausschließliche Verwertungsrecht an allen eingebrochenen und künftig hinzutretenden Schutzrechten und des einschlägigen technischen Wissens. Dem Erfinder und Patentinhaber, einer GmbH und dem weiteren vertragsbeteiligten Kaufmann war gegenüber der neugegründeten Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, alle bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem technischen Vertragsgegenstand einzustellen und nur noch innerhalb der gemeinsam gegründeten Gesellschaft tätig zu sein. Das Bundeskartellamt hat diesen Vertrag, bei dem unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts die Elemente eines gesellschaftsrechtlichen Patent- und Know-how-Einbringungs- und Verwertungsvertrages vorherrschten, nicht nach den §§ 20, 21 Abs. 1, sondern nach § 1 (§ 20 Abs. 4) beurteilt. Der Erfinder und Patentinhaber sowie alle weiteren Vertragsbeteiligten hatten, um nicht zur neugegründeten Gesellschaft, aber auch nicht untereinander auf dem technischen Vertragsgebiet in Konkurrenz zu treten, umfangreiche Wettbewerbsverbots- und Ausschließlichkeitsvereinbarungen getroffen. Damit hatten sie, unter vollständigem Wettbewerbsausschluß, eine Schutzrechts- und Know-how-Verwertungsgesellschaft gegründet, die nach ihrem Hauptzweck auf eine Konkurrenz ausschließende Marktwirkung ausgerichtet war. Das Bundeskartellamt ging von einem Vertrag zu dem gemeinsamen Zweck aus, unter Zusammensetzung aller derzeit bestehender und zukünftig hinzutretender Schutzrechte (Patentpool) und technischen Wissens, untereinander, bei vier Vertragsbeteiligten, auf dem gesamten, weit gezogenen technischen Vertragsgebiet den Wettbewerb auszuschließen. Der Vertrag war auch geeignet, die Marktverhältnisse auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet durch Beschränkung des Wettbewerbs unter Ausschaltung der drei durch Wettbewerbsverbote gebundenen Vertragsparteien von Konkurrenzaktivitäten am Markt zu beeinflussen. Die Vertragsabschließenden haben inzwischen ein neues Vertragswerk vorgelegt, in dem alle gegen § 1 verstoßenden Vereinbarungen, insbesondere die Wettbewerbsverbo-

te, nicht mehr enthalten sind. Dieser Vertrag ist wegen der weltweit erteilten Generallizenzen, die sich in allen EG-Mitgliedstaaten auswirkt, der EG-Kommission vorgelegt worden.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall**1. Anwendungsbereich der §§ 20, 21 Abs. 1**

Schutzrechtsinhaber und Einzelerfinder haben dem Bundeskartellamt gegenüber hinsichtlich ihrer Nutzungsverträge (Stahlerzeugnisse), denen Patente, Gebrauchsmuster und technisches Betriebsgeheimniswissen zugrunde lagen, die Auffassung vertreten, diese Vereinbarungen fielen nicht unter die §§ 20, 21 Abs. 1, da sie weder als Lizenzverträge bezeichnet seien, noch Lizenzgebühren erhoben würden. Es seien nur Provisionen vereinbart worden. Dennoch hat das Bundeskartellamt diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit weit auszulegenden Vorschriften den Verträgen zugrunde gelegt. Der ausdrücklichen Bezeichnung eines Vertrages über die Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern oder technischem Betriebsgeheimniswissen als Lizenzvertrag bedarf es nicht. Für die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 Abs. 1 kommt es allein auf den maßgeblichen Vertragsinhalt an. Soweit und solange Patente, Gebrauchsmuster oder technische Betriebsgeheimnisse Vertragsgegenstand sind und mit dem Vertragsabschluß das Recht eingeräumt wird, die vertragsgegenständlichen technischen Erzeugnisse herzustellen und zu vertreiben, sind auf den Vertrag, sofern er Beschränkungen im Sinne der §§ 20, 21 enthält, diese Vorschriften anzuwenden. Das gilt selbst für die im Rahmen einer derartigen Vereinbarung nur stillschweigend eingeräumte Lizenz, d. h. für ein entsprechendes Benutzungsrecht, das nicht ausdrücklich lizenziert, sondern dessen Ausübung nach Lage der Sache ohne besondere Hervorhebung, jedoch aus den Vertragsumständen herleitbar, eingeräumt wird. Die Frage des Entgelts ist für die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 unmaßgeblich. Die genannten Vertragsrechte können sowohl unentgeltlich als auch in Form beliebiger Gegenleistungen in Geld- oder Sachwerten bzw. Dienstleistungen eingeräumt werden. Die bloße Bezeichnung eines Vertragsentgelts als Lizenzgebühr oder Provision ist unerheblich.

Ein Lizenzvertrag zwischen einem finnischen Lizenzgeber und einem deutschen Lizenznehmer sollte die Anwendung deutschen Rechts dadurch ausschließen, daß nur finnisches Recht für diesen Vertrag galt. Im Hinblick auf einige Vereinbarun-

gen, die zu Beschränkungen des deutschen Lizenznehmers in dessen Geschäftsverkehr führten (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, § 21 Abs. 1), wurden die Vertragsparteien darauf hingewiesen, daß soweit und so lange sich derartige Lizenznehmerbeschränkungen im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen spürbar auswirkten, die Vorschriften der §§ 20, 21 Abs. 1 ungeachtet der ausschließlichen Vereinbarung fremden Rechtes anzuwenden seien. Entsprechendes gelte für Artikel 85 des EWG-Vertrages (EWGV). Die betreffenden vertraglichen Beschränkungen sind daraufhin durch Nachtragsvereinbarung beseitigt worden.

2. Beschränkungen im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers

Lizenzgebührenbeschränkungen

Besonders in älteren, langlaufenden Lizenzverträgen finden sich vielfach, vor allem bei Einzelerfindern, Gebührenvereinbarungen, die für die Lebensdauer der Lizenzgeber gelten sollen, ohne die kürzere Laufzeit bestehender Patente, Gebrauchsmuster (§ 20) oder die geringere Zeitdauer des voraussehbaren Fortbestandes lizenzierten technischer Betriebsgeheimnisse (§ 21 Abs. 1) einschränkend zu berücksichtigen. Zwar hat das Bundeskartellamt in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei Altverträgen aus vorkartellrechtlicher Zeit und bei Einzelerfindern, die ihr Lebenswerk lizenzierten, im Auslegungswege Härten mildern können (Tätigkeitsberichte 1968 S. 87, 1975 S. 94 ff.). Das Bundeskartellamt geht nicht davon aus, daß jede Lizenzgebührenregelung eine Beschränkung der Lizenznehmer im Geschäftsverkehr im Sinne der §§ 20, 21 darstellt. Solange die lizenzierten Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) oder die lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse während der Vertragsausübung fortbestehen, ist vielmehr in der vereinbarten Lizenzgebühr eine kartellrechtlich neutrale Zahlungsverpflichtung für die vom Lizenzgeber erbrachten technischen Leistungen zu sehen. Schon die Begründung zum Regierungsentwurf stellt klar, daß es jedem Schutzrechtsinhaber freisteht, welche Vergütung er sich ausbedingt. Damit sind jedoch nur Art und Weise sowie Höhe der Lizenzgebührenvereinbarung gemeint. Hinsichtlich der Zeitdauer der Lizenzgebührenzahlungspflicht hat dagegen der Gesetzgeber in § 20 Grenzen gesetzt. Demgemäß hält das Bundeskartellamt in seiner Verwaltungspraxis nach §§ 20, 21 an dem Grundsatz fest, daß Lizenzgebühren für gewerbliche Schutzrechte nur für deren tatsächliche Laufzeit und für daneben lizenzierte technische Betriebsgeheimnisse nur für den Zeitraum des tatsächlichen Bestandes, d. h. bis zum Eintritt ihrer Offenkundigkeit, die nicht vom Lizenznehmer oder in seinem Auftrage durch Dritte herbeigeführt werden darf, wirksam vereinbart werden können (Tätigkeitsberichte 1976 S. 104 Nr. 3, 1977 S. 92 Nr. 3).

Ein Lizenzvertrag über Patente und technische Betriebsgeheimnisse (§§ 20, 21 Abs. 1) auf dem Gebiet von Kunststoff-Formteilen sah ungeachtet eines überwiegend schon älteren Patentbestandes eine

unkündbare Vertragsdauer und Lizenzgebührenzahlungspflicht von 18 Jahren vom Zeitpunkt des noch ausstehenden Produktionsanlaufes vor. Da diese Vereinbarungen die höchstzulässige Laufzeit des lizenzierten Patentbestandes überschritten, haben die Vertragsparteien nachträglich auf Verlangen des Bundeskartellamtes schriftlich klargestellt, daß die Vertragslaufzeit und Lizenzgebührenzahlungspflichten nur unter der Voraussetzung des Fortbestandes lizenzieter, vertragsgrundlegender Schutzrechte und entsprechenden betriebswesentlichen technischen Betriebsgeheimniswissens aufrecht erhalten bleiben.

In einem Lizenzvertrag über ein noch bestehendes Verfahrenspatent zur Herstellung von Text- und Kopiervorlagen auf fotografischem Wege unter optischer Kontrolle und ein inzwischen freigewordenes Gebrauchsmuster für Schrifttypenplatten bemaß sich die für die Überlassung der Patentlizenz zu zahlende Gebühr auch nach der Höhe des Umsatzes, der vom Lizenznehmer mit den Typenplatten erzielt wurde. Das Bundeskartellamt hat die Verpflichtung zur Zahlung einer Lizenzgebühr nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 als unwirksam angesehen, soweit sie an den Umsatz mit den nicht mehr geschützten Typenplatten anknüpfte. Zwar ist der Lizenzgeber bei der Bemessung der Höhe oder der Gestaltung der Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Lizenzgebühren grundsätzlich frei. Diese Freiheit wird aber durch die Unwirksamkeit solcher Lizenzgebührenfestsetzungen begrenzt, die sich als Beschränkungen im Geschäftsverkehr auswirken, wenn sie über den Inhalt des Schutzrechtes hinausgehen. So war es im vorliegenden Fall, da die Höhe der Lizenzgebühr auch nach dem Umsatz mit nicht mehr geschützten Typenplatten bemessen wurde. Die unentgeltliche Herstellung der Typenplatten konnte der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach Ablauf des Gebrauchsmusterschutzes nicht mehr verwehren. Es ist eine Umgehung einer unwirksamen Gebührenfestsetzung für die Benutzung eines frei gewordenen Schutzrechtes, wenn die Gebühr für die Benutzung eines noch geschützten anderen Rechtes in ihrer Höhe von der Benutzung des frei gewordenen Rechtes abhängig gemacht wird. Die zusätzliche Gebühr war daher kein Entgelt für die Auswertung des noch geschützten Verfahrenspatents, sondern im Grunde genommen eine Vergütung für die Nutzung des nicht mehr geschützten Gebrauchsmusters. Die Lizenzgebühr war im vorliegenden Fall teilbar. Deshalb war die Zahlungsverpflichtung insoweit unwirksam, als sie an den Umsatz mit Typenplatten anknüpfte.

Wettbewerbsverbote

In zwölf Lizenzverträgen über Baustoffe hat das Bundeskartellamt für die Vertragsdauer ausgesprochene Wettbewerbsverbote zu Lasten der inländischen Lizenznehmer als Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 beanstandet. Den Lizenznehmern war es untersagt, von Dritten andere Baustoffe in Lizenz zu übernehmen, derartige fremde Gegenstände zu vertreiben oder diese selbst herzustellen. Die beanstandeten Wettbewerbsverbote sind daraufhin ersatzlos gestrichen worden.

Auch in zwölf anderen Baustoff-Gruppenlizenzverträgen wurden Wettbewerbsverbote der Lizenznehmer festgestellt und durch Änderungsverträge beseitigt. Es handelte sich um die Unterlassungsverpflichtungen der Lizenznehmer, im Lizenzgebiet die bis dahin von ihnen hergestellten einschlägigen Straßenbaustoffe weder selbst herzustellen noch selbst oder durch Dritte zu vertreiben und während der Vertragsdauer keinen dem Lizenzgegenstand gleichartigen Straßenbaustoff im Lizenzgebiet herzustellen, zu vertreiben oder vertreiben zu lassen. Zugleich hat die Lizenzgeberin die schriftliche Erklärung abgegeben, derartige Wettbewerbsverbote in künftige Lizenzverträge nicht mehr aufzunehmen.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 3

In einem Verfahrenspatentlizenzvertrag verpflichtete der Lizenzgeber den Lizenznehmer zur Rücklizenzierung dessen „technischer Weiterentwicklungen zum Zweck der Weitergabe von Freilizenzen an die anderen Lizenznehmer“ des Lizenzgebers. Derartige „technische Weiterentwicklungen“ umfassen jedoch schlechthin jede über den lizenzierten Patentbestand hinausgehende, technisch weiterführende Entwicklung, und zwar unter Einschluß von unabhängigen, eigenen und somit freien Erfindungen (Parallelerfindungen), die von § 20 Abs. 2 Nr. 3 nicht erfaßt werden und nur im weitesten Sinne eine Weiterentwicklung der lizenzierten Technik sind. Diese Formulierung ging somit über die nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellte Rücklizenzierungspflicht des Lizenznehmers hinaus, die ausdrücklich nur für „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen“ gilt und eng an die lizenzierten Schutzrechte anknüpft. Außerdem darf der Lizenzgeber die Vergabe von Freilizenzen an seine weiteren Lizenznehmer nur für die Vertragslaufzeit und auch nur dann fordern, wenn der betroffene Lizenznehmer seinerseits am kostenlosen Lizenzaustausch aller Lizenznehmer untereinander, vermittelt vom Lizenzgeber, teilnimmt. Der Lizenzvertrag wurde durch schriftliche Nachtragsvereinbarung entsprechend abgeändert.

In einem anderen Fall unterlag der Lizenznehmer in einem Maschinenbaulizenzvertrag der Rücklizenzverpflichtung hinsichtlich aller „Neuerungen“, die den Lizenzgegenstand betreffen. Auch diese inhaltlich zu weit gefaßte Verpflichtung wurde durch eine Änderungsvereinbarung auf „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen“ des Lizenznehmers eingegrenzt.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 5 (§ 98 Abs. 2)

Ein Vertrag über technische und industrielle Zusammenarbeit zwischen einem deutschen und einem brasilianischen Maschinenbauunternehmen war wegen des zugrunde liegenden technischen Betriebsgeheimniswissens als Lizenzvertrag nach § 21 Abs. 1 mit § 20 zu beurteilen. Die deutsche Lizenzgeberin hat der brasilianischen Lizenznehmerin zum Schutz des von ihr in das entfernte Ausland zur vertragsgemäßen Nutzung übermittelte und während

der Vertragsdauer ständig zu erneuernden technischen Betriebsgeheimniswissens die Beschränkung auferlegt, während der Vertragslaufzeit auf dem eng abgegrenzten vertragsgegenständlichen technischen Zusammenarbeitsgebiet keine weiteren Kooperationsvereinbarungen mit anderen Herstellern einzugehen. Von diesem Zusammenarbeitsverbot mit Dritten zu Lasten der brasilianischen Lizenznehmerin war auch der Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffen (§ 98 Abs. 2). Die Prüfung hat ergeben, daß der zunächst nur für fünf Jahre abgeschlossene Zusammenarbeitsvertrag aller Voraussicht nach die volle Kapazität der ausländischen Lizenznehmerin auslastet, so daß für die verhältnismäßig kurzzeitige Vertragsdauer keine praktische Möglichkeit für weitere Kooperationsvorhaben der brasilianischen Lizenznehmerin auf dem technischen Vertragsgebiet besteht. Zudem hat diese die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig fristlos zu kündigen, falls die deutsche Lizenzgeberin nicht ständig neues technisches Wissen während der Vertragslaufzeit bekanntgeben sollte. Sie wäre sodann für neue, andere einschlägige Kooperationsvorhaben frei. Unter Berücksichtigung aller Umstände handelte es sich daher nur um die theoretische Möglichkeit einer Inlandsauswirkung dieser der brasilianischen Lizenznehmerin auferlegten Zusammenarbeitsbeschränkung, die sich somit — wenn überhaupt — nur auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bezieht (§ 20 Abs. 2 Nr. 5).

III. Lizenzvertragsprüfung nach Artikel 85 EWGV

Das Bundeskartellamt hat auch 1978 im Rahmen der Prüfung von Lizenzverträgen nach §§ 20, 21 die einschlägige Verwaltungspraxis der EG-Kommission bei Verstößen gegen Artikel 85 EWGV mit berücksichtigt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 94). In verschiedenen Fällen wurden Auswirkungen vertraglicher Beschränkungen von Lizenznehmern auch in anderen EG-Mitgliedstaaten durch Streichung von Wettbewerbsverbote, Bezugsverpflichtungen, Schutzrechts-Nichtangriffsklauseln, Preisbeschränkungen und Meistbegünstigungsvereinbarungen in Nachtragsverträgen beseitigt. In einigen Fällen haben es die Vertragsparteien, insbesondere bei ausschließlichen Lizzenzen im EG-Bereich, vorgezogen, ihre Lizenzverträge wegen der darin enthaltenen Beschränkungen zunächst der EG-Kommission in Brüssel zur Prüfung vorzulegen oder sogleich dort einen Antrag auf Erteilung eines Negativattestes nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 (VO 17) in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV zu stellen. In einem Fall haben die Parteien die Vorlage des Lizenzvertrages bei der EG-Kommission mit der Begründung verweigert, es gebe keine gesetzliche Bestimmung, die das Bundeskartellamt dazu berechtige, dies zu verlangen. Im Hinblick darauf, daß der Lizenzvertrag nach der Entscheidungspraxis der EG-Kommission gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV verstieß, weil er eine ausschließliche Herstellungs- und

Vertriebslizenz u. a. für sämtliche Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes enthielt, der Lizenznehmerin die Verpflichtung auferlegte, das von ihr erlangte künftige Know-how der Lizenzgeberin zu übermitteln, der Lizenzgeberin eine Bindung an die Zustimmung der Lizenznehmerin für künftige Lizenzerteilungen an Dritte auf einem technischen Gebiet auferlegte, auf das sich die der Lizenznehmerin erteilte Lizenz nicht erstreckte, und eine Laufzeit von 20 Jahren vorsah, hat das Bundeskartellamt die Parteien nochmals zur Vorlage des Lizenzvertrages bei der EG-Kommission unter Hinweis darauf aufgefordert, daß dies das die Parteien am wenigsten beeinträchtigende Mittel sei. Hierfür ausschlaggebend war, daß in einem vom Bundeskartellamt einzuleitenden Verfahren nur eine Abstellungsanordnung

oder ein Bußgeldbescheid, jedoch keine Freistellungserklärung erlassen werden kann (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO 17), weil hierfür nach Artikel 9 Abs. 1 VO 17 die EG-Kommission ausschließlich zuständig ist. Die Parteien haben den Lizenzvertrag aufgehoben, nachdem das Bundeskartellamt ihnen mitgeteilt hatte, daß es bei Einleitung eines Verfahrens auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 3 VO 17 wegen des Grundsatzes der uneingeschränkten und einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1969 — Rechtssache 14/68 —, Slg. 1969, I, 15) nicht befugt sei, von der Entscheidungspraxis der EG-Kommission hinsichtlich ausschließlicher Lizenen abzuweichen.

VIERTER ABSCHNITT**Verfahrensfragen**

1. Bekanntmachungen des Bundeskartellamtes im Bundesanzeiger über Zusammenschlüsse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 4, die zugrunde liegenden amtsinternen Entscheidungen über die Veröffentlichungen und die erstrebten Berichtigungen sind nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Beschluß vom 14. Dezember 1977, WuW/E OLG 1967) keine Verfügung im Sinne von § 62 Abs. 1 und 3. Alle diese Maßnahmen stellen allein keine mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommene Regelung eines Einzelfalles im Sinne von Verwaltungsakten dar, sondern ein sogenanntes schlichtes Verwaltungshandeln, bei dem eine Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht worden ist, ohne daß damit ein materieller Vorgriff auf die davon unabhängige Entscheidung nach § 24 erfolgt ist. Sie könne daher nicht die auf Verwaltungsakte zugeschnittene Beschwerdefrist des § 65 Abs. 1 in Gang setzen, ungeachtet der fehlenden Zustellung und Rechtsmittelbelehrung. Dennoch könne aber ein Berichtigungsverlangen von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die durch schlichtes Verwaltungshandeln veranlaßt worden seien, nach herrschender Verwaltungsrechtslehre auf einen öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruch gestützt werden, der im allgemeinen Verwaltungsprozeß mit der Leistungsklage durchgesetzt werden könne. Soweit der Beseitigungsanspruch aber auf einer von einer Kartellbehörde veranlaßten Maßnahme beruhe, sei nicht nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, sondern nach § 62 Abs. 4, § 92 die Beschwerde zum Kartellsenat des Oberlandesgerichts gegeben. Die Beschwerde sei zulässig, wenn die Beschwerdeführer substantiiert darlegten, daß durch eine unzutreffende öffentliche Darstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Stellung auf dem Markt oder ihre Kreditfähigkeit beeinträchtigt sein könnte.

2. Zu mehreren grundsätzlichen kartellverwaltungsrechtlichen Fragen hat das Kammergericht in einem Beschuß über eine Beschwerde gegen die nur teilweise Erteilung einer Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 Stellung genommen (Beschluß vom 7. Februar 1978 — Kart 15/77 —). Danach ist es verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß der Bundesminister für Wirtschaft im Falle einer vorausgegangenen Untersagung der Fusion durch das Bundeskartellamt anstelle der beantragten Genehmigung für den Vollerwerb eine so nicht beantragte eingeschränkte Erlaubnis für eine Minderheitsbeteiligung erläßt und diese mit Unterlassungsgeboten verbindet. Eine Erlaubnis, die von dem gestellten Antrag abweiche, stelle eine Versagung der begehrten und die Erteilung einer anderen Erlaubnis dar. In dem Erlaubnisverfahren bestehe eine Bindung hinsichtlich der vom Bundeskartellamt gemäß § 24

Abs. 1 festgestellten Wettbewerbsbeschränkungen sowie der dazugehörigen Feststellungen, die als richtig zu unterstellen seien. Der Minister sei zu neuen Erhebungen nicht befugt, auch wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die vom Bundeskartellamt getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Die Überprüfung der vom Bundeskartellamt zugrunde gelegten Wettbewerbsbeschränkung erfolge durch Anfechtung der Untersagungsverfügung, nicht zusätzlich durch die Anrufung des Ministers und einer Beschwerde gegen die Erlaubnisverfügung. Dies folge daraus, daß nach § 62 Abs. 1 und 4 gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes und die Erlaubnisverfügung des Bundesministers für Wirtschaft getrennte Rechtsmittelverfahren eröffnet seien. Der gerichtlichen Überprüfung der für die Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 maßgeblichen Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage sind nach Auffassung des Kartellsenats Grenzen gesetzt. Zwar handele es sich um eine gebundene Entscheidung des Ministers, bei der unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen seien und bei der kein Ermessen eingeräumt sei. Sie sei jedoch gemäß § 70 Abs. 4 Satz 2 der Nachprüfung des Gerichts entzogen. Diese Einschränkung gelte ihrem Wortlaut und der Stellung innerhalb der genannten Vorschrift zwar ausdrücklich nur für Ermessensentscheidungen. Unabhängig davon, ob Gemeinwohlerwägungen des Ministers im Rahmen des § 24 Abs. 3 bei einer Ermessens- oder einer gebundenen Entscheidung vorzunehmen seien, enthielten sie doch Elemente einer wirtschaftspolitischen Wertung, so daß § 70 Abs. 4 Satz 2 auch auf sie anwendbar sei. Insofern müsse der Kartellsenat eine innerhalb der durch seine Auslegung ermittelten Toleranzgrenze gelegene nicht zu widerlegende Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft hinnehmen, ohne sie durch eigene Einschätzung ersetzen zu dürfen. Sie müsse lediglich vernünftig begründet sein und vertretbar erscheinen. Dies betreffe auch die vom Minister vorgenommene Abwägung zwischen dem Gemeinwohl und der Wettbewerbsbeschränkung. Die Befugnis zum Erlaß einer auf eine Minderheitsbeteiligung begrenzten Erlaubnis ergibt sich nach Ansicht des Kartellsenats aus der speziellen Ermächtigung des § 24 Abs. 3 Satz 3, wonach die Erlaubnis auch mit Beschränkungen verbunden werden darf. Anders als bei einer Nebenbestimmung im Sinne von § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lasse diese nur im GWB statuierte Beschränkung es zu, den Gegenstand eines beantragten Verwaltungsaktes zu verändern und mit einem wesentlich abweichenden Inhalt zu erlassen. Die mit der Erlaubnis verbundenen und bis zum Abschluß des Auflösungsverfahrens nach § 24 Abs. 6 befristeten Unterlassungsgebote sah das Kammergericht als Auflagen im Sinne von § 36 Abs. 1

VwVfG an, die ihre gesetzliche Ermächtigung ebenfalls in § 24 Abs. 3 Satz 2 haben. Diese als Verwaltungsakte selbständig anfechtbaren Nebenbestimmungen seien sachdienlich und liefen dem Zweck des als Hauptache erlassenen Verwaltungsaktes nicht zuwider. Dem stehe auch nicht entgegen, daß das Bundeskartellamt nach § 56 Nr. 3 eine einstweilige Anordnung mit einem Inhalt, der den Auflagen des Ministers entsprach, hätte erlassen können. Die Zweigleisigkeit des Untersagungs- und des Erlaubnisverfahrens führe dazu, daß sich Maßnahmen des Bundeskartellamtes und des Bundesministers für Wirtschaft teilweise überschneiden können, wobei die beiderseitigen Befugnisse sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern nebeneinander bestehen.

3. In einem Verwaltungsverfahren nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 wegen der Verweigerung der Direktbelieferung eines Buchhandelsunternehmens mit preisgebundenen Verlagserzeugnissen hatte das Bundeskartellamt den Antrag eines Verbandes von Bahnhofsbuchhändlern auf Beiladung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 mit der Begründung zurückgewiesen, der Antragsteller habe keine erhebliche Interessenberührung dargetan, die eine Beiladung rechtfertigen könne. Das Kammergericht hat auf die dagegen gerichtete Beschwerde durch Beschuß vom 13. Januar 1978 (Kart 18/77) die Verpflichtung des Bundeskartellamtes ausgesprochen, den Antragsteller zu dem Hauptverfahren beizuladen. Der Kartellsenat sah eine mittelbare Interessenberührung des beschwerdeführenden Verbandes als gegeben an, da seine Mitglieder von dem beteiligten Verlagsunternehmen direkt beliefert wurden und eine Entscheidung des Bundeskartellamtes diese Direktbelieferung in Frage stellen könnte. Sollte das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis kommen, daß das nichtbelieferte Buchhandelsunternehmen und der Bahnhofsbuchhandel gleichartig seien, wäre die Sonderstellung des Bahnhofsbuchhandels in Gefahr. Das preisbindende Verlagsunternehmen könnte dann auch die Belieferung des Bahnhofsbuchhandels einstellen. Dies könnte dazu führen, daß auch andere Verlage die Direktbelieferung einstellten. Bei Bezug über den Großhandel müßte der Bahnhofsbuchhandel mit einem erheblich niedrigeren Rabatt rechnen. Der Ausgang des Kartellverwaltungsverfahrens könne somit mittelbar erhebliche wirtschaftliche Folgen für ihn haben. Die Entscheidung über die Beiladung stehe im Ermessen der Kartellbehörde; ihre Ermessensentscheidung unterliege jedoch nach § 70 Abs. 4 der gerichtlichen Nachprüfung auch dahin, ob sie ihr Ermessen unzweckmäßig ausgeübt habe. Zweckmäßig sei es bei der Entscheidung über eine Beiladung davon auszugehen, daß wenigstens je ein Vertreter der verschiedenen sich in dem Verfahren gegenüberstehenden Interessen beizuladen ist. Eine vollständige Interessengleichheit mit einem der bisher Beteiligten bestand nach Ansicht des Kammergerichts nicht.

4. In einem Beschwerdeverfahren betreffend die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 24 sind Gesellschafter, die Gesellschaftsanteile veräußert haben, notwendig beteiligt. Dies gilt auch, wie

das Kammergericht in einem Beschuß vom 7. Februar 1978 (WuW/E OLG 1921) ausführt, wenn sie selbst keine Rechtsmittel eingelegt oder ihr eigenes Rechtsmittel zurückgenommen haben. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 5 seien Beteiligte einer Fusionskontrolle die Rechtsträger, gegen die sich das Verfahren richte, bei dem Verkauf von Geschäftsanteilen auch die Veräußerer. die Untersagung eines Zusammenschlusses wirke sich unmittelbar auf das Veräußerungsgeschäft aus, so daß sie nur einheitlich gegenüber den am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen und den Veräußerern oder Erwerbern von Geschäftsanteilen ergehen könne. Da diese Gesellschafter notwendige Beteiligte des Verwaltungsverfahrens waren, seien sie es bei der gebotenen ergänzenden Auslegung des § 66 auch im gerichtlichen Verfahren.

5. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschuß vom 1. Dezember 1977 (WuW/E BGH 1515) eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 19. Oktober 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 109; WuW/E OLG 1801) im Ergebnis bestätigt, worin die Beschwerde eines aus einem Bierbezugsvertrag Verpflichteten gegen das Nichteinschreiten der Landeskartellbehörde nach § 18 abgewiesen worden war. Danach besteht bei einer Bezugsbindung im Sinne von § 18 kein Antragsrecht der Vertragspartner. Dies zeige eine Gegenüberstellung mit der nach Aufbau und Zweck vergleichbaren Vorschrift des § 17, der ausdrücklich ein Antragsrecht gewähre. In der Gesetzesformulierung, daß die Kartellbehörde Verträge für unwirksam erklären kann, komme das Opportunitätsprinzip zum Ausdruck. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe sich nichts anderes, zumal auch die Novelle von 1973 nicht zur Einführung eines individuellen Rechtsschutzes jedes einzelnen gebundenen Unternehmens geführt habe. Bestehe aber kein Recht des Beschwerdeführers auf Einleitung eines Verfahrens durch die Kartellbehörde, so seit auch kein Raum für eine Nachprüfung, ob diese von ihrem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht habe, als sie von der Verfahrenseinleitung abgesehen habe.

6. Durch Beschuß vom 31. Oktober 1978 — KVR 7/77 — hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde eines Unternehmens, welches beim Bundeskartellamt erfolglos beantragt hatte, die Erlaubnis zu einem von ihm selbst beantragten Rationalisierungskartell zu untersagen, als unbegründet zurückgewiesen (Tätigkeitsbericht 1977 S. 97). Damit hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Kammergerichtes vom 7. September 1977 (WuW/E OLG 1903), nach der eine Beschwerde nur gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung zulässig ist, in vollem Umfang bestätigt. Aus § 62 Abs. 3 Satz 1 ergebe sich unzweideutig, daß die Beschwerdebefugnis nicht unabhängig von der Frage der Übereinstimmung von Antrag und erlassener Verfügung bestehe. Es sei nicht geboten, demjenigen ein Recht auf Überprüfung einer erlassenen Entscheidung zu gewähren, dessen Begehren durch diese Entscheidung in vollem Umfange entsprochen worden sei. Unzutreffend sei die Auffassung, dem Antrag sei ohne Rücksicht auf das von ihm verfolgte

Ziel lediglich die Bedeutung einer formellen Verfahrensvoraussetzung beizumessen. Es gebe auch keinen durchgängigen Grundsatz der umfassenden gerichtlichen Kontrolle von Verfügungen der Kartellbehörden, der eine derartige Auslegung nahelege. Auch die in der Verpflichtungsbeschwerde enthaltene Anfechtungsbeschwerde bedürfe einer formellen Beschwer. Etwas anderes lasse sich auch nicht aus § 62 Abs. 2 herleiten, da die Bedeutung dieser Vorschrift sich in der Einbeziehung der Beigeladenen in den Kreis der möglichen Beschwerdeberechtigten und dem Ausschluß nicht am Verwaltungsverfahren Beteigter aus diesem Kreis erschöpfe, ohne daß die Geltung der allgemein für Rechtsmittelverfahren gültigen Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgeschlossen würden.

7. Im Rahmen eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen ein Auskunftsverlangen des Bundeskartellamtes nach § 63 a Abs. 3 Satz 2 hat das Kammergericht in einem Beschuß vom 3. Juni 1977 (WuW/E OLG 1951) ausgeführt, daß für den Umfang des Auskunftsverlangens nach § 46 ein großzügiger Maßstab anzulegen ist. Es könne die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne jedweder wirtschaftlicher Betätigung erfassen. Der Kartellbehörde müsse es unter der Voraussetzung, daß sie aus konkretem Anlaß und gesetzlich abgesichert tätig werde, unbenommen bleiben, sich ein möglichst vollständiges Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Unternehmens zu machen. Es könne daher nicht darauf ankommen, daß unter Umständen die verlangten Angaben bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Andernfalls würde der Behörde über die Nachprüfung des Auskunftsverlangens bereits ein gewisses Konzept ihrer materiellrechtlichen Prüfungen vorgeschrieben und ihr Beurteilungsspielraum eingeschränkt werden können. Aus der sofortigen Beantwortung der Fragen entstehen der Beschwerdeführer keine Nachteile, die es rechtfertigen, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen, da im Falle einer Aufhebung des Auskunftsbeschlusses das Bundeskartellamt die erteilten Auskünfte nicht verwerten dürfe. Soweit der Antragstellerin durch die Auskunftserteilung innerbetriebliche Kosten entstehen, gehe der Gesetzgeber davon aus, daß der Auskunftsverpflichtete sie zu tragen habe.

Das Kammergericht hat in vier Parallelverfahren gegen Möbelhersteller, gegen die das Bundeskartellamt den Vorwurf mißbräuchlicher Preisempfehlungen erhoben und Mißbrauchsverfügungen nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 erlassen hatte, die kraft Gesetzes auch bei Einlegung der Beschwerde sofort vollziehbar sind, gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 2 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde angeordnet, weil die sofortige Vollziehung für die Beschwerdeführer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Es sei glaubhaft gemacht, daß die überwiegende Mehrzahl der Möbelhändler auf Preisempfehlungen großen Wert lege und Möbelhersteller, welche die zur Zeit weitgehend üblichen Preisempfehlungen nicht aussprechen könnten, bei ihren Bestellungen und bei der Absatzpflege benachteiligen würde. Un-

ter diesen besonderen Umständen sei es unbillig und würde zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn den Beschwerdeführern die Möglichkeit zur Preisempfehlung vor der gerichtlichen Entscheidung mit sofortiger Wirkung genommen würde, während ihre Konkurrenten bei etwa gleichgelagerten Sachverhalten weiterhin dazu in der Lage wären (Beschlüsse vom 14. November 1978 — Kart 26, 28, 30, 32/78 —).

8. Das Bundeskartellamt hat wiederholt durch einstweilige Anordnungen nach § 56 Nr. 3 vorläufige Fusionsverbote für beabsichtigte Unternehmenszusammenschlüsse ausgesprochen (Beschlüsse vom 3. Mai und 8. November 1978). In beiden Fällen konnten abschließende Entscheidungen in der Hauptsache im wesentlichen aus verfahrenstechnischen Gründen noch nicht ergehen. Das Bundeskartellamt hielt die vorläufigen Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse für geboten, weil im Falle einer erst nachträglichen Untersagung des bereits vollzogenen Zusammenschlusses bis zu einer Entflechtung der kritischen Geschäftsbereiche im Verfahren nach § 24 Abs. 6 und 7 dieser Zustand möglicherweise jahrelang bestehen bliebe. Hinzu kam, daß in einem Falle das Verfahren gegen ein ausländisches Unternehmen gerichtet war, was zu besonderen Schwierigkeiten bei der Auflösung des Zusammenschlusses geführt hätte (WuW/E BKartA 1717).

In einem Fall hat das Bundeskartellamt den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 56 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 auf die vorläufige Erlaubnis der Durchführung eines Rationalisierungskartellvertrages stattgegeben, um erhebliche wirtschaftliche Gefahren von den Kartellmitgliedern abzuwenden (Beschuß vom 6. März 1978, WuW/E BKartA 1707). Es hat bei seiner Entscheidung die vom Gesetzgeber in der vergleichbaren Regelung des § 63 a Abs. 1 getroffenen Maßstäbe ergänzend herangezogen, wonach die Kartellbehörde die sofortige Vollziehung einer Verfügung anordnen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. In diesem Fall überwog das Interesse der Kartellmitglieder an einer alsbaldigen Aufnahme der gemeinschaftlichen Tätigkeit.

9. Zur Frage, wann eine Gebühr für eine Anmeldung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 a aus Billigkeitsgründen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 4 herabzusetzen ist, hat sich das Kammergericht in einem Beschuß vom 8. September 1978 (Kart 3/78) geäußert. Das Gericht sah in dem gebührenpflichtigen Vorgang eine freiwillige Anmeldung nach § 24 a Abs. 1 Satz 1, wohingegen das Bundeskartellamt unter Zugrundelegung der bis dahin bekannten Rechtsprechung in dem Vorgang einen anmeldepflichtigen Zusammenschluß nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 erblickt hatte. Eine Herabsetzung erschien dem Kartellsenat deshalb gerechtfertigt, weil die Beschwerdeführer nur aufgrund des Beharrens des Bundeskartellamtes auf der Notwendigkeit einer Anmeldung diese vorsorglich vorgenommen hatten. Waren sie hierzu nicht gedrängt worden, hätten sie aufgrund ihres damaligen Rechtsstandpunktes nur eine

gebührenfreie Anzeige erstattet. Diese Sachlage führte hier nicht zu einer Niederschlagung der Gebühr wegen unrichtiger Sachbehandlung nach § 80 Abs. 5 Nr. 2, da das Verlangen des Bundeskartellamtes im damaligen Zeitpunkt der Rechtsprechung entsprach, die der Kartellsenat mit dieser Entscheidung erst nachträglich änderte.

10. Der Bundesgerichtshof hat in der Rechtsbeschwerdeinstanz in einem Verwaltungsverfahren gegen ein Zusammenschlußverbot des Bundeskartellamtes den Streitwert neu festgesetzt (Beschluß vom 7. August 1978 — KVR 4/77 —). Nach § 3 ZPO sei in Verbindung mit § 78 Satz 1 der Streitwert in Anfechtungsverfahren vor den Kartellgerichten in der Regel nach den wirtschaftlichen Auswirkungen des Obsiegens des Beschwerdeführers zu berechnen, was auch § 13 des Gerichtskostengesetzes (GKG) entspreche. Das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens an einem Zusammenschluß durch Anteilserwerb schlage sich vor allem im Kaufpreis der zu erwerbenden Anteile nieder. Im Kaufpreis finde insbesondere das Interesse Ausdruck, das die beteiligten Unternehmen dem durch den Anteilserwerb gewonnenen Einfluß auf das zu erwerbende Unternehmen und damit den durch den Zusammenschluß in Aussicht stehenden wettbewerblichen Aktivitäten beimessen. Der Wert dieses Einflusses und der durch den Zusammenschluß dem erwerbenden Unternehmen zufließenden Ressourcen im wirtschaftlichen Wettbewerb sei im Einzelfall daher sehr verschieden. Er könne angesichts des prognostischen Charakters der zukünftigen Beurteilung sowie der weitgehend noch nicht gesicherten Kenntnisse über die maßgebenden Zusammenhänge nur innerhalb eines größeren Rahmens geschätzt werden. Ins Gewicht falle dabei, daß für eine Anfechtungsbeschwerde der Zugang zum Gericht nicht beeinträchtigt werden dürfe, da angesichts der auf dem Gebiet der Zusammenschlußkontrolle noch weitgehend ungeklärten Rechtsfragen das Prozeßrisiko im Einzelfall ungewöhnlich hoch sein könne. Weiter sei zu berücksichtigen, daß die mit der Zusammenschlußkontrolle notwendig verbundene und ebenfalls schwer kalkulierbare Verzögerung der geplanten Maßnahmen die betroffenen Unternehmen ohnehin belaste. Unter Abwägung der genannten Gesichtspunkte hat der Bundesgerichtshof den Verfahrenswert auf ein knappes Fünftel des Kaufpreises für den der Zusammenschlußkontrolle unterliegenden Aktienerwerbs festgesetzt.

11. Auf die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Boykottaufrufes nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8, der in einem ärztlichen Mitteilungsblatt erschienen war, hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 11. April 1978 (KRB 1/77) das Verfahren wegen Verjährung der Verfolgung eingestellt. Da die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts nach § 31 Abs. 2 OWiG nur gelten, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, wandte der Senat die am Sitz des Kammergerichts geltende Verjährungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 1 PresseG Berlin an, wonach sich die Verjährungsfrist bei als Vergehen eingestuften

Presseinhaltsdelikten auf sechs Monate beläuft. Zwar handelt es sich bei einer mit Geldbuße zu ahndenden Tat nicht um eine solche „strafbaren Inhalts“ im Sinne der Pressegesetze. Der Bundesgerichtshof sah sich aber nicht gehindert, die presserechtliche Verjährung auf mit Geldbuße bedrohte Handlungen, die durch Druckwerke begangen worden sind, deren geistig wirkender Inhalt die für einen Tatbestand des Ordnungswidrigkeitenrechts erforderliche Erklärung enthält, im Wege der Analogie zu erstrecken. Denn wie im Strafrecht sei auch im Ordnungswidrigkeitenrecht Analogie nur unzulässig, soweit sie sanktionsbegründend und sanktionsschärfend wirken würde. Es erschien als ein kaum verständlicher Wertungswiderspruch, wenn nur die mit Strafe bedrohten Taten schwereren Unrechtsgehalts der kurzen presserechtlichen Verjährung unterlägen, die lediglich mit Geldbußen bedrohten Handlungen leichteren Unrechtsgehalts aber wesentlich länger verfolgbar blieben. Wegen der größeren inneren Nähe der Ordnungswidrigkeiten zu den Vergehen sei auf die für diese Deliktgruppe vorgesehenen Verjährungsfristen in den Landespressegesetzen abzustellen.

12. In einem Parteistreitverfahren über einen Vertrag betreffend betriebliches Know-how im Sinne von § 21 hat der Bundesgerichtshof zur Frage der Zuständigkeit der Kartellspruchkörper Stellung genommen (Urteil vom 30. Mai 1978 — KZR 8/76 —). In die nach § 96 Abs. 1 ausschließliche Zuständigkeit der Kartellgerichte gehören danach vertragliche Ansprüche nur dann, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten aus Kartellverträgen handelt, § 87 Abs. 1. Kartellverträge in diesem Sinne sind allein die im ersten Abschnitt des Gesetzes geregelten Verträge der §§ 1 bis 8; Individualverträge der §§ 15 ff. dagegen seien keine Kartellverträge im Sinne dieser Vorschrift. Ansprüche aus diesen Verträgen unterliegen grundsätzlich nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Kartellgerichte, es sei denn, es handele sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergeben. Letzteres sei aber noch nicht der Fall, wenn das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen überhaupt als Entscheidungsgrundlage mit heranzuziehen sei, wie bei der Beurteilung der bloßen Vorfrage, ob der dem geltend gemachten Klageanspruch zugrundeliegende Lizenzvertrag kartellrechtlich zulässig sei. Ist dagegen die behauptete kartellrechtliche Unwirksamkeit eines solchen Lizenzvertrages unmittelbar Streitgegenstand, etwa aufgrund eines entsprechenden Feststellungsantrages, so sei die ausschließliche Zuständigkeit der Kartellspruchkörper gegeben. Dabei obliege die Prüfung der entscheidungserheblichen Frage, ob es sich bei dem betreffenden Vertrag um einen Austauschvertrag im Sinne der §§ 15 ff. handelt oder um einen nach § 1 zu beurteilenden gleichlaufenden Interessen dienenden Vertrag, grundsätzlich der Tatsacheninstanz. Nur wenn das Berufungsgericht diese notwendige Vertragsauslegung unterlassen habe und hierfür keine weiteren Feststellungen mehr zu treffen seien, könne auch das Revisionsgericht diese Auslegung selbst vornehmen.

13. In einer weiteren Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof zu prüfen, ob eine Berufung, über die der Kartellsenat des nach §§ 92 f. zuständigen Oberlandesgerichtes zu entscheiden hat, auch bei dem nach § 119 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) allgemein zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden kann (Urteil vom 30. Mai 1978 — KZR 12/77 —). Der Bundesgerichtshof würdigt zunächst eingehend die zu dieser Frage vertretenen unterschiedlichen Rechtsmeinungen und kommt zum Ergebnis, daß eine befriedigende Lösung, die sowohl dem Sinn der besonderen Zuständigkeitsregelung für Kartellsachen wie dem Interesse an Rechtsklarheit Rechnung trägt, sich nur in der Weise finden läßt, daß eine Berufung, über die das Kartelloberlandesgericht zu entscheiden hat, in jedem Falle fristwährend auch bei dem allgemein zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden kann, das die Sache dann nach § 281 ZPO auf Antrag an das Kartelloberlandesgericht zu verweisen hat. Zwar werde dadurch der Grundsatz des § 518 Abs. 1 ZPO durchbrochen, wonach die Berufung durch Einreichung der Rechtsmittelschrift beim Berufungsgericht eingelegt wird. Doch lasse sich dies im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Kartellstreitigkeiten rechtfertigen. Im Interesse einer klaren, von Abgrenzungsschwierigkeiten freien Regelung müsse die fristwährende Einlegung der Berufung bei dem allgemein zuständigen Oberlandesgericht allerdings auch in den Fällen zugelassen werden, in denen an der Zuständigkeit des Kartelloberlandesgerichts vernünftige Zweifel nicht möglich seien. Zu der Vorfrage, ob das Landgericht in dieser Sache in seiner Eigenschaft als Kartellgericht im Sinne von §§ 87, 89 Abs. 1 entschieden hatte, hält es der Bundesgerichtshof für ausreichend, wenn dieses sich im Kopf seines Urteils ausdrücklich als „Kartellkammer“ bezeichnet hat. Unter diesen Umständen sei dem Erfordernis, daß die Berufung sich gegen das Urteil eines für Kartellsachen zuständigen Landgerichts richte, jedenfalls genügt, wobei es unerheblich sei, daß eine Zivilkammer des Landgerichts und nicht die Kammer für Handelssachen entschieden habe. Zwar seien die in § 87 Abs. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 2 Handelssachen

im Sinne der §§ 93 bis 114 GVG. Da auch Handelssachen aber nur auf Antrag einer Partei vor die Kammer für Handelssachen gelangen, bedeute dies nicht, daß Kartellstreitigkeiten beim Landgericht nicht auch durch die Zivilkammern entschieden werden können.

14. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 13. Oktober 1978 — 2 U(Kart) 77/78 — ist für den Gerichtsstand einer Klage wegen einer Diskriminierung im Sinne von § 26 Abs. 2 nach § 32 ZPO der Sitz des diskriminierten Unternehmens maßgeblich. Die durch die behauptete Diskriminierung beeinträchtigte Stellung des klagenden Unternehmens im Wettbewerb sei an ihrem Sitz zu lokalisieren, da dort der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit liege und der Sitz sich auch geographisch innerhalb des Marktes befindet, auf dem es sich betätige und auf dem sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirke. Begangen im Sinne von § 32 ZPO sei die Tat nicht nur dort, wo der Täter gehandelt habe oder, bei Begehung durch Unterlassen, hätte handeln müssen, sondern auch dort, wo der Erfolg seiner Handlung eingetreten sei. Der Gerichtsstand im Bezirk des angerufenen Gerichts sei jedenfalls deshalb begründet, weil das beklagte Unternehmen den Tatbestand des § 26 Abs. 2 mit der Ablehnung des Vertragsschlusses allein noch nicht erfüllt habe. Die Vollendung der Diskriminierungshandlung trete erst ein, wenn die Stellung des nichtbeliebten Unternehmens im Wettbewerb durch die Verweigerung des Vertragsabschlusses beeinträchtigt sei. Für diese Auslegung spricht nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Stuttgart auch, daß es Fälle geben kann, in denen nur sie die Anrufung des Gerichts gegen eine vom Ausland auf den inländischen Markt einwirkende Wettbewerbsbeschränkung ermöglicht. In einem solchen Fall finde das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 98 Abs. 2 Anwendung. Geltung werde ihm aber in der Regel nur verschaffen, wenn auch die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben sei, da ausländische Gerichte deutsches Kartellrecht jedenfalls in der Praxis kaum anwenden würden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages

1. Siebenter Bericht über die Wettbewerbspolitik

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1978 ihren siebenten Bericht über die Wettbewerbspolitik veröffentlicht. Angesichts der durch strukturelle Schwächen und schwaches Wachstum gekennzeichneten Lage der europäischen Wirtschaft sieht die Kommission ihre Aufgabe vor allem darin, die notwendigen strukturellen Wandlungen zu fördern und dem Irrtum entgegenzutreten, die Unternehmen könnten dem Anpassungsprozeß entgehen, indem sie sich mit Konkurrenten verständigen oder aber die staatlichen Stellen zu übertriebenem Protektionismus drängen.

Im Rahmen der Fortsetzung ihrer Untersuchung über die Konzentration in der Gemeinschaft konnte die Kommission zum ersten Mal seit 1973 eine Verringerung der Gesamtzahl der nationalen und zwischenstaatlichen Zusammenschlüsse feststellen. Bei Gründung von gemeinsamen Tochtergesellschaften seien zwischenstaatliche Operationen häufiger gewesen als nationale.

Im Forschungsprogramm über die Nahrungsmitteldistribution und Verbraucherpreise liegen als erste Ergebnisse u. a. Erkenntnisse über Nachfragemacht vor, mit der Lebensmittelhersteller in einzelnen Mitgliedsländern konfrontiert werden. Danach ist die Nachfrage in Italien am wenigsten, in Belgien und Deutschland am stärksten konzentriert.

2. Bekanntmachung der Kommission vom 18. Dezember 1978 über die Beurteilung von Zuliefererverträgen nach Artikel 85 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABIEG Nr. C 1/2 vom 3. Januar 1979)

Die Kommission sieht in der modernen Form der Arbeitsteilung, in der ein Unternehmen (Zulieferer) für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) nach dessen Weisungen Aufträge ausführt, Entwicklungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen. Sie will mit dieser Bekanntmachung Zweifel an der Vereinbarkeit von bestimmten Klauseln in Zuliefererverträgen mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV beseitigen. Insbesondere wird klar gestellt, daß die Verpflichtung des Zulieferers, die mit Hilfe der Kenntnisse und Hilfsmittel des Auftraggebers angefertigten Gegenstände oder ausgeführten Arbeiten nur dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, unter bestimmten Umständen mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar ist. Gleichfalls mit dieser Vorschrift vereinbar ist danach auch die Verpflichtung des Zulieferers, vom Auftraggeber übermittelte Kenntnisse nur für die Ausführung des Auftrags zu

benutzen; das Verfügungssrecht des Zulieferers über die Ergebnisse eigener Forschung darf jedoch nicht eingeschränkt werden.

3. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWGV

Die Kommission hat 1978 zehn Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV abgeschlossen.

Ein Vertriebs- und Verkaufssystem auf dem Gebiet von Tabakwaren in Belgien, das von der Vereinigung der belgischen und luxemburgischen Tabakindustrie (FEDETAB) und mehreren ihrer Mitglieder praktiziert worden ist, hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen. Durch dieses Vertriebssystem sind die belgischen Tabakgroß- und Einzelhändler in Kategorien mit verschiedenen jeweils festen Verdienstspannen eingeteilt worden; am Jahresende erhielten die Händler einen Gesamtumsatzrabatt. Die Kommission sieht hierin eine Beschränkung des Wettbewerbs; es gelte auf dem Gebiet des Tabaksektors, auf dem der Umfang der staatlichen Kontrolle über die Verbraucherpreise die Wettbewerbsmöglichkeiten auf der Groß- und Einzelhandelsstufe ohnehin vermindert, ein Höchstmaß an Wettbewerb aufrecht zu erhalten. Nach Auffassung der Kommission erwachsen dem Verbraucher aus diesem Vertriebssystem keine unbestreitbaren Vorteile. Sie hat daher eine Freistellung der angemeldeten Vereinbarung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt und die unverzügliche Abstellung der Zuwiderhandlung angeordnet (Entscheidung vom 20. Juli 1978 — IV/28.852/29.127 — FEDETAB — ABIEG Nr. L 224/29 vom 15. August 1978). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der EuGH hat das Verbot der Praktizierung dieses Systems durch einstweilige Verfügung vorläufig aufgehoben.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen zwei niederländischen Herstellern von einfachen Stickstoffdüngern — der Unie van Kunstmestfabrieken (UKF) B.V. und der Nederlandse Stikstof Maatschappij (NSM) N.V. — fällt nach Auffassung der Kommission unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Die Freistellung der angemeldeten Vereinbarung ist versagt worden. UKF und NSM, die 80 % der niederländischen Produktion und 16 % der Gemeinschaftsproduktion an Kunstdünger dieser Art auf sich vereinigen, haben dem Verkaufskonto Centraal Stikstof Verkoopkonto B.V. (CSV) in Den Haag, dessen alleinige Aktionäre sie sind, den Verkauf ihrer Stickstoffdüngererzeugnisse in den Niederlanden sowie die Ausfuhr in außergemeinschaftliche Länder übertragen. Wenn

sich auch die Tätigkeit von CSV auf den Verkauf der Erzeugnisse auf dem niederländischen Markt und auf die Ausfuhr in Länder außerhalb der EG beschränkt, so führt nach den Feststellungen der Kommission die ständige Zusammenarbeit von NSM und UKF im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Kontors in der Praxis zu einer Abstimmung in Bezug auf Produktion, Lagerhaltung und Verkauf und damit auch zwangsläufig zu spürbaren Auswirkungen auf die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Entscheidung vom 20. Juli 1978 — IV/26.186 — Centraal Stikstof Verkoopkontoor — ABIEG Nr. 242/15 vom 4. September 1978).

In den beiden Entscheidungen vom 28. Juli 1978 gegen zwei britische Whisky-Hersteller (Teacher and Sons Ltd., Einzelfall IV/28.859, ABIEG Nr. L 235/20 vom 26. August 1978; Arthur Bell and Sons Ltd., Einzelfall IV/29.440, ABIEG Nr. L 235/15 vom 26. August 1978) stellt die Kommission fest, daß die in den Geschäftsbedingungen der Unternehmen enthaltenen Ausfuhrverbote gegenüber ihren britischen Käufern Verstöße gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV darstellen. Die beiden Unternehmen haben auf dem Markt für Scotch-Whisky in der Gemeinschaft einen Anteil von 1,8 bzw. 1,1 %. Trotz dieser geringen Marktanteile hielt die Kommission die Wettbewerbsbeschränkungen für spürbar. Der geringe Marktanteil außerhalb des Vereinigten Königreiches könnte gerade auch auf dem Exportverbot beruhen, da dieses zahlreiche Händler daran hindere, die Whisky-Sorten der beiden Unternehmen in Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft auszuführen. Die Kommission folgt mit ihrer Argumentation dem „Miller“-Urteil des EuGH vom 1. Februar 1978 (s. S. 112), wonach Exportverbote wegen ihres Ziels einer Marktabschottung schon ihrem Wesen nach eine den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigende Wettbewerbsbeschränkung darstellen, ohne daß deren tatsächliche Spürbarkeit im einzelnen nachgewiesen werden müßte.

In dem Einzelfall „Maissaatgut“ (Entscheidung vom 21. September 1978 — Einzelfall IV/28.824 — ABIEG Nr. L 286/23 vom 12. Oktober 1978) hat die Kommission die auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes entwickelten Grundsätze, nach denen die Abschottung nationaler Märkte mit Hilfe gewerblicher Ausschließlichkeitsrechte und die Verhinderung von Parallelimporten mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, auf das Gebiet des Sortenschutzrechtes ausgedehnt. Gegenstand der Entscheidung sind Verträge zwischen einer französischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Aufgabe vor allem in der Entwicklung und Verbesserung von Pflanzensorten besteht, und einem deutschen Saatguthändler. Diese geben letzterem das Recht, bestimmte vom Vertragspartner entwickelte Maissaatgutsorten in der Bundesrepublik Deutschland auf Lizenzbasis exklusiv zu vertreiben und zu vermehren. Zugleich wurde ihm das Recht erteilt, sich selbst als Schutzrechtsinhaber in die deutsche Sortenschutzrolle eintragen zu lassen. Die eigene Herstellung (Vermehrung) von Saatgut darf sich nach den Vereinbarungen jedoch nur auf höchstens ein Drittel des Gesamtbedarfs erstrecken, während zwei Drittel aus Frankreich importiert

werden müssen. Unter Berufung auf das ihm auf diese Weise eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht ist der deutsche Lizenznehmer gegen Einfuhr und Wiederverkauf der für ihn geschützten Maissaatgutsorten durch Dritte vorgegangen. Die Kommission hält die Verträge und ihre Durchführung für unvereinbar mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Sie betrachtet sowohl die ausschließliche Herstellungslizenz als auch die ausschließliche Vertriebslizenz als wettbewerbsbeschränkend, da der Lizenzgeber sich infolge der Ausschließlichkeit der Möglichkeit begebe, anderen interessierten Unternehmen in dem betroffenen Gebiet eine Lizenz zu erteilen und auch selbst dort tätig zu werden, so daß konkurrierende Anbieter dieses Gebietes ausgeschaltet würden. Die Ausübung der Sortenschutzrechte durch den deutschen Lizenznehmer führt ferner zur Verhinderung jeglicher Ein- und Ausfuhren des Saatgutes und somit zu einer Marktabschottung. In Übereinstimmung mit ihrer Entscheidungspraxis zu ausschließlichen Patentlizenzen und Warenzeichenlizenzenvereinbarungen erklärt die Kommission nunmehr auch bezüglich des Sortenschutzrechtes, daß der Schutz eines Lizenznehmers vor dem Wettbewerb des Lizenzgebers oder anderer Lizenznehmer nicht zum „Bestand“ des Schutzrechtes gehöre und somit auch aus Artikel 36 EWGV keine Rechtfertigung einer Einschränkung des freien Warenverkehrs hergeleitet werden könne. Von den Betroffenen geltend gemachte Besonderheiten der Saatgutgewinnung und des Sortenschutzrechtes hat die Kommission nicht anerkannt. Insbesondere die vereinbarte Beschränkung des Lizenznehmers bei der Eigenerzeugung auf ein Drittel der Gesamtbedarfsmenge zeige, daß zwischen dem in Lizenz vermehrten und dem importierten Maissaatgut kein qualitativer Unterschied bestehe und somit eine Beschränkung hinsichtlich der Vermehrung und in anderer Beziehung nicht durch etwaige klimatische Besonderheiten begründet werden könne. Eine Freistellung der Lizenzvereinbarung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV lehnt die Kommission ab. Zwar seien auch im Sortenschutzrecht ausschließliche Herstellungslizenzen grundsätzlich nach dieser Vorschrift freistellbar, in bestimmten Fällen auch ausschließliche Vertriebslizenzen mit Ausfuhrverbot. Im vorliegenden Fall jedoch könne die Beurteilung der Ausschließlichkeit der Herstellungslizenz gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV dahinstehen, da jedenfalls die eingeräumte Ausschließlichkeit beim Vertrieb nicht die Freistellungsvoraussetzungen erfülle. Weder gehe es hier um die Einführung eines neuen Marktes noch um die Einführung eines neuen Produktes, welche eine Freistellung namentlich bei Klein- oder Mittelbetrieben rechtfertigen könne. Ferner habe die Geltendmachung der ausschließlichen Vertriebsrechte zur Verhinderung von Parallelimporten und damit zu einem absoluten Gebietschutz geführt, was bereits das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung ausschließe. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Ihre erste Verbotsentscheidung nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV im Hinblick auf eine Vereinbarung über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens hat die Kommission im Einzelfall WANO-

Schwarzpulver am 20. Oktober 1978 erlassen (IV/29.133, ABIEG Nr. L 322/26 vom 16. November 1978). Das in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und zu 100 % im Besitz der WASAG befindliche Unternehmen WANO, das mit Abstand der größte Schwarzpulverhersteller im Gemeinsamen Markt ist, sollte nach Übertragung von 50 % der Anteile an das britische Unternehmen Imperial Chemical Industries Ltd. (ICI) als Gemeinschaftsunternehmen fortgeführt werden. Die Kommission sieht die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der Vereinbarung vor allem darin, daß keine Partei ohne Zustimmung der anderen auf dem Tätigkeitsgebiet des Gemeinschaftsunternehmens mehr autonome Entscheidungen hätte treffen können und die Beteiligten auch beim Vertrieb von Schwarzpulver nicht miteinander oder mit dem Gemeinschaftsunternehmen in Wettbewerb treten würden. Da zudem beide Vertragspartner auf dem benachbarten Bereich der Herstellung von Zündschnüren tätig seien, müsse auch hier mit dem Eintritt des „Gruppeneffekts“ gerechnet werden. Zur Begründung, weshalb der zwischenstaatliche Handel durch die Vereinbarungen über das Gemeinschaftsunternehmen beeinträchtigt wäre, stellt die Kommission auf den britischen Schwarzpulvermarkt ab. ICI, das diesen fast 100 %ig beherrsche und zudem die Vertriebs- und Transporteinrichtungen für Sprengstoffe im Vereinigten Königreich kontrolliere, würde bei Durchführung der Verträge Schwarzpulver nur noch vom Gemeinschaftsunternehmen beziehen, so daß Lieferanten aus anderen Mitgliedsstaaten, vor allem Frankreich und Italien, vom britischen Markt ausgeschlossen würden. Diese zu erwartende Folge war auch der wesentliche Grund für die Kommission, eine Freistellung der Vereinbarung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV abzulehnen.

Mit ihrer Entscheidung vom 23. Oktober 1978 hat die Kommission für die Herstellergarantiebedingungen des italienischen Elektrohaushalts-Geräteherstellers Zanussi ein Negativattest erteilt (Einzelfall IV/1.576, ABIEG Nr. L 322/36 vom 16. November 1978) und damit erstmals in einer formellen Entscheidung klargestellt, in welchem Umfang Garantiebedingungen unter die Wettbewerbsregeln fallen. Nach Ansicht der Kommission bilden die an die Endverbraucher gerichteten Garantiebedingungen einen Bestandteil der Verträge zwischen Zanussi und ihren Wiederverkäufern, da letztere verpflichtet sind, die vom Hersteller gewährte Garantie an den Verbraucher weiterzugeben. In der in den alten Garantiebedingungen von Zanussi enthaltenen Klausel, wonach Gewährleistungsansprüche jeweils dann ausgeschlossen waren, wenn das Gerät von einem anderen Unternehmen als der für diesen Staat zuständigen Tochtergesellschaft eingeführt oder reexportiert war, erblickte die Kommission einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV, da auf diese Weise jeder Anreiz zur Vornahme von Parallelimporten beseitigt werde. Ein Hersteller, der eine Garantie für seine Erzeugnisse gewähre, müsse grundsätzlich ermöglichen, daß diese überall in der Gemeinschaft unabhängig von dem Einkaufsort gelten gemacht werden könne. Selbst wenn unterschiedliche Normen und Sicherheitsvorschriften den freien Warenverkehr behinderten, so sei es

doch nicht gerechtfertigt, diese vertraglich festzuschreiben. Um eine Ausnutzung von einzelstaatlichen Sicherheitsnormen zur Marktabschottung zu verhindern, hat die Kommission auch darauf bestanden, daß die in den alten Garantiebedingungen enthaltene Klausel gestrichen wurde, nach der jede Garantie entfiel, wenn irgendeine Änderung an den Geräten vorgenommen worden war. Hierdurch seien Parallelimporteure oder -exporteure gehindert worden, die notwendige Anpassung an die Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Gebietslandes vorzunehmen, in dem das Gerät betrieben werden sollte.

Mit geringfügigen Änderungen hat die Kommission die Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV für die Bedingungen der Teilnahme an den von dem Komitee für die Zusammenarbeit der Werkzeugmaschinenindustrien (EKZW) alle zwei Jahre veranstalteten Ausstellung von Werkzeugmaschinen (EMO) erneuert. Die Zulassung zur Teilnahme an der EMO ist u. a. davon abhängig, daß die Hersteller ihre Werkzeugmaschinen in dem Jahr, in dem die EMO stattfindet, weder selbst noch durch Vertreter oder Wiederverkäufer auf Messen oder Ausstellungen in einem anderen Land präsentieren, dessen Herstellerverband dem EKZW angehört. Das Ausstellungsverbot gilt für alle Unternehmen einer miteinander verbundenen und finanziell voneinander abhängigen Gruppe sowie für die Partner eines Lizenzvertrages über die Herstellung von Werkzeugmaschinen oder einer Vereinbarung über technische Zusammenarbeit. Diese Beschlüsse des EKZW verstößen gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Wie bereits in ihrer ersten Entscheidung (Tätigkeitsbericht 1969 S. 102) hat die Kommission diese Beschlüsse jedoch erneut für zehn Jahre nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt. Sie begründet die Entscheidung im wesentlichen mit der Rationalisierungswirkung, die mit der Zusammenfassung des Angebots einer Branche in einer Fachmesse für Hersteller und Abnehmer verbunden ist (Entscheidung vom 7. Dezember 1978 — IV/93-EMO — ABIEG Nr. L 11 vom 17. Januar 1979).

Die Kommission hat ein Informationsaustausch- und Lieferquotensystem im Bleiweiß-Sektor wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV untersagt (Entscheidung vom 12. Dezember 1978 — IV/29.535 — Bleiweiß — ABIEG Nr. L 21/16 vom 30. Januar 1979). Nach ihren Feststellungen haben die drei einzigen Bleiweißhersteller in der Gemeinschaft, Associated Lead Manufactures Ltd., Hondorff, Block & Braet und Lindgens & Söhne GmbH & Co., ein Informationsaustauschsystem praktiziert, die vereinbarten Lieferquoten jedoch nicht eingehalten. Als erheblich für die Beurteilung als Wettbewerbsbeschränkung hielt die Kommission die Kombination eines Informationsaustauschsystems mit einer Lieferquotenvereinbarung. Sie hat mit dieser Entscheidung ihre Verwaltungspraxis im Bereich von Informationssystemen fortgeführt.

Wegen eines Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV hat die Kommission gegen Kawasaki Motors (UK) eine Geldbuße von 100 000 Rechnungseinheiten (RE) verhängt (Entscheidung vom 12. Dezember 1978 — IV/29.430 „Kawasaki“ ABIEG Nr. L 16/9 vom

23. Januar 1979). Das Unternehmen hatte den Kawasaki-Händlern ein Exportverbot auferlegt und damit verhindert, daß Kawasaki Motorräder aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten ausgeführt wurden, in denen das Preisniveau für Kawasaki-Motorräder bis zu 50 % höher war.

4. Sonstige Entscheidungen der Kommission

Wegen einer Marktaufteilungsabsprache im Rahmen einer angemeldeten Kooperationsvereinbarung auf dem Gebiet von Unterwasserarbeiten in Meeresgewässern hat die Kommission gegen das französische Unternehmen Société-nationale des pondres et explosifs (SNPE) und das britische Unternehmen Leaffields Engineering Ltd. (LEL) eine vorläufige Entscheidung nach Artikel 15 Abs. 6 der VO 17/62 erlassen. Damit sind die Unternehmen Geldbußen ausgesetzt, falls sie die beanstandeten Klauseln bis zu einer endgültigen Entscheidung der Kommission anwenden (Entscheidung vom 12. Juni 1978 — IV/29.453 — SNPE/LEL — ABIEG Nr. L 191/41 vom 14. Juli 1978).

Im Rahmen eines Verfahrens, in dem der Ausschließlichkeitsvertrag zwischen der UNITEL Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH & Co. und einem Sänger auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV überprüft wird, hat die Kommission in einer Entscheidung, in der sie UNITEL unter Androhung von Geldbußen zu Auskünften aufgefordert hat, festgestellt, daß Künstler dann Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EWGV seien, wenn sie ihre künstlerischen Leistungen gewerbllich verwerteten (Entscheidung vom 26. Mai 1978 — IV/29.559 — RAI/UNITEL — ABIEG Nr. L 157/39 vom 15. Juni 1978).

5. Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

Der EuGH hat die gegen die Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 114) gerichtete Klage der Firma Miller International Schallplatten zurückgewiesen (Rs 19/77, Urteil vom 1. Februar 1978, ABIEG Nr. C 69/4 vom 18. März 1978). In der Urteilsbegründung unterstreicht der Gerichtshof, daß eine Exportverbotsklausel schon ihrem Wesen nach eine Beschränkung des Wettbewerbs darstellt, unabhängig davon, ob sie auf Veranlassung des Lieferanten oder seines Abnehmers eingeführt werde. Die Kommission brauche nicht den Beweis zu erbringen, daß solche Vereinbarungen den zwischenstaatlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigt haben: es reiche nach dem Wortlaut des Artikel 85 Abs. 1 EWGV hierfür vielmehr der Nachweis aus, daß die Vereinbarungen geeignet seien, eine derartige Wirkung zu entfalten. Zur Frage der Spürbarkeit führt der Gerichtshof aus, im konkreten Fall genüge die Feststellung, daß Exportverträge abgeschlossen und ein — wenn auch kleiner — Teil der Produktion tatsächlich in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgeführt worden sei. Diese Exporte seien Miller auch wichtig genug erschienen, die umstrittenen Klauseln zu rechtfertigen. Mit Urteil vom 14. Februar 1978 (Rs

27/76, ABIEG Nr. C 76/3 vom 30. März 1978) ist der EuGH der Entscheidung der Kommission gegen die United Brand Company (UBC) vom 17. Dezember 1975 (Tätigkeitsbericht 1975 S. 105 f.; „Chiquita“) in drei Punkten gefolgt; den Vorwurf der Anwendung unangemessener Preise hat er jedoch nicht bestätigt. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß der Bananenmarkt einen von den anderen Frischfrüchten unterschiedlichen Markt darstellt und gelangt nach eingehender Untersuchung der Struktur und der Wettbewerbssituation von UBC zu der Schlußfolgerung, das die Gesamtheit der Vorteile, die UBC genießt, ihr eine beherrschende Stellung sichere. Die wirtschaftliche Macht eines Unternehmens bemasse sich nicht nach seinem Ertrag. Eine geringe Gewinnspanne oder sogar vorübergehende Verluste schließen das Bestehen einer beherrschenden Stellung nicht aus, ebenso wie hohe Gewinne mit einer Situation wirksamen Wettbewerbs vereinbar sein könnten. Hinsichtlich des Vorwurfs der Anwendung unangemessener Preise hat der EuGH die Entscheidung der Kommission aufgehoben, da diese insoweit keine hinreichenden Beweise für eine mißbräuchliche Praxis vorgelegt habe. Nach Auffassung des Gerichtshofes ist ein Preis dann als übertrieben anzusehen, wenn er in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der Leistung steht. Der übertriebene Charakter könne u. a. durch einen Vergleich des Verkaufspreises des Erzeugnisses mit den Gestehungskosten, also einer Ermittlung der Gewinnspanne des Unternehmens durch Analyse seiner Kostenstruktur festgestellt werden. Ergebe dieser Vergleich ein übertriebenes Mißverhältnis zwischen Preis und Kosten, so sei zu prüfen, ob ein Preis erzwungen wurde, der — absolut oder im Vergleich zu Konkurrenzprodukten — unangemessen sei. Eine Analyse der Kosten habe die Kommission aber nicht erstellt. Der EuGH hat die Geldbuße von ursprünglich 1 Million RE auf 850 000 RE herabgesetzt.

Die Klage der Firma TEPEA (früher Theal) gegen eine Entscheidung der Kommission wegen Zuwidderhandlung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV und wegen Erteilung falscher Auskünfte (Tätigkeitsbericht 1976 S. 114) hat der Gerichtshof in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 20. Juni 1978 — Rs 28/77 — ABIEG Nr. C 166/5 vom 12. Juli 1978).

Die Entscheidung der Kommission gegen drei Tochtergesellschaften von BP wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung in den Niederlanden während der Ölkrise 1973/74 (Tätigkeitsbericht 1977 S. 100) ist vom EuGH aufgehoben worden (Rs 77/77, Urteil vom 29. Juni 1978, ABIEG Nr. C 174/5 vom 21. Juli 1978). Ohne auf die Frage einzugehen, ob BP unabhängig von ihrem Marktanteil zumindest zur Zeit der Ölkrise gegenüber ihrer Kundschaft eine marktbeherrschende Stellung inne gehabt habe, wie dies die Kommission behauptete, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß das Verhalten von BP jedenfalls nicht mißbräuchlich war. Da BP die Lieferverträge zu dem betroffenen Unternehmen bereits etwa ein Jahr vor Ausbruch der Ölkrise gekündigt und seitdem nur noch gelegentlich Geschäftsbeziehungen zu diesem unterhalten habe, könne in einer Krisensituation nicht verlangt wer-

den, daß BP die Lieferungen auch gegenüber einem solchen Gelegenheitskunden nur in dem gleichen Maße wie gegenüber Stammkunden kürze.

In zwei Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH über Fragen zu dem Verhältnis von Markenrecht und Wettbewerbsrecht zu befinden. Auf das in dem Rechtsstreit Hoffmann-La Roche / . Centrafarm vom Landgericht Freiburg im Breisgau vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen hat er mit Urteil vom 23. Mai 1978 (Rs 102/77 — ABIEG Nr. C 138/2 vom 13. Juni 1978) entschieden, daß sich der Inhaber eines Warenzeichens zwar dagegen zur Wehr setzen kann, wenn sein rechtmäßig mit dem Warenzeichen versehenes Erzeugnis nach dem Umfüllen in eine neue Packung, auf der das Warenzeichen durch einen Dritten angebracht wurde, in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht wird, daß jedoch unter vier im Tenor genannten Voraussetzungen diese Beschwerde des Warenzeicheninhabers gegen das Umpacken eine „verschleierte Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten“ im Sinne von Artikel 36 Satz 2 EWGV darstellt. Darüber hinaus führt der EuGH aus, daß die Ausübung des Warenzeichenrechts — soweit sie nach Artikel 36 EWGV rechtmäßig ist — nicht bereits deshalb gegen Artikel 86 EWGV verstößt, weil sie durch ein marktbeherrschendes Unternehmen erfolgt, wenn das Warenzeichenrecht nicht als Mittel zur mißbräuchlichen Ausnutzung einer solchen marktbeherrschenden Stellung ausgenutzt wird.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementrechtsbank Rotterdam in dem Rechtsstreit Centrafarm / . American Home Products Corporation (AHPC) hat der EuGH mit Urteil vom 10. Oktober 1978 (Rs 3/78, ABIEG Nr. C 263/4 vom 7. November 1978) entschieden, daß ein Unternehmen, daß

ein pharmazeutisches Produkt trotz identischer Zusammensetzung mit verschiedenen Warenzeichen versieht und jedes Warenzeichen in einem anderen Mitgliedstaat für sich hat eintragen lassen, sich dagegen zur Wehr setzen kann, daß eine Ware von einem Dritten in einem dieser Mitgliedstaaten unter dem fraglichen Warenzeichen auf den Markt gebracht wird. Eine „verschleierte Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten“ im Sinne von Artikel 36 Satz 2 EWGV könnte ein solches Verhalten nur dann darstellen, wenn der Inhaber verschiedene Warenzeichen für das gleiche Erzeugnis nachweislich mit dem Ziel verwendet, den Markt künstlich abzuschotten.

6. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

a) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17/62)

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist 1978 zu zehn Sitzungen zusammengetreten. Er hat in diesen Sitzungen zu einem Verordnungsentwurf und elf Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung von Artikel 85 und 86 EWGV betrafen, Stellung genommen.

b) Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17/62

Die Unternehmen, denen die Kommission Beschwerdepunkte zugestellt hat, haben von ihrem Recht auf Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 in Verbindung mit den Vorschriften der VO 99/63 in der Regel Gebrauch gemacht. Beamte des Bundeskartellamtes haben an Anhörungen teilgenommen.

SECHSTER ABSCHNITT**Tabellenteil und Geschäftsübersicht****Teil I: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt**

Tabelle 1

Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. April 1974
 (Bundesgesetzblatt I S. 869)

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558

Tabelle 2

Übersicht über die Verfahren nach § 24
(Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 23, 24 a)

a) Stand: 31. Dezember 1977 — b) Zugang 1978 — c) Stand: 31. Dezember 1978

	Insgesamt	davon:							Kontrollfälle	Verfahrensstand						
		nach erfolgter Prüfung		nicht kontrollpflichtig						rechts- und wirtschaftliche Prüfung	keine Untersagung		Untersagung			
				insgesamt	davon: § 24 Abs. 8			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3+4						
Anzeigen	a) 1780	265	840	119	713	8	675	88	581			6				
vollzogener	b) 558	66	266	58	206	2	226	—	162			7				
Zusammen-	c) 2338	331	1106	177	919	10	901	145	743			13				
schlüsse	(§ 23)															
		davon:		davon: sonstige Erledigung												
		insgesamt	zwingend	freiwillig	insgesamt	davon: Aufgabe des Vorhabens	nicht kontrollpflichtig	Vollzug vor Abschluß der Prüfung								
Anmeldun-	a) 339	244	95	28	15	8	5	311	13	292	191	6				
gen von	b) 109	63	46	13	8	4	1	96	—	85	63	4				
Zusammen-	b) 448	307	141	41	23	12	6	407	20	377	254	10				
schlußvor-																
haben	(§ 24 a)															
				Prüfungen nach § 24				a)	986	101	873	191	12			
								b)	322	—	247	63	11			
								c)	1308	165	1120	254	23 *)			

*) siehe Tabelle 2a

Tabelle 2 a

Stand 31. Dezember 1978

Untersagungen durch das Bundeskartellamt**I Rücknahme der Untersagung durch das BKartA**

1. Bitumenverkaufsgesellschaft (29. Mai 74 B 8 — 95/73)

II Rechtskräftig

- a) ohne Rechtsmittel
 1. Haindl/Holzmann (4. Februar 1974 B 6 — 46/73)
 2. Kaiser/Preussag Aluminium (nach Ablehnung des Antrages auf Ministererlaubnis) (31. August 1974 B 8 — 251/74)
 3. Bertelsman/Deutscher Verkehrsverlag (nach Rücknahme der Beschwerde) (22. Februar 1978 B 6 — 75/77)
 4. Andreea-Noris Zahn/R. Holdermann (nach Rücknahme der Beschwerde) (31. März 1978 B 8 — 170/77)
 5. AVEBE/KSH-Emslandstärke (3. Mai 1978 B 6 — 187/77) durch einstweilige Anordnung
- b) nach Beschwerde beim Kammergericht
 1. Rheinstahl/Hüller (Teilerlaubnis des Ministers) (17. Dezember 1976 B 7 — 36/76)
- c) nach Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof
 1. GKN/Sachs (+ Rücknahme des Antrags auf Ministererlaubnis) (12. Mai 1976 B 7 — 67/75)

III Rechtskräftige Aufhebung der Untersagung

- a) durch das Kammergericht
 1. Johnson/Hahn (18. November 1974 B 8 — 259/74)
- b) durch den Bundesgerichtshof
—
- c) durch Ministererlaubnis
 1. Veba/Gelsenberg (7. Januar 1974 B 8 — 33/73)
 2. Babcock/Artos (25. März 1976 B 7 — 127/75)

IV Rechtsmittel eingelegt

- a) beim Kammergericht
 1. Lech-Elektrizitätswerke AG (9. März 1976 B 8 — 119/75) vom BGH zurückverwiesen
 2. Mannesmann AG/Brüninghaus Hydraulik GmbH (18. Mai 1977 B 7 — 86/76)
 3. RWE/Gesellschaft für Energiebeteiligung (16. September 1977 B 8 — 37/77)
 4. Bergedorfer Buchdruckerei/Elbe-Wochenblatt (18. Januar 1978 B 6 — 62/77)
 5. Teerbau/Makadam (24. Mai 1978 B 6 — 108/77)
 6. RWE/Stadt Leverkusen (30. Juni 1978 B 8 — 78/77)
 7. Springer Verlag/Münchener Zeitungsverlag (6. Juli 1978 B 6 — 88/76)
 8. Deutscher Transportbeton Vertrieb GmbH, Ratingen/Verkaufsbüro Siegerländer Transportbeton GmbH & Co. KG, Siegen (6. Juli 1978 B 6 — 172/77)
 9. Deutscher Transportbeton Vertrieb GmbH, Ratingen/Transportbeton-Vertrieb Sauerland GmbH, Arnsberg (21. September 1978 B 6 — 184/77)
 10. BP/Veba (27. September 1978 B 8 — 92/78) siehe auch V 1.
- b) beim Bundesgerichtshof
 1. Alsen-Breitenburg/Zementwerk Klöckner-Werke AG (22. Dezember 1976 B 6 — 153/77)

V Antrag auf Ministererlaubnis

1. BP/Veba (27. März 1978 B 8 — 92/78) siehe auch IV a) 10.

VI Bisher kein Rechtsmittel eingelegt

1. Klöckner Werke AG/Becorit Grubenausbau GmbH (15. Dezember 1978 B 7 — 20/78)

Tabelle 3

Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen im Jahre 1978

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)			
	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000	Summe
bis 1	6	19	16	41
über 1 bis 2	—	5	10	15
über 2 bis 3	1	11	14	26
über 3 bis 4	2	4	14	20
über 4 bis 5	1	4	5	10
über 5 bis 10	8	10	16	34
über 10 bis 15	4	5	4	13
über 15 bis 20	2	6	2	10
über 20 bis 25	—	5	2	7
über 25 bis 50	4	10	16	30
Summe . . .	28	79	99	206

Tabelle 4

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																	
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21															1		
Mineralöl-erzeugnisse und Kohlenwertstoffe	22		3															6
Steine und Erden	25			15														
Eisen und Stahl	27			2	8	1	1	1	10	3						2		1
NE-Metalle und -Metallhalzeug	28	1			1	1								1				2
Gießereierzeugnisse	29																	
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																	
Stahlbauerzeugnisse	31									1						1		
Maschinenbauerzeugnisse	32							1		17					1			1
Landfahrzeuge	33					1			2	1				2				
Wasserfahrzeuge	34									1								
Luftfahrzeuge	35									1				1				
Elektrotechnische Erzeugnisse	36							1	1					15				
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37													1	2			
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38													1		3		
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																1	
Chemische Erzeugnisse	40									2				5	2	1		24
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																	2
Feinkeramische Erzeugnisse	51																	
Glas und Glaswaren	52														1			
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																	
Holzwaren	54																	
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																	
Papier- und Pappewaren	56																	
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																	
Kunststofferzeugnisse	58																	
Gummi- und Asbestwaren	59																	
Leder	61																	
Lederwaren und Schuhe	62																	
Textilien	63														2			
Bekleidung	64																	
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68										1							5
Tabakwaren	69																	1
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			1														
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	1	4							1								
Kulturelle Leistungen	74									2					1			
Filmwirtschaft	75																	
Sonstige Dienstleistungen	76									1								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																	
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79														1	1	1	
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80							1						1		1	1	
Versicherungen	81																	
Wasser- und Energieversorgung	82									2				1				
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1	6	2	1	3		7	5				2	2		2	1	
Insgesamt		2	4	28	9	4	3	6	2	49	9		1	29	9	11	2	40
																	5	

Tabelle 4

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1978

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt								
1															5						1				8								
															46			1			4			1	61								
															2	3		1							21								
																					1				31								
																					1				8								
																										2							
															1		2								24								
																	2								8								
																										1							
																										2							
																										17							
																										3							
																										4							
																										1							
															1			2			4			1	48								
																	1								3								
2	1																1								4								
3																	1								5								
															1										1								
																					1				1								
																										2							
															2										2								
																										2							
															2										2								
																										3							
																										33							
															14		3	4			4	1		1	33								
															1										7								
																	5								6								
																	3	1	39		3			3	1	56							
																	1	35							40								
																	4				1			1	7								
																					1				1								
															1			1						5	7								
																	2	5	1		6			15	1	34							
																	1							2	6	9							
																	1			1					5	10							
1															1	2		1	3	4	14	1	11	11	1	3	86						
4	4														2	4	2	13	2	1	1	26	1	25	125	37	32	2	23	22	10	9	558

Tabelle 5

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																		
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	3	1		1			3							2				
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	22	1	9	1				1	4	2					1		11		
Steine und Erden	25		61											1		1			
Eisen und Stahl	27	2		7	23	3	2	8	7	34	4			2		6	2	1	
NE-Metalle und -Metallhalzeug	28	2			2	16		1	3	1	1			4	1	3		4	
Gießereierzeugnisse	29					2			1		1								
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30						3												
Stahlbauerzeugnisse	31					1		4	13					1		1			
Maschinenbauerzeugnisse	32					1	1	1	58	1				2	1			1	
Landfahrzeuge	33					2		1	6	6			1	2		1		1	
Wasserfahrzeuge	34							2											
Luftfahrzeuge	35							1					2	1				1	
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				1			1	10	1			48		1		2	2	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37													1	5	1		1	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38			1										1	1	10			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39													1	1	1		2	
Chemische Erzeugnisse	40				1			1	9				9	8	3		91	1	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50													1				9	
Feinkeramische Erzeugnisse	51								2										
Glas und Glaswaren	52													1					
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55		1						2									1	
Papier- und Pappewaren	56														1				
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63								1						2				
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68								1						1		9		
Tabakwaren	69														1		1		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70		2																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	1	8	2			2		1					1	1		1		
Kulturelle Leistungen	74								3						1				
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76		2						3							1			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79							1	6				1	2	2	1	1	1	
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80		4	1			1												
Versicherungen	81								1	4	1			3					
Wasser- und Energieversorgung	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		7	3	31	7	5	1	6	4	23	11		1	9	3	4		13	2
insgesamt		15	13	118	37	27	8	22	24	188	27	1	5	85	26	45	2	135	22

Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1973 bis 1978

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insge- sammt		
1															9						2			1	23		
	1	1					3						1		2	145			7		18			4	212		
			1								1				4	8			2		1				80		
							4								5	24			8		1				143		
1															1	4			1		4				49		
																									4		
																1	4								3		
																									25		
															1	7			3		1				81		
																13			1						35		
																									2		
																									5		
2	2			1					1	1	2				6	1		4			1				87		
		1																							9		
			1																	1					15		
																									6		
			1	3	1	1	14	1				4		6		1	14			5	1		1		176		
									1									2		1					14		
8	1														1		4									16	
	12														1	1	7									22	
		1		2																						3	
1			8	6		2		1								1	1			2		6	1			33	
				4																						5	
					1																					1	
		1			3																					5	
					3													11								14	
															1											1	
1		1			1							10	1				1									18	
															1	1	64		3	9			8	2	4	1	104
						1	1							10	2											16	
							1										18									21	
	1	2	1	1		1			1			5		2	134		1	13	2	5	8	1				194	
		2	1	2												2	72									83	
																		2								2	
																	4	1		8		1	1			21	
															2		1	1		2						2	
															2		1	1		2						36	
							2		1	6		15		20	9	1		69	2	2	28					245	
															2			3		2	2	95	2	1		51	
															40			5		2			51			107	
2	2		3	4	2	2	8	2			2	12		20	48	1	1	59		40	10	3	18	369			
13	19	2	10	20	19	7	41	8	1	4	25	4	118	3	85	508	76	4	202	9	117	119	49	75	2338		

T a b e l l e 6

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1978**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		558	42	42	64	169	241
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 260 ¹⁾	85	91	143	374	567
<i>davon:</i> mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	60	1	7	4	18	30
	bis 50	448	54	36	58	124	176
	über bis 250	136	30	12	16	41	37
	über bis 250 500	71		36	6	8	21
	über bis 500 1 000	93			59	12	22
	über bis 1 000 5 000	207				171	36
	über 5 000	245					245

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

T a b e l l e 7

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1973 bis 1978**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		2 338	125	107	252	776	1 078
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		5 509 ¹⁾	261	232	569	1 776	2 671
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	332	9	14	22	99	188
	bis 50	1 814	160	83	225	573	773
	über bis 250	569	92	50	62	180	185
	über bis 500	252		85	33	60	74
	über bis 1 000	414			227	91	96
	über bis 5 000	1 003				773	230
	über 5 000	1 125					1 125

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

Tabelle 8

**Zahl der nach § 23 angezeigten Anteils- und Vermögenserwerbe
nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM)
und Art des Zusammenschlusses im Jahre 1978**

Erworbenen Unternehmen	bis 50			über 50 bis 500			über 500			insge- sammt
	hori- zontal	vertikal	konglo- merat	hori- zontal	vertikal	konglo- merat	hori- zontal	vertikal	konglo- merat	
unter 250	38	1	—	3	—	4	1	—	—	47
250 bis unter 500	23	1	2	4	—	—	—	—	—	30
500 bis unter 1000	26	5	7	6	1	—	—	—	—	45
1000 bis unter 2000	35	3	8	6	1	4	—	—	1	58
2000 bis unter 5000	40	5	8	15	—	1	2	—	2	73
5000 und darüber	62	47	12	18	2	5	13	—	1	160
insgesamt	224	62	37	52	4	14	16	—	4	413

T a b e l l e 9

**Zahl der nach § 23 angezeigten Gemeinschaftsunternehmen
nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM)
und Zahl der beteiligten Unternehmen im Jahre 1978**

Erwerbende Unternehmen (einschließlich der vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen)	2 erwerbende Unternehmen			3 erwerbende Unternehmen			4 erwerbende Unternehmen						insgesamt	
	Umsätze der Beteiligten	2 bis einschließlich 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	2 über 1 000	3 bis einschließlich 1 000	2 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 2 über 1 000	3 über 1 000	4 bis einschließlich 1 000	3 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	2 bis einschließlich 1 000; 2 über 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 3 über 1 000	4 über 1 000	
0	8	35	5	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	53
1 bis 50	13	27	11	—	2	1	1	—	—	—	2	—	—	57
über 50 bis 250	2	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
über 250 bis 500	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
über 500	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
insgesamt	24	73	19	1	3	2	4	—	—	—	2	—	—	128

Tabelle 10

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1978**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens mit Branchenkennziffer	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber ¹⁾	Erworbene			Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen	Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen)			
		aus der Branche des Erwerbers	aus anderen Branchen	Zahl			aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen	Zahl	Zahl
	Zahl	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl	Zahl
Bergbauliche Erzeugnisse	21	8	—	—	8	1 493	1	2	39	1
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	61	3	3	58	4 742	—	—	—	—
Steine und Erden	25	17	12	31	5	48	8	13	9 394	7
Eisen und Stahl	27	29	8	14 127	21	3 340	—	—	—	—
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	8	1	1	7	3 332	2	3	11 856	1
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	—	—	—	—	—	3	5	4 917	1
Stahlbauerzeugnisse	31	2	—	—	2	295	—	—	—	—
Maschinenbauerzeugnisse	32	22	16	2 801	6	1 390	9	11	1 396	3
Landfahrzeuge	33	8	1	119	7	1 379	5	8	10 745	2
Wasserfahrzeuge	34	1	—	—	1	43	—	—	—	—
Luftfahrzeuge	35	1	—	—	1	2	1	1	—	2
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	14	12	1 273	2	62	6	12	19 603	4
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	2	1	51	1	40	4	8	10 939	2
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	4	2	75	2	334	—	—	—	—
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	1	1	5	—	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	45	22	13 041	23	4 137	4	7	6 050	4
Büromasch., Datenverarbeitungsgeräte	50	3	2	71	1	41	2	3	49	—
Feinkeramische Erzeugnisse	51	4	2	16	2	6	1	2	4 132	1
Glas und Glaswaren	52	5	3	373	2	12	—	—	—	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	1	—	—	1	17	—	—	—	—
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	1	—	—	1	59	1	1	36	1
Papier- und Pappwaren	56	2	2	19	—	—	—	—	—	—
Druckerei-, Lichtpauserzeugn. u. ä.	57	—	—	—	—	—	1	1	74	2
Kunststofferzeugnisse	58	2	2	216	—	—	2	2	—	2
Gummi- und Asbestwaren	59	2	2	117	—	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	3	—	—	3	68	1	2	347	1
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	33	14	408	19	1 324	4	9	5 905	2
Tabakwaren	69	7	1	594	6	990	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	5	4	21	1	4	7	13	30 462	1
Handel und Handelhilfsgewerbe	71	49	33	1 373	16	957	24	31	7 024	20
Kulturelle Leistungen	74	36	31	419	5	280	5	7	1 058	9
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	6	1	1	5	741	12	14	68	5
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	1	1	7	—	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	7	5	47	2	165	10	15	52 597	6
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	26	10	701	16	349	7	11	28 194	7
Versicherungen	81	5	2	53	3	153	4	7	7 301	5
Wasser und Energieversorgung	82	7	3	7	4	229	5	6	321	7
										3

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 11

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1978**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens mit Branchenkennziffer	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
	Zahl der Zusam- men- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber ¹⁾)	Erworbene				Zahl der Zu- sam- men- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusam- men- schluß bereits beteiligten Unternehmen	Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen ¹⁾)				
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen				aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens	aus anderen Branchen			
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)				Zahl			
Bergbauliche Erzeugnisse	21	21	1	1	20	1 754	9	17	60 897	9		
Mineralölerzeugnisse u. Kohlenwertstoffe	22	204	7	13 687	197	18 880	5	9	100 580	6		
Steine und Erden	25	63	48	295	15	445	44	68	58 834	35		
Eisen und Stahl	27	133	18	28 036	115	15 974	12	17	47 159	14		
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	44	13	4 734	31	4 875	9	12	19 331	11		
Gießereierzeugnisse	29	4	2	6	2	7	1	1	—	1		
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	2	2	20	—	—	7	12	42 260	6		
Stahlbauerzeugnisse	31	25	3	68	22	1 286	5	10	27 292	2		
Maschinenbauerzeugnisse	32	69	51	4 903	18	1 869	35	53	47 615	19		
Landfahrzeuge	33	35	6	5 900	29	2 525	14	20	50 929	6		
Wasserfahrzeuge	34	2	—	—	2	57	—	—	—	—		
Luftfahrzeuge	35	4	1	1	3	5	2	2	—	3		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	76	38	3 900	38	1 867	20	31	34 670	21		
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	8	4	269	4	104	5	9	10 939	2		
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	14	7	377	7	2 559	7	12	3 880	1		
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39	6	1	5	5	34	—	—	—	—		
Chemische Erzeugnisse	40	161	80	18 471	81	6 482	25	38	69 862	24		
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	11	7	259	4	108	7	8	381	11		
Feinkeramische Erzeugnisse	51	13	6	266	7	98	4	7	24 935	3		
Glas und Glaswaren	52	21	9	399	12	1 484	4	6	13 412	5		
Schnittholz, Spernholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Holzwaren	54	3	1	8	2	31	3	5	2 157	—		
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	29	5	115	24	491	7	10	2 969	31		
Papier- und Pappwaren	56	5	4	43	1	3	2	4	5 978	—		
Druckerei-, Lichtpauserzeugn. u. ä.	57	1	1	56	—	—	2	3	3 982	—		
Kunststofferzeugnisse	58	4	3	30	1	25	8	12	35 249	4		
Gummi- und Asbestwaren	59	14	3	184	11	391	2	5	14 169	—		
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Lederwaren und Schuhe	62	1	1	6	—	—	—	—	—	—		
Textilien	63	17	9	343	8	161	4	5	637	2		
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	90	54	1 866	36	4 511	23	37	20 920	25		
Tabakwaren	69	16	2	649	14	1 532	—	—	—	—		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	15	13	222	2	14	34	52	66 450	16		
Handel und Handelhilfsgewerbe	71	165	109	11 679	56	3 055	92	123	63 635	80		
Kulturelle Leistungen	74	72	61	1 546	11	902	12	16	8 354	26		
Filmwirtschaft	75	1	1	1	—	—	2	2	10	2		
Sonstige Dienstleistungen	76	18	6	35	12	3 991	94	137	162 385	24		
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	2	2	20	—	—	—	—	—	—		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	31	23	352	8	2 546	50	60	69 450	39		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	170	60	7 372	110	10 270	47	92	138 020	55		
Versicherungen	81	27	18	6 107	9	3 033	27	45	37 541	34		
Wasser und Energieversorgung	82	79	31	413	48	462	38	50	31 960	52		

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 12

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1978 nach

a) Form des Zusammenschlusses

insgesamt	558
Vermögenserwerb	151 *)
Anteilserwerb	262
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	128
Vertragliche Verbindung	13
Personengleichheit	—
Sonstige Verbindung	4

b) Art des Zusammenschlusses¹⁾

insgesamt	558
Horizontal	396
davon:	
a) ohne Produktausweitung	280
b) mit Produktausweitung	116
Vertikal	93
Konglomerat	69

- ¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
 Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
 Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).
 *) In dieser Zahl sind 11 (1977: 8) Zusammenschlüsse enthalten, die deswegen anzuzeigen waren, weil auch die vom Zusammenschluß nicht betroffenen sonstigen Umsatzerlöse des Veräußerers bei der Berechnung der Umsatzerlöse im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt wurden. (BGH-Beschluß vom 20. November 1975 – Zementmahlranlage –). Unter Berücksichtigung des KG-Beschlusses vom 8. September 1978 – Rhein-Plastic-Rohr – ist von dieser Praxis inzwischen abgegangen worden.

Tabelle 13

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse in den Jahren 1973 bis 1978 nach

a) Form des Zusammenschlusses

insgesamt	2 338
Vermögenserwerb	503
Anteilserwerb	1 099
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	630
Vertragliche Verbindung	76
Personengleichheit	4
Sonstige Verbindung	26

b) Art des Zusammenschlusses¹⁾

insgesamt	2 338
Horizontal	1 621
davon:	
a) ohne Produktausweitung	1 196
b) mit Produktausweitung	425
Vertikal	430
Konglomerat	287

- ¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
 Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
 Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Die Zusammenschlüsse sind in den folgenden Ausgaben des Bundesanzeigers veröffentlicht worden:

Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. Februar 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 14/78
Bundesanzeiger Nr. 54 vom 17. März 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 28/78
Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 38/78
Bundesanzeiger Nr. 92 vom 19. Mai 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 50/78
Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 67/78
Bundesanzeiger Nr. 131 vom 18. Juli 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 79/78
Bundesanzeiger Nr. 152 vom 17. August 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 91/78
Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 102/78
Bundesanzeiger Nr. 198 vom 19. Oktober 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 120/78
Bundesanzeiger Nr. 216 vom 16. November 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 134/78
Bundesanzeiger Nr. 239 vom 21. Dezember 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 146/78
Bundesanzeiger Nr. 13 vom 19. Januar 1979,	Bekanntmachungs-Nr. 2/79

Bei der Nennung der einzelnen Zusammenschlüsse ist die jeweilige Nummer des Bundesanzeigers sowie die Form des Zusammenschlusses in Klammern angegeben.

GU: Gemeinschaftsunternehmen

V: Vermögenserwerb

B: Beteiligungserwerb

MB: Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung

BÜ: Betriebsüberlassungsvertrag

S: Stimmbindungsvertrag

K: Konzernbildung

UV: Unternehmensvertrag

P: Personengleichheit

GV: Gewinnabführungsvertrag

Gemeinsam beherrschte Unternehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) sind in die entsprechenden Wirtschaftsbereiche eingeordnet, die jeweils herrschenden Unternehmen sind in Klammern genannt.

I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)

- A. Braunschweigische Kohlen-Bergwerke, Helmstedt
(VEBA AG, Bonn/Berlin, Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn)
1. Gerhard Schultze KG, Hannover (Inventar, Kundenliste und Vorräte) (92 — V)
 2. Metallgesellschaft AG, Frankfurt/Main
 1. Blei- und Silberhütte Braubach GmbH, Braubach (92 — GU)
 2. KSG Industries Inc., Wilmington, Delaware/USA (172 — GU)

3. a) Handel- en Exploitatiemaatschappij „Maritiem-Rotterdam“ BV, Rotterdam/Niederlande (239 — MB)
- b) DEKA Transport BV, Rotterdam/Niederlande
- C. Ruhrkohle AG, Essen
1. Bruno Fechner GmbH & Co. KG, Bottrop (54 — GU)
 2. Bonifacius Kohle Transport und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Essen (131 — GU)
 3. Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris/Frankreich, (Kundenstamm

des Mineralöl-Verbraucher-Geschäftes der ELAN Mineralöl-Vertriebsgesellschaft mbH, Hamburg	(172 — V)	1. deco Baumarkt, Raunheim (Warenbestand und bewegliche Anlagegegenstände) (35 — V)
4. Bonifacius Kohle Transport und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Essen	(239 — GU)	2. Ferrostaal-Poseidon Bulk Reederei GmbH, Hamburg (35 — GU)
5. BOMIN-Heizölgesellschaft mbH, Bochum (Teil des Anlagevermögens und Kundenstamm des Mineralölgeschäftes für Räume Mönchengladbach und Krefeld)	(13 — V)	3. Ludwig Schmidt Rohstoffhandel GmbH, Essen (73 — B)
D. Saarbergwerke AG, Saarbrücken (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB)		4. Gebr. Enzenauer GmbH & Co. KG, Ludwigshafen (Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung) (73 — V)
1. Senftenberger Kohle- und Brikettvertriebs-GmbH, Berlin	(35 — MB)	5. Gasversorgung Westfalica GmbH, Bad Oeynhausen (73 — GU)
2. Sitzmann & Heinlein GmbH, Zirndorf	(13 — MB)	6. Carl Grab & Co. GmbH, Ludwigshafen (108 — MB)
E. Consolidated Gold Fields Ltd., London/England		7. a) Isermann & Meyer, Ring & Co. GmbH, Hamburg (108 — MB)
1. Stalco Trading Eisen und Metall Export/Import GmbH, Düsseldorf	(172 — MB)	b) BKB-Stinnes-Stromeyer GmbH, Hannover (108 — MB)
F. Kennecott Copper Corp., New York/USA		8. Firma Josef Ostler, Garmisch-Partenkirchen (108 — BU)
1. Carborundum Company, Niagara Falls/USA	(73 — MB)	9. Alois Multerer KG, Waldshut-Tiengen (152 — MB)
<i>II. Mineralölprodukte und Kohlenwertstoffe (22)</i>		
A. Rütgerswerke AG, Frankfurt/Main		10. a) Überlandwerk Berchtesgaden GmbH, Augsburg
1. Dr. Gerd Asser GmbH, München	(92 — MB)	b) Überlandwerk Schäftersheim GmbH, Augsburg (172 — MB)
2. NSW Neunkircher Schotterwerk GmbH & Co. KG, Neunkirchen	(108 — GU)	11. Devauge-Tischkultur Vertriebsgesellschaft mbH, Essen (172 — GU)
3. Nease Chemical Company Inc. (jetzt: Ruetgers-Nease Chemical Company Inc.) State College/ Pennsylvania/USA	(108 — V)	12. Umschlags- und Speditions-Gesellschaft mbH Wanne-Eickel (jetzt: Cargotrans GmbH), Herne (172 — GU)
4. S.A. SOPAR N.V., Brüssel/Belgien	(108 — MB)	13. Industrie-Entsorgung Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Dortmund (198 — MB)
5. Chemische Fabrik Aubing GmbH, München	(216 — MB)	14. Emstank GmbH, Emden (198 — GU)
6. ABR Abfallbeseitigung und Recycling GmbH, Duisburg	(216 — MB)	15. Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen (Geschäft der Olympia Cosmetic GmbH, Ludwigshafen) (198 — V)
7. Frendo-Abex S.p.A., Mailand/ Italien	(239 — GU)	16. a) Batavia Film + Foto-Service Matthias Sawatzky, Niederhart (216 — MB)
B. Veba AG, Bonn/Berlin (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		b) Benny's Photoshop GmbH, Fotofachhandels KG, Passau (216 — MB)
17. Recycling Mainz GmbH, Mainz (216 — GU)		
18. Oel-Hummel-Mineralölwerk Inhaber Josef Hummel, Freiburg (Kundenbeziehungen, Markenausstattung, Rezepturen, Warenbestände und Teil des Betriebsvermögens) (216 — V)		
19. Baco-Liner GmbH, Emden (216 — GU)		
20. Bonifacius Kohle Transport und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Essen (239 — GU)		

21. Chemische Werke Hüls AG, Marl	(239 — MB)	5. Firma Ernst Heinemann, Köln (Kundenbeziehungen)	(108 — V)
22. Schulte & Bruns i. L., Emden (Umschlagsanlagen in Emden)	(13 — V)	6. Josef Ingenstau KG, Geldern (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)
23. Bayerischer Lloyd Schiffahrts-AG, Regensburg	(13 — MB)	7. Firma Herbert Kapels, Bad Zwischenahn (Kundenbeziehungen)	(108 — V)
C. AGA A.B., Lidingö/Schweden		8. LERAG Josef Obpacher KG, Regensburg (Kundenbeziehungen)	(108 — V)
1. Frigoscandia A.B., Hälssingborg/Schweden	(131 — MB)	9. Firma Marianne Wiechert, Coesfeld (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)
D. Continental Oil Company, Stamford/USA		10. Firma Josef Wolters, Emsdetten (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)
1. Großversandhaus Quelle Gustav Schickedanz KG, Fürth	(73 — BÜ, V)	11. Alfred Hähnel KG, Geislingen/Steige (Kundenbeziehungen und Betriebsgegenstände)	(152 — V)
E. Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris/Frankreich		12. Firma Kohlen-Sander, Nienburg (Kundenbeziehungen und Fuhrpark)	(152 — V)
1. Ruhrkohle Handel GmbH, Essen (Kundenbeziehungen im Mineralöl- und Brennstoffgeschäft in Saarbrücken)	(239 — V)	13. Firma Günter Müller, Lüneburg (Kundenbeziehungen und Tankwagenzug)	(152 — V)
F. Exxon Corporation, New York/USA		14. Firma Fritz Schürfeld, Lüdenscheid-Brücke (Kundenbeziehungen im Brennstoffgeschäft)	(152 — V)
1. Firma Willi Braatz, Walsrode	(73 — V)	15. Petrolan-Flüssiggas GmbH & Co. KG, Bad Segeberg (Kundenbeziehungen der Niederlassungen Wesel und Kassel und einige Betriebsgegenstände und Grundstück)	(152 — V)
2. Firma Fritz Führing, Zeven	(92 — V)	16. Firma Karl Jung, Ludwigshafen (Kundenbeziehungen im Brennstoffgeschäft und Betriebsgegenstände)	(198 — V)
3. Firma Eberhard von Dammann, Gummersbach	(131 — V)	17. a) Firma Robert Kautz, Lüneburg (Kundenbeziehungen im Brennstoffgeschäft)	(198 — V)
4. Firma Vinzenz und Margarete Krämer, Mainz (Betriebsgrundstück und Tankstelle)	(198 — V)	b) Firma Robert Kautz, Lüneburg (Mineralöllager und Bürogebäude)	(198 — BU)
5. Esso-Vertretung Dipl.-Ing. Hermann Weitling, Peine	(216 — V)	18. Lieblein KG, Bad Kissingen-Garitz (Kundenbeziehungen im Brennstoffgeschäft, Tankwagen)	(198 — V)
6. a) Firma Fritz Härtner, Freudenstadt	(239 — V)	19. Mülheimer Kohlekontor, Wieden & Co., Mülheim/Ruhr (Kundenbeziehungen im Handel mit Mineralöl)	(198 — V)
b) Freudenstädter Brennstoffzentrale GmbH & Co. KG, Freudenstadt		H. Tenneco Inc., Houston/USA	
G. Royal Dutch/Shell Gruppe, Den Haag/London, Niederlande/England		1. Albright & Wilson Ltd., London/England	(13 — MB)
1. Klaus Möller Erbe KG, Ahrensböck (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)		
2. Firma Philipp Gangluff, Bad Kreuznach (Heizölgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)		
3. Firma Günther Gerke, Kreyensen (Kundenbeziehungen und Sachanlagen)	(108 — V)		
4. Haslach & Strecker OHG, Freiburg (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände)	(108 — V)		

I. Texaco Inc., New York/USA		Kemna Bau Andreeae GmbH & Co. KG, Pinneberg, J. Matthiessen Straßen- und Tiefbau [KG], Itzehoe)
1. Heizkraft Mineralöl GmbH & Co. Handelsgesellschaft, Neu-Ulm	(152 — GU)	1. ATE-Bau GmbH & Co. KG, Flensburg (216 — MB)
2. Bremer Mineralölhandel GmbH, Bremen	(172 — GU)	B. Herr Otto-Wilhelm Blank, Düsseldorf (Unternehmen im Sinne des GWB)
J. The British Petroleum Company Ltd., London/England		1. Boom-Beton GmbH & Co. KG, Düsseldorf (131 — GU)
1. Eugen Bühler KG, Herbertingen (bewegliche Teile des Anlagevermögens des Mineralölgeschäftes)	(54 — V)	C. Firma Johanna Buschmann geb. Sturm — Betonwerke und Transportbeton, Oberalteich
2. Firma Walter Reif, Mineralöl-Vertrieb, Heilbronn (Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes)	(54 — V)	1. TBA Transportbetonagentur GmbH, Straubing (172 — GU)
3. Firma Georg Höfer, Schwäbisch-Gmünd (Anlagevermögen)	(73 — V)	D. Veit Dennert KG, Viereth
4. Oel-Fritz KG, Friedrichsdorf (Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes)	(73 — V)	1. Yali Leichtbaustoff GmbH, Wuppertal (13 — GU)
5. Willy Müller KG, Landau (Anlagevermögen)	(108 — V)	E. Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden
6. Firma Nagel & Fuchs, Passau (bewegliches Anlagevermögen)	(131 — V)	1. TBG Johann Schön & Sohn, Speyer (Transportbeton-Anlage in Ludwigshafen-Oppau) (54 — V)
7. Däschinger GmbH & Co. KG, Wasserburg (bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes)	(131 — V)	2. Boom-Beton GmbH & Co. KG, Düsseldorf (131 — GU)
8. Energy Sources GmbH, Frankfurt/Main	(152 — MB)	3. MTB Transportbetonwerk Verwaltungsgesellschaft mbH, Dortmund (131 — MB)
9. Firma Walter Schierhorn, Rosengarten (bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes)	(152 — V)	4. Bonner Beton Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb von Transportbeton mbH & Co. KG, Bonn (239 — GU)
10. Firma Günter Serwatzky, Bonn-Bad Godesberg (bewegliches Sachanlagevermögen und unkörperliche Wirtschaftsgüter des Geschäftszweiges Thermo-Test-Service).	(172 — V)	5. N. Garcon & Söhne KG, Bitburg (Mischanlage Bitburg) (239 — BU)
11. ARAL AG, Bochum (Erbbaurechte an den Grundstücken Trier, Herzogenbuscher Straße 31—33, nebst Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen)	(216 — V)	6. Bau-Gorges KG, Trier (Mischanlage Trier-Isel) (239 — V)
12. Firma Willi Walter, Neustadt-Lachen-Speyerdorf (bewegliches Anlagevermögen des Mineralölgeschäftes)	(13 — V)	7. Rhein- und Maaskies-Vertriebs-GmbH (jetzt: Kalkwerke Rheine-Wettringen GmbH), Rheine (13 — GU)
<i>III. Steine und Erden (25)</i>		
A. AMWE Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Rendsburg (VWG-Vermögensgesellschaft Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG, Ilsede,		F. Gewerkschaft Keramchemie, Siershahn/Westerwald (Th. Goldschmidt AG, Essen, Société Sidérurgique de Participations et Approvisionnement en Charbone [Sidéchar], Paris/Frankreich)
		1. Vereinigte Kunststoff-Pumpen GmbH, Rennerod/Westerwald (239 — GU)
		G. Firma Heinrich Graucob, Schwarmstedt
		1. Yali Leichtbaustoff GmbH, Wuppertal (13 — GU)

H. Herr Michael Hacker, Natternberg (Unternehmen im Sinne des GWB)	2. TAE-Transportbeton-Agentur Esslingen GmbH & Co. KG, Esslingen	(892 — GU)
1. Deggendorfer Transport-Beton- Handels GmbH (jetzt: TBG Degg- endorfer Transportbeton GmbH), Deggendorf	3. Firma Hans Amon, Aichbach (Transportbetonwerk in Aichach)	(172 — BÜ)
	4. Baums Beton-Fertigteile KG, Bolzendorf (Transportbetonwerk in Bolzendorf)	(172 — V)
(92 — GU)	5. TAB Transportbetonagentur GmbH, Straubing	(172 — GU)
I. Herr Hans Heres, Bad Honnef (Un- ternehmen im Sinne des GWB)	6. Lieferbeton GmbH (jetzt: Ready- mix Lieferbeton GmbH), Düssel- dorf	(239 — MB)
1. Bonner Beton Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb von Transportbeton mbH & Co. KG, Bonn	7. a) Siegert & Co. Transportbe- tonwerk, Neuss (Transport- betonwerk in Düsseldorf- Benrath)	(239 — V)
(239 — GU)	b) Transportbetonwerk Krefeld Siegert & Co. KG, Krefeld (Transportbetonwerk in Kre- feld)	
J. Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg	8. Heinrich Hirches Baustoffge- schäft mbH, Duisburg	(13 — MB)
1. Deggendorfer Transport-Beton- Handels GmbH (jetzt: TBG Degg- endorfer Transportbeton GmbH), Deggendorf		(92 — GU)
2. Firma Praml & Sohn, Neuhausen (Transportbetonanlage)		(92 — V)
3. TBG Lieferbeton Schwandorf GmbH, Schwandorf		(108 — GU)
K. Ernst Schauffele (KG), Stuttgart		
1. TAE-Transportbeton-Agentur Esslingen GmbH & Co. KG, Esslingen		(892 — GU)
L. VWG-Vermögensverwaltungsge- sellschaft Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG, Ilsede		
1. Otto Ezel GmbH & Co. KG, Illingen	A. Klöckner-Werke AG, Duisburg	(73 — MB)
2. Braunschweiger Betonsteinwerk Bienrode GmbH & Co. KG, Braunschweig	1. Klöckner-Ferromatik GmbH (jetzt: Klöckner-Becorit GmbH), Castrop-Rauxel	(35 — GU)
3. Harzburger Gabbro-Steinbruchs- GmbH, Bad Harzburg	2. Vereinigte Drahtindustrie GmbH, Hamm	(131 — MB)
4. Widdig & Co. Bau-Gesellschaft mbH, Niederkassel	3. a) Bladenhorster Grundstücks- verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Ruhr, Castrop-Rauxel	(216 — B)
5. TBL Transportbeton Lüneburg Vertriebsgesellschaft mbH, Lü- neburg	b) Bladenhorster Grundstücks- verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Ardey, Castrop-Rauxel	(216 — GU)
6. TUST-Tief- und Straßenbaustoffe GmbH & Co. Kommanditgesell- schaft, Ilsede	c) Bladenhorster Grundstücks- verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Haard, Castrop-Rauxel	(216 — GU)
(216 — GU)	d) Bladenhorster Grundstücks- verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Sieg, Castrop-Rauxel	(216 — GU)
M. Holderbank Financière Glarus AG, Glarus/Schweiz	B. Herr Willy Korf, Baden-Baden (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. Alsen'sche Portland-Cement- Fabriken KG, Hamburg	1. Korf-Engineering GmbH, Düsseldorf	(54 — S)
(216 — MB)	2. Neckar Drahtwerke GmbH, Eberbach	(152 — GU)
N. Ready Mixed Concrete Ltd., Fel- tham/England	3. Gerhard Fuchs KG, Rohrlei- tungs- und Großapparatebau (jetzt: Korf & Fuchs Systemtech- nik GmbH), Willstätt-Legels- hurst	(198 — B)
1. Firma Erwin Voit, Betonwerke, Amberg		(92 — BU)

C. Mannesmann AG, Düsseldorf		6. Waggon Union GmbH, Berlin/ Siegen	(13 — MB)
1. Teleprint GmbH, Eschborn	(73 — GU)		
2. Rhein-Plastic-Rohr GmbH, Lahnstein (Grundbesitz des Werkes Lahnstein, Vermögenswerte des Werkes Niederlahnstein)	(13 — V)	F. ARBED—Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxembourg	
3. Tally Corporation, Kent/Washington/USA	(13 — MB)	1. Winklmoos Sesselbahn Friedel KG, Reit im Winkl	(73 — GU)
D. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		2. Hessena Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Münzenberg (Bereich Förder- und Aufbereitungstechnik)	(108 — V)
1. NSG—Niedersachsen-Gas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wilhelmshaven	(54 — GU)	3. Metallurgique et Minière de Rodange-Athus S.A., Rodange/Luxemburg	(131 — B)
2. Baustahl-Salzgitter GmbH, Salzgitter	(92 — MB)	4. Neunkircher Eisenwerk AG, vormals Gebrüder Stumm, Neunkirchen/Saar	(216 — MB)
3. HW Hebe + Transport Systeme GmbH, Trier	(92 — MB)	5. Stahlwerke Röchling Burbach GmbH, Völklingen/Saar	(216 — MB)
4. KS Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Hildesheim	(198 — MB)	6. Rotelec S.A., Paris/Frankreich	(216 — B)
5. NDW Norddeutsches Drahtwerk GmbH & Co. KG, Salzgitter (Gebäude, Maschinen und Anlagen)	(216 — V)	7. Rhein- und Maaskies-Vertriebs GmbH (jetzt: Kalkwerke Rheine-Wettringen GmbH), Rheine	(13 — GU)
6. Peiner Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Peine	(216 — GU)	8. Montaz-Mautino S.A., Grenoble/Frankreich	(13 — B)
7. Edelstahlwerke J. C. Söding und Halbach, Hagen (Schutzrechte und Know-how für die Fertigung und den Vertrieb von Rollenbohrwerkzeugen für Vortriebs- und Gesteinsbohrmaschinen)	(13 — V)	9. Kalkwerk H. Engels & Co. KG, Wettringen (Grunstücke, Gegenstände des Anlage- u. Umlaufvermögens)	(13 — V)
8. Offshore-Drilling-Contractors GmbH, Norddeutschland	(13 — GU)	G. Dijgex B.V., Nijmegen/Niederlande (International Track Holding N.V., Willemstad/Curacao, Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nijmegen/Niederlande)	
E. Thyssen AG, vormals August Thyssen-Hütte AG, Duisburg		1. Bertoni & Cotti SpA, Monza/Italien	(54 — MB)
1. Edelstahlwerke J. C. Söding & Halbach KG, Hagen (Heizleiterfertigung)	(35 — V)	H. Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nijmegen/Niederlande	
2. Alex Linder GmbH, Nürtingen (Fertigungsbereiche Hochkant-, Röntgenkassetten-, Behälter-Förderanlagen)	(108 — V)	1. Van Schothorst B.V., Barneveld/Niederlande	(54 — MB)
3. Wilhelm von der Lippen & Sohn, Solingen (Betriebsanlagen einschl. Zubehör)	(131 — V)	2. United Lift Company Ltd., Keighley/England	(73 — MB)
4. a) Baco-Liner GmbH, Emden	(216 — GU)	3. Droege-Bau-Elemente GmbH, Waltrop (Betriebsgrundstück, bewegliche Teile des Anlagevermögens, Warenvorräte)	(73 — V)
b) Baco-Liner GmbH & Co. KG, Emden	(216 — B)	4. B.V. Holding de Plaatknipperij, Roermond/Niederlande	(92 — B)
5. The Budd Company, Troy/Michigan (USA)	(216 — V)	5. TEG Traktor- und Ersatzteilgesellschaft mbH, Ennepetal	(152 — MB)
		6. Maschinenfabrik W. Hubert & Co. B.V., Sneek/Niederlande	(239 — MB)

7. Yali Leichtbaustoff GmbH, Wuppertal	(13 — GU)	2. Zwischenverzinkung König, Lahr (Betriebsgrundstück, Krananlagen, LKW, Gabelstapler, Werkstattgerät)	(172 — V)
I. Guest, Keen and Nettlefolds, Ltd., Smethwick/England		3. Amalgamated Metal Corp. Ltd., London/England	(216 — MB)
1. Heinrich Wörner GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main (Maschinen, Vorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Vorräte)	(239 — V, BÜ)	4. Offshore-Drilling-Contractors GmbH, Norddeutschland	(13 — GU)
J. Staat Iran		E. Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn	
1. Fried. Krupp GmbH, Essen	(198 — B)	1. Solvay & Cie. SA, Brüssel/Belgien (Maschinen und Anlage- teile der Flusspatwerk Schwarzenfeld GmbH, Schwarzenfeld)	(108 — V)
K. Uddeholms Aktiebolag, Hagfors/Schweden		F. The Rio Tinto-Zinc Corporation Ltd., London/England	
1. Sustan GmbH, Offenbach/Main	(152 — MB)	1. NUKEM Luxemburg GmbH, Luxemburg	(172 — GU)
L. Vereinigte österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan Aktiengesellschaft, Linz/Wien, Österreich		G. Tonolli International B.V., Amsterdam/Niederlande	
1. Korf-Engineering GmbH, Düsseldorf	(54 — S)	1. Blei- und Silberhütte Braubach GmbH, Braubach	(92 — GU)
<i>V. NE-Metalle und -Metallhalzeug (28)</i>			
A. Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt/Main		<i>VI. Gießereierzeugnisse (29)</i>	
1. Sanaplanta Patent- und Know-how-Verwertungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(35 — GU)	A. Livnica Zeljeza I Tempera Kikinda, Kikinda/Jugoslawien	
2. Asta-Werke AG, Chemische Fabrik, Bielefeld	(131 — MB)	1. IDA — Industrija Delova Automobila, Kikinda/Jugoslawien	(172 — GU)
3. Rexim S.A., Paris/Frankreich	(131 — MB)	<i>VII. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)</i>	
4. Adomeit & Co. KG, Offenbach (Lohnhärterei in Offenbach)	(216 — V)	A. Vereinigte Drahtseilwerke GmbH, Dortmund (Estel N.V. Hoesch-Hogovens, Nijmegen/Niederlande, Klöckner Werke AG, Duisburg, Fried. Krupp GmbH, Essen)	
5. Vitapharma GmbH, Düsseldorf	(13 — GU)	1. Uniroke Ltd., Boyle/Irland	(73 — GU)
B. Grillo-Werke AG, Duisburg-Hamborn		<i>VIII. Stahlbauerzeugnisse (31)</i>	
1. Grillo Chemikalien GmbH, Duisburg-Hamborn	(108 — GU)	A. Deutsche Babcock Aktiengesellschaft, Oberhausen	
C. W. C. Heraeus GmbH, Hanau		1. Carbon Gas Technologie GmbH, Ratingen	(92 — GU)
1. Otto P. Braun KG, Freiburg (wesentliche Aktiva ohne Forderungen)	(152 — V)	B. Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen	
D. Preussag AG, Berlin/Hannover		1. Ferrostaal-Poseidon Bulk Reederei GmbH, Hamburg	(35 — GU)
1. Nordharzer Spedition Willi Janko GmbH & Co. KG, Langelsheim (Kraftfahrzeuge, Werkstattgeräte, Büroeinrichtungen, Material)	(92 — V)	2. Kabelmetal Messingwerke GmbH, Nürnberg	(35 — GU)

3. Sullair Europe Corporation, Michigan City/Indiana/USA	(92 — GU)	b) Mako Apparatebau Fritz Brede, Offenbach	(198 — V)
4. WUPA Maschinenfabrik GmbH, Brüggen	(172 — GU)	H. Kleindienst & Co. Augsburg Maschinenfabrik (jetzt: Kleindienst GmbH & Co. KG Maschinenfabrik), Augsburg	
C. Dobson Park Industries Ltd., Nottingham/England			
1. Becker-Prünte GmbH, Datteln	(92 — B)	1. Messerschmidt-Bölkow-Blohm GmbH, München (Bereich Fahrzeugwaschanlagen)	(13 — V)
D. Hunter Douglas N.V., Rotterdam/Niederlande			
1. Favorit Türenwerke GmbH & Co. KG, Tönisvorst	(54 — MB)	I. Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln	
<i>IX. Maschinenbauerzeugnisse (32)</i>			
A. Becker-Prünte GmbH, Datteln		1. Schweißtechnik Bochum GmbH, Bochum	(239 — MB)
1. Becorit Grubenausbau GmbH, Recklinghausen	(92 — MB)	2. Industrial Turbines International, Los Angeles/USA	(239 — GU)
2. Klöckner-Ferromatik GmbH (jetzt: Klöckner-Becorit GmbH), Castrop-Rauxel	(35 — GU)	J. Leybold—Heraeus & Co. KG, Köln	
B. Dürr Industrie-Beteiligungs-GmbH, Stuttgart		1. SKS-Steinmetz, Krischke Systemtechnik-GmbH, Karlsruhe	(152 — B)
1. GEHOMAT, Giss & Hofner GmbH & Co. KG, Murr	(239 — B)	K. Maschinenfabrik Stein GmbH, Wilhelmshaven (Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main, Herr Wilfried Stein, Herne [Unternehmen im Sinne des GWB])	
C. ER-WE-PA Maschinenfabrik und Eisengießerei Herbert Karl Schmidt, Erkrath		1. W. Stein GmbH, Herne	(108 — V)
1. EMA — O. Dörries GmbH (jetzt: EMA-Elektronik-Maschinen-Apparatebau GmbH), Stolberg	(216 — GU)	L. G. M. Pfaff AG, Kaiserlautern	
D. Hauni-Werke Körber & Co. KG, Hamburg		1. Bellow Machine Company Ltd., Leeds/England	(172 — MB)
1. Blohm Schleifmaschinen Robert Blohm GmbH, Hamburg (Vorräte, Teil der Maschinen und maschinellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	(216 — V)	M. Rahdener Maschinenfabrik August Kolbus GmbH & Co. KG, Rahden	
E. IBH Holding AG, Mainz		1. Maschinenfabrik Leifeld + Lemke KG, Hiddenhausen (Konstruktionsunterlagen, Maschinen)	(198 — V)
1. Baljer & Zembrod GmbH & Co. Maschinenbau, Weingarten/Württ.	(54 — B)	N. Ramisch Kleinewefers GmbH, Krefeld (Dr. Ramisch Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Krefeld, Kleinewefers Beteiligungs-GmbH, Krefeld)	
2. Hermann Lanz AG, Aulendorf	(152 — MB)	1. Briem-Hengler & Cronemeyer KG, Krefeld	(73 — MB)
F. Jagenberg-Werke AG, Düsseldorf		2. Maschinenfabrik Dornbusch GmbH & Co. KG, Krefeld	(73 — MB)
1. WUPA Maschinenfabrik GmbH, Brüggen	(172 — GU)	O. Rheinhütte Beteiligungs-GmbH, Wiesbaden	
G. Erbengemeinschaft Dr. Friedrich Jungheinrich, Hamburg		1. Vereinigte Kunststoff-Pumpen GmbH, Rennerod/Westerwald	(239 — GU)
1. a) Makomat Automaten- und Maschinenbau GmbH & Co. KG, Offenbach	(198 — MB)		

P. Schubert und Edelmann GmbH, Heidenheim (Gerhard Schubert GmbH, Crailsheim, Carl Edelmann GmbH, Heidenheim)	X. Simon Engineering Ltd., London/England
1. Robert Bosch GmbH, Stuttgart (Betriebsteil Bartholomä der Höflinger + Karg GmbH & Co., Waiblingen)	1. Grillo Chemikalien GmbH, Duisburg-Hamborn (108 — GU)
	(92 — V)
Q. Voith — Beteiligungen GmbH, Heidenheim	Y. Simon Corporation, Michigan City/Indiana/USA
1. Cordebart — R. Michaud S.A., L'Isle d'Espagnac/Frankreich	1. Sullair Europe Corporation, Michigan City/Indiana/USA (92 — GU)
2. EMA — O. Dörries GmbH (jetzt: EMA-Elektronik-Maschinen-Apparatebau GmbH), Stolberg	2. Tamrock Maschinenbau GmbH (jetzt: Isartaler Schraubenkompressoren GmbH), Geretsried (92 — GU)
	(216 — GU)
R. Alfa-Laval AB, Tumba/Schweden	Z. Schindler Holding AG, Hergiswil/Schweiz
1. Mittelhäuser & Walter KG, Hamburg (Produktbereich: Maschinen und Anlagen für den Lebensmittelbereich)	1. Standard Elektrik Lorenz AG, Stuttgart (Erzeugnisgebiet Fördertechnik, Schutzrechte sowie Rechte am Know-how dieses Bereichs) (13 — V)
	(13 — V)
S. CompAir Ltd., Berkshire/England	X. Landfahrzeuge (33)
1. Watts Regulator (Deutschland) GmbH, Düsseldorf (jetzt: Watts Fluid Power GmbH, Saarbrücken)	A. Daimler-Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim
	1. Bafag Aktiengesellschaft für Finanzierungen, München (108 — GU)
T. Emhart Corporation, Hartford, Connecticut/USA	2. Rohtex Aktiengesellschaft für Textilrohstoffe, Stuttgart-Untertürkheim (216 — MB)
1. a) Emhart Industries Inc., (bisher: Emhart Corporation) Farmington, Connecticut/USA	B. Faun-Werke, Kommunalfahrzeuge und Lastkraftwagen Karl Schmidt (KG), Nürnberg
b) USM Corporation, Boston, Massachusetts/USA (jetzt: Farmington, Connecticut/USA)	1. Karl Mengele & Söhne, Maschinenfabrik und Eisengießerei GmbH & Co. (KG), Günzburg/Donau (Bereich Baumaschinen, Bagger) (216 — V)
	(131 — MB)
U. Nibco Inc. Elkhart, Indiana/USA	C. Goetzewerke Friedrich Goetze AG, Burscheid
1. Bänninger GmbH, Gießen	1. Questor Corp., Toledo/Ohio/USA, (Muskegon Piston Ring Co. Muskegon/Michigan/USA) (131 — V)
	(13 — B)
V. Oerlikon-Bührle Holding AG, Zürich/Schweiz	D. Lemmerz-Werke KGaA, Königswinter
1. C. F. Bally AG, Zürich/Schweiz	1. Schippers Podevyn Fabrieken N.V., Hoboken/Belgien (73 — MB)
	(54 — MB)
W. Oy Tampella AB, Tampere/Finnland	E. Pierburg GmbH & Co. KG, Neuss
1. Sullair Corporation, Michigan City/Indiana/USA (Niederlassung Geretsried)	1. Bosch und Pierburg System oHG, Neuss (73 — GU)
2. Tamrock Maschinenbau GmbH (jetzt: Isartaler Schraubenkompressoren GmbH), Geretsried	2. Fritz Hintermayr GmbH Bing-Vergaser-Fabrik, Nürnberg (198 — GU)
	(92 — V)
	(92 — GU)

F. Eaton Corporation, Cleveland, Ohio/USA	1. Cutler-Hammer, Inc., Milwaukee, Wisconsin/USA (239 — MB)	1. MTU-Turbomeca S.A.R.L., Paris/ Frankreich (13 — GU)
2. Samuel Moore & Co., Aurora, Ohio/USA (13 — MB)		B. Turbomeca S.A., Bizanos/Frankreich 1. MTU-Turbomeca S.A.R.L., Paris/ Frankreich (13 — GU)
G. General Motors Corporation, Detroit/USA	1. IDA — Industrija Delova Auto- mobilja, Kikinda/Jugoslawien (172 — GU)	C. United Technologies Corporation (UTC), Hartford, Connecticut/USA 1. Maschinenfabrik Ferdinand Löw GmbH & Co. KG, Berlin (35 — MB)
H. IC Industries, Chicago/USA	1. Frendo-Abex S.p.A., Mailand/ Italien (239 — GU)	
I. Regie Nationale des Usines Re- nault, Boulogne Billancourt/Frank- reich	1. Renault Leasing GmbH, Köln (54 — GU)	A. Allgemeine Elektricitäts-Gesell- schaft AEG-Telefunken, Berlin/ Frankfurt/Main 1. Hartmann & Braun AG, Frank- furt/Main (73 — MB)
J. Saab-Scania AB, Linköping/Schwe- den	1. Facit GmbH, Düsseldorf (Bereich Datenverarbeitungssysteme) (13 — V)	B. Robert Bosch GmbH, Stuttgart 1. Bosch und Pierburg System oHG, Neuss (73 — GU)
K. The Signal Companies, Inc., Bervery Hills/USA	1. Industrial Turbines International, Los Angeles/USA (239 — GU)	C. GEA-Trindel Elektrobau GmbH, Fellbach, (VEBA AG, Bonn/Berlin, Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt/ Main) 1. Röhr-GTE Elektroanlagen GmbH & Co. KG, Hamburg (vormals Alfred H. Röhr-GmbH & Co. KG) (131 — GU)
L. TRW Inc., Cleveland/Ohio/USA	1. Hagen & Goebel Maschinen- fabrik GmbH, Soest (92 — MB)	D. GEZ Gesellschaft für elektrische Zugausrustung GmbH, Berlin, (Sie- mens AG, Berlin/München, Varta AG, Bad Homburg v. d. H.) 1. Carl Brose GmbH, Wuppertal (131 — MB)
<i>XI. Wasserfahrzeuge (34)</i>		
A. Blohm + Voss AG, Hamburg, (Thyssen AG, vormals August Thys- sen-Hütte AG, Duisburg, Siemens AG, Berlin/München)	1. Anton Kaeser GmbH & Co., Hamburg (92 — MB)	E. Kollektra Metall- und Kunststoff- Werke GmbH, Gießen, (Ringsdorff- Werke GmbH, Bonn-Bad Godes- berg, Schunk & Ebe GmbH, Gießen) 1. Köster Technik GmbH, Gießen (198 - P)
B. Burmeister & Wain A/S, Kopenha- gen/Dänemark	1. Industriewerke Transportsy- steme GmbH, Lübeck (54 — GU)	F. Herr Jürgen Pierburg, Meerbusch 1. Fritz Hintermayr GmbH Bing- Vergaser-Fabrik, Nürnberg (198 — GU)
<i>XII. Luftfahrzeuge (35)</i>		
A. Motoren- und Turbinen-Union München GmbH, München, (Daim- ler-Benz AG, Stuttgart-Untertürk- heim, Gutehoffnungshütte Aktien- verein, Oberhausen)		G. Ringsdorff-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, (Siemens AG, Berlin/ München, Hoechst AG, Frankfurt/ Main, Rütgerswerke AG, Frankfurt/ Main) 1. a) Köster Technik GmbH & Co. KG, Ganderkesee (198 — GU)

b) R + S Beteiligungsgesellschaft mbH, Gießen	2. CEAG Licht- und Stromversorgungstechnik GmbH, Soest	(239 — MB)
H. Herr Alfred H. Röhr, Hamburg, (Unternehmen im Sinne des GWB)	P. Ceat International, Lausanne/Schweiz	
1. Röhr-GTE Elektroanlagen GmbH & Co. KG, Hamburg (vormals Alfred H. Röhr-GmbH & Co. KG)	1. DESCO Werk Seger & Angermeyer GmbH + Co., Karlsbad (Ittersbach)	(54 — MB)
I. Siemens AG, Berlin/München	Q. General Electric Company, Fairfield/USA	
1. KKW Kulmbacher Klimageräte-Werk GmbH & Co. KG, Kulmbach	1. Storno A/S, Kopenhagen/Dänemark	(152 — MB)
2. Bergmann Kabelwerke AG, Berlin/Wipperfürth	R. Honeywell Inc., Minneapolis/USA	
	1. a) Elac-Nautik GmbH (jetzt: Honeywell-Elac-Nautik GmbH), Kiel	(172 — MB)
3. Firma Hans Henneberg Apparatebau, Stuttgart (Produktionsanlagen, Schutzrechte)	b) Electroacoustic GmbH, Kiel (Geschäftsbereich Nautik)	(172 — V)
4. Société Européenne pour la Promotion des Systèmes de Réacteurs Rapides au Sodium, Paris/Frankreich	S. International Telephone and Telegraph Corp., New York/USA	
	1. ComCo Datenanlagen GmbH & Co. KG, Korntal-Münchingen	(13 — GU)
5. Advanced Micro Computer GmbH, München	T. L'Air Liquide S.A., Paris/Frankreich	
	1. Steigerwald Strahltechnik GmbH, Puchheim	(54 — GU)
J. Ludwig Schunk Gedächtnisverein e. V., Gießen (Unternehmen im Sinne des GWB)	U. Pioneer Electronic Corporation, Tokio/Japan	
1. Karl Weiß GmbH, Reiskirchen-Lindenstruth	1. Pioneer-Melchers GmbH, Bremen	(73 — GU)
K. Schunk & Ebe GmbH, Gießen	V. Square D. Company, Park Ridge/Illinois/USA	
1. a) Köster Technik GmbH & Co. KG, Ganderkesee	1. Starkstrom-Schaltgerätefabriken Spindler-Deissler GmbH & Co. KG, Gummersbach	(108 — MB)
b) R + S Beteiligungsgesellschaft mbH, Gießen		
L. AB Electrolux, Stockholm/Schweeden		
1. Therma AG, Schwanden/Schweiz		
M. Advanced Micro Devices, Sunnyvale/USA	XIV. Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)	
1. Advanced Micro Computer GmbH, München	A. Agfeo GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bielefeld	
N. Allen-Bradley Company, Milwaukee, Wisconsin/USA	1. Bosse Telefonbau GmbH, Berlin	(239 — MB)
1. Elektro-Steuerung Eberhard Bunz GmbH (jetzt: Allen-Bradley GmbH), Haan	B. Kienzle Apparate GmbH, Villingen-Schwenningen	
O. BBC AG Brown, Boveri & Cie., Baden/Schweiz	1. VDO-ARGO Instruments Inc., Winchester/USA	(216 — GU)
1. Babcock-Brown Boveri Reaktor GmbH, Mannheim	C. VDO Adolf Schindling AG, Frankfurt/Main	
	1. Saphir S.A., Genf/Schweiz	(172 — MB)

2. IWC International Watch Co.
AG, Schaffhausen/Schweiz (172 — GU)
3. VDO-ARGO Instruments Inc.,
Winchester/USA (216 — GU)

XV. Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

- A. Prym Verwaltungs GmbH, Stolberg
1. Newey Group Limited, Birmingham/England (216 — MB)
- B. SULO Eisenwerk Streuber & Lohmann, Herford
1. E. Springorum & Co. GmbH, Düsseldorf (108 — UV)
- C. Akts. Rustfri Staalmontage, Gentofte-Kopenhagen/Dänemark
1. a) Controls Maatschappij Europa B.V., Nimwegen/Niederlande (92 — MB)
b) Deutsche Controls GmbH, München
- D. Wilkinson Match Ltd., London/England
1. True Temper Corporation, Cleveland/Ohio/USA (152 — MB)

XVI. Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

- A. Revell Incorporated, Venice/Kalifornien/USA
1. a) Herta Girz & Co. OHG i. L., Nürnberg (Modelle, Konstruktionspläne, Formen, Werkzeuge, Lizenzen und andere Unterlagen zur Herstellung von Modellen) (198 — V)
b) HEGI Herta Girz GmbH i. L., Nürnberg (Modelle, Konstruktionspläne, Formen, Werkzeuge, Lizenzen und andere Unterlagen zur Herstellung von Modellen)

XVII. Chemische Erzeugnisse (40)

- A. Altana Industrie-Aktien und Anlagen AG, Frankfurt/Main
1. a) DETA Akkumulatorenwerk GmbH, Bad Lauterberg (131 — MB)
b) Mareg Accumulatoren GmbH, Idstein

- B. BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
1. Land- und Forstflug Aviochemie GmbH, Münster (108 — MB)
2. Dow Badische Company, Williamsburg, Virginia/USA (172 — MB)
3. GAF Corporation, New York/USA (Farbstoffanlage in Rensselaer/USA) (172 — V)
4. Dr. Beck & Co. (England) Ltd., Sinfold/England (172 — MB)
5. Offshore-Drilling-Contractors GmbH, Norddeutschland (13 — GU)

- C. Bayer AG, Leverkusen
1. Miles Laboratories Inc., Elkhart/Indiana/USA (108 — MB)
2. Lindauer Zähne, Dr. Kurt Schilling, Dental-Maschinen, Wasserburg a. Bodensee (Güter des Anlage- und Umlaufvermögens) (198 — V)

- D. Beiersdorf AG, Hamburg
1. Cosmo Holding N.V., Curacao (Nopi GmbH, Harrislee) (54 — MB)
- E. Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim
1. Instrumentlackering AB, Bromma/Schweden (92 — MB)
2. Klauschenz & Perrot KG (jetzt: Salvia Regel- und Medizintechnik GmbH, Schwalbach) (198 — MB)
3. Digital Control AG, Adligenswil/Schweiz (216 — MB)
4. MCS, Modulare Computer und Software Systeme GmbH, Wiesbaden (13 — MB)

- F. Bohlen Industrie GmbH, Essen
1. Bowas AG, Basel/Schweiz (13 — GU)
- G. B. Braun Melsungen AG, Melsungen
1. Drobena Arzneimittel Erich Heinze, Berlin (108 — V)

- H. Chemische Industrie Erlangen GmbH, Erlangen
1. BBC AG Brown, Boveri & Cie, Baden/Schweiz (Spezialbereich Elektra-Lack) (35 — V)
- I. Chemische Werke Lowi GmbH, Waldkraiburg (Bohlen Industrie GmbH, Essen, Industrie Chemie Thoma KG, Waldkraiburg)

1. Lowi Sherwin-Williams GmbH & Co. Chemische Produkte KG, Waldkraiburg	(152 — MB)	4. Walzenmühle und Elektrizitätswerk Worblingen Christian Hüttinger, Singen (Sauerstoffwerk)	(198 — V)
J. Düngerhandel Kassel GmbH, Kassel (BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München)		O. Paul Müggenburg (oHG), Hamburg	
1. Georg Kruse Agrarhandel GmbH, Sottrum	(54 — MB)	1. Sanaplanta Patent- und Know-how-Verwertungsgesellschaft m.b.H. Frankfurt/Main	(35 — GU)
K. Friedrich Flick KG, Düsseldorf		P. NUKEM GmbH, Hanau	
1. Projektierung Chemische Verfahrenstechnik GmbH, Ratingen	(35 — MB)	1. NUKEM Luxembourg GmbH, Luxembourg	(172 — GU)
2. Carbon Gas Technologie GmbH, Ratingen	(92 — GU)	Q. Pelikan AG, Hannover	
3. United Filter Corporation, New York/USA	(172 — B)	1. Caribonum Ltd., Leyton/London/England	(216 — MB)
4. The Continental Group, Inc., New York/USA (Werk Haarlem der K.A. Ruys-Haarlem B.V., Haarlem/Niederlande)	(198 — V)	2. Moore Corporation Ltd., Toronto/Kanada (Geschäftsbereich Bürobedarfsartikel der Rosen dahls Fabriker AB, Filipstad/Schweden)	(216 — V)
5. Chemische Fabriek Zaltbommel B.V., Amsterdam/Niederlande	(239 — GU)	3. Lumoprint Zindler KG, Hamburg	(239 — GU)
6. W.R. Grace & Co., New York/USA	(13 — B)	R. Herr Bernhard Remmers, Lünen (Unternehmen im Sinne des GWB)	
7. a) Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH, Düsseldorf	(13 — MB)	1. Management Datenbank GmbH & Co. KG, Oldenburg	(131 — GU)
b) Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln		S. Ruhrchemie AG, Oberhausen	
L. Gießharzwerk Frechen GmbH & Co. KG, Frechen		1. Europlast Rohrwerk GmbH, Oberhausen	(172 — MB)
1. Lankro Chemicals Deutschland GmbH, Frechen	(108 — GU)	T. AKZO N.V., Arnhem/Niederlande	
M. Henkel KGaA, Düsseldorf		1. Chem. Pharmaz. Fabrik Dr. Hermann Thiemann GmbH, Lünen	(35 — MB)
1. Chem-Plast S.p.A., Mailand/Italien	(108 — MB)	U. American Cyanamid Company, Portland/Maine/USA	
2. Omnitechnik GmbH Chemische Verbindungstechnik, München	(152 — B, S)	1. Formica International Ltd., London/England	(108 — MB)
3. Vitapharma GmbH, Düsseldorf	(13 — GU)	V. Ato Chimie S.A., Paris/Frankreich	
N. Hoechst AG, Frankfurt/Main		1. Ato-Verwaltungs-GmbH & Co. Beteiligungs- und Produktionsgesellschaft für Lack und Beschichtungen, Bonn	(152 — MB)
1. Mouson Cosmetic GmbH, Bad Homburg	(108 — MB)	W. BOC International Limited, London/England	
2. Frau Anny Hummel, Stuttgart-Bad Cannstatt (Unternehmen im Sinne des GWB) (Herstellungsverfahren und Produktionsgeräte)	(131 — V)	1. Kniese Apparatebau GmbH (jetzt: Edwards, Kniese & Co. Hochvakuum GmbH), Marburg	(131 — MB)
3. Siegtal Cryotherm GmbH, Siegen/Euteneuen	(152 — MB)		

X. Brent Chemicals International Ltd., London/England	GG. Rhône Poulenc S.A., Paris/Frankreich
1. BASF AG, Ludwigshafen (Kundenbeziehungen/Fertigwarenlager und Rohstoffe der N.V. Wyandotte Europe S.A., Brüssel/Belgien) (172 — V)	1. Sopamed S.A., Fribourg/Schweiz (35 — GU)
Y. Ciba Geigy AG, Basel/Schweiz	HH. Richardson-Merrell Inc., Wilton/Connecticut/USA
1. Baeschlin GmbH, Germering (216 — GU)	1. Kukident Kurt Krisp KG, Weinheim (54 — MB)
Z. Hamer-Holding B.V., Zeist/Niederlande	II. Sandoz AG, Basel/Schweiz
1. Chemische Fabriek Zaltbommel B.V., Amsterdam/Niederlande (239 — GU)	1. Sopamed S.A., Fribourg/Schweiz (35 — GU)
AA. Imperial Chemical Industries Ltd., London/England	JJ. Solvay & Cie. S.A., Brüssel/Belgien
1. Alusuisse Atlantik GmbH, Wilhelmshaven (131 — MB)	1. Alkor-Werk Karl Lissmann & Co. KG, München (198 — MB)
BB. Johnson & Johnson, New Brunswick/New Jersey/USA	KK. Turner & Newall Ltd., Manchester/England
1. a) Wanner Plast GmbH, Birkenfeld, (Bereich Kunstdärme) (108 — V)	1. HDF-Flexitallic GmbH Dichtungsfabrik, Burscheid (73 — MB)
b) Wanner & Söhne OHG, Biekenfeld (108 — BU)	
2. Biophysics Systems Incorporated, Mahopac, N.Y./USA (198 — MB)	
CC. Lankro Chemicals Group Ltd., Manchester/England	<i>XVIII. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)</i>
1. Lankro Chemicals Deutschland GmbH, Frechen (108 — GU)	A. Data Dynamics Ltd., London/England
DD. N.V. DSM (holländische Staatsminen), Heerlen/Niederlande	1. Teleprint GmbH, Eschborn (73 — GU)
1. a) Chem-Y B.V., Bodegraven/Niederlande (54 — MB)	B. Litton Industries Inc., Berverly Hills, Kalifornien/USA
b) Chem-Y GmbH, Emmerich	1. Diehl Datensysteme GmbH, Nürnberg (198 — MB)
EE. Reichhold Chemicals Inc., White Plains/N.Y./USA	C. Memorex Corporation, Santa Clara, Kalifornien/USA
1. Reichhold Chemie AG, Hauen/Schweiz (172 — MB)	1. Telex Computer GmbH, Frankfurt/Main (172 — MB)
FF. Revlon Inc., New York/USA	D. NCR Corporation, Dayton, Ohio/USA
1. Armour Pharmaceutical Company, Phönix/Arizona/USA (108 — MB)	1. Quantor Corporation, Mountain View, Kalifornien/USA (239 — MB)
2. Armour-Pharmuka GmbH, Baden-Baden (jetzt: Armour Pharmaceutical GmbH, Eschwege) (239 — MB)	E. Safeguard Industries, Inc., King of Prussia, Pennsylvania/USA
	1. KSG Industries Inc., Wilmington, Delaware/USA (172 — GU)
	<i>XIX. Feinkeramische Erzeugnisse (51)</i>
	A. Familie Dr. Gottfried Cremer, Frechen (Unternehmen im Sinne des GWB)

1. Gekaton Abwasser-Korrosionsschutz GmbH, Frechen	(73 — MB)
B. Keramische Fabrik Erich Locke GmbH & Co. KG, Herbolzheim	
1. Firma Tairnbacher Majolika-Fabrik, Tairnbach	(13 — MB)
C. Rosenthal AG, Selb	
1. Rosenthal Met Ceram Corp., Providence/Rhode Island/USA	(152 — MB)
D. Villeroy & Boch Keramische Werke KG, Mettlach	
1. Graf Schaffgotsch'sche Josephinenhütte GmbH, Schwäbisch-Gmünd (Veredlungsbetrieb)	(108 — V)
2. WISAL Kunstarzbeton-Gesellschaft mbH, Klingenberg	(239 — GU)
<i>XX. Glas und Glaswaren (52)</i>	
A. BSN-Gervais Danone, Paris/Frankreich	
1. Friedrich Denzel KG, München	(54 — BÜ)
2. Glaszentrum Weigand GmbH Otto Weigand & Sohn, St. Ingbert	(73 — GU)
3. Christian Adamer KG, Regensburg	(73 — B)
4. Hrch. Rasp KG, Hof/Saale	(216 — MB)
B. Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, Paris/Frankreich	
1. Glaceries de Saint-Roch, Auvelais/Belgien	(92 — MB)
2. Rhein-Plastic-Rohr GmbH, Lahnstein	(13 — MB)
C. Corning Glass Works, Corning, N.Y./USA	
1. IMA Ing. Büro für medizinische Apparate GmbH, Fernwald 2-Annerod	(172 — MB)
D. Verrerie Cristallerie d'Arques J. G. Durand & Cie., Arques/Frankreich	
1. Devauge-Tischkultur Vertriebsgesellschaft mbH, Essen	(172 — GU)
<i>XXI. Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)</i>	
A. Katz Werke AG, Gernsbach/Baden	
1. Staatliche Majolika-Manufaktur Karlsruhe AG, Karlsruhe	(13 — GU)

<i>XXII. Holzwaren (54)</i>	
A. Boise Cascade Corp., Boise, Idaho/USA	
1. Schumacher GmbH Wellpappenfabrik, Ansbach	(172 — MB)
<i>XXIII. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)</i>	
A. The Bowater Corporation Ltd., London/England,	
1. a) J. H. Koenigsfeld GmbH, Mannheim	239 — MB)
b) Reederij Koenigsfeld B. V., Rotterdam/Niederlande	
B. Sihl Zürcher Papierfabrik an der Sihl, Zürich/Schweiz	
1. Gebrüder Hoesch GmbH & Co. KG, Feinpapierfabrik, Kreuzau	(35 — GU)
<i>XXIV. Papier- und Pappwaren (56)</i>	
A. Weidenhammer Packungen KG GmbH & Co., Hockenheim, (Allpak Products Ltd., Toronto/Kanada, Arthur Weidenhammer, Heidelberg, [Unternehmen im Sinne des GWB]	
1. The Continental Group, Inc., New York/USA, (Kombidosenwerk Lübeck der Schmalbach-Lubeca GmbH, Braunschweig)	(73 — V)
2. The Continental Group, Inc., New York/USA (Papptrommelfabrik Worms der Elbatainer Kunststoff- und Verpackungsgesellschaft mbH, Ettlingen)	(73 — V)
<i>XXV. Kunststofferzeugnisse (58)</i>	
A. Albertwerke Klingenberg Keramische Fliesen und Mosaik GmbH, Klingenberg	
1. WISAL Kunstarzbeton-Gesellschaft mbH, Klingenberg	(239 — GU)
B. Kautex Werke Reinhold Hagen GmbH, Bonn-Holzlar	
1. Henkel KGaA, Düsseldorf (bewegliches Anlagevermögen der Vereinigte Verpackungsgesellschaft mbH, Monheim, sowie Vorräte der PMG Plastik- und Metallverpackung GmbH, Düsseldorf)	(92 — V)

C. Frau Brunhilde Ribbert, Monaco (Unternehmen im Sinne des GWB)	B. Grafschafter Krautfabrik Josef Schmitz KG, Meckenheim
1. Konrad Hornschuch AG, Weissbach/Württ. (198 — MB)	1. Adam Titz KG, Korschenbroich (131 — MB)
D. WISAL AG, Bazenheid/Schweiz	C. Intermilch-Interessengemeinschaft Milch, Stuttgart
1. WISAL Kunstarzbeton-Gesellschaft mbH, Klingenberg (239 — GU)	1. Landgold Nahrungsmittel GmbH, Künzelsau (92 — MB)
<i>XXVI. Gummi- und Asbestwaren (59)</i>	
A. Continental Gummi-Werke AG, Hannover	D. W. u. H. Küchle GmbH & Co., Günzburg
1. Techno-Chemie Kessler & Co. GmbH, Mörfelden (216 — MB)	1. Berberich GmbH & Co., Eichenbühl (92 — MB)
B. The Firestone Tire + Rubber Company, Akron/Ohio/USA	E. May-Werke GmbH & Co. KG, Erftstadt
1. Engelhardt Reifen GmbH & Co. KG, Pinneberg (198 — MB)	1. Co-op Zentrale AG, Frankfurt/Main (Spirituosenfabrik und Steinhäger-Brennerei in Steinhagen der C. W. Tasche GmbH, Hamburg) (131 — V)
<i>XXVII. Textilien (63)</i>	
A. DLW Aktiengesellschaft, Bietigheim	F. Milchversorgung Dortmund-Bochum eG, Bochum
1. Stahlrohrmöbelfabrik Röder Söhne oHG, Frankfurt/Main (108 — MB)	1. Milchverwertungsgesellschaft Datteln eG, Datteln (131 — V)
2. Karl-Heinz Matthäus KG, Kefenrod/Hitzkirchen (216 — MB)	G. Leonhard Monheim KG, Aachen
3. Helphos-Autolicht Schardmüller & Co., Bad Harzburg (13 — MB)	1. General Chocolate N. V., Herentals/Belgien (131 — GU)
B. Vereinigte Seidenwebereien AG, Krefeld	H. Herr Rudolf August Oetker, Bielefeld, (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Verseidag-Industrietextilien GmbH, Krefeld (108 — GU)	1. BVK Gesellschaft für die Vermittlung von Bausparen, Versicherungen, Kapitalanlagen mbH, Hamburg (35 — MB)
<i>XXVIII. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)</i>	
A. „Dissena“ Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Dissen (Unilever NV, Rotterdam/Niederlande Ltd., London/England, HOGES Homann GmbH, Dissen),	2. Schwanenbrauerei Kleinschmitt AG, Schwetzingen (108 — MB)
1. a) Herla-Konserven GmbH & Co. KG, Remagen (73 — MB)	3. Wistra Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin (131 — MB)
b) Schlank-Kost GmbH, Remagen	4. Kolb Wohnungsbau AG, München (131 — MB)
2. Homann Menü-System Gesellschaft für Küchenbedarf mbH, Dissen (73 — MB)	5. Atlantic Union Insurance Company S. A. Athen/Griechenland (152 — B)
3. Elite Margarine und Feinkost GmbH, Hamburg (239 — GU)	6. Berolina Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Berlin (198 — MB)
	7. Grundstücksgesellschaft mbH, Schwetzingen (216 — MB)
	8. Lumoprint Zindler KG, Hamburg (239 — GU)
	9. Ceradit Kerzenfabrik GmbH, Meckesheim (239 — MB)
	10. J. C. Wessel GmbH, Lübeck (239 — MB)
	11. Fisch- und Feinkost Großhandel Hasso Ast GmbH, Kassel (239 — MB)

I. Pfanni-Werk Otto Eckart KG, München	S. Pauls & Whites Ltd., Ipswich/England
1. Kness GmbH Fertiggerichte KG, München (92 — MB)	1. Malzfabrik Schragmalz GmbH, Karlsruhe (131 — MB)
J. Pfeifer & Langen, Köln	T. Reckitt & Colman Ltd., London/England
1. Grafschafter Krautfabrik Josef Schmitz KG, Meckenheim (152 — B)	1. Dr. Günter Becher, Fabrik für chemische Spezial-Erzeugnisse GmbH, Seelze (152 — MB)
K. Schöller Lebensmittel KG GmbH & Co., Nürnberg	U. Unilever NV, Rotterdam/Niederlande; Unilever Ltd., London/England
1. Südmilch Eiskrem und Tiefkühlkost GmbH & Co., Stuttgart (73 — MB)	1. a) Christian Goedeken jr. GmbH & Co. KG, Hamburg, (Geschäftsbetrieb, materielle und immaterielle Güter, Recht zur Firmenfortführung) (172 — V)
L. AB Cardo, Malmö/Schweden	b) Christian Goedeken jr. GmbH & Co. KG, Hamburg (172 — MB)
1. Gebrüder Dippe Saatzucht GmbH, Herford (35 — MB)	c) Firma August Schulze (Geschäftsbetrieb) (172 — V)
M. Associated Biscuits Manufactures Ltd., Reading/England	2. National Starch and Chemical Corp., Bridgewater, New Jersey/USA (198 — MB)
1. Dragees aus Weseke GmbH, Weseke (239 — MB)	
N. AVEBE G. A., Veendam/Niederlande	XXIX. Tabakwaren (69)
1. Kartoffelstärkefabrik Soltau-Walsrode GmbH, Soltau (13 — GV)	A. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg
O. Bass Charrington Ltd. London/England	1. Altmühl-Bräu J. B. Prinstner GmbH, Beilngries (108 — MB)
1. Quality Inns of Germany Hotelgesellschaft mbH, Ratingen (108 — MB)	2. Bayern-Bräu Bad Neustadt/fränk. Saale GmbH, Bad Neustadt (108 — MB)
2. Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V., München (Unternehmen im Sinne des GWB) (Hotel in Berlin) (152 — BÜ)	3. Steinike & Weinlig (GmbH & Co.), Hamburg (108 — MB)
P. Beatrice Foods Co., Chicago/USA	4. Brauerei Moninger AG, Karlsruhe (198 — GU)
1. Culligan International Company, Northbrook/USA (239 — MB)	
Q. Gist-Brocades N.V., Delft/Niederlande	B. B.A.T. Industries Ltd., London/England
1. Baxter Travenol Laboratories Inc., Deerfield/USA (Produktionsanlagen und Marken der Société Rapidase S.A./Frankreich) (152 — V)	1. Minnesota Mining and Manufacturing Company, (3 M Company), St. Paul/Minnesota/USA, (Geschäftsbereich Europa für das chemische Durchschreibepapier Action 100) (172 — V)
R. Nestlé S.A. (früher Nestlé Alimentana S.A.), Cham/Vevey/Schweiz	2. Pegulan-Werke AG, Frankenthal (216 — MB)
1. Alcon Laboratories Inc., Fort Worth/Texas/USA (108 — MB)	3. a) NCR Corporation, Dayton, Ohio/USA (Nettovermögen der Appleton Papers Division) (239 — V)

b) NCR GmbH, Augsburg (Nettovermögen der Verkaufsstellenfabrik in Linden-Leihgestern)	1. Hanse-Centrum Bauträgergesellschaft mbH, Hamburg (92 — MB)
C. Philip Morris Inc., Richmond/USA 1. Liggett Group Inc., Durham/USA (Teil des internationalen Zigarettenbereichs)	2. UH Brennstoffvertrieb GmbH, Duisburg (216 — GU)
<i>XXX. Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)</i>	
A. Gebr. Donhauser, Schwandorf i.B. Hoch u. Tiefbau-Unternehmung GmbH & Co. KG, Schwandorf 1. TBG Lieferbeton Schwandorf GmbH, Schwandorf	1. Projectbau Bielefeld GmbH, Bielefeld (172 — GU)
B. Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Wohnungsbau, Köln — Stadt Köln — 1. Royal Dutch/Shell Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/England (Erbbaurechte an Grundstücken der Westdeutsche Industrie-Siedlungsgesellschaft mbH, Wesseling)	I. Firma Günter Papenburg, Schwarmstedt 1. Braunschweiger Betonsteinwerk Bienrode GmbH & Co. KG, Braunschweig (131 — GU)
C. Herr Dipl.-Ing. Ottmar Groß, St. Ingbert (Unternehmen im Sinne des GWB) 1. Otto Wolff AG, Köln (Schotterwerk der Neunkircher Eisenwerk AG, vormals Gebrüder Stumm, Neunkirchen/Saar)	J. Streif-Elemente GmbH, Kaiserslautern, (Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau vorm. Gebr. Helfmann, Essen Herr Hans Streif, Vettelschoß [Unternehmen im Sinne des GWB]) 1. Mechel-Elemente Inh. Ing. Kurt Mechel, Kaiserslautern, (Aktiva und Passiva) (54 — V)
D. Peter Groß Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau KG, St. Ingbert 1. NSW Neunkircher Schotterwerk GmbH & Co. KG, Neunkirchen	K. Dr. Arnold Schäfer GmbH, Saarwellingen 1. Sakret Trockenbaustoffe Rhein-Main GmbH, Mainhausen-Mainflingen (54 — GU)
E. Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten vorm. Gebr. Helfmann, Essen 1. Eurafrica Baugesellschaft mbH, Essen	L. Herr Ignatz Walter, Augsburg (Unternehmen im Sinne des GWB) 1. Thost Bauaktiengesellschaft, Augsburg (131 — GU)
F. Leonhard Moll GmbH & Co., München 1. Thost Bauaktiengesellschaft, Augsburg	<i>XXXI. Handel und Handelshilfsgewerbe (71)</i>
G. a) Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-gesellschaft mbH, Hamburg b) Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg	A. Andreeae — Noris Zahn Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main 1. Dr. Otto Wolkenhaar GmbH & Co. KG, Leer (216 — MB)
	B. ASKO Deutsche SB-Kaufhaus AG, Saarbrücken 1. Saarländische Fleischwarenfabrik GmbH, Saarbrücken (92 — MB)
	C. BayWa AG, München 1. Veba AG, Bonn/Berlin, (Baustoffhandels-Niederlassung in Woffratshausen-Geretsried der Rast & Steiger GmbH, München) (73 — V)
	2. Raiffeisenbank Ingolstadt eG, Ingolstadt, (Lagershausanwesen in Gerolfing) (92 — V)

3. Raiffeisenbank Marktredwitz eG, Marktredwitz	(92 — BU)	L. Edeka Würzburg eG, Würzburg	
4. DTL Donau-Tanklagergesellschaft mbH & Co. KG, Degendorf	(13 — MB)	1. Edeka Handelsgesellschaft Würzburg mbH, Würzburg	(35 — GU)
D. F. Wilhelm Beckmann (KG), Osnabrück		M. Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg	
1. Bremer Mineralölhandel GmbH, Bremen	(172 — GU)	1. A & O Großhandel Lühning, Rietberg, (Verbrauchermarkt)	(35 — V)
E. Herr Rolf Berger, Frankfurt/Main (Unternehmen im Sinne des GWB)		2. Frigaliment Großeinfuhr-Handelsgesellschaft mbH, Grünwald, (SB-Großhandelsläger, Verbrauchermarkte)	(35 — V)
1. Berger-Elektronik GmbH, Frankfurt/Main	(152 — GU)	3. Edeka Handelsgesellschaft Regensburg mbH, Obertraubling	(35 — GU)
F. co op Zentrale AG, Frankfurt/Main		4. Edeka Handelsgesellschaft Schweinfurt Bamberg mbH, Gochsheim	(35 — GU)
1. co op Alb-Zollern eG, Ebingen, (Geschäftsbetrieb)	(152 — V)	5. Edeka Handelsgesellschaft Staufen mbH, Schwäbisch Gmünd	(35 — GU)
2. Kupa GmbH für Einkauf und Vertrieb, Nürnberg	(172 — GU)	6. Edeka Handelsgesellschaft Würzburg mbH, Würzburg	(35 — GU)
3. Brema Vertriebs-GmbH, Bremen	(172 — GU)	N. Eisen und Metall Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, (Mannesmann AG, Düsseldorf, Rheinmetall Berlin AG, Berlin, Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/ Niederlande)	
4. Hermaflei Feinkostfabrikation, Hamburg	(172 — GU)	1. C.S. Fudickar KG, Wuppertal-Vohwinkel (Gegenstände des Anlagevermögens)	(73 — V)
G. Defrol GmbH, Essen, (Mannesmann AG, Düsseldorf, Compagnie Française des Petroles S.A., Paris/Frankreich)		O. Franz Haniel & Cie GmbH, Duisburg	
1. Exxon Corporation, New York/ USA, (Tanklager in Kiel der Esso AG, Hamburg)	(92 — V)	1. Ferrostaal-Poseidon Bulk Reederei GmbH, Hamburg	(35 — GU)
H. Edeka Handelsgesellschaft Bielefeld mbH, Bielefeld, (Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg, Edeka Großeinkauf für Lebensmittelhandwerk und Handel e.G., Bielefeld)		2. Röchling Brennstoffhandel KG, Mannheim	(73 — MB)
1. Frigaliment Großeinfuhr-Handelsgesellschaft mbH, Grünwald (Teile eines Selbstbedienungs-Großhandelslagers und Verbrauchermarkt in Detmold)	(216 — V)	3. Heinz Goertz KG, Kohlen- und Holzhandlung, Bayreuth	(92 — MB)
I. Edeka Regensburg eG, Regensburg		4. WDG Westdeutsche Deponiegesellschaft mbH & Co. KG, Duisburg	(108 — MB)
1. Edeka Handelsgesellschaft Regensburg mbH, Obertraubling	(35 — GU)	5. WESTAB Westdeutsche Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH & Co. KG, Duisburg	(108 — MB)
J. Edeka Staufen eG, Schwäbisch Gmünd		6. Nievenheimer Bausteinwerke GmbH & Co. KG, Dormagen-Nievenheim	(108 — B)
1. Edeka Handelsgesellschaft Staufen mbH, Schwäbisch Gmünd	(35 — GU)	7. Firma Kalksandsteinwerk Bramfeld Walter Herr, Hamburg	(108 — BU)
K. Edeka Schweinfurt eG, Gochsheim		8. Alois Kienle GmbH, München	(131 — MB)
1. Edeka Handelsgesellschaft Schweinfurt Bamberg mbH, Gochsheim	(35 — GU)	9. S + I Schlammpress-Technik und Industriereinigung GmbH & Co. KG, Duisburg	(131 — B)

10. Firma Hellmut Züchner, Bad Lauterberg, (Anlagevermögen des Brennstoffhandelsgeschäfts)	(131 — V)	T. C. Melchers & Co., Bremen	
11. Schilpp + Wolff GmbH, Frankfurt/Main, (Baustoffhandelsgeschäft)	(152 — V)	1. Pioneer-Melchers GmbH, Bremen	(73 — GU)
12. a) Firma Herbert Rinderle, Staufen, b) Firma Karl Zink, Baden-weiler	(152 — V)	U. Münchmeyer, Petersen & Co., Hamburg	
13. Spezialbaustoff-Großhandlung Epple K.G., Hemmingen	(172 — MB)	1. Dalgety MPC GmbH & Co., Hamburg, (vormals: Hamburg-Asiatische Handelsgesellschaft mbH)	(92 — GU)
14. Bernhard Stolte KG, Warburg (Brennstoffeinzelhandelsgeschäft)	(198 — V)	V. Georg Piening KG, Schöningen	
15. UH Brennstoffvertrieb GmbH, Duisburg	(216 — GU)	1. TUST-Tief- und Straßenbaustoffe GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Ilsede	(216 — GU)
P. Herr Werner Hemp, Essen (Unternehmen im Sinne des GWB)		W. L. Possehl & Co. mbH, Lübeck	
1. Bonifacius Kohle Transport und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Essen	(131 — GU)	1. a) Büsing-Eisenhandel GmbH, Delmenhorst, (Handelsgeschäft) b) W. Logemann GmbH, Oldenburg, (Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens)	(152 — V)
2. Bonifacius Kohle Transport und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Essen	(239 — GU)	X. Adolf Präg KG, Kempten/Allgäu	
1. real-kauf Verbrauchermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Bremerhaven	(35 — GU)	1. Heizkraft Mineralöl GmbH & Co. Handelsgesellschaft Neu-Ulm	(152 — GU)
2. Parfümerie Brixner GmbH, Stuttgart	(131 — MB)	Y. Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH, Kassel	
3. Kupa GmbH für Einkauf und Vertrieb, Nürnberg	(172 — GU)	1. Cargill Inc., Minneapolis/USA, (Kraftfutterwerk Großauheim)	(35 — V)
4. Brema Vertriebs-GmbH, Bremen	(172 — GU)	Z. Herr Karl-Heinz Richter, Essen (Unternehmen im Sinne des GWB)	
5. Hermaflei Feinkostfabrikation, Hamburg	(172 — GU)	1. Heinrich Willi Hindrichs GmbH & Co. KG, Leverkusen	(13 — MB)
6. Versandhaus Kunkel, Aschaffenburg, (Versandkundenkartei, Inventar)	(172 — V)	AA. Familie Röchling, Mannheim (Unternehmen im Sinne des GWB)	
R. Karstadt AG, Essen		1. Flamm-Stahl GmbH, Ratingen 2. Veba AG, Bonn/Berlin, (Niederlassungen der Stinnes Stahlhandel KG in Frankfurt/Main, Saarbrücken und Stuttgart)	(152 — B) (152 — V)
1. Gut-Reisen Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH, Frankfurt/Main	(54 — MB)	BB. Herr Wilfried Stein, Herne (Unternehmen im Sinne des GWB)	
S. Herr Hugo Mann, Baden-Baden (Unternehmen im Sinne des GWB)		1. Maschinenfabrik Stein GmbH, Wilhelmshaven	(108 — GU)
1. J. Latscha Frankfurt GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main, (Kaufpark-Häuser in Spandlingen, Doernigheim, Wiesbaden, Raunheim, Darmstadt, Mainz-Weisenau, Wetzlar, Groß-Gerau, Ingelheim, Siegen)	(216 — GU)	CC. Adolf Schaper (KG), Hannover	
		1. real-kauf Verbrauchermarkt GmbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Bremerhaven	(35 — GU)

2. Wolfgang Wirichs GmbH & Co. KG, Tönisvorst	(108 — B)	1. „WLZ Raiffeisen eG“, Stuttgart, (Unterland Konsernen und Tiefkühlkost AG, Bad Friedrichshall)	(152 — V)
3. Esbella SB-Großlager GmbH & Co. Vertriebs-KG, Mutterstadt	(131 — MB)	JJ. Otto Weigand & Sohn oHG, St. Ingbert	
DD. I.G. Scharff KG, Rettmer		1. Glaszentrum Weigand GmbH Otto Weigand & Sohn, St. Ingbert	(73 — GU)
1. TBL Transportbeton Lüneburg Vertriebsgesellschaft mbH, Lüneburg	(216 — GU)	KK. Wilh. Werhahn (KG) Neuss	
EE. Gustav und Grete Schickedanz KG, Fürth		1. ABC-Kreditbank GmbH, München	(92 — MB)
1. Chr. Belser GmbH & Co. KG, Stuttgart	(172 — GU)	2. Basalt-Actien-Gesellschaft, Linz/Rhein	(152 — MB)
FF. Familie Dr. Schnapka, Bochum Unternehmen im Sinne des GWB)		3. Heinrich Hirdes GmbH, Duisburg	(13 — MB)
1. Erdölwerke FRISIA Aktiengesellschaft, Emden	(35 — MB)	LL. Otto Wolf AG, Köln	
GG. Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Mülheim/Ruhr		1. Siempelkamp Handelsgesellschaft mbH & Co., Krefeld	(216 — V)
1. Julius Meinl GmbH, München (Einzelhandelsfilialen)	(131 — V)	2. SBM Maschinenfabrik Franz Wageneder Gesellschaft m.b.H., Laakirchen/Österreich	(239 — MB)
2. a) Werner Schulze Nahrungs- und Genussmittel GmbH & Co. KG, Kiel, (Einzelhandelsfilialen)		MM. Aktieselkabet Det Østasiatiske Kompagni, Kopenhagen/Dänemark	
b) Weska Filialbetrieb GmbH, Kiel, (Einzelhandelsfilialen)		1. Neuhof Hafengesellschaft mbH, Hamburg	(239 — B)
c) Nord-Lebensmittel-Discount GmbH, Kiel, Einzelhandelsfilialen)		NN. Continental Grain Company, New York/USA	
d) SPAR-Zentrale Pfeiffer & Schmidt oHG (GmbH & Co.), Schenefeld, (Einzelhandelsfilialen)	(131 — V)	1. Karl Gross Silo-Gesellschaft mbH, Brake	(198 — GU)
3. BB Discount Brauckhoff & Co. GmbH, Berlin, (Einzelhandelsgeschäft)	(198 — V)	OO. Galenica S.A., Bern/Schweiz	
HH. Touristik Union International GmbH KG, Hannover		1. Baeschlin GmbH, Germering	(216 — GU)
1. Interyate S. A., Palma de Mallorca/Spanien	(152 — GU)	PP. Ogem Holding N.V., Rotterdam/ Niederlande	
2. Riu Hotels S. A., Playa de Palma, Mallorca/Spanien	(152 — GU)	1. Helmut Tatje Elektrogroßhandel GmbH & Co. KG, Lemgo	(54 — MB)
3. Dr. Degener GmbH & Co. KG, Salzburg/Österreich	(152 — B)	QQ. Sears, Roebuck & Co., Chicago/ USA	
4. Promotora S. A., Palma de Mallorca/Spanien	(216 — GU)	1. Vaterländische Feuer Versicherungs-Societät a.G. von 1828, Köln	(216 — V)
II. Unterland Nahrungsmittelgesellschaft mbH & Co. KG, Bad Friedrichshall,		XXXII. Kulturelle Leistungen (74)	
		A. Allgemeine Kundenzeitschriften-Verlag GmbH & Co. KG, Hilden	
		1. Bielefelder Verlagsanstalt KG, Bielefeld, (Zeitschriften „leg auf	

und sieh fern" und „Interfunk aktuell" sowie „Pop-Star"-Kalender)	(239 — V)	b) Westdeutsche Verlags- und Druckerei GmbH, Frankfurt/Main	
B. Badischer Verlag GmbH, Freiburg		J. EHAPA Verlag GmbH, Stuttgart	
1. Firma F. X. Stückle, Ettenheim, (Zeitung Ettenheimer Heimatbote)	(92 — V)	1. Verlag für Technik und Handwerk A. und B. Ledertheil, Baden-Baden	(198 — V)
C. Herr Heinz Heinrich, Bauer, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)		K. W. Girardet, Graphische Betriebe und Verlag, Essen	
1. Maschinenfabrik Otto Kaiser KG, St. Ingbert	(54 — MB)	1. Deutscher Consulting Verlag GmbH, Wuppertal (Verlags- und Titelrechte, Buchbestände)	(13 — V)
2. Optyl AG, Zug/Schweiz	(131 — MB)	L. Heering-Verlag GmbH, München	
3. Maschinenfabrik Walter Scheele KG, Unna-Massen	(216 — MB)	1. Zeitschrift „Südkurs", München	(92 — V)
D. Land Berlin		M. Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Syke	
1. Radio-Symphonie-Orchester Berlin GmbH, Berlin	(108 — GU)	1. Firma Schröder & Plenge, Verlag des Diepholzer Kreisblatts, Diepholz	(172 — V)
E. Bertelsmann AG, Gütersloh		N. Langenscheidt KG, Berlin/München	
1. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden	(92 — MB)	1. Langenscheidt-Hachette GmbH, München	(198 — GU)
2. IFINT-USA Inc., New York/USA	(92 — GU)	O. Otto Maier Verlag, Ravensburg	
3. König-Verlag GmbH & Co. KG, München (Druckplatten, Warenlager)	(131 — V)	1. Union-Verlag Commerell, Winners & Co., Stuttgart (Buchbestände, Verlagsrechte, Namensrechte)	(172 — V)
4. Chr. Belser GmbH & Co. KG, Stuttgart	(172 — GU)	2. Herold-Verlag Brück KG, Stuttgart	(239 — MB)
5. Dr. Hans Fuchs KG, Bonn	(172 — MB)	P. Herr Dr. Volkmar Mair, Ostfildern/Kemnat (Unternehmen im Sinne des GWB)	
6. Aaron Schroeder Musikverlag GmbH, (jetzt: Interworld Musik-Verlag GmbH), Berlin	(216 — MB)	1. Lithographieanstalt Götz, Ludwigsburg	(131 — B)
F. Familien E. Brost und J. Funke, Essen (Unternehmen im Sinne des GWB)		2. Merkur-Druck Mayer, Ostfildern/Kemnat	(131 — B)
1. Ostruhr-Anzeigenblattgesellschaft mbH & Co. KG, Lünen i.W.	(92 — GU)	3. Großbuchbinderei Spiegel, Ulm	(131 — B)
G. Burda GmbH, Offenburg,		Q. Verlag Paul Parey, Berlin/Hamburg	
1. Pressevertrieb Saar GmbH, Saarbrücken	(131 — UV)	1. Bertelsmann AG, Gütersloh (Zeitschrift „Sielmanns Tierwelt" der ORBIS Verlag GmbH für Publizistik GmbH & Co. KG, Hamburg)	(172 — V)
H. Delius, Klasing & Co., Bielefeld		R. Ruhr-Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund	
1. Windsurfing Magazin Verlag GmbH, München	(239 — V)	1. Ostruhr-Anzeigenblattgesellschaft mbH & Co. KG, Lünen i.W.	(92 — GU)
I. Deutsche Fachverlag GmbH, Frankfurt/Main		S. Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin (RIAS), Berlin (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. a) Verlagshaus Sponholz GmbH & Co., Frankfurt/Main	(92 — MB)	1. Radio-Symphonie-Orchester Berlin GmbH, Berlin	(108 — GU)

T. Sebaldus Druck und Verlag GmbH, Nürnberg	Main (jetzt: Förderungs- und Beihilfeforen Wissenschaft der VG Wort GmbH, München) (172 — MB)
1. Heckel GmbH & Co. KG, Nürnberg (172 — MB)	
U. Sender Freies Berlin, Berlin (Unternehmen im Sinne des GWB)	CC. Hachette S. A., Paris/Frankreich
1. Radio-Symphonie-Orchester Berlin GmbH, Berlin (108 — GU)	1. Langenscheidt-Hachette GmbH, München (198 — GU)
V. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bonn (Unternehmen im Sinne des GWB)	DD. IFI International S. A., Luxemburg
1. Verlagsgesellschaft Cuxhaven mbH & Co. Cuxhavener Nachrichten KG, Cuxhaven (13 — B)	1. IFINT-USA Inc., New York/USA (92 — GU)
W. Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG, Berlin	EE. Nederlandse Dagblad Unie N.V., Rotterdam/Niederlande
1. Verlags-Gesellschaft Hanse mbH & Co., Hamburg (54 — B)	1. New Mag New Magazines Verlagsgesellschaft mbH, München (92 — B)
X. Süddeutscher Verlag GmbH, München	2. a) Hanse Rundschau Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg (108 — GU)
1. Amper-Kurier GmbH, Fürstenfeldbruck (13 — B)	b) Printas Verlagsgesellschaft mbH & Co., Hamburg
2. Stadler + Faber OHG, München (Anzeigenblätter „Schwabinger Anzeigen“, „Münchner Ost-Anzeiger“, „Süd-Ost-Anzeiger“) (13 — V)	3. Freizeit & Reisen Wolf & Co. GmbH, Hamburg (Zeitschrift „freiheit & reisen“) (216 — V, BU)
Y. Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Hannover	FF. N.V. Uitgeversmaatschappij Elsevier, Amsterdam/Niederlande
1. Kommunikation und Wirtschaft GmbH, Oldenburg (92 — MB)	1. Ingenieur Digest Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main, (239 — MB)
Z. Wilhelm Schmitz, Buch-, Zeitschriftenhandel, Verlag GmbH & Co. KG, Bochum	
1. P. Rau KG, Presse-Großvertrieb, Herne (Belieferungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Herne mit Presseerzeugnissen, Übernahme der Tourenpläne, Kundenkarteien, Vertreterausdrucke) (54 — V)	
AA. Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH, Stuttgart	
1. Verwaltungs-Verlag GmbH, Verlag für staatliche und kommunale Veröffentlichungen & Co. Betriebs KG, München (92 — B)	A. BHH Beteiligungs-Holding GmbH, Hannover,
2. Gesellschaft für Wirtschaftspublizistik GmbH & Co. KG, Düsseldorf (131 — MB)	1. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover, (131 — GU)
3. DM-Verlag für Verbraucherpublizistik GmbH, Frankfurt/Main (152 — MB)	B. Bramfelder Industrie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg,
BB. Verwertungsgesellschaft Wort, München	1. Elite Margarine und Feinkost GmbH, Hamburg (239 — GU)
1. Verwertungsgesellschaft Wissenschaft GmbH, Frankfurt/	C. Herr Hendrick Bruins, Mainz, (Unternehmen im Sinne des GWB)
	1. Recycling Mainz GmbH, Mainz, (216 — GU)
	D. Degeno Erste Beteiligungsgesellschaft Köln mbH, Köln,
	1. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main, (92 — GU)
	E. Degeno Zweite Beteiligungsgesellschaft Köln mbH, Köln,
	1. Degeno Erste Beteiligungsgesellschaft Köln mbH, Köln, (92 — GU)

F. Herr Bruno und Frau Marlies Fechner, Bad Honnef, (Unternehmen im Sinne des GWB)		P. Mittrich & Wolf GmbH, Hamburg,
1. Bruno Fechner GmbH & Co. KG, Bottrop,	(54 — GU)	1. a) Hansa Rundschau Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, (108 — GU)
G. P. F. Feldhaus (KG), Neuss,		b) Printas Verlagsgesellschaft mbH & Co. Hamburg,
1. General Chocolate N. V., Herentals/Belgien,	(131 — GU)	
H. Dr. Gellert & Co. GmbH, Hamburg,		Q. OLB Beteiligungsgesellschaft mbH, Oldenburg, (Land Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen)
1. Elite Margarine und Feinkost GmbH, Hamburg,	(239 — GU)	1. Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, (73 — GU)
I. Geno Beteiligungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart,		R. Herr Heinz Overschmidt, Münster, (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main,	(92 — GU)	1. Interyate S. A., Palma de Mallorca/Spanien (152 — GU)
J. Geno Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover,		S. Josef Schörghuber, München (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main,	(92 — GU)	1. Sager & Woerner KG, München (152 — MB)
K. Geno Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover,		2. Karl Stöhr GmbH & Co. (KG), München (152 — MB)
1. Geno Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover,	(92 — GU)	3. Heilmann & Littmann Bau-AG, München (172 — GU)
L. Göldshöfe Anlagentechnik Kiener GmbH, Rainau,		4. Hanse-Fertighaus-Bau Herrmann Wandke, Lübeck (198 — MB)
1. Kiener-Pyrolyse Gesellschaft für thermische Abfallverwertung mbH, Stuttgart,	(216 — GU)	5. Fertigbau Knödler, Knödler Verwaltungs-GmbH & Co., Olbrunn (198 — MB)
M. Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Bonn-Bad Godesberg, (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB)		T. W. H. Bridges Ltd., Dublin/Irland
1. Steigerwald Strahltechnik GmbH, Puchheim,	(54 — GU)	1. Uniroke Ltd., Boyle/Irland (73 — GU)
N. Kommanditgesellschaft Allgemeine Leasing GmbH & Co., Hamburg/ München		U. Capital Development S. A., Genf/ Schweiz
1. KGB Kraftwerksgesellschaft Burghausen mbH, Burghausen,	(216 — GU)	1. Industriewerke Transportsysteme GmbH, Lübeck (54 — GU)
O. MAH Hotelbetriebs- und Beratungsgesellschaft mbH, Langenhangen, (Hessische Landesbank — Girozentrale, Frankfurt/Main, Holiday Inn Inc., Memphis/USA)		V. Commissariat à l'Energie Atomique, Paris/Frankreich
1. Hessische Landesbank — Girozentrale, Frankfurt/Main, (Holiday Inn Hotel City Tower in Frankfurt/Main)	(131 — BU)	1. Société Européenne pour la Promotion des Systèmes de Réacteurs Rapides au Sodium, Paris/ Frankreich (216 — GU)
W. Herr Cruyns, Barcelona/Spanien (Unternehmen im Sinne des GWB)		
		1. Promotora S. A., Palma de Mallorca/Spanien (216 — GU)
X. Induplan GmbH, Salzburg/Österreich		
		1. Bowas AG, Basel/Schweiz (13 — GU)

Y. Locafrance S. A., Paris/Frankreich		E. Eisenbahn-Verkehrsmittel-Aktiengesellschaft, Düsseldorf
1. Renault Leasing GmbH, Köln	(54 — GU)	1. Sogefa-Waggonvermietungs-Gesellschaft mbH, Düsseldorf (172 — BU)
Z. Orabiter S. a. r. L., Luxemburg		F. Emder Bugsier- und Bergungs-Geschäft P. W. Wessels Wwe, Emden
1. Fritz Hintermayr GmbH Bing-Vergaser-Fabrik, Nürnberg	(198 — GU)	1. Emstank GmbH, Emden (198 — GU)
AA. Herr Luis Riu, Palma de Mallorca/Spanien (Unternehmen im Sinne des GWB)		G. Emstank GmbH, Emden
1. RIU HOTELS S. A., Playa de Palma, Mallorca/Spanien	(152 — GU)	1. Schulte & Bruns, Emden, (Bunkerbootbetrieb) (198 — V)
<i>XXXIV. Land- und Forstwirtschaft Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)</i>		
A. Dalgety Ltd., London/England		H. Flensburger Dampfercompagnie Harald Schuldt & Co., Hamburg
1. Dalgety MPC GmbH & Co., Hamburg (vormals: Hamburg-Asiatische Handelsgesellschaft mbH)	(92 — GU)	1. Partenreederei MS „Neubau B 430/9“ (54 — GU)
<i>XXXV. Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)</i>		
A. Friedrich A. Detjen (GmbH + Co.), Hamburg		I. Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen AG, Hamburg
1. MS Neubau 214 USC, Hamburg	(54 — GU)	1. Kühlhaus Köln GmbH, Köln (73 — MB)
B. Deutsche Bundesbahn, Frankfurt/Main (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		J. Getreideheber-Gesellschaft mbH, Hamburg
1. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, Stuttgart	(216 — GU)	1. Neuhof Hafengesellschaft mbH, Hamburg (239 — B)
C. Deutsche Lufthansa AG, Köln (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		K. Karl Gross (KG), Bremen
1. DLT Deutsche Regional Luftverkehrsgesellschaft mbH — German Domestic Airlines, (jetzt: DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH) Frankfurt/Main	(216 — GU)	1. Karl Gross Silo-Gesellschaft mbH, Brake (198 — GU)
D. DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf		L. Edmund Halm & Co. GmbH, Hamburg (Fisser KG, Emden, Klöckner & Co., Duisburg)
1. DMV Kraftfutterwerke GmbH, Hamburg	(152 — MB)	1. Lübische Schiffahrtsgesellschaft für Massengüter GmbH, Hamburg (54 — MB)
<i>(13 — V)</i>		

- | | | | |
|---|------------|---|------------|
| P. Umschlags- und Speditions-Gesellschaft mbH, Wanne-Eickel, Herne (Veba AG, Bonn/Berlin, Estel N. V., Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande) | | E. Bayerische Raiffeisen Zentralbank AG, München | |
| 1. Cargotrans Gesellschaft für Transport, Umschlag und Lagerung mbH, Duisburg (Umschlagsbetrieb im Hafen Duisburg) | (172 — V) | 1. Geno-Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover | (92 — GU) |
| Q. Société Le Rhin, Paris/Frankreich | | 2. VHR Immobilien GmbH, München | (92 — GU) |
| 1. Baco-Liner GmbH, Emden | (216 — GU) | 3. Geno Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover | (92 — GU) |
| <i>XXXVI. Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)</i> | | F. Bayerische Vereinsbank, München | |
| A. Baden-Württembergische Bank AG, Stuttgart
(abhängig vom Land Baden-Württemberg
— Unternehmen im Sinne des GWB —) | | 1. Kabelmetal Messingwerke GmbH, Nürnberg | (35 — GU) |
| 1. Rosenbrauerei Ph. Knauber & Söhne, (jetzt: Rosenbrauerei Ph. Knauber & Söhne, Zweigniederlassung der Brauerei Cluse), Eberbach, (Aktiva und Passiva) | (152 — V) | 2. Gebr. Röchling Bank, Saarbrücken | (73 — MB) |
| 2. Brauerei Moninger AG, Karlsruhe | (198 — GU) | 3. VHR Immobilien GmbH, München | (92 — GU) |
| 3. Bankhaus Bensel + Co. Kommanditgesellschaft (jetzt: Bankhaus Bensel GmbH), Mannheim | (216 — MB) | 4. Brauerei „Zur goldenen Krone“, Augsburg | (92 — MB) |
| B. Badische Kommunale Landesbank —Girozentrale —, Mannheim | | 5. Bafag Aktiengesellschaft für Finanzierungen, München | (108 — GI) |
| 1. Peter Ruppel GmbH m Co. KG, Lauda-Königshofen | (92 — MB) | G. Berliner Bank AG, Berlin | |
| 2. Heinrich Weihrauch GmbH, Eberbach, (Warenvorräte, Hilfs- und Betriebsstoffe) | (92 — V) | 1. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover | (131 — GU) |
| 3. Neckar Drahtwerke GmbH, Eberbach | (152 — GU) | H. Berliner Handels- und Frankfurter Bank (KGaA), Frankfurt (Main)/Berlin | |
| C. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München | | 1. Caliqua Wärmegesellschaft mbH, Nürnberg | (92 — GU) |
| 1. VHR Immobilien GmbH, München | (92 — GU) | 2. Gaggenau Werke Haus- und Lufttechnik GmbH, Gaggenau | (239 — B) |
| 2. Reiz GmbH & Co., Altenstadt b. Weiden | (172 — MB) | I. Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt/Main | |
| D. Bayerische Landesbank Girozentrale, München | | 1. BHH Beteiligungs-Holding GmbH, Hannover | (131 — GU) |
| 1. Heilmann & Littmann Bau-AG, München | (172 — GU) | J. Commerzbank AG, Frankfurt/Main | |
| | | 1. Lübecker Hypothekenbank AG, Lübeck | (73 — GU) |
| | | 2. AV America Grundbesitzverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main | (172 — GU) |
| | | K. Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main | |
| | | 1. Handelsbank in Lübeck, Lübeck | (73 — MB) |
| | | 2. Verseidag-Industrietextilien GmbH, Krefeld | (108 — GU) |
| | | 3. AV America Grundbesitzverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main | (172 — GU) |
| | | 4. ComCo Datenanlagen GmbH & Co. KG, Korntal-Münchingen | (13 — GU) |

L. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main, (Genossenschaftliche Zentralbank AG, Frankfurt/Main, Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Karlsruhe, Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart, Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf, Bayerische Volksbanken AG, München, Raiffeisen-Zentralbank Kurhessen AG, Kassel, Zentralbank Saarländischer Genossenschaften AG, Saarbrücken, Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München, Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover, Norddeutsche Volksbanken AG Zentralbank, Hannover)	Verwaltung- und Treuhand GmbH), Berlin	(108 — MB)
1. RGZ Rationalisierungsgesellschaft genossenschaftlicher Zentralbanken mbH, Frankfurt/Main (35 — MB)	7. KGB Kraftwerksgesellschaft Burghausen mbH, Burghausen	(216 — GU)
2. VHR Immobilien GmbH, München (92 — GU)	O. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Frankfurt/Main	
3. DLG-Bank Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt/Main (131 — MB)	1. Geno-Beteiligungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart	(92 — GU)
M. Deutsche Schiffahrtsbank AG, Bremen, (Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main, Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, Commerzbank AG, Frankfurt/Main, Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt/Main, Vereins- und Westbank AG, Hamburg, Bremer Landesbank Girozentrale, Bremen, Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen)	P. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart	
1. Deutsche Schiffskreditbank AG, Duisburg (131 — MB)	1. Geno-Beteiligungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart	(92 — GU)
N. Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main	Q. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg	
1. Levor AG, Zug/Schweiz (54 — B)	1. Hanse-Centrum Bauträgergesellschaft mbH, Hamburg	(92 — B)
2. Rennbaum AG, Zug/Schweiz (54 — B)	R. Handelsbank in Lübeck, Lübeck	
3. Firma J. Sammüller, Neumarkt/Opf. (54 — MB)	1. Lübecker Hypothekenbank AG, Lübeck	(73 — GU)
4. Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg (73 — GU)	S. Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz	
5. Maschinenfabrik Stein GmbH, Wilhelmshaven (108 — GU)	1. Landesbank Rheinland-Pfalz und Saar International S. A., Luxemburg	(35 — GU)
6. Universal-Moden-Vertriebs-GmbH (jetzt: GVT Grundbesitz-	2. Eurogrund S. A., Luxembourg	(35 — GU)
	3. Berger-Elektronik GmbH, Frankfurt/Main	(152 — GU)
	T. Landesbank Saar Girozentrale, Saarbrücken	
	1. Landesbank Rheinland-Pfalz und Saar International S. A., Luxemburg	(35 — GU)
	2. Gesellschaft für kommunale Bauinvestitionen mbH, Saarbrücken	(152 — MB)
	U. Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover	
	1. Geno-Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover	(92 — GU)
	2. Geno Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover	(92 — GU)
	3. Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt/Main	(152 — GV)
	a) (Zweigniederlassung in Hamburg 1)	
	b) (Zweigniederlassung in Hannover)	

V. Merck, Finck & Co., München		4. a) Bladenhorster Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Ruhr, Castrop-Rauxel	(216 — GU)
1. Gebrüder Hoesch GmbH & Co. KG, Feinpapierfabrik, Kreuzau	(35 — GU)	b) Bladenhorster Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Ardey, Castrop-Rauxel	
W. Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig		c) Bladenhorster Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Haard, Castrop-Rauxel	
1. BHH Beteiligungs-Holding GmbH, Hannover	(131 — GU)	d) Bladenhorster Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Sieg, Castrop-Raucel	
2. a) Projectbau Bielefeld GmbH & Co. KG, Bielefeld	(172 — MB)	5. a) Peiner Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Peine	(216 — GU)
b) Projectbau Bielefeld GmbH, Bielefeld	(172 — GU)	b) Peiner Wohnungsgesellschaft mbH, Peine	(216 — MB)
X. Norddeutsche Volksbanken AG Zentralbank, Hannover		6. Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagengesellschaft Fonds 47 Dr. Paul Spelsberg KG, Düsseldorf	(13 — GU)
1. Geno-Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover	(92 — GU)	DD. Algemene Bank Nederland N. V., Amsterdam/Niederlande	
Y. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln		1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	(13 — GU)
1. Sakret Trockenbaustoffe Rhein-Main GmbH, Mainhausen-Mainflingen	(54 — GU)	EE. Bank America Corporation, San Francisco/USA	
2. Gebr. Becker GmbH & Co. KG, Taunusstein-Hahn	(131 — B)	1. The Chase Manhattan Corporation, New York/USA	
3. Wikinger Lloyd Versicherung AG, Berlin	(13 — MB)	1. The Chase Manhattan Corporation, New York/USA, (Konsumentenkreditgeschäft der Familienbank AG, Düsseldorf)	(92 — V)
Z. Sparkasse Bochum, Bochum		FF. Beneficial Finance International Corporation, Wilmington/USA	
1. Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagengesellschaft Fonds 47 Dr. Paul Spelsberg KG, Düsseldorf	(13 — GU)	1. TKB-Wall-Bank AG Teilzahlungskreditbank, Stuttgart	(172 — MB)
AA. Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Karlsruhe		GG. Friesch-Groningsche Hypothekenbank N. V., Amsterdam/Niederlande	
1. Geno-Beteiligungsgesellschaft Stuttgart mbH, Stuttgart	(92 — GU)	1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main	(13 — GU)
BB. Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf		HH. Schweizerischer Bankverein, Basel/Schweiz	
1. Degeno-Erste Beteiligungsgesellschaft Köln mbH, Köln	(92 — GU)	1. IWC International Watch Co. AG, Schaffhausen/Schweiz	(172 — GU)
2. Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt/Main, (Zweigniederlassungen in Hamburg und Bonn)	(172 — V)		
CC. Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster			
1. Eurogrund S. A., Luxemburg	(35 — GU)		
2. Einkaufs-Zentrum am Ruhrschnellweg Bochum GmbH, Bochum	(131 — MB)		
3. Ruhrpark-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum	(152 — MB)		

<i>XXXVII. Versicherungen (81)</i>	
A. Adler Feuerversicherung a. G. vorm. Deutsche Beamten-Feuerversicherung a. G., Berlin	
1. Vödag Versicherung für den Öffentlichen Dienst AG im Adler-Iduna-Verbund, Berlin	(172 — GU)
B. Allianz Versicherungs-AG, Berlin/ München	
1. MS Neubau 214 USC, Hamburg	(54 — GU)
2. Partenreederei MS „Neubau B 430/9"	(54 — GU)
C. Gerling-Konzern Welt-Versicherungs-Pool AG, Köln (Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich/Schweiz, Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH, Düsseldorf)	
1. Companhia de Seguros Delta (jetzt: Gerling Sul America S. A. Seguros Industriais), Rio de Janeiro/Brasilien	(54 — GU)
D. Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Hannover	
1. Hannover Rechtsschutz Versicherungs-AG, Hannover	(73 — GU)
2. Bankhaus J. H. Stein KG, Köln	(216 — B)
E. Hannoversche Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit vormals Preußischer Beamten-Verein, Hannover	
1. Hannover Rechtsschutz Versicherungs-AG, Hannover	(73 — GU)
F. Iduna Vereinigte Lebensversicherung a. G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg	
1. Management Datenbank GmbH & Co. KG, Oldenburg	(131 — GU)
2. Vödag Versicherung für den Öffentlichen Dienst AG im Adler-Iduna-Verbund, Berlin	(172 — GU)
G. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München	
1. Nord-Deutsche Versicherungs-AG, Hamburg	(13 — GU)
H. Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg	
1. Bremer Fahrzeughaus Schmidt + Koch AG, Bremen	(239 — B)
I. Württembergische Feuerversicherung AG in Stuttgart, Stuttgart	
1. Folgate Insurance Company Ltd, London/England	(54 — MB)
2. Nord-Deutsche Versicherungs-AG, Hamburg	(13 — GU)
J. Assicurazioni Generali S. p. A., Rom/Italien	
1. Deutsche Elementar Versicherungs-AG, Hamburg	(35 — MB)
2. Deutsche Bausparkasse AG, Darmstadt	(152 — B)
K. Sul America Group, Rio de Janeiro/Brasilien	
1. Companhia de Seguros Delta (jetzt: Gerling Sul America S. A. Seguros Industriais), Rio de Janeiro/Brasilien	(54 — GU)
<i>XXXVIII. Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)</i>	
A. Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt/Main	
1. Caliqua Wärmegesellschaft mbH, Nürnberg	(92 — GU)
2. DLT Deutsche Regional Luftverkehrsgesellschaft mbH — German Domestic Airlines, (jetzt: DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH), Frankfurt/Main	(216 — GU)
B. Badenwerk AG, Karlsruhe	
1. Gesellschaft für Kernbrennstoffe mbH (GKB), Bonn	(35 — GU)
2. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart	(131 — GU)
C. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover	
— Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe —	
— Bayernwerk AG, München —	
— Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen	
— Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart,	
— Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg —	

— Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs AG, Esslingen, —		Württemberg mbH, Stuttgart (131 — GU)
— Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen —		3. RHENA Schwellenbach und Eversmann Mineralölhandelsgesellschaft, Heizungs- und Sanitärtechnische oHG, Köln, (Kundenliste, Fahrzeuge und Betriebseinrichtung des Heizölhandelsgeschäfts) (172 — V)
— Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund —		
— Isarwerke GmbH, München —		
— Veba AG, Bonn/Berlin —		4. a) Überlandwerk Schongau GmbH, Schongau
— Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart —)		b) Überlandwerk Krumbach GmbH, Krumbach (172 — MB)
1. ARGE „Brennelement-Zwischenlager“ GbR, Essen/Hannover	(35 — S)	
D. Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart		I. Stadt Höxter
1. Gesellschaft für Kernbrennstoffe mbH (GKB), Bonn	(35 — GU)	1. Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH, Höxter (108 — GU)
2. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart	(131 — GU)	J. Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf
3. Kiener-Pyrolyse Gesellschaft für thermische Abfallverwertung mbH, Stuttgart	(216 — GU)	1. Stadtwerke Mettmann, Mettmann (152 — V)
E. Energieversorgung Weser-Ems AG, Oldenburg, — Landeselektrizitätsverbund Oldenburg, —		K. Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart, (abhängig von der Stadt Stuttgart — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. NSG-Niedersachsen-Gas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wilhelmshaven	(54 — GU)	1. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart (131 — GU)
F. Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen		2. Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, Stuttgart (216 — GU)
1. Gasversorgung Westfalica GmbH, Bad Oeynhausen	(73 — GU)	L. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund
2. Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH, Höxter	(108 — GU)	1. Gesellschaft für Kernbrennstoffe mbH (GKB), Bonn (35 — GU)
G. Isarwerke GmbH, München		M. Société Sidérurgique de Participations et Approvisionnement en Charbons (Sidechar), Paris/Frankreich
1. Firma Josef Schlemer, Au bei Bad Aibling (Stromverteilungsanlagen, Kundenbeziehungen)	(13 — V)	1. Böwe Maschinenfabrik GmbH, Augsburg (172 — B)
H. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen		2. Stetter GmbH, Memmingen (172 — B)
1. Soldeck GmbH, Iserlohn	(131 — MB)	3. Umschlags- und Speditions-Gesellschaft mbH Wanne-Eickel (jetzt: Cargotrans GmbH), Herne (172 — GU)
2. Studiengesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr in Baden-		

II. Geschäftsübersicht

Vorbemerkungen

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik“, Stand Januar 1958^{*)}). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind im fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskar-

tellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — so weit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1977); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1978). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, so weit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, G, J, K, L, M und N verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in der Tabelle A als „rechtmäßig geworden“ nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung“, obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtmäßig geworden sind.

^{*)} Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen, Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Sachstand					
						Widerspruch		Erlaubnis erteilt		Erlaubnis abgelehnt	
§ 2	60 1 61	— — —	1 — —	48 2 50	44 — 45	1 — 1	unanfechtbar geworden Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden Rechtsmittel eingelegt	davon noch in Kraft Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen abgegeben an andere Behörden
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	17 — 17	— — —	— — —	8 — 8	3 — 3	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	7 — 7
§ 3 GUR-*) Kartelle	23 — 23	— — —	— — —	23 — 23	9 — 8	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3 ohne GUR-*) Kartelle	21 1 22	— — —	— — —	12 ¹⁾ 1 13	8 — 9	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	12 — 12	— — —	— — —	11 ²⁾ — 11	7 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 4	5 1 6	1 — 1	— — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 5 Abs. 1	11 — 11	— — —	— — —	9 — 9	6 — 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2
§ 5 Abs. 2	30 — 30	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	19 — 19	3 — 3	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2 und 3	57 1 58	23 — 23	4 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	23 ⁴⁾ 1 24	13 — 14	— — —	7 — 7
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	57 2 59	— — —	— — —	53 2 55	30 — 29	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	45 3 48	— — —	2 — —	36 4 40	29 — 30	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 — 7

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	rechtl. und wirtschaftl. Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Sachstand						Erlaubnis abgelehnt	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
						Widerspruch	Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt				
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 5 b Abs. 1	38 5 43	— — —	6 — 2	26 7 33	26 — 33	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 1 7	— — —
§ 6 Abs. 1	110 1 111	2 — 2	— — —	103 1 104	58 — 59	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 ⁵⁾ — 7	— — —
§ 6 Abs. 2	21 — 21	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	12 — 12	4 — 4	— — —	— — —	— — —	— — 9	— — —
§ 7	6 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	1 — 1
Gesamt	513 14 527	28 — 28	14 — 7	329 16 345	220 — 226	6 1 7	1 — 1	56 1 57	20 — 21	— — —	9 — 9	4 — 4	90 3 93	4 — 4

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

1) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;

6 weitere nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.

2) Davon 1 nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; in einem weiteren Fall Widerspruch gegen GUR-Gewährung unanfechtbar geworden.

3) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1).

4) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt.

5) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2).

6) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3).

T a b e l l e B

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
nach den §§ 2, 3, 5, 5a und 5b bei den Landeskartellbehörden**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Sachstand						
						Widerspruch		Erlaubnis erteilt		Erlaubnis abgelehnt		
§ 2	11 11	— —	— —	6 6	6 6	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	
§ 5 Abs. 1	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
§ 5 Abs. 2	4 1 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 1 4	
§ 5 Abs. 2 und 3	21 21	3 3	— —	— —	— —	— —	— —	10 10	4 4	— —	— —	10 10
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	5 5	— —	— —	4 4	3 3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	4 4	— —	— —	1 1	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 2
§ 5 b Abs. 1	37 9 46	— — 3	6 10 33	23 21 30	21 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 1 7
Gesamt	83 10 93	3 — 3	6 10 44	34 10 40	31 — 2	1 1 —	10 — 10	4 — 4	— — —	— — —	— — —	26 2 28
												6 2 6

zurückgenommen
abgegeben an andere
Behörden

**Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bergbauliche Erzeugnisse				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland-Pfalz III/4-7300- 96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48	1/76 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1976
Steine und Erden				
1	Nordbayerische Basalt- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-600/58 175/75	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1981 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	32/76 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1976
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 1-251100- J-1799/58 341/74	Erlaubnis bis zum 13. Novem- ber 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	63/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
3	Nordhessische Basalt- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-130/70 131/76	Erlaubnis bis zum 23. Novem- ber 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 26	107/76 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1977
4	Deutsche Perlite- Hersteller § 5 b Abs. 1	B 1-251100- Ib-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 98	16/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
5	Mineralbaustoff-Kontor- Tauberbischofsheim § 5 b Abs. 1	B 1-251112- Ib-29/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 53	9/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978
6	Rhein-Mosel-Asphalt- mischwerke GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-251300- Ib-66/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	104/78 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1978
7	Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-163/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 11	91/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976
8	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-181/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 5	26/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
9	Harzer Kieskontor GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-78/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 79	123/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
10	Hersteller von Bims-Klimaleichtbausteinen § 5 b Abs. 1	B 1-252750- Ib-198/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 14	51/78 BAnz. Nr. 92 vom 19. Mai 1978
11	BBU-Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252750- J-11/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	13/78 BAnz. Nr. 25 vom 4. Februar 1978
12	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100- K-188/60 162/78	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	152/78 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1979
13	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100- B-408/68 B 2-171/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
14	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200- J-208/59 78/76	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	81/76 BAnz. Nr. 182 vom 25. September 1976
15	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
16	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
17	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300- B-677/58 122/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
19	Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-254110- Ib-157/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 57	29/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
20	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134- D-2026/58 B 2- 22/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	9/77 BAnz. Nr. 30 vom 12. Februar 1977
21	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	B 1-254200- J-488/58 173/75	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1980 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 30	36/76 BAnz. Nr. 96 vom 21. Mai 1976

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
22	Hersteller von Fertighäusern § 5 b Abs. 1	B 1-255500- Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
23	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-67/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 12	95/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
24	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-93/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 19	93/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
25	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-102/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 20	92/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
26	Hersteller von Kalziumsilikat-Produkten § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib- 2/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 7	95/76 BAnz. Nr. 216 vom 13. November 1976
27	Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster – Osnabrück mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-27/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	153/78 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
28	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-146/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 30	7/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
29	Hersteller von Betonpflastersteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 41	73/77 BAnz. Nr. 142 vom 3. August 1977
30	Hersteller von Betonsteinerzeugnissen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-182/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 32	116/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
31	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-256230- Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
32	Rationalisierungskartell für Gas-Beton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230- Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
33	Rationalisierungskartell für Holzspanbeton § 5 b Abs. 1	B 1-256270- Ib-86/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 62	39/78 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1978
34	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411- B- 39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975
35	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-130/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	17/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
36	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411- Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
37	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
38	Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie § 2	Baden-Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
39	Jura-Kalkstein-Union § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/230	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 56	BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
40	Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs-KG § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/232	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 59	BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1978
41	Beton- und Pflasterstein GmbH § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.60-43	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 74	BAnz. Nr. 173 vom 14. September 1978
42	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c- 43 117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 62	14/78 BAnz. Nr. 178 vom 11. September 1978
43	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c- 44 869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	9/77 BAnz. Nr. 109 vom 15. Juni 1977
44	Konditionenkartell Jura Schotter GmbH Nürnberg § 2	Bayern 5551a-Kc- 68 320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	5/75 BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
45	Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. OPf. § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 53 152/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 95	1/76 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
46	Ziegelverkaufskontor München GmbH & Co. Vertriebs-KG (ZVK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6a- 9 715/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 9	7/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
47	Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 64 345/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 22	16/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
48	Kies- und Splitt-Union GbR Ingolstadt § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 6 323/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 35	12/77 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftzeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
49	Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS), Landshut § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-34 030/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 50	18/77 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
50	ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hof/Saale § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-57 368/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 60	7/78 BAnz. Nr. 66 vom 7. April 1978
51	Jura-Schotter GmbH Nürnberg § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-70 555/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 69	11/78 BAnz. Nr. 124 vom 7. Juli 1978
52	Ziegel- und Kalksandstein-Vertrieb GmbH (ZKV), Erlangen § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-73 015/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 64	9/78 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1978
53	Franken-Schotter GmbH, Weißenburg § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-33 883/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 68	10/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978
54	Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-37 699/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 70	13/78 BAnz. Nr. 126 vom 11. Juli 1978
55	Südkies München GmbH Gronsdorf b. München § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-72 135/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/79 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1979
56	Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321 - 50.58 -	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
57	Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321 - 50.58 -	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 8	BAnz. Nr. 130 vom 15. Juli 1976
58	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 106 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-12-	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81	2/75 BAnz. Nr. 75 vom 22. August 1975
59	Silikat Baustein-Vertrieb GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 15	5/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
60	Beton-Vertriebs e.G. § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 66	3/78 BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1978

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
61	Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG § 5 b Abs. 1	Rheinland-Pfalz I/4 - 422521 - 2293/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 33	2/77 BAnz. Nr. 15 vom 25. Juni 1977
62	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksandsteinwerke Schreiber und Klocke § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig-Holstein VII/200a-I - 4 - 2530 - 16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
63	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksandsteinwerke Schreiber und Klocke § 5 b Abs. 1	Schleswig-Holstein VII/200a-J4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

1	Deutsche Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 152/76	Erlaubnis bis zum 30. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 26	8/77 BAnz. Nr. 26 vom 8. Februar 1977
---	---	-----------------------------	--	---------------------------------------

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K- 35/60 184/75	Erlaubnis bis zum 19. Februar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	5/77 BAnz. Nr. 20 vom 29. Januar 1977
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e.V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E- 79/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-Ia-33/67 116/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969

Gießereierzeugnisse

1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65 B 2- 57/78	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung; Beschwerde eingelegt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
---	--	--------------------------------	--	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65 B 2- 59/78	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung; Beschwerde eingelegt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
3	AKO-Abflußrohrkontor GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2 und 3	B 1-291100-J-144/77 B 5- 86/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	86/77 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1977
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Hersteller von Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B- 8/61 206/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
2	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeug-federnhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 37/75	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	10/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
3	Hersteller technischer Federn § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Hersteller von Horizontal-Bohr- und Fräswerken § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-321100-Ia-137/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 67	63/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Hersteller von Drehbänken § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120-Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-223/73 132/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
5	Hersteller von Metallpulverpressen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321220-Ia-58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 16	88/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
6	Hersteller von Drahtricht- und Abschneidemaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259-Ia-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Hersteller von Industrieöfen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321400 Ia-158/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 46	96/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
8	Hersteller von Sägewerkmaschinen und Anlagen der Sägewerkstechnik § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700- Ia-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
9	Hersteller von Druckluftwerkzeugen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323170- Ia-167/73 121/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 64	90/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
10	Hersteller von schwimmenden bzw. eingeschwommenen Verflüssigungsanlagen (atshore und offshore) für nichtassoziiertes Erdgas § 5a Abs. 1 Satz 2	B 8-323360- Ia-197/77 B 5- 89/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 75	149/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
11	Hersteller von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichteraggregaten § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-323395- Ia-53/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 49	123/77 BAnz. Nr. 241 vom 24. Dezember 1977
12	Hersteller von Kunststoffverarbeitungsmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500- Ia-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
13	Hersteller von Formen und Maschinen für die gummiverarbeitende Industrie § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540- Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974
14	Hersteller von Baumaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600- Ia-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
15	Hersteller von Kellereimaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610- Ia-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972
16	Hersteller von Anlagen zur thermischen Abwasserdesinfektion § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229- Ia- 1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
17	Hersteller von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450- Ia-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
18	Hersteller von Schwenkkranen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-325500- Ia-92/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 71	95/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931- Ia-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
20	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG) § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
21	Hersteller von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-114/67 153/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	70/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
22	Hersteller von Armaturen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
23	Hersteller von Ableitern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
24	Hersteller von Kondensatableitern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
25	Hersteller von Hydraulik-elementen und -zubehörteilen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395- Ia-13/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 38	67/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
26	Hersteller von Wälzlagern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327700- Ia-40/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 43	91/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
27	Hersteller von motorischen Gleitlagern und Buchsen für den Reparaturmarkt § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327810- Ia-18/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 39	69/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977

Landfahrzeuge
(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300- Ia-48/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeugs (Gelände-PKW) § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-331300- Ia-159/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 44	92/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
3	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 Abs. 2 und 3	B 7-331300- J-137/77	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1984 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 63	41/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853-H- 92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
5	Hersteller von Traktoren-Getriebe § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-333319-Ia-57/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 48	121/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
6	Hersteller von Anhängevorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490-H- 43/75	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 4	43/76 BAnz. Nr. 102 vom 2. Juni 1976
7	Hersteller von Klimaanlagen für Kraftfahrzeuge § 5 Abs. 2	B 5-333510-H- 20/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	22/76 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1976
8	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500-Ia-127/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 99	9/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
9	Wohnwagenhersteller Normenkartell § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
10	Wohnwagenhersteller-Vertriebskartell § 2	B 5-334510-B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
11	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510-Ia-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972

Wasserfahrzeuge

1	Bremer Vulkan Schiffbau u. Maschinenfabrik und Rickmers Rhederei GmbH § 5b Abs. 1	B 4-340000-Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
---	--	----------------------	---	---

Elektrotechnische Erzeugnisse

1	Hersteller von automatischen Schiffshilfswinden § 5a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100-Ia-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	Hersteller von Elektromotoren § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150-Ia-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310-C-116/60 439/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330-C-118/60 8/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370-C-117/60 7/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Rationalisierungs- Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362600-J-177/75	Erlaubnis bis zum 1. März 1979 erteilt; unanfechtbar gewor- den; eingetragen ins Kartell- register Abt. A, Bd. IV, Nr. 3	54/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
7	Fernmeldekabel- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 87/74	Erlaubnis bis zum 30. Novem- ber 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	67/74 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1974
8	Hersteller von Preßver- bindern und Preßkabel- schuhen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-Ia-52/67 66/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	84/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
9	PROGRESS und BEURER § 5 b Abs. 1	B 4-363000-Ib-117/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 87	59/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
10	Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W.C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-Ia-47/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
11	Brown, Boveri & Cie AG und Thyssen Purofer GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363420-Ia-68/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 24	103/76 BAnz. Nr. 239 vom 18. Dezember 1976
12	Hersteller elektrischer Signal- und Sicherungs- geräte § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-365790-Ia-100/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 82	150/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
13	Hersteller von Großantennenanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192-Ia-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972

Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren

1	Pallas Deutsche Uhren- Kooperation GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-377100-D-224/75	rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen GUR-Ge- währung unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 2	10/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978
---	--	---------------------	--	---

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Hersteller von Uhren § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170- Ia-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
3	Hersteller von Uhren § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300- Ia-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-222/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
2	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft § 5 abs. 2 und 3	B 3-413431- J-256/68	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
3	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440- J-127/58 165/68	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1980 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	53/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155- B-130/62 B 2-127/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	128/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
Chemisch-technische Erzeugnisse				
1	Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie § 2	B 2-461100- B-140/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 72	109/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700- D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; dem Rabattbeschuß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammergericht zurückgewiesen; Rechtsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	51/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
Chemische Fasern				
1	Exportförderung für Kupfer-Kunstseide § 3	B 3-491520- C-164/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
2	Hersteller synthetischer Chemiefasern § 4	B 3-495110- G- 69/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
Feinkeramische Erzeugnisse				
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000- D-334/59 B 2-201/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	66/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
2	Hersteller von Schleifschreiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100- C- 16/59 B 2- 6/78	rechtswirksam geworden; Unwirksamkeitserklärung der GUR-Regelung; Beschwerde eingelegt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
Glas und Glaswaren				
1	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112- E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt- Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340- D-258/64 97/76	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	100/76 BAnz. Nr. 234 vom 11. Dezember 1976
2	Hersteller von Schul- möbeln § 5a Abs. 1 Satz 2	B 3-542340- Ia-90/77	Widerspruch gegen Anmel- dung; Beschwerde eingelegt	101/77 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1977
3	Konditionen-Vereinigung der Einrichter natur- wissenschaftlicher Unterrichtsräume § 2	B 3-542347- B-248/71 167/74	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974
4	Hersteller von Beton- schalungsplatten § 5b Abs. 1	B 3-544830- Ib-50/78	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 77	113/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
Papier- und Pappwaren				
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapeten- fabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100- C-234/58 B 2-165/77	rechtsWirksam geworden; Widerspruch gegen geänderte Rabattbeschluß; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 21	65/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100- H-260/69 49/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Kalendern § 5a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570- Ia-257/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
4	Hersteller von Ver- packungsmaterial § 5b Abs. 1	B 3-564200- Ib-72/75	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
Kunststofferzeugnisse				
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570- C- 62/69	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969

noch Tabelle C

1	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummwaren GUR-Kartell § 3	B 3-592100-C-179/60 B 2-208/77	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	124/78 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1978
---	--	-----------------------------------	---	---

Lederwaren und Schuhe

1	Hersteller von Lederwaren § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-Ia-133/66	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B 117/61 74/77	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 53	57/73 BAnz. Nr. 213 vom 13. November 1973

Textilien

1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 167/77	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B- 86/60 36/78	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
3	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
4	Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern § 2	B 2-631871-B-114/70	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
5	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000-B-408/58 99/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	4/77 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1977
6	Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000-B-252/60 100/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Spezialisierungskartell von Dreizylinder-Baumwoll-Spinnereien § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-Ia-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	60/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
8	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschenindustrie § 5b Abs. 1	B 2-633180-Ib-251/73 7/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 63	20/77 BAnz. Nr. 50 vom 12. März 1977
9	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B- 16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
10	Spezialisierungskartell von zwei Kammgarnspinnereien § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-Ia-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
11	Rationalisierungskartell für Sisal-Erntegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaser-Synthetik-Industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E- 98/65 57/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	33/73 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973
12	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B- 88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
13	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550-B- 53/65 210/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
14	Rationalisierungskartell der William Prym-Werke KG und der MEZ AG § 5 Abs. 2 und 3	B2-633800-J- 96/76	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1982 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 31	36/77 BAnz. Nr. 78 vom 26. April 1977
15	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B- 84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
16	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100-B-191/67	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
17	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59 53/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
18	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59 83/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
19	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200-B-164/59 78/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	51/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
20	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59 54/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
21	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
22	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58 5/76	rechtsWirksam geworden; Rabattkartell am 31. Januar 1976 aufgelöst; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	50/76 BAnz. Nr. 116 vom 25. Juni 1976
23	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-Ia-97/66	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
24	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAanz. Nr. 154 vom 19. August 1966
25	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60 129/75	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
26	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 184/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
27	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 3	B 2-637810-C- 49/77	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 45	94/77 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1977
28	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-637810-B- 76/77	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 52	17/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
29	Deutsche Wirkers- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 59/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972

Bekleidung

1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B- 13/60 228/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000-B-275/73	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie § 2	B 2-641100-B-342/64	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damen- Oberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B- 16/60 236/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungs- industrie § 2	B 2-641400-B- 14/60 235/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs- Industrie § 2	B 2-642000-B- 21/60 173/73	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B- 20/60 234/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V. § 2	B 2-644100-B- 19/60 233/72	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400- B- 18/60 171/73	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-300/72 115/76	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 52	138/78 BAnz Nr. 224 vom 30. November 1978
2	Konditionenverband westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-301/72 115/76	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd III, Nr. 54	138/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
3	Konditionenverband südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-302/72 115/76	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd III, Nr. 53	138/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
4	Konditionenkartell bayerischer Handelsmühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-303/72 115/76	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 55	138/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
5	Gesellschaft deutscher Mehlexportore § 6 Abs. 2	B 2-681111- K-151/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 6	47/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
6	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710- B-213/62 52/78	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
7	Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. § 2	B 2-682700- B-209/69 101/78	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 89	110/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
8	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748- Ia-266/67	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
9	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V. § 2	B 2-682767- B- 83/74 113/78	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
10	Spezialisierungskartell von Herstellern verschiedener Käsesorten § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-Ia-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
11	Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530-Ia-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
12	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5b Abs. 1	B 2-687100-Ib-140/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
13	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien - „tut gut“ Malztrunk - § 5b Abs. 1	B 2-687210-Ib-102/74 26/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
14	Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH Co. KG § 5b Abs. 1	B 2-687900-Ib-94/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 81	141/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

15	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfischungsgetränken § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976
16	Spezialisierungskartell zwischen zwei Gaststättenunternehmen in München § 5a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5552d-VI/6a 40056/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 13	8/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
17	Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen § 2	Bayern 5552e2-VI/6b-58029/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 29	8/78 BAnz. Nr. 82 vom 29. April 1978
18	Rieser Weizenbier GmbH § 5b Abs. 1	Bayern 5552e-2VI/6b-19868/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 42	13/77 BAnz. Nr. 144 vom 5. August 1977
19	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321 - 50.12 -	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
20	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-21-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
21	Konditionenkartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-01-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 1	1/76 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1976

Tabakwaren

1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100- C-153/61 101/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak (RUV) GUR-Kartell § 3	B 2-697100- C-218/59 174/78	rechtswirksam geworden; Rabattbeschuß für Kau-tabak beendet; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	148/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978

Grundstückswesen und Bauwirtschaft

1	Baumeister-Haus GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-701100- Ib-184/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 76	144/78 BAnz. Nr. 232 vom 12. Dezember 1978
---	--------------------------------------	--------------------------	--	--

Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Uhren

1	ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712037- B- 70/67 B 4-125/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	32/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
---	--	---------------------------------------	--	-------------------------------------

Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genussmittelindustrie

1	FLEUROP-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712078- J-359/58 214/78	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	10/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
2	Rationalisierungskartell von zwei Versandunternehmen § 5 b Abs. 1	B 2-713000- Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handwerk Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
<p>1 Arbeitskreis Ludwigsburger Bauhandwerker § 5b Abs. 1 Baden-Württemberg IV 3732.1/313 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV Nr. 61 BAnz. Nr. 66 vom 7. April 1978</p> <p>2 Arbeitskreis der Bauhandwerker „Dreiländereck“ § 5b Abs. 1 Baden-Württemberg IV 3732.1/318 rechtliche und wirtschaftliche Prüfung BAnz. Nr. 203 vom 26. Oktober 1978</p> <p>3 Arbeitskreis der Bauhandwerker „Hochrhein“ § 5b Abs. 1 Baden-Württemberg IV 3732.1/319 rechtliche und wirtschaftliche Prüfung BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1978</p>				
Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
<p>1 Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V. § 2 B 4-745100-B- 88/62 207/62 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89 28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974</p> <p>2 Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk § 5b Abs. 1 B 4-745100-Ib-184/75 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 10 67/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976</p> <p>3 Bielefelder Verlagsanstalt KG und Werberuf GmbH § 5a Abs. 1 Satz 2 B 4-745100-Ia-91/76 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 34 97/77 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1977</p> <p>4 Spezialisierungskartell zweier Kundenzettschriftenverlage § 5a Abs. 1 Satz 2 B 6-745100-Ia-182/77 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 80 122/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978</p>				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
<p>5 Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5a Abs. 1 Satz 1 Baden-Württemberg 3788.6-S 1109 rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25 2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970</p> <p>6 Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG § 5b Abs. 1 Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94- rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81 1/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977</p>				

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Prisma Verlag GmbH & Co. KG § 5b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 40	3/77 BAnz. Nr. 149 vom 12. August 1977
Filmwirtschaft				
1	Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen § 2	B 4-757000- B-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 85	26/77 BAnz. Nr. 60 vom 26. März 1977
Freie Berufe				
1	InTra – 1. Fachüber-setzergenossenschaft eGmbH § 5b Abs. 1	B 3-774000- Ib-189/74 5/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 96	113/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	conFern - Möbeltransport-betriebe GmbH & Co. KG § 5b Abs. 1	B 3-796300- Ib-14/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 36	66/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
2	Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System-Transport § 5b Abs. 1	B 3-796300- Ib-105/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 55	11/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
3	Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1977
4	Funkboten-Kurierdienst § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 25	BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1978
5	Blitz-Kurier-Service § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 37	BAnz. Nr. 111 vom 20. Juni 1978
6	Funk-Kurier-GmbH § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 65	BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1979
7	Funk-Kurier-Ziegler GmbH § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 58	BAnz. Nr. 61 vom 31. März 1978

n o c h Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
8	Eilkurier-Funkdienst GmbH § 5b Abs. 1	Hessen Ib 3 - 7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 54	BArz. Nr. 26 vom 7. Februar 1978
Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000- B-225/64 B 1-147/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	88/77 BAuz. Nr. 164 vom 2. September 1977
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand				
1	Rationalisierungskartell für Kernbrennstoffver- sorgung § 5 Abs. 2 und 3	B 1-823000- J-183/76	Erlaubnis bis zum 16. Septem- ber 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 51	1/78 BAuz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978

Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge)
– auch in Verbindung mit § 21 –

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt				
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden			
Patente § 20	112	—	55	—	—	—	35	22
	—	—	—	—	—	—	—	—
	112	—	55	—	—	—	35	22
Gebrauchsmuster § 20	1	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte § 20	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	41	—	29	—	—	—	—	12
	—	—	—	—	—	—	—	—
	41	—	29	—	—	—	—	12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	154	—	84	—	—	—	35	35
	—	—	—	—	—	—	—	—
	154	—	84	—	—	—	35	35

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente § 20	2	—	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	—	1	—
Gebrauchsmuster § 20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte § 20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	2	—	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	1	—	—	—	1	—

T a b e l l e G

**a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

(Normen- und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmel-dungen	Sachstand				
		rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung	rechts-wirksam	davon für un-zulässig er-klärt; un-anfechtbar geworden	zurück-genommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	14	—	13	—	1	—
	4	—	4	—	—	—
	18	—	17	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

**b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 3**

(Konditionenempfehlungen)

1. beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden				
1	Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	B 2-254100-BO-173/77	3/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
2	Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse – Inland –	B 2-254300-BO- 30/78	73/78 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978
3	Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e.V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	B 2-256200-BO-131/78	145/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
Gießereierzeugnisse				
1	Deutscher Gießereiverband (DGV) e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	B 2-290000-BO-211/77	61/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
2	Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	B 2-290000-BO- 25/78	80/78 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e.V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (nichtkaufmännischer Geschäftsverkehr)	B 2-320000-BO-122/77	66/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e.V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“	B 2-323600-BO-182/77	1/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
3	Landmaschinen- und Ackerschlepper-Vereinigung im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e.V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Landmaschinen und Ackerschleppern	B 2-324100-BO-121/78	85/78 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1978
4	Fachgemeinschaft Förder-technik im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e.V.	Empfehlung Allgemeiner Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	B 2-325900-BO-124/77	125/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
5	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) e.V. – Fachgemeinschaft Armaturen	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	B 5-327300-BO- 9/74 B 2-148/77	19/78 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1978
Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	B 5-331100-BO- 33/77 B 2-137/78	51/77 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1977
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. – ZVEI –	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	B 4-360000-BO- 5/77	69/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. – Fachverband Galvanotechnik –	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	B 2-363330-BO- 4/78	46/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Unverbindliche Spezielle Technische Lieferbedingungen für Druckgasdosen sowie Aluminiumtuben(STL)	B 5-388550-BO- 54/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Unverbindliche Allgemeine Technische Lieferbedingungen für Verpackungsmaterial (ATL)	B 5-388561- BO- 55/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
Chemische Erzeugnisse				
1	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlands geschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-466700- BO-217/77	126/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
Glas und Glaswaren				
1	Verein der Glasindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	B 2-520000- BO- 92/78	5/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	B 2-530000- BO-138/77	21/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
2	Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Sägeindustrie	B 2-531000- BO-139/77	49/78 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1978
Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	B 2-542340- BO- 11/78	15/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
2	Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagen-industrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-546100- BO-132/77	119/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
Papier- und Pappwaren				
1	Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	B 3-564200- BO- 61/75	105/76 BAnz. Nr. 243 vom 24. Dezember 1976
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren				
1	Bundesverband Druck e.V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	B 3-571000- BO- 40/77	32/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
Kunststofferzeugnisse				
1	Fachverband Technische Teile im Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	B 3-580000- BO- 10/76	25/77 BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977

n o c h Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	B 2-580000-BO-131/77	133/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
3	Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e.V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbad-technische Erzeugnisse	B 2-585000-BO-130/77	31/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978

Textilien

1	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976; Basis reine Miete	B 2-635330-BO-110/76	93/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
2	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977 (Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten)	B 2-635330-BO- 65/77	78/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977

Handel und Handelshilfsgewerbe

1	Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	B 2-710000-BO- 39/77	127/77 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1978
2	Fachverband des Großhandels in Binderei- und Gärtnerie-Bedarfsartikeln e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	B 2-711000-BO-179/77	42/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
3	Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711000-BO-212/77	77/78 BAnz. Nr. 125 vom 8. Juli 1978
4	Bund Deutscher Baustoffhändler e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 1-711025-BO-374/74	64/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
5	Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	B 4-711036-BO- 50/77 B 2- 46/78	107/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
6	Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e.V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	B 4-711036-BO- 30/77 B 2- 47/78	120/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
7	Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e.V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	B 2-711039-BO-174/77	4/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
8	Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-711046-BO-169/77	105/78 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1978
9	Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	B 3-711053-BO- 18/77	31/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
10	Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e.V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	B 2-711078-BO-125/75	64/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
11	Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711078-BO-146/75	58/76 BAnz. Nr. 126 vom 9. Juli 1976
12	Deutscher Raiffeisenverband e.V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	B 2-711078-BO-133/76	112/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
13	Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	B 2-712032-BO- 56/78	35/78 BAnz. Nr. 61 vom 31. März 1978
14	Deutscher Radio- und Fernsehfachverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	B 4-712036-BO- 69/77 B 2- 45/78	111/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
15	Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	B 2-712037-BO-155/77	23/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
16	Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e.V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	B 3-712054-BO- 12/77	33/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
17	Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen	B 3-717100-BO-144/75	94/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
18	Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e.V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen	B 2-718038-BO- 90/78	115/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
Handwerk				
1	Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	B 2-721103-BO-205/77	106/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
2	Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke –	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	B 2-721200-BO-190/77	98/78 BAnz. Nr. 162 vom 30. August 1978
3	Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen (Kfz-Reparaturbedingungen 1974)	B 5-721206-BO- 35/75 34/77	39/77 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1977

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Bundesfachverband Wasser- aufbereitung (BFWA) e.V.	Konditionenempfehlung be- treffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	B 5-721210- BO- 24/74	55/77 BAnz. Nr. 114 vom 24. Juni 1977
5	Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentral- heizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupfer- schmiedehandwerk	B 5-721210- BO- 52/77	82/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
6	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke – ZVEH –	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für das Elektroinstalla- teur-Handwerk	B 2-721213- BO-207/77	118/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
7	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke – ZVEH –	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen betr. die Wartung, die Vermietung und den Verkauf von Fernsprechnebenstellen- anlagen	B 2-721213- BO- 85/78	151/78 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1979
8	Zentralverband der deutschen Elektrohandwerke – ZVEH –	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für das Elektro- maschinenbauer-Handwerk	B 2-721214- BO-199/77	118/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
9	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks – Bundesinnungsverband	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für Radio- und Fern- sehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzel- handel	B 4-721215- BO-182/75 18/76	39/76 BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 1976
10	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für Radio- und Fern- sehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzel- handel	B 4-721215- BO- 66/77	99/77 BAnz. Nr. 188 vom 6. Oktober 1977
11	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – Bundes- innungsverband –	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen des Zahntechniker- handwerks	B 3-721605- BO- 77/77	59/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
Sonstige Dienstleistungen				
1	Deutscher Textilreinigungs- Verband e.V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungs- gewerbes	B 3-762100- BO- 66/77	61/77 BAnz. Nr. 124 vom 8. Juli 1977
Freie Berufe				
1	Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e.V.	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen	B 2-772200- BO-178/77	74/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978
2	Zentralverband der Aus- kunfteien und Detekteien e.V.	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für das Detektiv- Gewerbe	B 2-776000- BO-164/77	117/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Bundesarchitektenkammer	Architekten-Vorplanungsvertrag; Einheits-Architektenvertrag; Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Einheits-Architektenvertrag (AVA)	B 2-777000-BO- 3/79	7/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
4	Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	B 2-779500-BO-168/77	83/78 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1978

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1	Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	B 2-781100-BO- 88/76	64/76 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1976
2	Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	B 2-781500-BO-293/73	68/73 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1974
3	Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	B 2-785000-BO-316/73	13/75 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1975
4	Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	B 2-785000-BO- 61/75	58/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
5	Zentralverband Gartenbau e.V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	B 2-785100-BO- 19/75	67/75 BAnz. Nr. 195 vom 18. Oktober 1975
6	Zentralverband Gartenbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	B 2-785600-BO-261/74	129/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
7	Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	B 2-785600-BO- 12/75	117/77 BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977

Verkehrs- und Fernmeldewesen

1	Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e.V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	B 3-796300-BO- 16/76	73/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
2	Bundesverband Spedition und Lagerei e.V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)	B 2-796300-BO-180/78	130/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
3	VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschland e.V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	B 2-798000-BO-176/77	132/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978

noch Tabelle G

2. Bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungs-industrie und angeschlossener Betriebe e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Bayern, 5559 d IV/6 b 51 126/78	15/78 BAnz. Nr. 178 vom 21. September 1978
1	Landesverband bayerischer Fahrlehrer e.V.	Freie Berufe Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrshulunterricht	Bayern 5559 d VI/6 b 32206	10/77 BAnz. Nr. 113 vom 23. Juni 1977
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Bayern 5559 d VI/6 e 23995	7/77 BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1977

T a b e l l e H

**Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln
nach § 28 Abs. 3**

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechthilfe und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt	zurückgenommen	
1. Hersteller von Hüttenaluminium	B 1-281100-Y-222/72						×	46/73 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1973
2. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000-Y-23/61		×					19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
3. Verband der Deutschen Automaten-Industrie e.V.	B 5-325300-Y-28/65		×					83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
4. Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	B 4-360000-Y-36/78		×					143/78 BAnz. Nr. 232 vom 12. Dezember 1978
5. Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	B 4-364100-Y-15/73		×					75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
6. Verband der Deutschen Photographicen Industrie e. V.	B 4-372000-Y-148/77		×					99/78 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1978
7. Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e. V.	B 5-384100-Y-68/77	×						100/78 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1978
8. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-430000-Y-65/71 83/77		×					56/78 BAnz. Nr. 99 vom 1. Juni 1978
9. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	B 3-430000-Y-84/77						×	76/77 BAnz. Nr. 143 vom 4. August 1977
10. Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	B 3-460000-Y-96/77		×					33/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtl. und wirt-schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt	zurückgenommen	
11. Verband der Lackindustrie e. V.	B 3-461100-Y-172/69		×					4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
12. Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	B 3-464000-Y-103/77		×					3/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
13. Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	B 1-563400-Y-160/78		×					135/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
14. Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	B 3-580000-Y-126/77		×					55/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
15. Markenverband e. V.	B 2-680000-Y-154/75		×					46/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
16. Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	B 2-680000-Y-107/77		×					108/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
17. Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	B 2-680000-Y-10/78		×					90/78 BAnz. Nr. 152 vom 16. August 1978
18. Fachverband der Schälmühlen-industrie e. V.	B 2-681100-Y-136/69		×					12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
19. Verein Deutscher Reis- und Schäl-mühlen e.V.	B 2-681100-Y-98/78		×					140/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
20. Bundesverband der diäteischen Lebensmittel-industrie e. V.	B 2-681360-Y-134/69 120/77		×					45/78 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1978
21. Verband der Suppenindustrie e. V.	B 2-681370-Y-98/77		×					131/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
22. Bundesverband der Obst- und Gemüse-verwertungsindustrie e. V.	B 2-682400-Y-123/78		×					136/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	
23. Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	B 2-682440-Y-89/78		×					139/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
24. Verband der deutschen Fruchtaft-Industrie e. V.	B 2-682450-Y-159/78	×						147/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
25. Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	B 2-682700-Y-87/77		×					12/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
26. Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	B 2-682767-Y-59/71 70/74		×					19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
27. Milchindustrie-Verband e. V.	B 2-683000-Y-139/76		×					79/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
28. Verband der Deutschen Margarine-industrie e. V.	B 2-684410-Y-254/74		×					80/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
29. Deutscher Kaffee-Verband e. V.	B 2-686510-Y-104/77		×					94/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
30. Deutscher Brauer-Bund e. V.	B 2-687100-Y-137/76		×					25/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
31. Verband der Weinbrennerei e. V.	B 2-687335-Y-191/77		×					137/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978
32. Bundesvereinigung der deutschen Hefef- industrie e. V.	B 2-687351-Y-117/69		×					5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
33. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-124/69		×					132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
34. Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-126/77		×					88/78 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1978
35. Hauptverband der deutschen Bauindustrie e. V.	B 2-701000-Y-147/69		×					115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand							letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		Rechtsmittel eingelebt	zurückgenommen	gelöscht		
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt					
36. Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	B 2-701100-Y-70/70		x						20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974	
37. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B 1-711022-Y-127/69		x						80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964	
38. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	B 1-711025-Y-114/69		x						61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968	
39. Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	B 3-711046-Y-146/69		x						54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972	
40. Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	B 3-711056-Y-137/69		x						19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971	
41. Bundesverband des Deutschen Kohlereinzelhandels e. V.	B 1-712021-Y-124/69		x						17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960	
42. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	B 5-712033-Y-112/69		x						24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963	
43. Fachverband des Deutschen Lino-leumhandels e. V.	B 3-712046-Y-163/69					x			13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958	
44. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	B 5-712050-Y-111/69		x						84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966	
45. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	B 2-713000-Y-123/69		x						2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968	
46. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	B 4-716400-Y-97/69					x			44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961	

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtl. und wirtsch. Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		Rechtsmittel eingelebt	zurückgenommen	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt			
47. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	B 1-716600-Y-301/68					×		94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
48. Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	B 3-716700-Y-164/69		×					59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
49. Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	B 3-716700-Y-42/77 B 1-212/77		×					57/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
50. Bundesverband Druck e. V.	B 3-721710-Y-139/69					×		15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969
51. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	B 4-745000-Y-89/69					×		40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
52. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	B 4-745100-Y-98/69					×		69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962
53. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	B 4-745100-Y-185/70 B 6-181/77		×					28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975
54. Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V. (ADM)	B 3-772200-Y-217/70					×		35/72 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1972

**Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln
nach § 28 Abs. 3**

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						
		rechtl. und wirt-schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		unanfechtbar geworden		Rechtmittel eingelegt				
1. Baden-Württember-gischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württember-gischer Mittel-standsbrauereien	Baden-Württem-berg 3720.10		×					BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1973
2. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70- L 270		×			×		4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
3. Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70- L 270		×					BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
4. Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3748.11/79		×					BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1978
5. Fachverband Textilpflege Südwest e. V.	Baden-Württemberg 3717.2/49	×						BAnz. Nr. 120 vom 1. Juli 1978
6. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Bayern 5898 m - II/10- 44136					×		4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
7. Landesinnungs-verband des Bayerischen Stein-metz-, Stein- und Holzbildhauer-handwerks	Bayern 5898 m - II/8 b- 60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969
8. Bayerischer Automatenverband e. V.	Bayern 5557 a 4 - IV/6 b- 37264		×					12/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
9. Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Berlin III E -22- 97/76		×					1/77 BAnz. Nr. 174 vom 16. September 1977

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts-zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen		
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt				
10. Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Berlin III E-77-73/76		×					2/77 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978	
11. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Hamburg WO 25/702. 102-9/4		×					BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966	
12. Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b 3 - 7795		×					BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976	
13. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963	
14. Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3a-22.22		×					2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967	
15. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962	
16. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965	
17. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965	
18. Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien e. V.	Nordrhein-Westfalen I/D 2-72-02	×						4/78 BAnz. Nr. 106 vom 10. Juni 1978	
19. Landesverband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Rheinland-Pfalz Wi.O VI/2-7795-891/65		×					4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965	
20. Landesverband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Rheinland-Pfalz Wi.O VI/2-7795-1063/65						×	3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965	

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtl. und wirt- schaftl. Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt	zurückgenommen	
21. Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Rheinland-Pfalz Wi. O VI/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
22. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72		×					1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
23. Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76		×					1/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
24. Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Rheinland-Pfalz I/4-427795-793/78		×					1/78 BAnz. Nr. 101 vom 3. Juni 1978
25. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland I c 4 - 564/65			×				1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
26. Verband des Saarländischen Textileinzelhandels e. V., Verband des Saarländischen Schuh-einzelhandels e. V., Fachabteilung Lederwaren und Leder	Saarland A/4 - 11/78 (Kart.)		×					1/78 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1978
27. Automaten-Verband Saar e. V.	Saarland A/4 - 18/78 (Kart.)		×					2/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
28. Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Saarland A/4 - 22/78 (Kart.)		×					3/78 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1978
29. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein IV 274-J4-7795						×	2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966
30. Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Schleswig-Holstein VII/200a-J4-7795		×					BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1978

T a b e l l e J

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt				
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen			
§ 11	50	5	—	1	3	41	—	—	
	—	—	—	—	1	1	—		
	50	3	—	1	4	42	—		
§ 12	184 ¹⁾	34	1	2	43	104	—	—	
	3	—	—	—	4	8	—		
	187	22	1	5	47	112	—		
§ 17 (Preisbindung)	1847	—	115	4	657	1070 ²⁾	1	—	
	3	—	1	—	—	2	—		
	1850	—	116	4	657	1072	1		
§ 17 (Preisempfehlung)	204	—	6	—	95	102	1	—	
	—	—	—	—	—	—	—		
	204	—	6	—	95	102	1		
§ 18	469	17	1	2	64	343	42	—	
	4	—	—	—	2	4	—		
	473	15	1	2	66	347	42		
§ 20 Abs. 3	7	—	—	—	5	2	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—		
	7	—	—	—	5	2	—		
§ 21	1	—	—	—	—	1	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—		
	1	—	—	—	—	1	—		
§ 22	879	47	—	1	108	598	125	—	
	26	—	—	—	5	29	—		
	905	39	—	1	113	627	125		

¹⁾ Davon zwei Verfahren nach § 3 Abs. 4.

²⁾ Davon sechs unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt				
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen			
§ 38 Abs. 3	11	3	—	—	1	7	—	—	
	—	—	—	—	1	1	—		
	11	1	—	—	2	8	—		
§ 38 a Abs. 3	1011	103	113	5	244	544	2	—	
	6	—	—	—	9	17	—		
	1017	84	113	4	253	561	2		
§ 102 Abs. 2 und 3	116	3	—	—	6	107	—	—	
	1	—	—	—	—	1	—		
	117	3	—	—	6	108	—		
§ 102 a	1	1	—	—	—	—	—	—	
	1	—	—	—	1	—	—		
	2	1	—	—	1	—	—		
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	80	—	—	—	8	69	3	—	
	—	—	—	—	—	—	—		
	80	—	—	—	8	69	3		
§ 104 i. V. m. § 100	29	1	2	—	5	18	3	—	
	1	—	—	—	—	1	—		
	30	1	2	—	5	19	3		
§ 104 i. V. m. § 103	128	5	—	—	16	39	68	—	
	3	—	—	—	—	7	1		
	131	—	—	—	16	46	69		
Gesamt	5017	219	238	15	1255	3045	245	—	
	48	—	1	—	23	71	1		
	5065	169	239	17	1278	3116	246		

T a b e l l e K

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand					abgegeben an andere Behörden	
			Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt		
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt					
§ 11	9	—	—	—	—	—	8	1	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	9	—	—	—	—	—	8	1	
§ 12	8	4	—	—	—	—	3	1	
	1	—	—	—	—	—	5	—	
	9	—	—	—	—	—	8	1	
§ 18	346	21	2	—	51	235	37		
	20	—	—	—	—	26	3		
	366	12	2	—	51	261	40		
§ 20 Abs. 2	3	—	—	—	—	3	—		
	—	—	—	—	—	—	—		
	3	—	—	—	—	3	—		
§ 21	3	—	—	—	—	2	1		
	—	—	—	—	—	—	—		
	3	—	—	—	—	2	1		
§ 22	1509	126	2	1	165	1052	163		
	150	—	1	—	47	118	17		
	1659	92	3	2	212	1170	180		
§ 38 Abs. 3	4	—	—	—	—	—	—	4	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4	—	—	—	—	—	—	4	
§ 102 Abs. 2 u. 3	10	1	—	—	2	6	1		
	—	—	—	—	—	1	—		
	10	—	—	—	2	7	1		
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	43	3	15	—	4	21	—		
	4	—	2	—	1	2	1		
	47	1	17	—	5	23	1		
§ 104 i. V. m. § 100	23	2	—	—	6	14	1		
	—	—	—	—	1	—	—		
	23	1	—	—	7	14	1		
§ 104 i. V. m. § 103	930	73	4	1	454	369	29		
	93	—	—	—	14	62	2		
	1023	88	4	1	468	431	31		
Gesamt	2888	230	23	2	682	1713	238		
	268	—	3	—	63	214	23		
	3156	194	26	3	745	1927	261		

T a b e l l e L

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	
Bundeskartellamt	77	2	8	1	21	6	—	33 6
	2	—	—	—	—	1	—	1 —
	79	2	8	1	21	7	—	34 6
Landeskartellbehörden	55	2	3	1	20	7	—	19 3
	3	—	1	—	1	—	—	2 —
	58	1	4	1	21	7	—	21 3

Tabelle M

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a
Verfahren vor dem Bundeskartellamt**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Sachstand								abgegeben an andere Behörden
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	3389	76	8	410	4	—	1	—	467	2189	234
	128	—	—	7	—	—	—	—	23	66	3
	3517	106	7	417	4	—	1	—	490	2255	237
§ 15	374	2	—	8	1	—	2	1	182	160	18
	17	—	—	1	—	—	—	—	11	5	1
	391	1	—	9	1	—	2	1	193	165	19
§ 20 Abs. 1	656	6	—	—	—	—	—	—	339	310	1
	17	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—
	673	8	—	—	—	—	—	—	352	312	1
§ 21	288	1	—	1	—	—	—	—	110	174	2
	5	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—
	293	2	—	1	—	—	—	—	111	177	2
§ 24 a Abs. 4	13	—	—	5	—	—	—	—	—	8	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	14	—	—	5	—	—	—	—	—	9	—
§ 25 Abs. 1	18	1	—	1	—	—	—	—	—	14	2
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	19	—	—	1	—	—	—	—	—	16	2
§ 25 Abs. 2 und 3	358	3	2	11	1	—	—	—	86	204	51
	8	—	—	1	1	—	—	—	1	6	—
	366	1	3	12	2	—	—	—	87	210	51
§ 26 Abs. 1	248	1	3	3	—	—	—	—	48	146	47
	6	—	—	3	—	—	—	—	1	2	1
	254	1	2	6	—	—	—	—	49	148	48

noch Tabelle M

Grund-legende Bestim-mungen	Zahl der Ver-fahren	Sachstand									abgegeben an andere Behörden
		rechtl. und wirt-schaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
			Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan-detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 26 Abs. 2	1158	22	—	—	—	2	—	3	251	738	142
	77	—	—	—	—	—	1	1	24	54	2
	1235	17	—	—	—	2	1	4	275	792	144
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	58	2	—	1	—	—	—	—	20	30	5
	12	—	—	—	—	—	—	—	4	7	2
	70	1	—	1	—	—	—	—	24	37	7
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	2658	74	5	58	1	—	—	—	1215	1250	55
	29	—	—	3	—	—	—	—	22	10	1
	2687	68	4	61	1	—	—	—	1237	1260	56
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	5	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	46	—	—	14	1	—	—	—	13	18	—
	6	—	—	1	—	—	—	—	3	2	—
	52	—	—	15	1	—	—	—	16	20	—
Gesamt	9269	189	18	513	8	2	3	4	2731	5244	557
	307	—	—	16	1	—	1	1	103	160	10
	9576	206	16	529	9	2	4	5	2834	5404	567

Tabelle N

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a
Verfahren vor den Landeskartellbehörden**

Grund- legende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Sachstand								abgegeben an andere Behörden
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	5710	3136	6	330	1	—	1	—	319	1671	246
	338	—	—	2557	—	—	—	—	14	472	31
	6048	402	3	2887	1	—	1	—	333	2143	277
§ 15	186	7	—	4	—	—	1	—	43	89	42
	9	—	—	—	—	—	—	—	1	8	2
	195	5	—	4	—	—	1	—	44	97	44
§ 20 Abs. 1	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 21	311	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 1	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	155	18	—	28	—	—	—	—	8	91	10
	11	—	—	2	—	—	—	—	—	18	1
§ 25 Abs. 2 und 3	166	8	—	30	—	—	—	—	8	109	11
	343	23	2	27	—	—	—	—	49	221	21
	17	—	—	1	1	—	—	—	3	21	1
§ 26 Abs. 1	360	12	3	28	1	—	—	—	52	242	22
	339	14	1	6	1	—	1	—	50	246	20
	43	—	—	1	—	—	—	—	19	20	2
§ 26 Abs. 2	382	16	—	7	1	—	1	—	69	266	22
	1309	116	1	2	—	—	3	1	316	791	79
	223	—	—	1	—	—	1	—	54	147	13
	1532	123	1	3	—	—	4	1	370	938	92

Grundlegende Bestim- mungen	Zahl der Ver- fahren	rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Sachstand								abgegeben an andere Behörden
			Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		
			Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan- deutes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	316 14 330	17 — 6	2 — 2	8 — 8	— — —	1 — 1	— — —	— — —	96 3 99	143 19 162	49 3 52
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	630 7 637	33 — 7	1 — —	5 — 5	— 1 1	— — —	— — —	— — —	183 1 184	285 29 314	123 3 126
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	6 — 6	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 — 4	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 100 Abs. 1 Satz 3	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
Gesamt	9352 663 10015	3364 — 579	13 — 10	412 2562 2974	2 2 4	1 — 1	6 1 7	1 — 1	1198 95 1293	3662 735 4397	693 56 749

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmtes Verhalten 60, 80 f.
 Abhängigkeit 32 ff., 55, 66, 72 f., 79, 83
 Absatzselektion 65
 Absprachen 51 f., 53, 57 f., 59, 66, 70, 72, 80, 112
 Abwägungsklausel 20, 25, 53, 104
 Änderungsanmeldung 49
 Agenturverträge 74 f., 79
 Alleinvertriebsverträge 56
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 38 ff., 51 f., 57, 73 f., 76, 90, 98
 Anmeldepflicht 17, 19, 21, 26, 58, 88, 106
 Anmeldungen von Zusammenschlüssen 21, 49, 52 ff., 58, 61, 64 f., 68, 78 f., 82 ff., 88 f., 90 ff., 97, 106
 Anschlußklausel 11, 17 f., 21, 76
 Anschlußzusammenschlüsse 26
 Anteilserwerb 19, 22 f., 26, 47 f., 51, 58, 61, 74, 88, 94, 107
 Anzeige von Zusammenschlüssen 17 f., 21, 23, 78, 91, 95, 107
 — Unterlassung der 22 f.
 Anzeigenblätter 81
 Anzeigenmarkt 29 f., 81 ff.
 Anzeigepflicht 17, 20 ff., 61, 65, 69
 Arbeitskreis Kartellrecht 30
 Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen 11
 Architekten 86 f.
 Armaturen 53
 Arzneimittel 62 f., 92
 Aufholfusionen 26
 Auflösung vollzogener Zusammenschlüsse 19, 22, 58, 70, 75 f., 78, 85, 104, 106
 Auflösung von Gemeinschaftsunternehmen 24 f., 61, 68
 Aufschiebende Wirkung 37, 67, 106
 Aufsichtspflichtverletzung 66
 Auftragsvergabepolitik 7
 Ausbeutungsmissbrauch 27
 Auskunftsverlangen 37, 106
 Ausnahmebereiche 41 ff., 90 f., 93 ff.
 Auspuffanlagen 60
 Ausschließlichkeitsbindungen 30 f., 46 f., 65, 100, 110
 Ausschreibungsverfahren 53, 80

Austauschbarkeit 22, 47
 Ausweichmöglichkeit 36, 55, 70, 72
 Automatenaufstellung 77 f.
 Automatische Getriebe 54
 Automobilindustrie 30 f., 54 ff., 60, 69
 Autoschmierstoffe 46

B

Banken 43, 90 f.
 Bauelemente 58
 Baumarkt 51, 72
 Bausparkassen 90
 Baustoffe 11, 47 f., 74 f., 101 f.
 Bedarfsmarktkonzept 35
 Bedienungsgroßhandel 33
 Beeinflussung der Marktverhältnisse 90
 Beherrschung, gemeinsame 83, 85, 95
 Behinderungsmissbrauch 27 ff.
 Bekanntmachung im Bundesanzeiger 23, 83, 104
 Bergbau 53
 Berufskleidung 69
 Betonschalungen 67
 Betonstahlmatten 14 f., 50 f.
 Betriebsgeheimnisse, Lizenzverträge über technische 88, 100 ff.
 Bezugsbindungen 9, 54 ff., 74, 102, 105
 Bezugspflicht 55 ff., 65, 74
 Bier 71, 77, 105
 Bitumen 47
 Blitzableiterdraht 57
 Bonifikation 9, 29, 60
 Boykott 59, 76, 84, 107
 Boykottaufforderung 76, 84, 107
 Brauereien 71, 77 f.
 Brennstoffe 10 f., 17, 93 f.
 Bruttopreise 58
 Buchhandel 84 f., 105
 Buch- und Zeitschriftenhandel, werbender 31 f.
 Bundesbahn 34, 72, 87 f., 99
 Bundespost 34, 58, 88, 90
 Bußgeldverfahren 22 f., 51, 53, 57 ff., 65 ff., 71 f., 76 f., 80 f., 84, 92, 103, 107, 111

C

Charterflugbereich 78 f.
Codierung von Warenetiketten 73

D

Delkredere-Provision 67
Dieselmotoren 52
DIN-Norm 59
Direktbelieferung, Ausschluß der 9, 105
Direktvertrieb 65, 76
Diskriminierung 14, 35, 60, 65, 76 f., 79, 98, 108
Diskriminierungsverbot 10, 30 ff., 68 f., 77, 87
Druckausübung 57, 73
Druckgasflaschen 60

E

Echtes Leistungsentgelt 13, 29, 50
EG-Kommission 100 ff., 109 ff.
Eigenumsvorbehalt 40, 51 f., 57
Einkaufs-
kooperationen 8 ff., 12 f., 73 f.
verband 34, 66
vereinigung 73
zusammenschlüsse 8 ff., 12 f., 73 f.
Einstandspreise 45, 72
Einstweilige Anordnung 16, 19, 22, 28, 58, 69 f., 83, 105 f., 109
Eintrittsgeld 35, 71
Einzelhandel 8 ff., 12, 17, 31 ff., 37 f., 41, 45 ff., 55 f., 65 ff., 68 ff., 73, 76 f., 80 f., 85, 87
Eisen- und Hausratswaren 59
Elektrizitätsversorgung 20, 57, 95 ff.
Elektrohandel 9, 74
Empfehlungsmeldung 90 ff.
Empfehlungsverbot 80, 86, 89
Endverbraucherpreise 81, 84, 109
Energiebereich 20, 22, 41 ff., 89 f., 93 ff.
Entflechtung 19, 22, 58, 75, 78, 85, 104, 106
Erdgasverflüssigung 52 f., 94
Erlaubnis 14 f., 42, 47, 49, 51, 55, 59 f.
Ermessen 9, 14, 104 f.
Erzeugergemeinschaft 87
Europäische Gemeinschaft 6, 14, 70, 84, 100 ff., 109 ff.
Exportverbot 110 ff.

F

Fachzeitschriften 82 f.
Fahrbahnmarkierungsbänder 60

Fernsprechapparate 58
Feuerschutzanlagen 53
Filialunternehmen 34, 76 f.
Finanzkraft 68, 75, 82, 95
Flüssiggas 46 f.
Förderung der Leistungsfähigkeit 48, 67
Folgefusionen 26
Freie Berufe 86 f.
Freiformschmiedestücke 49
Friseure 80
Fusionskontrolle 15 ff., 47 ff., 52 ff., 58, 61, 63 ff., 68 ff., 74 f., 78 f., 81 ff., 84 f., 88 ff., 91 ff., 104 ff.

G

Garantie 31, 56, 111
Gasversorgung 20, 22, 42, 45, 52 f., 89 f., 93 ff., 99
Gaszentrifugen zur Urananreicherung 54
Gebäudereiniger 80
Gebietsschutz 110
Gebrauchsmuster 100
Gebührenfestsetzung 106 f.
Gebührenordnungen und Kartellgesetz 86 f.
Gemeinsame Beherrschung 83, 85, 95
Gemeinsame Entwicklung 67
Gemeinsame Erklärung 36, 38
Gemeinsame Produktion 55, 71
Gemeinsame Werbung 67, 70 f., 83
Gemeinsamer Markt 6, 14, 70, 84, 100 ff., 109 ff.
Gemeinsamer Vertrieb 55, 57, 67, 71
Gemeinschaftsunternehmen 12, 19 f., 23 ff., 47, 52, 54 f., 64, 68, 85, 89 f., 93, 95, 110 f.
Gemeinschaftsunternehmen, Auflösung von 24 f., 61, 68
Genossenschaften 8, 12 f., 71
Genußmittel 37
Gesamtumsatzrabatt 13 f., 50, 65, 109
Gesamtumsatzrabattkartelle 13 f., 50, 60, 65, 67
Gewährleistung 111
Gleichartigkeit 31, 33, 55 f., 61
Gleisbau 72
Großbetriebliche Unternehmensformen 8, 10, 12, 33, 41, 68, 77
Großhandel 8 ff., 12, 17, 21, 31, 33 f., 37, 41, 45 ff., 55 f., 59, 66, 72 f., 74 ff., 80 f., 85, 105, 111
GWB-Novelle, Zweite 17, 105
GWB-Novelle, Dritte 16, 81
GWB-Novelle, Vierte 22, 26, 50

H

Hundezucht 87

I

Informationsaustausch 43 f., 111
 Inlandsauswirkung 20, 53, 61, 102, 108
 Internationale Handelsbeschränkungen 6
 Internationale Wettbewerbsbeschränkungen 6, 42 f.
 Internationale Zusammenarbeit 6

J

Jeans 68

K

Kabelfernsehen 88
 Kaffee 71
 Kalkulationsempfehlungen 76
 Kanalguß 50
 Kapazitätsabbauplan 49, 51, 59
 Kartellanmeldung 14, 49, 51 ff., 59
 Kartellfreier Raum 73
 Kartellgesetz, Anwendbarkeit 10, 20, 54, 81, 87 f., 100
 Kartellgesetznovelle, Zweite 17, 105
 Kartellgesetznovelle, Dritte 16, 81
 Kartellgesetznovelle, Vierte 22, 26, 50
 Kartellverdacht 53
 Kartellverbot 23 f., 39, 74 f., 87
 Kartoffelstärke 69 f.
 Kaufhäuser 34, 70, 76
 Kleine und mittlere Unternehmen 7 ff., 34 f., 45 f., 48, 50, 53, 58, 65, 67 f., 70 ff., 73 ff., 85, 94, 109 f.
 Kommissionsvertrag 46
 Konditionenbindungen 74
 Konditionenempfehlungen 38 ff., 49, 51 f., 57, 73, 89
 Konditionenkartell 14, 39 f., 50, 65, 67
 Konkurrenzklausel 79
 Kontrolle wirtschaftlicher Macht 26 ff.
 Konzentrationsniveau 48, 54, 94
 Konzentrationsrabatt 9
 Kooperation 8 ff., 13, 23, 48, 52 f., 55, 60, 67, 71 f., 73, 83, 87, 102, 109, 112
 Kooperations-
 formen 8 ff.
 vereinbarungen 48, 55, 102, 109, 112
 vertrag 52
 vorhaben 102
 Kraftfahrzeugersatzteile 30 f., 55 ff.
 Krane 53
 Kreditinstitute 43, 90 f.

L

Langsamdreher 72 f.
 Lastkraftwagen 55
 Lebensmittel 9, 12, 35, 37, 72, 109
 Leistungsgerechter Wettbewerb 11, 38
 Leistungswettbewerb 10, 35, 37 f., 64
 Lesermarkt 81

Leuchten 58

Liefer-
 bedingungen 49, 57, 61, 73
 sperre 61, 68 f.
 verweigerung 105

Listungsgebühren 77

Lizenz- und Kartellverträge 100 ff., 107, 111

Luftfahrtunternehmen 88 f.

M

Makler 77
 Margarine 28 f., 70 f.
 Markenverband 37
 Markenwaren 32 f., 36, 67 ff., 73, 76
 Markt-
 abgrenzung 20 ff., 32, 35, 47 f., 50, 53, 64, 71, 78, 82, 88, 93, 95, 112
 anteil 8, 21, 28 f., 32 f., 47 f., 50, 60 ff., 66 ff., 70, 72, 75 f., 78, 83, 85, 90 f., 110, 112
 beherrschende Stellung 20, 22, 25, 27, 34 f., 48 f., 50, 54, 58, 60 ff., 70, 77 f., 81 f., 90, 94 ff., 112 f.
 beherrschende Unternehmen 25 ff., 34, 48 f., 50, 58, 70, 95 ff., 98, 113
 beherrschung, Definition 16, 36
 beherrschungsvermutung 53, 75, 78
 Informationsverfahren 49
 macht 10, 27 f., 34 ff., 49, 73, 82, 112
 stellung 22, 25, 27 f., 54, 64, 77 f., 85, 92 f.
 stellung, überragende 16, 33, 48, 50, 53 f., 58, 61 ff., 66, 68, 74 ff., 78 f., 82, 85, 88, 93 ff.
 struktur 14 ff., 21, 26, 27 ff., 30, 33, 35 f., 75, 79, 90 f., 93 f.
 strukturschäden 28 f., 35, 50, 90, 93
 verhältnisse 11, 100
 wirtschaft 7, 15
 Zutrittschancen 56, 91
 Zutrittsschranken 29, 31, 56 f., 64, 88
 Maschinenelemente 53
 Mehrerlös 81
 Mehrheitsbeteiligung 49 f., 58, 76, 82 f., 85, 91
 Meistbegünstigungsklausel 9, 34, 73 f., 76, 79, 99, 102
 Meldeverfahren 53
 Mengenrabatt 50, 65

Minderheitsbeteiligung 82, 84, 94, 104
 Mineralöl 11, 22, 45 f., 52, 93 ff., 112
 Mineralwasser 71 f.
 Ministererlaubnis 16, 94, 104
 Mischkalkulation 80
 Mißbrauch 27, 34 ff., 43, 52, 60, 62, 66, 70, 76, 84, 87, 92, 97 ff., 106, 112 f.
 Mißbrauchsaufsicht 26 ff., 27 ff., 41 f., 87, 91 f., 106
 Mißbrauchsaufsicht
 über Ausnahmebereiche 41 f., 87, 91 f., 97 ff.
 über Behinderungen 27 ff.
 über Kartelle 39 f., 53, 60, 92
 über Konditionenempfehlungen 39 f., 51, 89
 über marktbeherrschende Unternehmen 26 ff., 70, 97 ff.
 über Mittelstandsempfehlungen 76
 über Preise 27, 62, 87
 über Unverbindliche Preisempfehlungen 41, 60 f., 66 f., 106
 Mißbrauchsbeginn 28, 30
 Mißbrauchsgrenze 62 f.
 Mißbrauchsverfahren 27, 29 f., 41, 46, 51, 53, 62, 66 f., 97 ff.
 Mittelständische Unternehmen 7 ff., 34 f., 45 f., 48, 50, 53, 58, 65, 67 f., 70 ff., 73 ff., 85, 94, 109 f.
 Mittelstands-
 empfehlungen 11 ff., 70, 76
 kartell 10, 59, 67, 71
 kooperation 10
 kreise 76
 preisempfehlungen 70, 76
 vereinigung 12, 70
 Möbel 9, 34 f., 66 f., 106
 Monopol 35, 42, 46, 85, 88, 90, 113
 Monopolkommission 8, 25 f.
 Motorenöl 46
 Müllgefäß 59
 Multinationale Unternehmen 42 f.

N

Nachfragemacht 34 ff., 42 f., 58, 76 f., 88
 Nachfragemacht, Mißbrauch von 8, 34 ff., 43, 56, 66 ff., 76 f., 109
 Nachteilsandrohung 57, 71
 Nahrungsmittel 9, 12, 35, 37, 72, 109
 Naturalrabatt 34, 76 f.
 Nebenabreden 24, 52
 Nebenleistungen 37, 71
 Nebenleistungswettbewerb 36
 Nettopreise 58
 Nichtbelieferung 32 f., 54, 68 f., 108

Nichtleistungswettbewerb 28 ff., 36, 70
 Normen- und Typenempfehlung 59 f.
 Nutzkraftfahrzeuge 54 f.

O

OECD 42 f.
 Öffentliche Hand 7, 10, 35, 45, 89
 Oligopol 25 f., 50, 61 ff., 78
 Opportunitätsprinzip 105

P

Parallelimporte 110 f.
 Partenreederei 17
 Partnerschaftsunternehmen 12
 Patente 27, 61 f., 100 ff.
 Patentlizenzverträge 100 ff., 110
 Patentschutz 100 ff.
 Personennahverkehr 88
 Pharmabereich 21, 27, 62 ff., 75, 83, 92
 Platzschutz 9
 Potentieller Wettbewerb 55, 94
 Preis-
 absprachen 51 f., 57 f., 66, 70, 80
 bindung 46, 69, 73, 80, 84, 89, 105
 bindungsverbot 69, 76, 80, 99
 Preise 9, 12, 14, 31 f., 39, 41, 45 f., 53, 58 ff., 62 f., 65 f., 68 ff., 71 ff., 76 f., 80 f., 83 f., 87 ff., 94, 97 ff., 109, 112
 Preis-
 empfehlungen, Unverbindliche 41, 58, 60 ff., 65 ff., 77, 106
 erhöhung 6, 39 f., 45 f., 60, 66, 80 f., 99
 klauseln 51, 57
 liste 41, 58, 65, 67
 meldesystem 49
 mißbrauch 27, 87
 mißbrauchsaufsicht 27, 62
 strukturmißbrauch 27
 unterschreitung 41, 67
 wettbewerb 15, 39, 62, 81, 94
 Pressefusionskontrolle 16 f., 30, 81 f., 84 f.
 Pressegrosso 33 f., 85
 Pressemärkte 16, 29 f., 80 ff., 84 f.
 Produktionsaufteilung 52 f., 55
 Produktionseinstellung 47
 Projektgruppen 13, 34, 58

Q

Quotenkartell 49
 Quotenregelung 51, 111

R

Rabatte 9, 13 f., 37, 50, 58, 65 f., 67, 70, 74, 80 f., 98, 105
 Rabatt-
 — absprachen 66
 — gestaltung 28, 36, 66
 — kartell 13 f., 50, 60, 65, 67
 — staffel 31
 — wettbewerb 70
 Rahmenvereinbarung 69, 89
 Randsortenspezialisierung 60
 Rationalisierung 29, 47 f., 60, 67, 71, 73, 83, 95, 111
 Rationalisierungsgemeinschaft 60
 Rationalisierungskartell 7, 48, 55, 59, 71 f., 105 f.
 Rechner 65
 Regalmiete 35
 Regiebetriebe 12 f.
 Reiseveranstalter 78 ff.
 Relevanter Markt 20, 32, 47 ff., 53, 64, 71, 78, 93, 95
 Ressourcen 7, 15, 17, 19 f., 28, 50, 61 ff., 68, 70, 75, 82, 85, 91, 93 f., 107
 Rückholklausel 72
 Rundfunk und Fernsehen 74

S

Sachliche Rechtfertigung 33, 47, 61, 69, 79, 87
 Sanierungsfusion 26
 SB-Warenhäuser 32 f.
 Schachtelbeteiligung 93 f.
 Schaufenstermiete 35
 Scheck-Wechsel-Verfahren 67
 Scheinentgelt 69
 Schleifpapier und Schleifgewebe 65 f.
 Schleifscheiben und Schleifkörper 65
 Schuhe 9, 68, 73 f.
 Schutzrechte, gewerbliche 52, 54, 88, 100 ff., 110
 Schweißelektroden 51
 Selbstbedienungsgroßhandel 33, 37
 Selbsthilfemaßnahmen der Wirtschaft 11, 38
 Selektives Absatzsystem 65
 Sofortige Vollziehung 67, 106
 Sortenschutzrecht 110
 Spedition 89
 Spezialisierung 10, 52 f., 55, 59 f., 83 f.
 Spezialisierungskartell 49, 51 ff., 55, 59 f., 83 f.
 Spiegelbildtheorie 35
 Spielwaren 9, 60 f.
 Sprechtag vor Ort 10 f.
 Spürbarkeit 20, 29, 54, 85, 110, 112

Stahlblech 59 f.

Steine und Erden 10
 Steuerberater 86
 Streckenmonopol 46
 Strukturkrisenkartell 7, 14 f., 48, 51, 59
 Strukturwandel 6 f., 11, 15
 Submissionsabsprachen 53, 59, 72
 Substitutionsprodukte 22, 36, 48, 67, 71
 Substitutionskonkurrenz 21
 Substitutionswettbewerb 22, 79, 94 f.
 Sündenregister 34, 36, 38
 Subventionen 8, 15

T

Tankstellen 45 f., 93
 — Bundesautobahn 46
 Tapeten 67
 Technischer Überwachungsverein 56
 Textilbranche 9, 35, 76
 Tiernahrung 29
 Touristik-Markt 78 ff.
 Transportbereich 43
 Typenhäuser 72

U

Überkapazitäten 14 f., 26, 49, 51
 Überragende Marktstellung 16, 33, 48, 50, 53 f., 58, 61 ff., 66, 68, 74 ff., 78 f., 82, 85, 88, 93 ff.
 Übersicherung 40, 52
 Uhren 76
 Umgehung 17, 94
 Umsatzgrößenklassen 17
 Unbillige Behinderung 30 ff., 55 f., 73, 77, 84, 87
 Unbillige Beschränkung 47, 57, 65
 Unterhaltungselektronik 32, 74
 Unternehmensbegriff 83, 90
 Unternehmenskonzentration 17, 23 ff., 30, 35, 43, 61, 109
 Unternehmensvereinigung 66
 Untersagung 15 ff., 19 ff., 22, 25, 47 ff., 54, 58, 61, 64 f., 68 ff., 78 f., 93 ff., 97, 106
 Untersagungs-
 — frist 64 f., 79
 — verfahren 19 f., 22, 55 ff., 69, 76, 80, 95, 105
 — verfügung 15 f., 19 ff., 31, 47, 55, 58, 64, 69 f., 74, 81, 85, 95, 104
 Unverbindliche Preisempfehlungen 41, 58, 60 ff., 65 ff., 77, 106
 Unverbindlichkeitshinweis 13, 65, 68, 77, 89, 92

V

Verbandsempfehlung 59, 80
 Verbraucher 28, 35, 41, 56, 62, 65, 67 f., 76, 93 ff., 111
 Verbrauchermarkt 34, 76 f.
 Verbraucherschutz 27, 34, 40, 64
 Verdrängungswettbewerb 11, 79
 Vergaserkraftstoffe 45 f.
 Vergleichsmarktkonzept 63
 Verhandlung, öffentliche mündliche 29
 Verjährung 54, 107
 Verkaufs-
 agentur 74 f.
 kooperation 9, 48
 syndikat 47
 zusammenschlüsse 9
 Verkehrskartelle 87
 Verkehrszeichen 59
 Verlage 29 f., 31 f., 33, 80 ff., 105
 Verlagserzeugnis 84, 105
 Vermögenserwerb 58, 75, 92, 96, 104
 Versandhandel 77
 Versicherungen 89, 91 ff.
 Versorgungswirtschaft 41 f., 93 ff.
 Vertragsstrafe 34, 51, 66 f.
 Vertriebsagenturen 74 f.
 Vertriebsbedingungen 84
 Vertriebskooperationen 10, 52 f., 55, 67, 71
 Vertriebsregelung 46 f., 48, 52 f., 60, 72, 109
 Vertriebssystem, selektives 65
 Verwaltungsgrundsätze für die Beurteilung von Strukturkrisenkartellen und Rationalisierungskartellen 7, 14, 59
 Verwaltungsverfahren 13 f., 46 f., 105 ff.
 Vorkaufsrecht 11

W

Wärme-Kraft-Kopplung 98
 Warenhäuser 34, 70, 76
 Warenzeichen 42 f., 58, 110, 113
 Wasserversorgung 53, 93
 Werbekostenzuschuß 31 f., 34
 Werbung 12, 28, 30 f., 48, 53, 61 ff., 70 f., 77, 80, 82 f., 90 f.
 Werkzeugmaschinen 52, 111
 Wesentlicher Teil 20, 47, 49, 81, 95
 Wettbewerb
 — Leistungsgerechter Wettbewerb 11, 38
 — Potentieller Wettbewerb 55, 94
 — Preiswettbewerb 15, 39, 62, 81, 94
 — Restwettbewerb 29, 48, 54, 70, 93 f.

Wesentlicher Wettbewerb 8, 26, 36, 52 f., 62 f., 83, 93
 Fehlen wesentlichen Wettbewerbs 50, 53, 62, 74

Wettbewerbs-
 — bedingungen 21
 — bedingungen; Verbesserung 13, 20, 25, 47, 50, 53, 55, 68, 75, 91, 95
 — beschränkungen 9, 17, 24, 31, 40 ff., 46 f., 52, 54 f., 56, 59 f., 66, 72, 81, 86 f., 91 f., 100 f., 104, 108 ff.
 — beschränkungen, internationale 6, 42 f.
 — fähigkeit 8, 10, 29, 32 f., 46, 69, 72
 — nachteile 41, 78 f., 106
 — politik 6, 8, 10, 15, 34, 42 f., 109
 — preis 60
 — regeln 37 f., 57 ff., 63, 68 f., 71, 77
 — regeln des Markenverbandes 37 f., 57 ff., 68 f.
 — verbote 24, 51 f., 54, 79, 100 ff.
 — verhältnis 54, 91, 94
 — verzerrung 8, 11, 15, 91, 106

Wirtschaftsvereinigung 73
 — Aufnahme in eine 71 f., 87

Z

Zahlungsbedingungen 49, 58
 Zeitungsmärkte 16, 29 f., 80 ff., 84 f.
 Zeitungs- und Zeitschriftenhandel 33, 80, 84
 Zeitungs- und/oder Zeitschriftenverlage 29 ff., 33, 80 ff.
 Zement 48 f.
 Zentralregulierung 66, 73
 Zinsempfehlungen 90
 Zuckeraustauschstoff 64
 Zuliefererproblematik 34, 58, 109
 Zusagenpraxis 19, 64
 Zusammenschlüsse
 — angemeldete 49, 52 ff., 58, 61, 64 f., 68, 78 f., 82 ff., 88 f., 91 ff., 97
 — angezeigte 17 f., 23, 91, 95
 — horizontale 19, 25 f.
 — konglomerate 26, 94
 — untersagte 15 ff., 19 ff., 47 ff., 53, 58, 69 f., 74, 81 ff., 93 ff., 104 f., 107
 — vertikale 26
 — vollzogene 17, 19, 50 f., 52 ff., 61, 63 ff., 75, 78 f., 85, 88 ff., 91, 93 ff.

Zusammenschlußkontrolle 15 ff., 47 ff., 52 ff., 58, 61, 63 ff., 68 ff., 74 f., 78 f., 81 ff., 84 f., 88 ff., 91 ff., 104 ff.

Zusammenschlußvorhaben 16, 19, 54, 58, 61, 63 f., 68, 78, 82, 84 f., 88, 92 ff., 106

Zuständigkeit

— des Bundeskartellamtes 59
 — der Landeskartellbehörden 37, 59
 — der ordentlichen Gerichte 104 ff.

Zwangskombination 30

Paragraphennachweis

§ 1	8 ff., 24, 39, 49, 51 f., 54, 57, 66, 70, 72, 74 f., 80 f., 86, 90, 100, 107	§ 22	26, 29 f., 34 ff., 45, 58, 62 f., 66, 68, 88, 97
§ 2	39, 65, 73, 107	§ 22 Abs. 1	62, 92
§ 2 Abs. 1 Satz 2	57, 65, 89	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	62, 70, 93
§ 3	107	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	62, 68, 75, 93
§ 3 Abs. 1	13, 50	§ 22 Abs. 2	36, 62
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	89	§ 22 Abs. 2 Nr. 1	78
§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	14	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 a	78
§ 3 Abs. 4	14, 50, 65	§ 22 Abs. 3 Nr. 1	62, 75, 92
§ 4	7, 14, 49, 51, 107	§ 22 Abs. 3 Nr. 2	26
§ 5	107	§ 22 Abs. 4	30, 60, 98
§ 5 Abs. 2	7, 42, 55, 59, 106	§ 23	17, 20, 83, 91
§ 5 Abs. 3	7, 55, 59, 106	§ 23 Abs. 1	90
§ 5 Abs. 4	80	§ 23 Abs. 1 Satz 2	90
§ 5 a	10, 52 f., 59, 83, 107	§ 23 Abs. 2	58, 95
§ 5 a Abs. 1	53	§ 23 Abs. 2 Nr. 1	21
§ 5 b	10, 48, 59, 67, 71 f.	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a	94
§ 6	107	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 c	93
§ 7	107	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	54
§ 8	49, 107	§ 23 Abs. 2 Nr. 5	85, 93
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	104	§ 24	74, 90, 104 f.
§ 10 Abs. 1 Satz 4	104	§ 24 Abs. 1	18, 20, 52, 54, 68, 81, 85, 93 f., 95 f., 104
§ 12	53	§ 24 Abs. 1 Halbsatz 2	20
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	60	§ 24 Abs. 2	54, 93
§ 15	8 f., 46, 69, 73 f., 77 ff., 80, 99, 107	§ 24 Abs. 2 Satz 1	85
§ 16	84	§ 24 Abs. 3	94, 104
§ 17	105	§ 24 Abs. 3 Satz 2	105
§ 17 Abs. 1 Nr. 1	84	§ 24 Abs. 3 Satz 3	104
§ 17 Abs. 1 Nr. 2	84	§ 24 Abs. 6	64, 104, 106
§ 18	46 f., 54 f., 57, 65, 77, 105	§ 24 Abs. 7	106
§ 18 Abs. 1 Buchstabe a)	47, 65	§ 24 Abs. 8	18
§ 18 Abs. 1 Buchstabe b)	57, 65	§ 24 Abs. 8 Nr. 1	21, 85
§ 18 Abs. 1 Buchstabe c)	47, 65	§ 24 Abs. 8 Nr. 2	11, 17, 21, 76, 81
§ 20	54, 100 ff.	§ 24 Abs. 8 Nr. 3	49, 81
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1	101	§ 24 Abs. 9	81
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	102	§ 24 a	64, 91 f., 97, 106
§ 20 Abs. 2 Nr. 5	102	§ 24 a Abs. 1 Satz 1	82, 106
§ 20 Abs. 4	100	§ 24 a Abs. 1 Satz 2	106
§ 21	100 ff., 107	§ 25 Abs. 1	51, 60, 81
§ 21 Abs. 1	54, 100 ff.	§ 25 Abs. 2	57, 69, 71, 76, 107
		§ 26 Abs. 1	59, 76, 84

§ 26 Abs. 2	30, 34, 55 f., 58, 66, 68 f., 72, 76, 79, 84, 87 f., 98, 108	§ 92	104, 108
§ 26 Abs. 2 Satz 1	36, 77, 105	§ 93	108
§ 26 Abs. 2 Satz 2	32 ff., 36, 55, 66, 69, 72 f., 77, 79	§ 98 Abs. 2	102
§ 27	71 f., 87	§ 99 Abs. 1	87 f.
§ 28 Abs. 1 Nr. 8	76	§ 99 Abs. 2 Nr. 1 a	87
§ 37 a	55, 73 f., 76, 80	§ 99 Abs. 4	87
§ 37 a Abs. 2	69, 105	§ 100 Abs. 1	87
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	66, 69, 81, 101	§ 101 Abs. 3	50
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	81, 84, 107	§ 102	91 ff.
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	73, 78, 80, 86	§ 102 Abs. 1	90
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	12 f., 70, 76	§ 103 Abs. 1	42
§ 38 Abs. 2 Nr. 2	59	§ 104	87, 97
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	73	§ 104 Abs. 1 Nr. 1	98
§ 38 Abs. 3	39, 51, 57, 76	EWGV	
§ 38 Abs. 4	81	Artikel 36	110, 113
§ 38 a Abs. 3 Satz 1	67	Artikel 36 Satz 2	113
§ 38 a Abs. 3 Nr. 2	106	Artikel 85	54, 101 f., 109, 113
§ 38 a Abs. 3 Nr. 3	41, 106	Artikel 85 Abs. 1	102, 109 ff.
§ 38 a Abs. 3 Nr. 4	60 f.	Artikel 85 Abs. 3	54 f., 109 ff.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 e	87	Artikel 86	109, 113
§ 46	106	EG-Verordnungen	
§ 51 Abs. 1 Nr. 2	105	Nr. 17/62	102 f., 112 f.
§ 51 Abs. 1 Nr. 5	105	Nr. 99/63	113
§ 51 Abs. 2 Nr. 4	105	AGB-Gesetz	
§ 51 Abs. 3	59	§ 11	40
§ 56	83	§ 11 Nr. 12 b	98
§ 56 Nr. 1	106	AktG	
§ 56 Nr. 3	69, 106	§ 17	83, 90
§ 62 Abs. 1	104	AMG	
§ 62 Abs. 2	106	§ 1	64
§ 62 Abs. 3	104	§ 11	63
§ 62 Abs. 3 Satz 1	105	BBankG	
§ 62 Abs. 4	104	§ 19 Abs. 1 Nr. 1	67
§ 63 a Abs. 1	106	BundesbahnG	
§ 63 a Abs. 3 Satz 2	106	§ 16	87
§ 65 Abs. 1	104	BGB	
§ 66	105	§ 242	64
§ 70 Abs. 4	105	§ 612 Abs. 2	86
§ 70 Abs. 4 Satz 2	104	EnWG	
§ 78 Satz 1	107	§ 6 Abs. 2	98
§ 80 Abs. 2 Nr. 2	106		
§ 80 Abs. 3 Satz 4	106		
§ 80 Abs. 5 Nr. 2	107		
§ 87 Abs. 1	108		
§ 87 Abs. 2	108		
§ 89 Abs. 1	108		

GKG		StVZO	
§ 13	107	§ 20	56
		§ 22 a	56
GVG		UWG	
§ 93 bis 114	108	§ 1	71, 91
§ 119	108	§ 3	71, 91
Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen			
Artikel 10 § 2	86	VwGO	
Artikel 10 § 2 Abs. 1		§ 40	104
Ziffer 1	86	VwVfG	
HGB		§ 36 Abs. 1	104
§ 413 Abs. 2 Satz 2	89	§ 36 Abs. 2	104 f.
HWG		ZPO	
§ 3 a	64	§ 3	107
KWG		§ 32	108
§ 23 Abs. 3	90	§ 281	108
OWiG		§ 518 Abs. 1	108
§ 14	66	EVO	
§ 30 Abs. 1 Nr. 1	84	§ 77 Abs. 1 Satz 2	88
§ 31 Abs. 2	107	HOAI	
§ 47 Abs. 1	63	§ 4 Abs. 2	86
§ 130	66	VO zur Durchführung des Rabattgesetzes	
PBefG		§ 13	78
§ 8 Abs. 3	87	VPöA	
§ 39	87 f.	§ 4 Abs. 3	99
§ 41	88	ZugabeVO	
§ 45	88	§ 1	71
§ 45 Abs. 2	87	PresseG Berlin	
StBerG		§ 22 Abs. 1 Nr. 1	107
§ 76 Abs. 2	86		

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1978, Seite
16. 10. 1962	Original-Ersatzteile	WuW/E BGH 509	56 f.
1. 7. 1976	BMW-Direkthändler	WuW/E BGH 1455	55 f.
16. 12. 1976	Valium	WuW/E BGH 1445	62 f.
16. 12. 1976	Architektenkammer Niedersachsen	WuW/E BGH 1474	86
1. 12. 1977	Rhenania Pilsener	WuW/E BGH 1515	105
21. 2. 1978	Kfz-Kupplungen	WuW/E BGH 1501	19
11. 4. 1978	Labor-Inserat	WuW/E BGH 1543	107
30. 5. 1978	Fertighäuser	WuW/E BGH 1525	107
30. 5. 1978	Pankreaplex	WuW/E BGH 1553	108
7. 8. 1978	KVR 4/77	—	107
18. 9. 1978	Faßbierpflegekette	WuW/E BGH 1530	33
10. 10. 1978	Zeitschriften-Grossisten	WuW/E BGH 1527	33 f.
31. 10. 1978	Weichschaum III	WuW/E BGH 1556	19 f., 64 f.
31. 10. 1978	Air-Conditioning-Anlagen	WuW/E BGH 1562	105 f.
12. 12. 1978	Erdgas Schwaben	WuW/E BGH 1533	19 f., 95
17. 1. 1979	Allkauf (KZR 1/78)	—	32 f.
13. 3. 1979	KZR 4/77	Betriebs-Berater 11/1979, S. 544 f.; Der Betrieb 21/1979, S. 1030 f.	33 f.

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1978, Seite
19. 10. 1976	OLG Düsseldorf	Rhenania Pilsener	WuW/E OLG 1801	105
26. 1. 1977	Kammergericht	Kombinationstarif	WuW/E OLG 1767	28 f.
23. 3. 1977	Kammergericht	Erdgas Schwaben	WuW/E OLG 1895	20, 95
3. 6. 1977	Kammergericht	Computer	WuW/E OLG 1951	106
7. 9. 1977	Kammergericht	Air-Conditioning-Anlagen	WuW/E OLG 1903	105 f.
14. 12. 1977	Kammergericht	Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft	WuW/E OLG 1967	83, 104
13. 1. 1978	Kammergericht	Bahnhofsbuchhandel	WuW/E OLG 2021	105
7. 2. 1978	Kammergericht	Thyssen-Hüller	WuW/E OLG 1921	105
7. 2. 1978	Kammergericht	Thyssen-Hüller	WuW/E OLG 1937	20, 104 f.
21. 2. 1978	OLG Düsseldorf	Allkauf	WuW/E OLG 1913	32 f.
9. 3. 1978	Kammergericht	Drogisten-Fachzeitschrift	WuW/E OLG 2023	84
15. 3. 1978	Kammergericht	Zementmahlranlage	WuW/E OLG 1989	21 f., 48 f.
5. 4. 1978	Kammergericht	Organische Pigmente	WuW/E OLG 1993	20 f.
14. 4. 1978	Kammergericht	Rama-Mädchen	WuW/E OLG 1983	28 f., 70 f., 80
10. 5. 1978	Kammergericht	Möbel-Aufkleber	WuW/E OLG 2025	67
26. 5. 1978	Kammergericht	Kart 11/78	—	79
28. 6. 1978	OLG Celle	13 W (Kart) 2/78	—	99
24. 8. 1978	Kammergericht	Valium	WuW/E OLG 2053	62 f.
8. 9. 1978	Kammergericht	Kunststoffrohre	WuW/E OLG 2007	21, 106 f.
27. 9. 1978	Kammergericht	Landseer	WuW/E OLG 2029	87
13. 10. 1978	Kammergericht	Kart 1/78	—	71
13. 10. 1978	OLG Stuttgart	2 U (Kart) 77/78	WuW/E OLG 2018	108
1. 11. 1978	Kammergericht	Kart 4/78	—	20, 81
14. 11. 1978	Kammergericht	Kart 26, 28, 30, 32/78	—	41, 66 f., 106
24. 1. 1979	Kammergericht	Kart 17/78	—	47 f.
31. 1. 1979	OLG München	Kart 2/79	—	37
5. 4. 1979	OLG München	Kart 2/79	—	37
3. 5. 1979	OLG München	Kart 4/79	—	37

Fundstellen der Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1978, Seite
30. 9. 1977	LG Rottweil		Neue Juristische Wochenschrift	
12. 7. 1978	LG Frankfurt am Main	2/6 0 164/78	1977, S. 1697 —	86 71

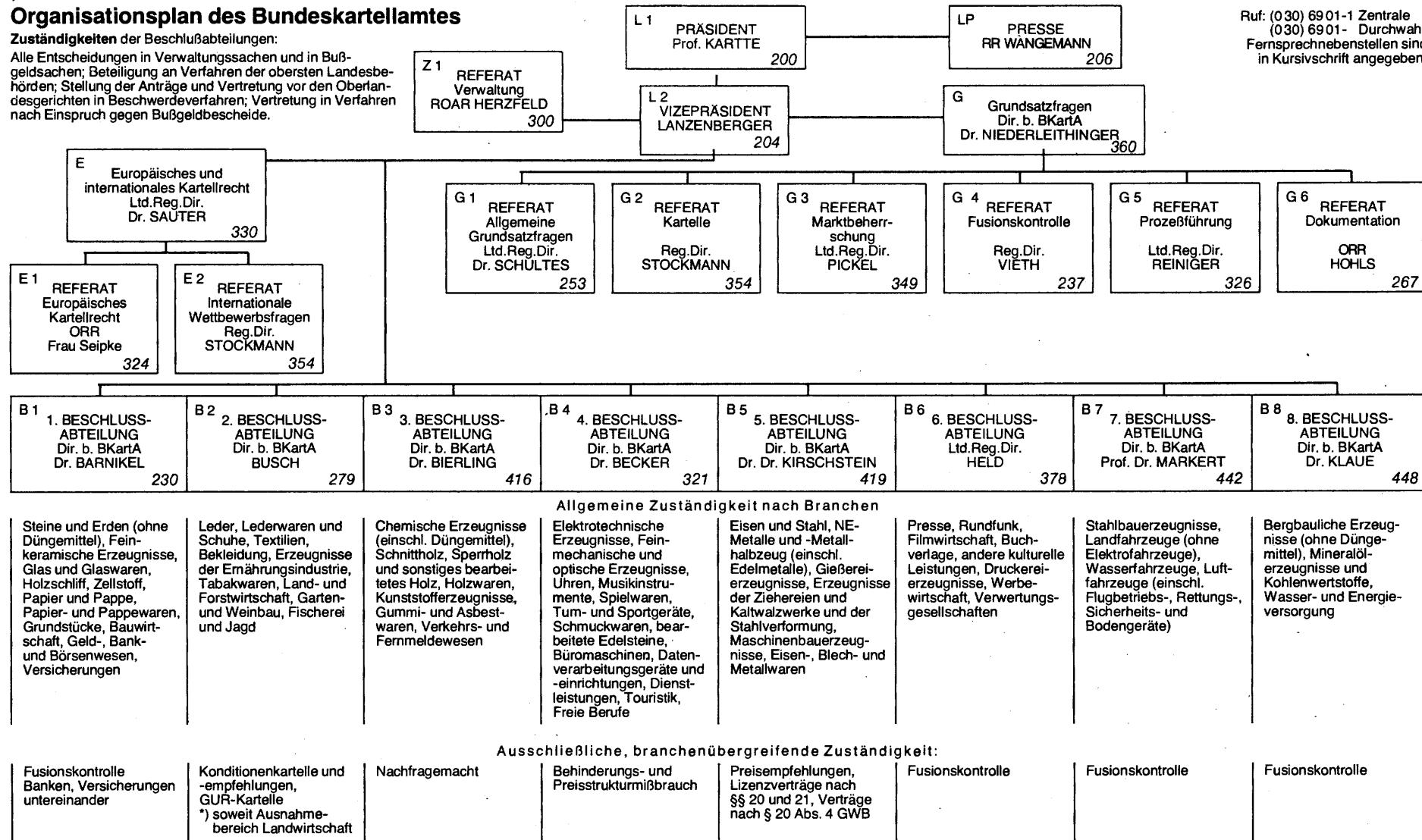
Fundstellen der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1978, Seite
5. 10. 1977	VG Bremen	I A 239/75	—	86 f.

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschußabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.



Ruf: (0 30) 69 01-1 Zentrale
(0 30) 69 01- Durchwahl
Fernsprechnebenstellen sind in Kursivschrift angegeben.